

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1834)

Rubrik: Sitzungen : Februar bis März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 11. Hornung 1834.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Die Eröffnung der Sitzungen des Großen Rathes ist von Umhghrn. Landammann festgesetzt worden auf Montag den 10. Februar nächstkünftig. Alle Mitglieder werden eingeladen und aufgefordert sich an diesem Tag des Morgens um 9 Uhr im Sitzungssaale auf dem Rathhaus einzufinden. Folgende Gegenstände werden zur Berathung vorgelegt werden:

A. Gesetzes-Entwürfe über

- 1) Land- und Hochschulen, höheres Gymnasium.
- 2) Straßen- und Brückenbau.
- 3) Straßenpolizei.
- 4) Wasserbaupolizei.
- 5) Zellwesen.
- 6) Brandversicherungsanstalt.
- 7) Stempel.
- 8) Einsassenverhältnisse.
- 9) Gewerbs- und Concessionswesen.
- 10) Das Staatsbüdget für das Jahr 1834.

B. Vorträge über

- 1) Die neuesten Wahlverhandlungen für den Großen Rath.
- 2) Armenwesen.
- 3) Normalanstalt in Münchenbuchsee.
- 4) Zuchtanstalten.
- 5) Errichtung von Filialspitälern auf dem Lande.
- 6) Revidirtes Gesetz zum Loßkauf von Zehnten und Bodenzinsen.
- 7) Abänderung des Gesetzes in Betreff des Standes der unehelichen Kinder.
- 8) Ansuchen des Herrn Major Rüfenacht um Entlassung.
- 9) Die von der Margaretha Steinhauer verlangte Aufhebung des ihr Verhältniß zu dem Buchbinder Stäbli betreffenden Verbots.
- 10) Die Angelegenheit der Frau Neuron.
- 11) Erweiterung der Competenz des Regierungsraths, hinsichtlich auf Begnadigungsbegehren, in Beziehung auf die Geschäftstheilung zwischen beiden Sektionen des Justiz- und Polizeidepartementes.
- 12) Herrn Major Ryser's Entlassungsbegehren.
- 13) Herrn Pfarrer Kobler's Entlassungsbegehren aus der großen Schulkommission.
- 14) Die Beschwerden gegen Bußen, die unter der abgetretenen Regierung den Wahlmännern des Wahlbezirkes Oberbipp auferlegt worden sind.
- 15) Die dem Inselspital und dem äußern Krankenhause gemachten Dotationen.
- 16) Die Anträge des Herrn Großrath Jaggi gegen das Obergericht.
- 17) Die Wiedereinsetzung der Emolumente der Oberamtsleute und ihre Verwendung zum Besten der Schulen.

- 18) Die Pensionen der Bischoff Basel'schen Kapitularen.
- 19) Herrn Pfarrer Stapfer's Begehren einer Pensionszulage.
- 20) Genehmigung der Ausgabe von 44,000 Franken für das Militärdepartement.
- 21) Liquidirung der Ansprache für die Entschädigung der 1814 politisch Verurtheilten.
- 22) Verkommniß mit Herrn von Wattenwyl, wegen der Helferei im Buchholterberg.
- 23) Entlassungsbegehren des Herrn Centralpolizeidirektors Blumenstein, von der Stelle eines Ersazmannes am Obergerichte.
- 24) Domainenkassarechnung.
- 25) Trennung der Urversammlung Meiringen in drei besondere Urversammlungen.
- 26) Trennung der Bäuerten Bengi und Unterschwendli von Frutigen.
- 27) Die Mahnung wegen den Winkelmirtschaften im Jura.
- 28) Ehehindernißdispensationsbegehren: Johann Graff.
- 29) Ehehindernißdispensationsbegehren: Katharina Obrecht.
- 30) Ehehindernißdispensationsbegehren: Wittve Sara Nellig.
- 31) Ehehindernißdispensationsbegehren: Johannes Egger.
- 32) Begnadigungsbegehren des gemessenen Prokurator Fischer.
- 33) Darlehn an Anton Bühler auf dem Felde zu Reichenbach.
- 34) Anzeige der noch nicht erfolgten Beurtheilung des Christian Steiner, von Trub.
- 35) Entlassungsbegehren der Mitglieder der Spezialkommission zur Einführung einer Controlle über die Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes.
- 36) Ertheilung einer Pension an die Wittve des Herrn Professor Meißner.

Aus Auftrag des Herrn Landammanns:
Bern, den 30. Januar 1834.

Für die Staatskanzlei:
Der Staatschreiber,
F. May.

Erste Sitzung.

Montag den 10. Hornung.
(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Der Herr Landammann eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Tit.

Es ergeht heute dringlicher als jemals an uns die Aufforderung, unsere besten Kräfte zur Vollbringung der allerwohlthätigsten und schönsten Geseßgebungswerke aufzubieten.

Die Noth der hilfbedürftigen Armen, die Noth der, durch sie, schwer bedrückten Gemeinden, die Noth der tausend und wieder tausend unschuldigen Kinder, die im Vaterland keineswegs zum Guten erzogen, sondern zum Verderben verführt und also zu Strafruthen der Weltregierung umgeschaffen werden, fordern uns je mehr und mehr auf, die von uns beschworenen Verheißungen

unserer Staatsverfassung, zum Besten aller Nothleidenden mit gesteigerter Anstrengung zu erfüllen. Das evangelische Gesetz ruft uns überdem, auf die Kinder hinweisend, zu: Wer dieser Geringssten einen ärgert, dem wäre es besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehängt und er ersäuft würde im Meer, da wo es am tiefsten ist. — Sollten wir, Lit., unser Vaterland, auch nach unserer Regeneration noch, solcher Schuld wegen vor dem höchsten Richter bezüchtigen lassen dürfen? — Mit einer gründlichen Entsumpfung der Menschheit können wir nicht umhin diejenige des vaterländischen Bodens zu verbinden, auf daß allenthalben republikanische Wohlfahrtsmittel aus den bisherigen Quellen des Volksverderbens erwachsen mögen! — Wasser-, Brücken-, Straßenbauten sammt ihrer Polizei, die nöthige Verwahrung unserer vortrefflichen Brandversicherungsanstalten gegen fremde Spekulant, die von einer Zeit zur andern dringender verlangten Staatsbank- und Handelsgesetze, die zum Heile unserer neuen Ordnung der Dinge erforderliche Reform in unserm Finanz- und Militärwesen und die neuen Maßregeln, deren unser mohlverworbene Petitionsrecht bedarf, um nicht ganz inusorisch zu werden, treten desgleichen insgesamt als Verathschlagungsgegenstände vor uns, die starke Ansprüche an vaterlandliebende Gemüther und an die Weisheit der Gesetzgeber zu stellen haben. Ueber allen andern drängenden Staatsbedürfnissen walten jedoch diejenigen, der Vervollkommenung unserer kirchlichen Angelegenheiten und einer genügenden Vorbildung zur bessern Würdigung des geistlichen Standes. Das Werk unserer neuen, zeitgemäß erweiterten Vaterlandsreform, soll endlich durch eine großartige, völlig genugschwere Bundesverfassung, die zum Heile unseres gesammten schweizerischen Vaterlandes so sehr nöthig ist, vollkommen gewährleistet werden.

Ich habe in meinem ausführlichen Sendschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes, diese verschiedenen Interessen sammt ihren Forderungen hinlänglich auseinander gesetzt, um hier, zur Vermeidung unnöthigen Zeitaufwandes, für alles Weitere auf jene Mittheilung hinweisen zu dürfen.

Blicken wir aber nun auf unsere Grobtrathsvergangenheit Lit., und namentlich auf die kostbare Zeit, die uns z. B. die Verathschlagungen über das Wirtschafts- und das Gemeindesgesetz weggenommen haben, so möchten wir wohl an der Möglichkeit einer genügenden Lösung der vorliegenden großen Aufgaben verzweifeln, aber durch das volle Bewußtsein des hohen Berufes, der, durch des Allerhöchsten Rathschlüsse, dem Großen Rathe unserer Republik zu Theil geworden ist; durch unzweifelhafte Anerkennung der entsetzlichen Noth, in die unser geliebtes Vaterland gestürzt werden dürfte, wenn wir es nicht bei Zeiten dagegen zu verwalten wüßten; durch eine ernste Betrachtung dessen, was unsere heldenmüthigen Altvordern in ähnlichen Fällen zur Vaterlandsrettung gethan haben, wird es auch uns wieder gelingen, alle Schwierigkeiten die der Erfüllung unserer Wünsche, in unserm Innersten und außer uns entgegen treten möchten, mit dem Glauben, der Berge versetzt, zu überwinden. Wir haben uns dabei ganz besonders vor allzuansprüchlichen Bedenkllichkeiten, vor allzuangstlichen Detailsrörterungen zu hüten; das allzuzeigend verlangte Bessere ist oft der ärgste Feind des Guten, das zu unserm Gebote stünde, wenn wir uns mit dem, was sogleich ausführbar ist, zufrieden stellen ließen, um zur Zeit auch das Vollkommene daraus erwachsen zu machen. Jedemfalls aber sollten wir in festem Gortvertrauen, auch den Vorschlägen, die uns zu dem Werke unserer Vaterlands-erhebung von bewährten Republikanern gemacht werden, zu vertrauen wissen. Wir dürfen auch in dieser Beziehung die uns im selbst-eigenen Vaterlandsschooße gewährten Erfahrungen nicht unbeachtet noch unbenutzt verloren gehen lassen. Vieles ist da aus kleinem Beginn zu großen Ergebnissen erwachsen, so oft die höchste Vaterlandsliebe, trotz aller dawider anstrebenden Gegensätze, obwalte und ausschließlich dem innersten Rufe des Gewissens Folge geleitet ward.

Die Schicksalsabläufe, die seit so vielen Jahren immer und immer wieder aus nahen und fernen Landen den schweizerischen Völkerschaften, als prophetische Mahnungen, die Gluth einer vulkanisch-gezwängerten Gemüthswelt kund thun, dürfen uns nicht vergeblich gewarnt haben, Hochgeachtete Herren! — Eine heilige Begeisterung für Wahrheit, Recht, Tugend! — für das

Vaterland! für die Menschheit! durchglühe auch unsere Gemüther, auf daß wir, den frühesten Begründern unserer Freiheiten ähnlich, bei unsern Kämpfen, wie sie, wahrhaft kindlichen Sinnes, aus vollem Herzen uns beugen vor dem Herrn, der über Leben und Tod gebietet, und der Völker Schicksale wie die einzelner Menschen bestimmt; vor dem Allmächtigen, der dem kleinsten Häuflein seiner Getreuen über die größten Heerschaaren unglaubliche Siege zu bereiten vermag. Lasset auch uns solche Siege von dem Allweisen und Allgütigen ersuchen, theuerste Mitbürger! und zwar zunächst die Siege in der Selbstüberwindung, die da am meisten Noth thun, gegen überwiegende Selbstsucht und gegen Leidenschaftlichkeit jeder Art, insbesondere gegen alles übelnehmische Wesen, wie auch die Siege über die Gegensätze, die unser Werk rings um uns herum gefährden! — Lasset uns die großen Vortheile nicht verkennen, die uns vor allen andern uns bekannten Völkern gewährt sind, in dem reichen Gemüthe des biedesten Volkes, in dem grundguten Kerne seiner Stellvertretung, in dem auf uns vererbten Staatsvermögen, in dem edeln Sinne begüterter Staatsbürger, in der wesentlichen Tugend- und Wohlfahrtsquelle, die der Masse des Bernervolks in ihrer Befähigung zur Arbeit gewährt ist, und in allen Naturherrlichkeiten unsers Vaterlandes!

Lasset uns alle diese Vorboten der erfreulichsten Zukunft mit der höchsten Dankbarkeit kindlich vor Gott gebengter Gemüther erfassen und gewissenhaft darauf ausgehen, daß auch durch unsere Gesetzgebung unverzüglich erwiesen werde, mit welcher entschiedenen Willen wir so mannigfaltiger und großer göttlicher Wohlthaten aus allen unsern Kräften würdig zu werden trachten.

Ich erkläre hiermit die vorhandene Grobtraths-sitzung für eröffnet.

Eine Berichterstattung über die neuen getroffenen Grobtraths-wahlen erklärt sie alle für rechtsgültig und vermisst nur noch die gehörige Legitimation der Herren Kocher, Amtsrichter, Roffignolat, Unterstatthalter und Binden, Hauptmann.

Herr Kernlen lehnt in einem Schreiben die auf ihn gefallene Wahl eines Grobtrathes dankbar ab. Ebenso dankt Herr Miescher für die Stelle im Kollegio der Sechszehner. Beide Schreiben werden dem Regierungsrathe überwiesen, die noch nicht legitimirten Mitglieder zu alsbaldiger Legitimation eingeladen, und darauf alle neuen und wiedererwählten Grobträthe nach §. 10 des Reglementes beeidigt.

Landammann zeigt an, daß das Protokoll der vorjährigen letzten Sitzung vom 21. Dezember von dem derzeitigen Hrn. Landammann Simon und Hrn. Schultheiß Tschärner durchgesehen und durch Unterschrift genehmigt sei.

Ein Vortrag des Regierungsrathes trägt darauf an, die Untersuchung und Prüfung der Begnadigungsbegehren, sobald sie Leute betreffen, welche als Zuchtlinge in den Strafanstalten lebten, nicht wie bisher durch die Justiz- sondern durch die Polizeisektion des Justizdepartementes vornehmen zu lassen.

Wyß, Regierungsrath, zeigt die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit solcher Einrichtung. Sträflinge ständen unter Aufsicht der Polizeisektion, diese allein könne über sie rapportiren. Schneller und beförderlicher würden solche Begnadigungsgesuche beurtheilt und beantwortet werden, wenn dem heutigen Antrage entsprochen würde, indem die Justizsektion mit Arbeiten von viel schwieriger Art, mit Aktenbüschen u. zu sehr überhäuft sei. Es sei überdies kein Grund vorhanden, der Polizeisektion die Berichterstattung über Begnadigungsgesuche nicht überlassen zu wollen, da ja der Große Rath alle Mitglieder des Justizdepartementes selbst erwählt habe, und die Polizeisektion nur eine aus jenen Mitgliedern bestehende Abtheilung sei.

Dieser Antrag wird ohne Widerspruch durchs Handmehr genehmigt.

*) In Folge einer Bemerkung und kurzen Erörterung des Herrn Beltrichard wird es durchs Handmehr genehmigt, daß auch selbst diejenigen neuerwählten Grobträthe, welche bei früheren Wahlen sich schon legitimirt hatten, nach ihrer jedesmaligen Wiedererwählung eine neue Legitimation vorzubringen hätten. Ebenso sei es mit der Beeidigung zu halten.

Ein Schreiben des Regierungsrathes empfiehlt die Dringlichkeit der Behandlung der Polenfrage, und in Berücksichtigung der jüngsten Ereignisse in Piemont tritt der Große Rath sogleich in den Gegenstand ein.

Polen sache.

Zuerst wird ein Schreiben des Vororts verlesen, worin der Wunsch ausgedrückt ist, Bern möge einstweilen die Polen wieder aufnehmen. Darauf theilt der Regierungsrath die bis daher gepflogenen Unterhandlungen in Betreff dieser Sache mit Waadt und Genf mit und läßt dann zwei Anträge folgen, die im Wesentlichen folgenden verschiednen Gehalt haben:

- 1) das diplomatische Departement wünscht dem Gesuch des Vororts und der Nachbarkantone zu entsprechen und die Polen einstweilen wieder aufzunehmen.
- 2) Der Antrag des Regierungsrathes dagegen wollte auf keinerlei Weise in neue Unterhandlung sich einlassen und die Polen, die jetzt fort seien, ausgeschlossen wissen aus dem Gebiete *).

Tschärner, Schultheiß, als Rapporteur, findet es unnöthig und überflüssig über die bereits satfam bekannte und vielfach erörterte Aufführung der Polen in Betreff ihrer neulichen Abreise nach dem Waadtlande viele Worte zu machen. Hier seien sie ohne Anzeige fortgegangen, dort mit einem Male bewaffnet aufgetreten, zum Theil in das Nachbarland stürmisch eingedrungen und nun, da sie bei ihren Unternehmungen nicht das gehoffte Gelingen gefunden, handle es sich davon: „wohin mit denselben?“ Waadt und Genf seien gerade diejenigen Kantone, welche fast einzig mit Bern an der Tagsatzung verlangt hätten, die Polen-sache zu einer eidgenössischen zu machen. Genf und Waadt seien bisher gegen Bern am freundschaftlichsten gewesen, Genf und Waadt seien überdies gerade diejenigen Grenzkantone, wo der längere Aufenthalt der Polen wohl am wenigsten von den fremden Mächten werde geduldet werden. Dort seien sie allzu nahe an den Grenzen des Schauplazes ihrer kriegerischen Pläne, als daß nicht die schweizerische neutrale Stellung dadurch könne gefährdet werden. Darum stimme auch die Mehrheit des diplomatischen Departements für Wiederaufnahme derselben.

In gleichem Sinne laute auch das Schreiben des hohen Vororts. (Es wird verlesen.) Freilich irre sich der Vorort darin, daß er glaubt, wir Berner könnten von hier aus die Polen alsbald und sogleich nach Frankreich bringen, aber doch gäbe das bisherige edle Entgegenkommen Frankreichs wohl Hoffnung, daß es künftig geschehen könne. Die französische Gesandtschaft widersetzte sich auch gar nicht der Wiederaufnahme der Polen; nur wolle sie nicht, daß man dieselben irgendwie zwingen; denn gebundene, gefesselte Gäste könne Frankreich nicht annehmen. Es werde also wohl möglich sein, der Polen wieder los zu werden, denn wären sie erst wieder von den piemontesischen Grenzen fort und durch größere Strecken von den Nachbarkantonen getrennt, so würden sie das Vergeßliche erneuerter Versuche einsehen und gewiß dankbar das edle Anerbieten Frankreichs annehmen. Das aber sei man auf jeden Fall der Schweiz, den fremden Mächten und den Kantonen Genf und Waadt schuldig, sie jetzt wieder aufzunehmen, denn die Neutralität der Schweiz und das freundschaftliche Benehmen mit dem Auslande dürfe man nicht gefährden. So habe das diplomatische Departement und auch ein Theil der Regierung die Sache angesehen, so wolle er sie auch der hohen Versammlung empfohlen haben.

Herr Landammann stellt nun die Frage, ob man den Gegenstand in globo oder artikelweise behandeln wolle, wobei man sich mit 129 gegen 28 Stimmen für die Behandlung in globo erklärt.

Die Erörterung über diesen Gegenstand ist eröffnet. Lange bleibt es still, Niemand ergreift das Wort.

May, Staatschreiber, erklärt dieses Stillschweigen daher, daß Niemand gerne zuerst spreche, weil es den folgenden Red-

nern dann leicht würde, den Eindruck des ersten Sprechers zu schwächen. Doch, weil er die Sache für wichtig halte, und gerne eine Diskussion wünsche, so wolle er das allgemeine Schweigen unterbrechen.

Die Mehrheit des diplomatischen Departements, welche die Wiederaufnahme der Polen verlange, berufe sich, sagt der Redner, auf Traktate, auf Verträge, aber diese Berufung scheine ihm nicht ganz passend, denn es bezögen sich diese Traktate auf die Heimathlosen, auf diejenigen Menschen, welche erweislich kein anderes Vaterland hätten. Das sei aber bei den Polen nicht der Fall, sondern es seien bloß politische Flüchtlinge, Fremdlinge, die ein ganz anderes Heimathsrecht beäßen.

Der zweite Grund des diplomatischen Departements liege in dem Schreiben des Vororts. Aber dieser Grund sei eben so wenig haltbar. Freilich hätten, wie jenes vorörtliche Schreiben sage, die Polen schon lange bei uns gelebt, aber gerade das sei kein Grund, sie wieder aufzunehmen. Nicht immer hätten sie die humane, gütige Behandlung, welche ihnen sei zu Theil worden, zu schätzen gewußt.

Was die Rücksichten gegen das Ausland betreffe, so sei ja Waadt groß genug, um die Polen auch fern von der Gränze zu legen. Peterlingen, Wälsburg seien weit von der saronischen Gränze, da könne sie Waadt unterbringen, und wolle der Vorort noch mehr thun, so solle er sie nach Thurgau oder St. Gallen verlegen.

Noch ein anderer Hauptpunkt aber sei nicht zu übersehen. Die Polen hätten ganz unstreitig eine strafbare Handlung begangen, denn sie hätten mitten im Frieden einen Nachbarkanton überfallen. Ja, auch abgesehen von den sardinischen Staaten, so hätten sie ja in Waadt die Gesetze des Staates, ja selbst im Hafen von Yvon das Eigenthum (ein Schiff) verlegt und mit Gewalt (150 Mann stark) an sich gerissen. Dort hätten sie sich auch noch andern Befehlen der Regierung widersetzt oder entzogen; und gäbe es noch Leute oder Zeitblätter, welche solche Ausfälle lobten, so wisse er nicht, was diese für Begriffe von Staat und Gesellschaft haben. Das seien keine patriotischen Vereine, das seien Anarchisten, welche so sprächen.

Darum stimme er ganz gegen jede Wiederaufnahme.

Kasthofer wirft einen Blick auf Savoyen, erzählt etliche erschütternde Scenen dortiger Verfolgungssucht. Das Blut des edlen Santa Rosa, der im Kampfe für die Freiheit seines Volkes gefallen ist, kühlt an der Krone des jetzt lebenden Königs Karl Albert; denn dieser war es, der seine Freunde und seines Landes Freiheit verrathen hat. O, wäre Italien frei, frei von solchen Königen, von allem Einfluß der Oestreicher, wir hier lebten größer, großartiger und freier! Und dazu wollten die Polen beitragen — was haben sie dadurch gegen uns verschuldet? Wie? sind wir beleidigt, wenn anderswo der Tag der Freiheit zu dämmern beginnt? Und ist und war es nicht edel von diesen Polen, daß sie ihr Blut und ihren Muth einem unterdrückten Volke leihen wollten?

Wohl dürfe auch der Kanton Waadt von uns Berücksichtigung verlangen, denn immer sei er mit Bern Hand in Hand gegangen. Auch Waadt finde nichts Strafbares in dem Unternehmen der Polen, und stelle nur an uns ein Gesuch, dem wir wohl Gehör schenken können.

Schließlich schlägt der Redner vor, der Große Rath möge bei seinen frühern Ansichten bleiben, gar nichts Neues in der Polen-sache beschließen, sie fort und fort als Privatleute im Kanton leben lassen. Sollte aber dieser sein Antrag nicht durchgehen, so stimme er zu den Vorschlägen des diplomatischen Departements.

von Gränzen, von Saanen, will von einer Berücksichtigung der Nachbarkantone nichts wissen. Genf und Waadt seien auch reich, reicher als das Oberland.

Geiser, Regierungsrath, zeigt, wie der Regierungsrath bisher alles gethan habe, die Polen nicht in Noth und auch zugleich sie dem Lande nicht zur Last werden zu lassen. Dazu seien Unterhandlungen mit Frankreich angeknüpft worden, um diesen Leuten einen andern ehrenvollen Aufenthalt zu verschaffen. Jetzt seien sie auf einmal fort, wohin und warum — das sei nicht unsere Sache; genug, sie seien fort. Da kämen jetzt auf

*) Diese beiden Anträge, so wie das vorörtliche Schreiben, können wir erst in der nächsten Nummer, am Schluß der Polen-sache, mittheilen, da uns die Einsicht derselben auf der Kanzlei heute noch nicht offen stand.

einmal Gesandte, seine geschickte Leute, klopfen ganz artig an unserer Thüre, brächten uns viele eidgenössische Grüße und Artigkeiten — und wir möchten doch so gut sein und die Polen wieder aufnehmen, sie seien nämlich bei ihnen. Ist das nicht gar niedlich von dem Stände Waadt? Von diesem glücklichen Lande Gosen und den gnädigen Herren zu Lausanne? — Stimmt gegen jede Wiederaufnahme.

Simon, Melandammann, verteidigt den Antrag und die Ansichten des diplomatischen Departements. Zwei Fragen seien hier zu beantworten, die des Verhältnisses zu einem eidgenössischen Stände, der bisher schön und freundlich mit Bern lebte und die über etwaige Gefahren des gemeineidgenössischen Vaterlandes. In Berücksichtigung dieser zwei Seiten habe das diplomatische Departement sich für Wiederaufnahme entschieden. Ganz bestimmt könne man es dann voraussehen, daß Frankreich sie uns bald abnehmen und auch die Polen, besonders nach dieser ihrer jüngsten Erfahrung, gerne fortgehen würden.

Faggi, Regierungsrath, kann mit seinem Präopinanten nicht stimmen. Wir hätten uns früher geweigert, die Polen mit Gewalt zu vertreiben, so sollten wir uns auch jetzt weigern, sie mit Gewalt zu empfangen. Waadt solle es jetzt auch versuchen mit diesen Flüchtlingen. Dort sei das Volk noch für dieselben gestimmt, hier im Bernerlande nicht mehr.

Neuhaus, Regierungsrath, sagt, wie es jetzt das einfachste und leichteste wäre, den Waadtländern das zu antworten, was sie uns früher antworteten: „die Polen sind in eurem Gebiet, behaltet sie oder schickt sie fort, aber wir wollen sie nicht. Eines aber wollen wir, nämlich das, was ihr mit oder für uns thut: wir wollen uns mit oder für Euch um diese Polen sowohl beim Vorort als bei Frankreich verwenden, behalten aber müßt ihr sie.“

Was übrigens den Zug der Polen betreffe, so sei darin nichts, was man ihnen vorzuwerfen habe. Die Polen hätten nicht eine Revolution beginnen wollen in Piemont, die Polen seien an die Grenze gegangen, um zu hören, um zu sehen, ob das sardinische Volk sein Gouvernement länger tragen wolle. Und nur für den Fall, daß die Piemontesen selbst eine Revolution gewollt, nur für diesen Fall hätten sie den See überschreiten und das jenseitige Ufer gewinnen wollen. Sie wollten nicht den Frieden des Nachbarlandes stören, sondern allfällig auswärtigen Krieg mitstreiten. Wer will den Polen das wehren? So gut sie nach Spanien und Portugal dürfen, wo Krieg ist, so gut dürfen sie nach Piemont und Sardinien gehen, falls das Volk dort im Kampfe ist. — Das ist der einfache Sachverhalt, das ist die einfache Antwort, welche wir den Diplomaten geben. Hierbei ist nichts Verhängliches, nichts Gefährliches und Drohendes. Darum hat die Regierung des Waadtlandes von dem längern Aufenthalt der Polen nichts zu fürchten; keine fremde Macht wird sich drum kümmern.

Was den Vorort betrifft, so trug dieser sonst immer darauf an, die Polen von hier zu entfernen, ja ein Schreiben des Vorortes drückt sich ausdrücklich dahin aus, daß man die Polen über das Waadtiland nach Frankreich bringen solle. — Nun, da sie dort sind, was kann der Vorort noch von uns verlangen? Darum stimmte der Regierungsrath gegen jede Wiederaufnahme.

Herrenschwand, Regierungsrath, theilt dieselben Gedanken mit, macht namentlich auf die Kosten aufmerksam und glaubt selbst das nicht übersehen zu müssen, daß es gewiß im Lande keine gute Stimmung hervorbringen würde, die Polen

wieder anzunehmen: Haben wir nicht so viele Gründe wie der Kanton Waadt, sie nicht länger zu wollen? Ja, der Gründe noch mehr: Waadt hat nämlich bisher noch keine Kosten gehabt und Waadt hat ganz artige Mittel, die Polen auch wider ihren Willen von Ort und Stelle zu bringen. Dort setzt man die Leute auf Wagen und becomplimentirt sie weiter fort.

von Tavel, Regierungsrath. Ohne zu wiederholen, was andere Redner schon gesagt, habe er nur noch wenig zu bemerken. Bern dürfe nie vergessen, wie es bisher gehandelt, es dürfe nicht Schande bringen über sich selbst. Bern habe bisher sich rein erhalten von allem engen, gemeinen Spießbürgergeiste, Bern habe fast allein den Grundsatz des heiligen Gastrechtes nicht übertreten, und alle edleren Schweizer rühmten diesen Hochsinn, alle bessern Menschen dankten es uns laut. Jetzt solle man sich ja nicht selbst beschimpfen, namentlich an Waadt solle man nicht niedrig handeln. Immer sei es wahr, daß Bern, wenn auch nur unmittelbar, Schuld trüge an dem Aufenthalte der Polen in Genf und Waadt, denn Berns Tugenden, Berns Hospitalität habe die Polen geduldet und gepflegt, sonst hätte sie hier längst das Elend verzehrt. Nehmen wir sie wieder auf, so handeln wir edel an unsern eidgenössischen Ständen und edel am Unglücke dieser politischen Flüchtlinge. Sie sollen ja dem Staate nicht zur Last fallen, es mag wohl bei den Beschlüssen bleiben, daß sie lediglich von Privatunterstützungen zu leben haben, und solche Unterstützungen wird es so lange geben, als wir Mitgefühl im Busen tragen. Daher stimmt der Redner mit der Mehrheit des diplomatischen Departements zur Wiederaufnahme. —

— So eben bringt die Post ein neues Schreiben des Vorortes vom 9. Hornung, worin der Vorort abermals darauf dringt: „Wir sollten die Polen durch unsern Kanton hindurch „bis zur französischen Grenze militärisch geleiten.“

Tscharner, Regierungsrath, macht, nach Verlesung dieses Schreibens, darauf aufmerksam, wie ganz widersprechend hier der Vorort mit seinen früheren Schreiben handle. Jetzt wolle man die polnische Sache zu einer eidgenössischen machen, bloß um den Willen des Waadtilandes zu erfüllen, und früher habe man uns gesagt, die Polensache sei und bleibe Kantonalsangelegenheit, bloß um uns zu drücken. Jetzt muthe uns der Vorort zu, wir sollten sogar die Gensd'armen des Waadtilandes machen, als könne man nicht auch die Polen auf anderm Weg nach Frankreich eskortiren. Dafür könne er nie stimmen, so wenig, wie für irgend eine Wiederaufnahme.

Man sage freilich, sie sollten dem Staate nicht zur Last fallen, aber was sollte aus ihnen werden, wenn die Privathülfsquellen aufhörten? Gerade diejenigen, welche jetzt fort wären, wollten oder könnten nicht arbeiten, und was sollten solche Leute länger im Lande? — Diejenigen, welche durch Lobspprüche auf die Freiheit hier Sympathie erwecken wollten, welche den Zustand Sardiniens als traurig geschildert, möchten wohl in beiden Stücken Recht haben, denn Freiheit sei das höchste Gut und in Sardinien sei die Verwaltung erbärmlich, aber Sardinien werde durch die Polen nicht frei. Ein Land, das sich nicht selbst befreie, dem sei nicht zu helfen, und fremder Einfluß sei immer empfindlich für die Eingebornen. Wer weiß, ob nicht gerade diese Fremden dran Schuld waren, daß es mißlang. — Aber alles dieß sei kein Grund, auf den man hier bauen könne. Das sei genug, daß Waadt sie jetzt habe und unser Volk sie nicht wolle.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 13. Hornung 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung.)

Polensache.

Schnell, Regierungsrath, stellt die Gesichtspunkte des Herrn von Lavel heraus und billigt dieselben. Man solle wohl die Polen wieder aufnehmen, denn das Vischen Revolution in Sardinien hebe Polens Verdienste für unsere Freiheit nicht auf.

Der Redner erwähnt einer neuen Petition der Stadt Biel, die sehr zu Gunsten der Wiederaufnahme der Polen sei, und schließt daraus, daß doch wohl die Polen sich gut müßten betragen haben. Freilich schienen sie andere Begriffe vom Asylrechte zu haben, als wir, aber wir hätten sie ja nie gewarnt, wir hätten ihnen nie eine Bedingung ihres Aufenthaltes gemacht. So hätten sich diese Männer jetzt verleiten lassen und seien in eine unglückliche Falle gegangen. Das habe man zum Voraus wissen können, daß diese Revolution ohne Folgen sei, denn auf allen Gassen habe man schon vierzehn Tage vorher davon gesprochen. Eine Revolution müsse sich, wie von selbst, an einem schönen Morgen machen und zwar durchs Inland. Das wisse jedermann und daher seien diese Polen bloß betrogen und irre geleitet worden.

Ja wohl sei auch das zu berücksichtigen, was Nachbarkantone von uns erbäten und was die Ruhe des Gesamtvaterlandes forderte! Wer Ruhe wollte und Frieden im Vaterlande, müsse Störungen verhindern und sich bereitwillig zeigen. Darum stimme er für Wiederaufnahme wie Herr Kaschhofer.

Kohler, Regierungsrath, widerspricht seinem Präopinanten und zeigt aus den frühern Beschlüssen des Großen Rathes, daß er, um consequent zu sein, die Polen nicht wieder aufnehmen könne. Man habe früher beschlossen, den Polen nichts mehr zu geben und sie aufzufordern, fortzugehen. Jetzt seien sie fort gegangen, jetzt hätten wir es also nicht mehr mit den Polen zu thun. Für uns seien sie nicht mehr da, es sei auch die heutige Verhandlung keine Polensache, sondern Kantonsache zwischen Genf, Waadt und Bern.

Die auswärtigen Mächte würden sich nicht darum kümmern, ob die Polen in diesem oder jenem Schweizerbezirke lebten, denn die großen Mächte betrachteten die Schweiz als einen Staat. Waadt aber und Genf würden sie eher los, als wir, denn schon hätten diese beiden Kantone Gewalt und Entschiedenheit gegen sie gebraucht. — Also keine Polen mehr, aber — so lange sie noch in der Schweiz sind, stimmt der Redner für eine verhältnismäßige Unterstützung.

von Jenner, Regierungsrath, sagt, daß sobald die Regierung von Bern etwas vom Ausbruche der Polen gehört (25. Jan.), sie alsbald die Regierungen von Genf und Waadt benachrichtigt habe. Das sei sie den eidgenössischen Ständen und dem Vaterlande schuldig gewesen, denn die Schweiz sei nicht dazu da, daß man in ihr gegen den Frieden der Nachbarländer Revolutionen ansetzele. — Die Polen seien, laut Berichten der Regierungsstatthalter, schon am 20. 21. Jenner aus dem Bernerbiet abgereist. Am 25. habe der Regierungsrath geschrieben, schon am

26. Jenner habe also die Waadtländer-Regierung und die Genfer alle Anzeige gehabt. An diesen sei es damals gewesen, das Unternehmen zu hindern und die Leute abzuhalten. Sie hätten es auch theilweise gethan, indem sie nämlich die Vereinigung der beiden zum Angriff bereiten Flüchtlinge durch die Arretirung und Festnahme der Waffen und Schiffe verhindert hätten. So stünde jetzt Waadt und Genf ganz vorwurfsfrei den fremden Mächten gegenüber und auch Bern sei alles Tadel's überhoben. Darum aber habe man der Polen wegen keinerlei Furcht zu haben, dem Auslande gegenüber. — Was aber bis jetzt noch nicht gefährlich worden sei, könne es künftig noch werden, und jedenfalls wäre es höchst unrathsam, diese kriegerischen, gegen das Ausland feindseligen Männer an der bedrohten Gränze zu lassen. Daher wäre eine Entfernung nach der innern Schweiz hier wohl vorzuziehen, und zwar entweder auf gemeineidgenössische Kosten oder auf Kosten der drei durch die Polen berührten Kantone.

von Lerber, alt-Schultheiß, erklärt, daß die Polen jetzt, nachdem sie das Landrecht misbraucht und das Ausland beunruhigt, eigentlich nicht wieder aufzunehmen seien. Im Kanton Waadt hätten sie sich auch nicht so betragen, wie es armen Flüchtlingen gezieme; dort hätten sie sich aufgelegt gegen Regierungsbeschlüsse, aufgelegt gegen ihre Wohltäter und das was sie hier genossen, nicht mit Dank erwiedert. — Zum Wohl der Eidgenossenschaft freilich sollten wir immer Alles zu thun bereit sein und darum dem vorörtlichen Schreiben wohl Aufmerksamkeit schenken. Es sei sicher nicht ohne große Wichtigkeit, was wir hier beschließen, denn gewiß sähen die fremden Mächte sehr ungern diese Polen in Genf, gewiß duldete der König von Sardinien sie nicht länger. Wozu sich Gefahren aussetzen? Wozu sich Feinde machen? Daher möchte es wohl vorzuziehen sein, daß wir hier, wo die Polen bisher lebten, sie auch wieder aufnehmen, aber nur für einweilen und unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie nach Frankreich gehen, sobald sie Pässe bekommen.

Mehr seien wir, fährt der Redner fort, den Leuten nicht länger schuldig; Fremde, Flüchtlinge, welche unser Vaterland so schwer kompromittirt hätten, dürften wir weder an den bedrohten Gränzen lassen, noch für immer im Lande dulden. Frankreich wird sich ihnen schon öffnen.

Steiner von Kirchberg, wundert sich über die so schnelle Zunahme der Menschlichkeit. Gerade diejenigen, welche früher die Polen hätten wollen mit Landjägern fortreiben, empfehlen jetzt die Wiederaufnahme. Fabre man so fort, nähme man so wenig Rücksicht auf die eigentlichen Bedürfnisse des Volkes und sein materielles Wohl, lasse man z. B. die Zehnt- und Bodenzinse beim Alten, und die Landschulen ohne Verbesserung, so könne man nicht mehr so ganz auf die gute Stimmung der Bürger zählen.

Faggi, Fürsprech. Noch heute früh sei er gegen die Wiederaufnahme der Polen gewesen; da er aber jetzt vernommen, wie nachbarlich und schön die Kantone Waadt und Genf sich an der Tagsatzung für Bern interessirt hätten, so bestimme ihn das jetzt

auch zur Bereitwilligkeit, zu freundschaftlichen Gegendiensten. Doch nicht unbedingt wolle er die Polen wieder, sondern sein Antrag gehe dahin:

Den Polen dann den Eintritt zu gestatten, wenn sie ohne Zwang, freiwillig zurückkehren und die Nachbarantone Waadt und Genf ihnen den Aufenthalt auch erlaubten, so daß denn die Polen bei uns nicht als Schweizerverbannte oder Gefangene anzusehen seien und die Kosten ihres Aufenthaltes von den drei betreffenden Kantonen gemeinschaftlich getragen würde.

Wäber spricht in demselben Sinne.

Tschärner, Schultheiß, stellt es der Versammlung dringend vor, die frühern edlen, humanen Beschlüsse nicht zu widerrufen und doch ja dieß unglückliche Volk, diese vaterlandslosen Ueberreste nicht zu verfolgen. Sicherlich würde das ganze Bernervolk solch edlen Beschluß anerkennen. Auch seien wir es den Ständen Waadt und Genf schuldig, sie nicht durch Leute beunruhigen zu lassen, welche bisher bei uns gelebt hätten. Erwarteten wir doch von Frankreich, daß es uns die Polen, die von Frankreich kamen, wieder abnähme, wie sollten wir anders an Waadt handeln, als wir wünschen, daß Frankreich an Bern handle? — Sollte der Große Rath so viel an Edelsinn und Unerschrockenheit verloren haben, daß er heute diese edlen Flüchtlinge nicht mehr aufnehmen, daß er gegen Waadt ungerecht sein wollte, so wäre das eine niederschlagende Erscheinung.

Schöni. „Ohne mich in gegenwärtige weitläufige diplomatische Discussion einzulassen, erlaube ich mir nur, da die Bittschrift des Schutzvereins von Biel von einem verehrten Herrn Präopinanten ist gerügt worden, hier zu bezeugen, daß wirklich nicht der geringste Widerwillen gegen die Polen bei uns herrsche und daß ein Theil neuerdings nicht ungerne, unter den frühern Conditionen, bis zur endlichen gänzlichen Entfernung aus der Eidgenossenschaft, zurückgenommen würde. Die bemeldte Bittschrift an den Regierungsrath enthält Aeußerungen von Mitleiden und Menschlichkeit, gegen, mit unsren republikanischen Prinzipien sympathisirenden unglücklichen Fremdlingen, und was der Schutzverein von Biel gestern gethan hat, würde er Morgen noch thun. Soviel in dieser Hinsicht zur kurzen Erläuterung.“

Schneider, Regierungsrath, meint, daß es doch wohl noch andere Ansichten und Wünsche des Volkes gäbe, als sie der Schutzverein von Biel habe. So sei er, der Redner, gestern erst in Signau gewesen und habe dort von Mitglidern der Schutzvereine anders sprechen hören. Ja bedenklich komme es ihm vor, die Polen den Leuten wieder aufzubürden, denn es zeigten sich laute Symptome des Unwillens.

Wüthrich kann dem Herrn Regierungsrath Schneider nicht beistimmen. Auch er sei bei der Versammlung des Schutzvereins in Signau gewesen, auch er kenne das Volk, aber weder gestern noch sonst habe er von irrend Jemand auf die Polen schimpfen hören. Bedenkliches und Bedrohliches finde er überall nichts, sondern die Stimmung des Landes sei froh und frisch und frei.

Knechtenhofer, Major. Thun, das wisse Jedermann, sei doch gewiß nicht weiß, aber über die Polen höre man seit dem 3. August selbst dort Niemand mehr klagen. Vorher aber sei es pure Verläumdung der schwarzen Falschheit gewesen. Der Redner empfiehlt aus Menschlichkeit und Nachbarrücksichten die Wiederaufnahme und schließt sich an die Bedingung des Herrn Fürsprech Jaggi an.

Wyß, Regierungsrath, empfiehlt die Behandlung der Sache vom eidgenössischen Standpunkte aus. Wohl seien die Polen unserer Neutralität, unserer Ruhe gefährlich, aber um so mehr mußten wir den Ruf, den dringenden Ruf der Mitstände anhören, die Aufforderungen des Gesamtvorortes beachten und sowohl unser Gebiet als das der Nachbarländer, so viel wir könnten, vor Störungen sichern helfen. Das verlange nicht bloß das Interesse, nicht bloß die Sicherheit des Vaterlandes oder dessen Gefahr, sondern schon das allgemeine Staats- und Völkerrecht. In diesem Sinne schlage er folgenden Antrag vor:

- 1) der Kanton Bern verweigert jede Wiederaufnahme der heimlich aus seinem Gebiete getretenen Polenflüchtlinge, insoweit

dieselben wie bisher als eine bloße Kantonallast der Republik Bern angesehen und behandelt werden sollen.

- 2) Insoweit aber deren Verlegung auf das Gebiet der Republik Bern als eine in den Interessen der Schweiz liegende und dringende allgemein-eidgenössische Angelegenheit anverlangt und von den hohen Ständen Waadt und Genf schriftlich erklärt wird, daß die Polenangelegenheit in Erwartung der eidgenössischen Verfügungen als eine gemeinschaftliche Angelegenheit der drei Kantone Bern, Waadt und Genf in allen Beziehungen betrachtet und behandelt werden solle, willigt der Kanton Bern für einstweilen in deren Wiederaufnahme ein, ohne sich jedoch zu Beiträgen aus der Staatskasse für deren Unterhalt anheischig zu machen.
- 3) Jedoch in dem Verstande, daß durch gemeinschaftliches Mitwirken der genannten drei Stände die Entledigung des schweizerischen Gebietes von denjenigen Polen, welche an der Unternehmung gegen einen Nachbarstaat Theil genommen haben, bald möglichst bewirkt werde.

Blumenstein spricht sich in demselben Sinne aus. Der Antrag des Herrn Regierungsrath Wyß sei noch vollständiger, als der des Herrn Fürsprech Jaggi und verbinde mit allen Rücksichten, die wir zu nehmen hätten, noch das Gute, daß wir nicht rauh und gefühllos die Hüßlosen jetzt auf der Stelle forttrieben.

Sinner, Major, stimmt auch diesen Ansichten bei, nur möchte er die Polen noch durch einen Zusatz unter Aufsicht der Polizei gestellt wissen.

Von den verschiedenen Anträgen, welche hierauf zur Abstimmung gebracht werden, erhält

der Antrag des Regierungsrathes	54 Stimmen.
„ „ „ diplom. Departements	28 „
„ „ „ Herrn Kisthofer	25 „
„ „ „ Herrn Jaggi	18 „
„ „ „ Hrn. Reg. Rath Wyß	123 „

Landammann Der Antrag des Herrn Regierungsrath Wyß ist somit durch großes Stimmenmehr zum Beschluß erhoben. Unter den angegebenen Bedingungen dürfen die Polen wieder für einstweilen in das Gebiet der Republik Bern zurück.

(Die Sitzung ist aufgehoben nach 5 Uhr Abends.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 11. Hornung 1834.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit mehrerer Mitglieder, die zum Theil auch schriftlich sich entschuldigeten, doch sind die meisten Plätze besetzt. — Das Protokoll von gestern wird verlesen. In Betreff des Beschlusses über die Polen nicht sowohl, als in Betreff der Redaktion desselben wünschte Herr Kisthofer mildere Ausdrücke, namentlich scheint ihm der Ausdruck am Anfang des Beschlusses: „der Kanton Bern verweigert“ zu hart. Hr. Tschärner, Regierungsrath, widerspricht jedoch jeder Aenderung und so wird die gestrige Redaktion des Herrn Wyß, wie sie das Protokoll enthält, genehmigt.

Landammann stellt die Frage: ob die Mitglieder des Großen Rathes, welche im vergangenen Dezember durch die Ergänzungswahlen gewählt und beeidigt wurden, jetzt aufs neue, weil sie vom 1. Jenner auf 6 Jahre neu eintraten, den Eid leisten müßten. Der Große Rath entscheidet durchs Handmehr mit Nein!

Blumenstein glaubt der Versammlung die Befugniß zu solchen schnellen „Nein!“ absprechen zu müssen. Es sei das eine Frage, welche entweder schon durch das Reglement beantwortet sei, oder als neue konstitutionelle Frage einer Vorberathung durch die XVI bedürfe. Hiermit stimmen unter vielen Rednern auch

Herr Regierungsrath Schnell überein, der überdies noch hinzusetzt, daß er mit unberechtigten Mitgliedern hier nicht sitzen wolle.

Kohler, Regierungsrath, glaubt, solche Verwahrung sei jetzt zu spät, da der Beschluß gefaßt sei. Man hätte vor dem gefaßten Beschluß das Wort ergreifen sollen.

von Tavel nennt den Beschluß ungünstig, da er durchs Handmehr entschieden sei. Das Reglement bestimme deutlich, daß, wo zwei verschiedene Ansichten oder Anträge vorlägen, durch Aufstehen und Zählen der Stimmen entschieden werden müsse. Durch Handmehr könne nur dann eine Proposition genehmigt werden, wenn sie keinen Widerspruch gefunden habe, wenn keine Gegenproposition aufgestellt sei. Jedenfalls sei hier daher eine neue Umfrage nöthig.

So stellt Herr Landammann die obige Frage aufs neue, und nun entscheidet der Große Rath einstimmig, „daß die Beerdigung der Mitglieder, die vom 1. Jenner aufs neue für 6 Jahre eingetreten wären, auch wenn sie als Ergänzungsmitglieder erst im vergangenen Dez. beeidigt seien, abermals stattfinden müsse.“

Ein Entlassungsbegehren des Hrn. Major Rüfenacht von Thun wird durch Hrn. v. Tavel empfohlen. Nicht wolle der Petent seine Dienste dem Vaterlande entziehen, sondern Verhältnisse und Privatlage führten ihn nach Genf.

von Ernst, Regierungsrath, widerspricht seinem Präopinant. Der Herr Major habe das gesetzliche Alter noch nicht, um entlassen werden zu können, und man dürfe bei ihm keine Ausnahme machen. Der Militärdienst, gerade weil er nicht immer der angenehmste sei und viele Beschwerlichkeiten mit sich führe, verlange die strenge Handhabung bestehender Gesetze und gestatte keine Privatvergünstigung.

Blumenstein ist derselben Ansicht. So lange einer Kantonsbürger sei, dürfe er sich keiner Pflicht entziehen.

von Lerber, Altschultheiß, will dagegen das Begehren des Hrn. Rüfenacht unterstützen wissen. Große, weitansgebreitete Geschäfte in andern Kantonen verlangten dort die Gegenwart des Hrn. Major, und wohl wäre es billig, einen Bürger vor größerem Schaden, der ihm aus der Entfernung von seinem Besitz und Geschäfte entspringe, zu wahren.

Luttorf, Plakkommandant, schließt sich im Gegentheil an Herrn Blumenstein an. Welle man einen Mann dispensiren, der große Güter habe in andern Kantonen, was müsse man denn mit armen Leuten machen, die auswärts wohnten und ihr Brod verdienen? Alljährlich kämen hunderte von Kantonsbürgern, welche im Waadland, Argau etc. wohnten, zum regelmäßigen Dienste, und Niemand dächte daran, diese zu dispensiren. Was dem gemeinen Soldaten in dieser Beziehung nicht gestattet werde, dürfe der Offizier auch nicht für sich begehren. Das Bürgerrecht und der Genuß desselben lege dem Herrn Major Rüfenacht die Militärpflicht auf, bis er das zur Dispensation gesetzliche Alter habe. Daher könne er das Begehren nicht unterstützen.

Mit großer Mehrheit beschloß der Große Rath, in das Gesuch des Herrn Major Rüfenacht nicht einzutreten.

Die neuen Mitglieder werden beeidigt. Herr Landammann empfiehlt darauf, den

Gesetzes-Entwurf über die Brandversicherungs-Anstalt

alsbald zu beraten. Es sei diese Anstalt zum Besten des ganzen Staates gestiftet, und jedenfalls müsse ihre Einrichtung so sein, daß der daraus entspringende Vortheil auch allen Bürgern zu gute käme. In solchem Sinne und Geiste müsse das Gesetz abgefaßt sein. — Der Entwurf wird darauf verlesen und

von Lerber, Altschultheiß, verteidigt als Rapporteur das vorliegende Projekt. Die ganze Anstalt habe bisher guten Fortgang gehabt, aber ihre bisherige Einrichtung habe allerlei Mängel gehabt. So z. B. warf man ihr mit Recht vor, daß man nicht eintreten konnte, wenn man wollte, so daß der Käufer eines Hauses oft über drei Vierteljahr warten mußte, bis er sein Haus versichern konnte. Diesem Fehler ist im neuen Entwurf abgeholfen. — Ein zweiter Fehler der alten Einrichtung

war der, daß das Verhältniß der Beiträge zu den Gebäuden nicht aufs Beste geordnet war. Die Gebäude, welche mit Stroh bedeckt sind, bezogen bisher über 259,000 Fr. mehr, als die übrigen, und zum Nachtheile festerer Häuser hatten allein die Strohhäuser Vortheil, denn alle andern Gebäulichkeiten zahlten mehr, als sie empfingen, nur die Strohdächer bezogen mehr aus der Kasse, als sie beitrugen. Das sah Jedermann ein und viele Stimmen wurden gegen dieses Mißverhältniß laut. Der neue Entwurf hat durch Aufstellung eines gerechteren und billigeren Verhältnisses diesem Mangel auch abgeholfen und es sollen jetzt die Häuser nicht bloß nach ihrem eigentlichen Werth gewürdigt, sondern auch nach ihrer Lokalität und ihrer größeren oder geringeren Entzündbarkeit abgeschätzt werden. — Gleichfalls nahm der Entwurf darauf Rücksicht, daß kein Haus zu hoch oder zu niedrig versichert werden kann, so daß auch dadurch den Theilnehmern kein Schaden und den Beitheiligten kein ungerechter Vortheil entspringen kann. — Das Einzelne, sagt der Redner, werde sich bei der nähern Diskussion ergeben.

Landammann.

Wer heute eintreten will einstimmig.

Wer artikelweise beraten will . . gr. Mehrheit.

Wer in globo will 13 Stimmen.

Schnell, Hans, meint, daß man doch die Frage, wegen einer Behandlung in globo etwas bestimmter ausdrücken solle. Wenn das „in globo“ nämlich so viel heißen solle, daß zuerst die allgemeinen Grundsätze dieses Entwurfes geprüft werden sollten, ehe man in das Spezielle eingehe, so werde sich doch vielleicht die Versammlung dafür entscheiden.

Bei abermaliger Umfrage ergab sich aber dafür kein Mehr und so schritt man zur artikelweisen Behandlung:

„Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Vortheile, welche die im Jahr 1807 auf eine Probezeit von 25 Jahren errichtete, und durch das Dekret vom 29. Juni 1832 bis zum 1. Januar 1834 verlängerte Brandversicherungsanstalt gewährt hat; und in der Absicht die Fortdauer dieser Anstalt durch diejenigen Einrichtungen zu sichern, welche die Erfahrung als notwendig bewiesen;

Auf angehörten Vortrag des Departementes des Innern und den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:“

von Lerber, Altschultheiß, tritt, diesen Eingang lieber unerörtert zu lassen, bis zum Schlusse des ganzen Gesetzes.

May, Staatschreiber, macht auf einen Fehler dieses Eingangs aufmerksam. Es dürfe nämlich nicht heißen: „bis zum 1. Januar“, sondern so lange, bis die neue Gesetz angenommen ist.

Die Versammlung tritt mit 61 Stimmen dem Vorschlag des Hrn. v. Lerber bei und verschiebt die Berathung dieses Eingangs.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

„1) Die allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude des Cantons Bern steht unter obrigkeitlicher Aufsicht und der Leitung und Geschäftsführung des Departementes des Innern.“

Ohne Einrede angenommen.

2) „Der Zweck dieser Anstalt ist, den Eigenthümern der versicherten Gebäude, die an diesen letztern erlittenen Brandbeschädigungen zu vergüten. Demnach wird der Betrag der für diese Entschädigungen zu bezahlenden Summen nach dem in dem §. 22 aufgestellten Verhältnisse auf den Gesamtbetrag der versicherten Gebäude jeder Klasse vertheilt.“

May, Staatschreiber, macht darauf aufmerksam, daß hier der §. 22 citirt sei, will sich aber wohl dagegen verwahren, als habe man nach Annahme des Art. 2 auch schon §. 22 implicite mit angenommen.

Beltrichard theilt dieselbe Ansicht und erklärt ausdrücklich, durch die Annahme dieser Nummer nicht zur Annahme von §. 22 verpflichtet sein zu wollen.

Watt hält nach dem Worte „Entschädigungen“ noch den Zusatz: und Verwaltungskosten für notwendig.

von Lerber, findet die Bedenklichkeiten des Herrn May und Belrichard für ungegründet, denn von welcher Art auch die Aenderungen des §. 22 sein würden, immer bliebe er ja doch derselbe §. der Zahl nach, und hier sei ja von dieser oder jener Modifikation seines Inhaltes nicht die Rede.

Abstimmung:

Für den Entwurf Mehrheit.

3) „Die Berechnung der zu bezahlenden Entschädigungen und Verwaltungskosten, so wie der dafür zu erhebenden Beiträge, wird auf das Ende eines jeden mit dem 1. Januar beginnenden und mit dem 31. Christmonat auslaufenden Jahres abgeschlossen.“

Ohne Einrede angenommen.

4) „Ein in dieser Anstalt versichertes Gebäude darf in keiner andern Anstalt versichert werden; bei Verlust aller Entschädigung von Seite der hiesigen Anstalt.“

Dennler, Amtsverweser, will hier noch den Zusatz, daß auch noch eine Strafe von Seiten des Staates den treffe, der sein Haus auch noch in eine andre Anstalt versichre.

Wütrich dagegen glaubt nach dem Worte „darf“ den Zusatz wünschen zu müssen: ohne Bewilligung des Regierungsraths.

Belrichard wünscht der Deutlichkeit wegen lieber die Redaktion so, daß es heiße: „so lange das Gebäude in der hiesigen Anstalt versichert ist,“ also: gleichzeitig darf es nicht in andern Anstalten versichert sein.

von Lerber, Amtschultheiß, ist mit dieser Aenderung zufrieden, damit das Gesetz den Schein nicht habe, als beschränke es die Freiheit.

Abstimmung:

Für den Entwurf mit dem Zusätze des Hrn. Belrichard Mehrheit.
Für andere gefallene Meinungen 10 Stim.

5) „Der Austritt aus der Anstalt ist den Theilnehmern zu jeder Zeit freigestellt. Der Austrittende bleibt aber nicht nur für die Beiträge des Austrittjahres, sondern auch für so lange verpflichtet, bis allfällige Vorschüsse der Regierung zurückerstattet sein werden. Ist das Gebäude unterpfändlich verhaftet, so muß er die Einwilligung des Gläubigers zum Austritt beschleunigen.“

von Lerber, Amtschultheiß. Bis daher war im alten Gesetz ein Termin des Austritts festgesetzt, das schien aber dem Grundsatz der Freiheit zu widerstreiten. — Damit aber die Anstalt in bedenklicheren Zeiten nicht durch plötzlich schnelle und viele Austritte in Gefahr gerathe, so war auch hier der Zusatz nöthig, daß der Austrittende verpflichtet bleibt etc.

von Jenner will nach dem zweiten Punkt noch den §. 26 angeführt wissen, welcher von den für jedes Jahr zu bestimmenden Entschädigungen und Verwaltungskosten spreche.

Romang will nach „Vorschüsse der Regierung“ noch den Zusatz: für dieses Jahr.

Wyß, Regierungsrath, möchte den letzten Nachsatz streichen. Der §. 7 litt. d. verpflichte schon die unterpfändlich verhafteten Häuser zur Versicherung, so lange der Gläubiger nicht zu dem Austritt einwillige. Daher sei hier der Zusatz überflüssig, ja sogar widersprechend.

Eine andere Aenderung, welche jeden Eintretenden auf 5 Jahre verpflichten will, wird vielfach widersprochen.

Wütrich findet es namentlich im Interesse der Vormundschaften unbillig, 5 Jahre festzusetzen, indem sonst leicht das Eigenthum eines Bevormundeten ein Vierteljahr vor seiner Majoren-

nität könne versichert werden, und er so über 4 Jahre gebunden wäre.

Romang will auch diese Anstalt nicht zur bindenden, drückenden Last werden lassen, und kann daher auch nicht für den Zwang von 5 Jahren stimmen. Ebenso Herr Regierungsrath Schneider.

Kohler, Regierungsrath, will noch den Zusatz, daß der Austrittende für das Rückständige wohl verpflichtet sei, aber an spätere Ueberschüsse und Entschädigungen kein Recht habe.

Diesem Zusatz gibt Herr von Lerber seinen Beifall, als einer wirklichen, deutlichen Erklärung des §.

Jaggi, Regierungsrath, zeigt deutlich, daß solche Verhaftungen, welche sich von dem Beitritt in die Assekuranz datiren, den Austritt aus der Anstalt nicht hindern können. Daher müsse jedenfalls eine derartige Erklärung hieher oder zu lit. d, des §. 7, denn die Anstalt könne darüber nicht wachen oder verfügen, was vor und außerhalb ihr schon bewerkstelligt sei.

Abstimmung:

Für den Entwurf 54 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 58 „
Wer die Anführung des §. 26 hier will beigedruckt wissen einstimmig.
Wer den beschränkenden Zusatz des Herrn Regierungsraths Jaggi als Grundsatz hier beachtet wissen will Mehrheit.
Wer dieses nicht will 40 Stimmen.
Wer für den Zusatz des Herrn Kohler ist, daß für die Austrittenden kein weiteres Forderungsrecht bleibt Mehrheit.
Wer für die Aenderung des Hrn. Wyß ist, mit Berücksichtigung des §. 7, litt. d. Mehrheit.
Wer eine Verbindlichkeit für etliche Jahre 30 Stimmen.
Wer keine Verbindlichkeit will, sondern den Austritt immer frei stellen Mehrheit.

Belrichard findet trotz all der Zusätze und Abänderungen den Artikel noch nicht vollständig. Nicht genug, sei es nämlich, daß der Gläubiger seine Einwilligung geben müsse, auch der Bürger müsse Sicherheit haben und daher auch dessen Bewilligung zum Austritt nöthig sein.

Mühlemann nennt diese Besorgniß überflüssig. Unsere Zivilgesetze gewährten dem Bürgen hinlänglichen Schutz.

Kißling, Amtschreiber, ist derselben Ansicht.

May wünscht, es möchte nicht vergessen werden, irgend eine Bestimmung über fremde oder Privatversicherungsanstalten dem Gesetze beizufügen. Sollten sich nämlich Privatanstalten finden, so wäre es gut, sie zu verpflichten, ihre Statuten dem Regierungsrath zur Einsicht vorzulegen.

von Lerber giebt zur Abkürzung der Diskussion den Rath, alle diese Vorschläge der Redaktionskommission einzureichen, was auch durchs Handmehr genehmigt wird.

Da in etlichen Theilen des Kantons sogenannte Hilfsvereine für Brandbeschädigte statt finden, durch deren Beiträge die Verunglückten mannigfach unterstützt werden, so warf ein Mitglied die Frage auf, ob nicht oder in wie weit solche Vereine in die Wirksamkeit der Versicherungsanstalt eingriffen, sie hinderten, oder gar die doppelte Hilfe die Eigenthümer verlocken könnte etc. Auch dieser Gegenstand ward zu näherer Erläuterung dem Regierungsrath überwiesen.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 13. Hornung 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung.)

Brandversicherungsanstalt.

Titel II.

Beitritt.

6) „Alle im Kanton Bern befindlichen Gebäude, deren Werth Lit. 300 übersteigt, können in die Anstalt aufgenommen und nach den im folgenden Artikel enthaltenen Bestimmungen versichert werden.“

von Lerber schlägt vor, statt zu sagen: im folgenden Artikel — lieber zu setzen: die in diesem Gesetz enthaltenen, denn der folgende Artikel enthalte nicht alle Bestimmungen.

Ein anderer Vorschlag will für den Werth eines Gebäudes nur 200 Fr. festsetzen, was der Herr Rapporteur gerne zugiebt, denn armen Leuten sei ihr Eigenthum eben so werth, als reichen.

Rißling will, daß auch Theile eines Gebäudes, wenn sie den Werth von 200 Franken haben, einzeln und besonders versichert werden können.

Alle diese drei Aenderungen erhalten bei der Abstimmung die Mehrheit.

7) „Der Beitritt ist jedem Hausbesitzer frei gestellt. Nur folgenden wird derselbe zur Pflicht gemacht:

- a. Der Regierung für die dem Staat angehörenden Gebäude.
- b. Den Gemeindebehörden für die den Gemeinden, Armen- und Kirchengütern zustehenden Gebäude.
- c. Den Vormündern für die Gebäude der unter ihrer Vormundschaft stehenden Personen.
- d. Den Eigenthümern der in der bisherigen Anstaltversicherten Gebäude, welche unterpfändlich verhaftet sind und deren Gläubiger zu dem Austritt aus der Anstalt nicht ausdrücklich einwilligen.“

Von mehreren Rednern wird Lit. c. angefochten, insofern man den Vormündern diese Pflicht nicht auferlegen könne. Bei der Abstimmung jedoch wurde die Verpflichtung beibehalten, nur zwei Stimmen waren dagegen.

Blumenstein dagegen verteidigt diese Pflicht. Oft beklage man sich und höre Andere klagen über die Menge und Verwickeltheit der Prozesse, über die Unbestimmtheit der Gesetze. Gerade aber bei Vormundschaften kämen die meisten Streitigkeiten vor, indem bald die Vormünder ihre Pflicht versäumten, bald die Bevogteten mißtrauisch sich benachtheiligt glaubten. Um Alles das zu verhüten und Prozesse abzukürzen, sei das beste Mittel, die Deutlichkeit der Gesetze. — Im Interesse der Bevogteten sei allerdings so ein Gesetz nöthig, wie es hier stehe und er unterstütze daher diese Lit. c.

Andern Rednern scheint die auferlegte Verpflichtung nicht oblatorisch genug und sie wünschen darüber eine bindendere Bestimmung. Dieser Antrag erhält große Mehrheit.

Belrichard will auch Gebäude außerhalb des Kantons durch die Anstalt versichern zu können, indem kein Grund vorhanden sei, den Bürgern, die auswärtige Besitzungen haben, diesen Schutz zu versagen.

Abstimmung 4 Stimmen.

Bei der Abstimmung ergab sich eine Mehrheit für gefallene Meinungen, welche Herr Landammann an Regierungsrath und Sechszehner zu überweisen vorschlug. Auf die Bemerkung des Herrn Blumenstein aber, daß vielerlei und widersprechende Meinungen gefallen seien und der Große Rath doch erst über die Erheblichkeit der einen oder andern abstimmen und sich entscheiden müsse, werden auch die einzelnen Vorschläge ins Mehr gesetzt und dann dem Regierungsrath und Sechszehnern zu neuer Redaktion überwiesen.

8) „Der Beitritt kann zu jeder Zeit statt haben. Die Versicherung beginnt aber erst mit der Mittagsstunde des auf das Datum des Versicherungsscheines folgenden Tages.“

Bühler, Amtschreiber, findet es durchaus nicht überflüssig, hier auch eine genaue Zeitbestimmung anzugeben, innerhalb welcher vom Tage der Meldung des Eigenthümers an die Schätzung muß vollzogen und der Schätzungsschein ausgefertigt sein. Es könne nämlich der Fall eintreten, daß sich Jemand beim Amtschreiber meldete, dieser aber entweder dem Regierungsrathhalter die Anzeige nicht machte oder der Regierungsrathhalter selbst zu lange mit der vorzunehmenden Schätzung zögere. In der Zwischenzeit käme nun doch gewiß der Eigenthümer, blos durch Verschulden der Beamten, in Gefahr. Daher schlage er vor, eine Frist von 14 Tagen zu bestimmen, innerhalb welcher die Schätzung und Ausfertigung statt finden müsse.

Blumenstein unterstützt diese Ansicht. Nicht blos könne nämlich der Eigenthümer in Schaden kommen, sondern auch andernteils die Anstalt, weil einer, der sein Haus habe schätzen lassen, aber die Summe seines Beitrages noch nicht angegeben, (denn nach §. 20 könne man bald weniger, bald mehr versichern) wohl dazu kommen können, den vollen Werth zu fordern, wenn ihm sein Haus in der Zwischenzeit seiner Meldung, Schätzung und Ausfertigung abbrenne. Daher sei hier eine Bestimmung der Zeit, wie sie Herr Bühler vorgeschlagen, gut.

Watt will auch einen Zusatz, der die Zeit und Stunde der Aufhebung festsetze. Früher natürlich sei das nicht nöthig gewesen, da man immer nur am Ende eines Jahres sich konnte aufnehmen lassen oder austreten, jetzt aber müsse auch der Termin des Aufhörens festgesetzt sein.

von Lerber giebt dieser Bemerkung Beifall — findet einen Zusatz in diesem Sinne nöthig, aber den Bemerkungen des Herrn Bühler kann er nicht beistimmen.

Abstimmung:

Für den Entwurf Mehrheit.

Die Nothwendigkeit des gewünschten Zusatzes von Herrn Watt bekämpft Herr Oberstlieut. Wäber. Der Austritt würde

zu jeder Zeit frei, der Beitritt gelte für ein Jahr, folglich hier keine Erklärung nöthig.

9) „Wenn der Beitritt nicht zu Anfange des Jahres statt hat, so ist der für das laufende Jahr zu leistende Beitrag nichts desto weniger von dem Versicherten ganz zu bezahlen.“

Watt macht auf die falsche Stelle dieses §. hier aufmerksam.

von Jenner findet es gleichfalls verkehrt, daß schon im §. 5 vom Austritt die Rede ist, und erst hier vom Beitritt.

Blumenslein unterstützt diese Ansicht und schlägt vor, den §. 5 hier später als §. 10 zu setzen.

Dies wird dem Regierungsrath und Sechszehnern zur Beachtung empfohlen und sonst der Entwurf angenommen.

10) „Wer der Anstalt beitreten will, hat sich bei dem Amtschreiber des Amtsbezirks, in welchem das Gebäude liegt, anschreiben zu lassen, worauf der Regierungsrathhalter die Schätzung des Gebäudes anordnet.“

Hier vermischen wieder viele Redner eine Bestimmung der Zeit, welche zwischen dem Anschreiben und der Schätzung statt finden dürfe.

Mühlemann findet solchen Termin nicht nöthig. Ehe die Schätzung gemacht und angenommen sei, gelte von selbst kein Anspruch an Entschädigung.

Man theilt obige Bedürfnisse nur zum Theil, und begnügt sich, wenn man dem §. die Bestimmung zusetzt, daß der Amtschreiber alsbald anzuhalten sei, dem Regierungsrathhalter die Anzeige zu machen.

von Lerber verteidigt den Entwurf und in der Abstimmung wird er unverändert angenommen.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 12. Hornung 1833.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Das Protokoll wird verlesen. Eine Bemerkung des Herrn Kistling in Betreff des §. 6 im Brandversicherungsgesetzesentwurf wird richtig gefunden; darnach das Protokoll verbessert und dann genehmigt.

Landammann zeigt (mit der Bemerkung, daß das republikanische Leben erfreuliche Fortschritte zu machen beginne) eine Vorstellung des Vereines für christliche Volksbildung aus dem Amte Trachselwald an, welche zu späterer Berathung dem Regierungsrath überwiesen wird. — Herr Großrath Nieder wird als neu eingetretenes Mitglied beeidigt.

Fortsetzung des Brandversicherungsgesetzes.

Titel III.

Schätzung der Gebäude.

11) „Die Schätzung der Gebäude wird in jeder Kirchgemeinde in Gegenwart des Hausbesizers oder seines Stellvertreters und des Unterstatthalters, durch zwei Namens der Regierung zu ernennende beeidigte Bauverständige gemacht.“

Watt tadelt die bisherige Art, wie die Schätzung vorgenommen wurde. Es gäbe allerlei Mittel, um die zum Schätzen beauftragten Leute auf seine Seite zu bekommen und oft reichte ein einziges Glas Wein hin, um sein Haus um vieles höher versichern zu können, als es werth sei. So kenne er einen Privatmann, dessen Haus nicht 3000 Fr. Werth gehabt, der es aber für 8000 Fr. in der Anstalt versichert hatte. Als es abbrannte, konnte sich der Mann gratuliren, denn er profitirte. Darum sei es höchst nöthig, daß andere Anstalten bei der Schätzung gemacht würden, als bisher und darum schlage er vor, „daß jedes zu schätzende Haus 8 Tage vorher öffentlich angeschlagen werde, auf daß jeder Verständige dessen Werth beurtheilen und aus diesen verschiedenen Angaben dann von der Regierung eine Mittelsomme herausgenommen werde.“

von Jenner dagegen glaubt, diesen ganzen Titel auf einen einzigen §. reduzieren zu können. Man solle nämlich das ganze Schätzungsreglement dem Regierungsrath überlassen und durch ihn allein die nöthigen Instruktionen aufstellen lassen. Dessen sei von Zeitersparniß die Rede und hier sei ein Titel, der wohl übergangen werden könne. Der Große Rath habe eigentlich nur den Grundsatz aufzustellen, daß eine Schätzung stattfinden solle, das Reglement aber sei von der Administrativbehörde auszufertigen. In diesem Sinne stellt der Redner einen Antrag, welcher aber bei der Abstimmung das Mehr nicht erhält.

Stähli von Burgdorf verteidigt die Ansicht des Herrn Regierungsrathes, dagegen warnt

Simon, Altlandammann, vor zu eifertiger Berathung. Es gäbe eine ministerielle Taktik, welche in manchen konstitutionellen Staaten schon die ganze Verfassung zum Schein herabgewürdigt habe. Vor solcher Taktik möge man sich hüten, denn es könne sonst kommen, daß man ein Gesetz so kurz erlasse, daß es durch die dazu nöthigen Begleitschreiben und Executivmaßregeln der Regierung ganz seinen ursprünglichen Geist verliere.

Schnell, Regierungsrath. Außer der eben erwähnten ministeriellen Taktik, von der gewiß die Regierung Berns frei sei, gäbe es aber auch noch eine andere, nämlich die: Alles so sehr in die Breite zu schlagen und ins Detail zu betreiben, daß nothwendig der Große Rath die Geduld verlieren müsse und es uns am Ende ergehe wie dem Aargau, wo öfters so wenig Mitglieder da seien, daß man keine Sitzung halten könne. Vor solcher Taktik warne er auch.

von Lerber, Amtschultheiß, theilt gleichfalls die Ansicht des Herrn von Jenner nicht. Die große Repräsentation des Landes, wie sie der Große Rath darbiete, lasse jedenfalls vielerlei Ansichten zu Tage kommen, und durch den Austausch derselben das Wahre, Bessere und Nützlichere auffinden. — Der Große Rath habe sich gestern bereits dafür entschieden, das Gesetz artikelweise zu behandeln, bei diesem Beschlusse möge es bleiben. — Zeitersparniß wäre es nicht, solche neue Anträge zu bringen, welche gestrigen Beschlüssen widersprächen, und hätte man fortgefahren mit der artikelweisen Berathung, so wäre man vielleicht jetzt schon um etliche Nummern weiter.

Nach vorgenommener Umfrage ergibt es sich, daß der Gr. Rath bei der artikelweisen Behandlung des Gesetzes bleiben will, und so wird fortgefahren.

Blumenslein findet den §. 11 hinreichend und den Antrag des Herrn Watt überflüssig, da ja unser Artikel schon ausdrücklich „beeidigte Bauverständige“ bei der Schätzung verlange.

May, Staatschreiber, glaubt, Herrn Watts Einwendung könne eher bei §. 18 angebracht werden, als hier, womit sich der Antragsteller zufrieden stellt.

Abstimmung:

Für den Entwurf entschiedene Mehrheit.

12) „Die von dem Departement des Innern, auf den doppelten Vorschlag der betreffenden Regierungsrathhalter zu ernennenden Schätzer sollen je für ganze Bezirke des Kantons aus den bauverständigsten Männern genommen werden. Stehen sie in einem verwandtschaftlichen oder Interessenverhältnisse mit dem Eigenthümer des Gebäudes, so sind sie durch den Regierungsrathhalter durch andere bauverständige Personen zu ersetzen.“

Lohner von Thun hält es für thölicher, die Schätzer aus den Amtsbezirken selber zu nehmen, weil diese obknechtlich die Lokaltäten besser beurtheilen könnten.

Geiser, Regierungsrath, dagegen führt ein Beispiel an, daß man früher zwei Häuser von demselben Werth in verschiedenen Aemtern das eine um 4000 Fr. höher geschätzt habe als das andere. Gerade zur Vermeidung leicht möglicher Parteilichkeit und Befestlichkeit habe das Departement des Innern diesen im Entwurf enthaltenen Weg vorgezogen.

Abstimmung:

Für den Entwurf Mehrheit.

13) „Bei der eidlichen Würdigung oder Schätzung der Gebäude soll nur auf deren eigentlichen Werth nach landeskundigem

Preislauf der Dertlichkeit Rücksicht genommen werden, nicht aber auf den Hausplatz und allfällige Rechtsame, Ehehaften oder Lokaltvortheile, Garten- und andere Anlagen die durch Brandschaden nicht leiden können.“

Romang glaubt, eine von Herrn May geäußerte Besorgniß sei schon gehoben durch die §§. 29. 35.

Rifling will die Worte „nach landeskundigem Preislauf“ ausgelassen wissen.

Blumenstein dagegen vertheidigt diese Worte. Dasselbe Haus kann an einem Orte viel mehr kosten, als am andern, — weil natürlich die Materialien theurer sind, als am andern, daher gehört zur Schätzung dieser „landeskundige, landesübliche, örtliche Preislauf!“ — Man solle doch nicht immer häfeln und mäfeln und nur richtig auffassen.

von Lerber, Altschultheiß, empfiehlt gleichfalls die Annahme des Entwurfs. Welchen andern Maßstab der Schätzung könne man denn annehmen, als den des landesüblichen örtlichen Preises!

Abstimmung:

Für den Entwurf große Mehrheit.

14) „Die Schätzer sollen es sich zur strengen Pflicht machen, die Schätzung eines Gebäudes niemals über den wirklichen Werth zu erheben, den sie ihm nach Eid und Gewissen und je nach seinem Zustande und seinen mehr oder weniger guten oder schlechten, alten oder neuen Bestandtheilen beimeßen.“

Watt will hier den Zusatz, daß die Kadasterschätzungen sollen mit in Anschlag gebracht werden.

von Lerber, Altschultheiß, erwiedert, daß ja eben im Interesse der Brandassuranz neue Schätzungen vorgenommen werden sollten (§. 19), also eine Kadasterschätzung von selbst wegfallen.

Abstimmung:

Für den Entwurf Mehrheit.

15) „Bei den Schätzungen sollen alle Bruchzahlen vermieden werden. Geringere Beträge als L. 50 sollen ausgelassen, und für diejenigen, die L. 50 übersteigen, sollen L. 100 angesetzt werden.“

Romang und Major Sinner glauben hier einen Widerspruch mit §. 14, da dort die Schätzer verpflichtet seien, nicht über den wirklichen Werth zu schätzen, hier aber stehe, daß für Beiträge, welche 50 Fr. übersteigen, 100 angesetzt werden sollen.

Diesen Einwurf erwiedert der Herr Berichterstatter und so für den Entwurf Mehrheit.

16) „Der Verbalprozeß über die Schätzung eines in die Anstalt aufgenommenen Gebäudes soll inner 8 Tagen dem Departement des Innern eingesendet werden.“

Die Bestimmung von 8 Tagen wollen etliche Redner ausgedehnt wissen, aber auf die Bemerkungen der Herren Geiser und Blumenstein entscheidet sich

für den Entwurf große Mehrheit.

17) „Sollte ein Eigenthümer den Werth eines bereits versicherten Gebäudes durch nachherige Vergrößerung oder bedeutende Ausbesserungen erhöht haben, so kann er eine neue Schätzung verlangen und den sich aus derselben ergebenden höhern Werth an Platz des frühern versichern lassen.“

Ohne Einrede angenommen.

18) „Wenn das Departement des Innern in der Vermuthung steht, daß Schätzungen von Gebäuden nicht richtig wären, so kann dasselbe, im Interesse der Anstalt, zu jeder Zeit eine neue Schätzung veranstalten. Jedoch ist dem Eigenthümer, wenn die Schätzung auf diese Weise verändert wird, der Austritt aus der Anstalt gestattet, insofern das Gebäude nicht unterpfändlich verhaftet ist, oder wenn dies der Fall wäre, der Gläubiger seine Einwilligung dazu giebt.“

Watt fragt, wie denn das Departement des Innern zur Einsicht kommen wolle, ob eine Schätzung richtig sei? Schwerlich würden die Bürger deswegen an die Regierung schreiben, wenn ihr Haus zu hoch geschätzt sei. Daher wiederhole er hier seinen

obigen Antrag, „daß ein zu schätzendes Haus öffentlich 8 Tage lang angeschlagen werde.“

Jaggi, Regierungsrath, findet das Ende dieses §. überflüssig und schleppend. Eine Hinweisung auf §. 5, wo der Austritt eines verhafteten Hauses schon beschränkt ist, würde hinreichen. Damit stimmt Herr von Jenner überein.

May, Staatschreiber, wünscht dem Antrage des Herrn Watt zu entsprechen. Jedem Theilnehmer an der Assuranz solle es frei stehen, die vorgenommene Schätzung eines Hauses zu prüfen und dem Departement des Innern Anzeige zu machen.

Blumenstein wünscht einen Zusatz, dem zu Folge die Schätzer aufmerksam gemacht würden auf die Folgen einer auffallend falschen Schätzung. Sie hätten z. B. die Kosten zu tragen, falls ihnen grobe Fehler zur Last fielen.

Belrichard wünscht, daß man auch im Interesse der Eigenthümer eine andere Schätzung begehren könne. Es sei nämlich billig, daß der Eigenthümer dasselbe Recht habe, wie die Anstalt selbst, und eben so wenig seine Tasche brauche übervorthellen zu lassen, wie die Brandassuranz ihre Kasse.

Noch andere Redner wollen solche neue besondere Kosten nicht, wie Herr Blumenstein, den ersten Schätzern zuwenden, sondern der Anstalt und noch Andere den Eigenthümern.

von Lerber glaubt, daß die Kosten von den Theilnehmern, von denen nämlich, in deren Interesse die Schätzung vorgenommen werden soll, getragen werden müßten. Verlange also das Departement des Innern eine neue Schätzung, so fallen der Anstalt die Kosten zu.

Abstimmung:

Für den Entwurf Niemand.

Für gefallene Meinungen einstimmig.

Für die Auslassung des Schlusses nach Hrn. Regierungsraths Jaggi Vorschlag einstimmig.

Für den Zusatz, daß die Schätzungen Jedermann zur Einsicht offen stehen einstimmig.

Für den Zusatz, daß die zweite Schätzung auf Rechnung der Anstalt geschieht, insofern den Schätzern nicht grobe Fehler zur Last fallen einstimmig.

Für den Zusatz des Herrn Belrichard, daß auch im Interesse der Eigenthümer eine neue Schätzung vorgenommen werden kann einstimmig.

Eschärner, Regierungsrath, wünscht diesen Zusatz lieber zu §. 17. Der Grundsatz gefalle ihm auch, nur der Ordnung nach gehöre er nicht hieher.

Hiermit erklärt sich die Versammlung zufrieden.

19) „Nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten sein wird, soll eine vollständige Revision der Schätzungen aller in die neue Anstalt übergehenden Gebäude vorgenommen werden.“

Glaus von Guggisberg möchte hier die Versicherung ausgesprochen sehen, daß die Anstalt selbst alle die Kosten trage, indem sie sich sonst für die Eigenthümer zu hoch belaufen würden.

Eschärner, Regierungsrath, versucht es dagegen, darzustellen, wie die Kosten für die Eigenthümer gar nicht so bedeutend werden könnten, indem der §. 59 deutlich sage, daß wenn mehrere Gebäude am gleichen Tage geschätzt werden, die Kosten vertheilt würden. Bei einer Schätzung aller Gebäude aber belaufen sich sicher die Kosten nicht auf so viele Kreuzer oder Rappen, als bei einer einzelnen Schätzung auf Franken.

Watt. Die Anstalt könne aber doch die Kosten leichter tragen, als die Partikularen, denn sie könne es wohlfeiler machen.

von Lerber, Altschultheiß. Für die Anstalt möchten aber doch die Kosten sehr hoch werden, daher sei es angemessen, darüber hier nichts zu bestimmen und den Artikel anzunehmen, wie er ist. Indem man nämlich in §. 18 bestimmt habe, daß der bei der neuen Schätzung Theilgenosse, d. h. der, welcher sie verlangt, sie bezahlen müsse, so brauche man hier keine Bestimmung.

Abstimmung:

Für den Entwurf große Mehrheit.

Für den Zusatz des Herrn Glaus von Guggisberg große Mehrheit.

Weitere Zusätze werden zu diesem Titel keine verlangt.

Titel IV.

Versicherung der Gebäude.

20) „Nach statt gehabter Schätzung der Gebäude kann der Eigentümer den vollen durch diese Schätzung festgesetzten Werth, oder auch nur einen geringern Theil desselben versichern lassen. In keinem Falle darf aber die Versicherung den Betrag der Schätzung übersteigen.“

Romang bemerkt, daß Niemand jetzt, wo es sich um die Revision handelt, unter die Versicherungssumme herunter gehen könne, die er bisher versichert habe.

von Jenner schlägt eine andere Redaction vor, zufolge deren es in jedes Eigenthümers Belieben stünde, alle Jahr oder wenn er wollte, mehr zu versichern, insofern nur in keinem Falle der Betrag der Schätzung überschritten werde.

May unterstützt diesen Antrag nicht, und

von Lerber warnt gleichfalls vor den Folgen solchen häufigen Aenderns. Schon allein welche Buchhaltung müsse das geben?

Abstimmung:

Für den Entwurf große Mehrheit.

Titel V.

Versicherungsbeiträge.

21) „Die jährlich zu bezahlenden Versicherungsbeiträge werden nach den Klassen der Gebäude bestimmt.“

May will diesen Artikel verschoben wissen bis man die Klassen der Gebäude bestimmt; oder vielmehr, bis man wisse, was Klassifikation der Gebäude sei. Zugegeben.

22) „Die Gebäude sind in folgende zwei Klassen eingetheilt: In die erste gehören alle Gebäude, die ganz mit Ziegeln, Schiefer oder Metall bedeckt sind, und in die zweite alle übrigen ganz oder zum Theil mit Holz oder Stroh bedeckten Gebäude.“

von Lerber, Altschultzeiß, rechtfertigt diese Eintheilung, diese Differenz, welche der §. macht zwischen leichter und weniger entzündbaren Häusern. Jedenfalls sei es billig, daß die Gebäude, welche mit Ziegeln gedeckt wären, weniger zahlten, als die mit Stroh bedeckten, jedenfalls sei es recht, daß je mehr Sicherheit ein Haus biete, desto weniger Gefahr oder Kosten verursache es der Anstalt.

Romang, Gerichtspräsident, lobt das Bestreben des Entwurfes, eine billige Eintheilung zu treffen, kann aber der vorgeschlagenen nicht seinen Beifall geben. Jedenfalls müßte man mehr als zwei Klassen annehmen und jedenfalls nicht bloß das Dach und die Bedeckung des Hauses als Maßstab annehmen, sondern auch die Materie, von der das Haus erbaut ist. So möge er am liebsten 5 Klassen vorschlagen.

- 1) Häuser von Stein mit Schiefer oder Ziegeln,
- 2) Häuser von Holz „ „ „
- 3) Häuser von Stein mit Schindeln,
- 4) Häuser von Holz „ „
- 5) Häuser von Holz „ Stroh.

Watt wünscht gleichfalls eine ähnliche, doch nur vierfache Klassifikation und außerdem für alle Gebäude, welche mit Blitzableitern versehen sind, eine Prämie.

Güdel, Regierungsrath, hält den Entwurf für genügend, nur mit der Ausnahme, daß eine dritte Abtheilung für isolirt stehende Häuser, die natürlich weniger Gefahr ausgesetzt seien gemacht werde.

Beltrichard. Jedenfalls könne man nicht ohne Eintheilung und Klassifikation sein und wolle man diese gar nicht, so verderbe

man die ganze Anstalt. Die Vorschläge des Herrn Watt seien hinreichend; was aber den Antrag des Herrn Güdel betreffe, daß isolirte Häuser weniger Gefahr ausgesetzt seien, so sei darauf zu erwidern, daß sie auch viel entlöst von jeder Hilfe wären. Wenn nämlich kein Nachbarhaus sie anstecken könne, so könne auch kein Nachbar zu Hilfe kommen.

Faggi, Regierungsrath, verteidigt dagegen das Ein-Klassensystem, denn am Ende sei doch die Noth für Alle gleich empfindlich, und dem Armen, der seine Hütte verloren, müsse sie ja doch wieder erbaut werden. — Wollte man aber dieß System nicht, so müsse man auch mehr Klassen machen und auch eine eigene für Schindeln.

May. Man sei jetzt so weit in der Volksthümlichkeit und Humanität gekommen, daß man kein Gefühl mehr habe für die Armuth der Hütten. Der Egoismus allein regiere, daher sei heut zu Tage das Ein-Klassensystem wohl nicht mehr ausführbar. Theile man aber ein, so seien, wie schon Herr Romang bemerkt, die Dächer allein kein Grund, wenigstens kein hinreichender Grund, sondern das, ob ein Haus von Stein sei oder von Holz ic. Besser aber, wohlthätiger und menschenfreundlicher sei es, nur eine Klasse anzunehmen. Nur zur nochmaligen Prüfung dieses Grundes möge er den Entwurf wieder zurückgeschickt.

Schnell, Johannes, billigt wie sein Präopinant das Ein-Klassensystem. Nicht Spekulation rufe die Assekuranzanstalt hervor, sondern der Wille, allfälliger Noth abhelfen zu können. Verbindlichkeiten gegen die unglücklichen Brüder, Hülfleistungen gegen die materielle Noth der ärmeren Klasse, die in den Tagen des Unglücks sich nicht mit eigenen Mitteln helfen können, das sei der Grundstein dieser Brandanstalt. Sollte man in dieser gerade die ärmlichen Stroblager am meisten belasten? Nein. Eine Wohlthätigkeitsanstalt solle sie sein und diese werde sie nur, wenn auch der Ballastbewohner gleiche Beiträge gebe, Zinsen zahlen von seinen stolzen Hallen, wie der Arme von seiner Schwelle. Jeder, der Wohlthätigkeit üben wolle, könne hier seine Beiträge am förderlichsten anlegen, wenn er sein sicheres, festes Haus so fest versichere, wie der Dürftige sein Bettlerhüttchen.

Schließlich dankt der Redner dem Herrn Staatschreiber May, daß er diesen Gesichtspunkt so schön hervorgehoben und fordert den Großen Rath auf, der Humanität nicht zu vergeßen.

Wüthrich muß es allerdings loben, daß der Herr Professor, sein verehrter Präopinant, solche herrliche Sätze als leitende Grundgedanken der Gesetzgebung aufstelle, aber die Menschen seien nicht so. Die Städter, die reichen Eigenthümer besserer Häuser würden jedenfalls austreten, daher und darum allein, weil er wolle, daß die Anstalt bestehen könne und Fortgang habe, schlage er gleichfalls mehrere Klassen vor und zwar mehrere, als der Entwurf, etwa wie Herr Romang oder Watt ic.

Stähli von Burgdorf befürchtet nicht, daß die Anstalt zu Grunde gehen werde, wenn man bei dem Ein-Klassensystem bleibe, denn schon der §. 7 des Entwurfes mache es ja vielen zur Pflicht, ihre Gebäude zu versichern. Außerdem aber sollten die Städter (er selbst sei Einer) wohl bedenken, was sie Alles schon für Vortheile hätten zum Theil vor den Dörfern voraus, zum Theil durch die Dörfer. Die Städte seien aber reich durch das Land, denn entweder seien sie, wie Bern Hauptstädte, wo alles Geld des Landes hinfließe, oder Bezirkshauptorte und Marktplätze, gemeiniglich zahlten sie gar keine Abgaben ic. Nun dürfen sie sich auch nicht weigern, von dem vielen Gewinn etwas zum Besten und Frommen der ärmeren, bedrohteren Leute abzugeben. Der Redner schließt sich an Hrn. Schnell, Faggi, Mai.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 15. Hornung 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dritten Sitzung.)

Brandversicherungsanstalt.

S. 22.

Rüpfert, Tuchhändler, dagegen will der Gerechtigkeit Rechnung getragen haben, und vier Klassen aufstellen, nach Steinhäusern mit Schiefeln, Holzhäusern mit Schiefeln, Schindeln und endlich Strohhütten.

Geiser, Hauptmann. Bekennet sich nach den eben angebrachten Gründen gerne zu dem edleren Ein-Klassensystem, wünscht aber darum auch einen Zusatz in Betreff schärferer Strafen gegen Brandunglück, was aus Nachlässigkeit entspringt, schärfern Strafen in Betreff des Mißbrauchs dieser Anstalt.

Tscharner, Schultzeiß, beruft sich auf den bisherigen, glücklichen Fortgang dieser Anstalt, während des Ein-Klassensystems. Denn bekanntlich habe sie nur mit 1 Million angefangen und sei jetzt schon über 80 Millionen hinausgekommen. Hätte auch der hartherzigere, selbstsüchtigere Theil der Reichen seine Palläste nicht alle versichert, so bestünde die Anstalt doch. Daher stimme er auch für Abänderung des §. 22.

Steiner von Kirchberg äußert dieselben Gedanken und möchte nie, daß der Große Rath Gesetze erlasse, die der Humanität ermangeln.

Geiser bezweifelt den Fortgang der Anstalt, wenn man den Eingebungen der Humanität so viel Gehör schenke. Mehr als billig zu sein, das wäre ungerecht, und billig wäre die Ansicht des Departements des Innern gewesen, etliche „Klassen“ aufzustellen. Auf pure Bruderkiebe, auf hohe Bürgerpflicht allein sich zu verlassen, das gründe keine Anstalt, namentlich keine, wo Hab, Geld und Gut zur Sprache käme. — Die Ansicht wäre richtig: Je mehr Theilnehmer, desto mehr Geld, je mehr Geld, desto leichter die Unterstützung im Falle der Noth — und darum müsse man das Gesetz so machen, daß Alle, namentlich die Reichen, daran Theil nehmen, denn gerade diese unterstützten durch die Versicherung ihrer festen Häuser das Gedeihen der Anstalt. Wo man Geld brauche, müsse man richtig spekuliren, denn Republikanismus allein fülle keine Kassen, und darauf käme es bei dieser Sache an.

Schnell, Regierungsrath, erwidert seinem Präopinanten, daß es wohl so schlimm nicht stehe mit den edleren Gesinnungen und den humanen Gefühlen des Volkes. Er könne sich unmöglich überzeugen, daß es nicht noch Menschen gäbe, und zwar recht viele, welche für allfällige eintretende Noth zum Voraus schon Sorge trügen, und eine Anstalt unterstützten, die sie vielleicht weniger zu gebrauchen in Fall kommen würden, als der unterm Stroh- und Schindeldach dürftig Lagernde. Man solle nur der Bevölkerung Hochherzigkeit zutrauen, so würde sie auch gewiß entsprechen. Darum theile er die Ansicht des Herrn Staatschreibers und empfehle das Ein-Klassensystem.

von Lerber, Altschultzeiß, widerspricht den Behauptungen, daß diese Anstalt eine Wohlthätigkeitsanstalt, ein Barmherzigkeitsinstitut sei, sie sei eine Sicherungsanstalt für Zeiten der Noth und für Alle, welche und in welchem Maße sie beitrügen. Im Abgabensystem sei der Grundsatz der Gerechtigkeit aufzustellen, und bei Gründung dieser Anstalt habe auch kein anderer gewaltet, als der, daß wer Vortheile von ihr suche, der müsse auch in dem Maße, als er ihr zur Last werden könne, beitragen. — Man solle nur auch die Erfahrung etwas zu Hülfe nehmen. Gewiß bleibe Niemand in einer Anstalt, die ihm keinen Vortheil bringe. Wer würde in einem Gasthose logiren wollen, wo man ihn nicht nach seinen Bedürfnissen bezahlen ließ, sondern etwa 20mal mehr forderte, weil Andere auch 20mal mehr verbrauchten? Etliche sagten freilich — es sei für die Armen, und glaubten dadurch unwiderleglich zu sein, aber wir wollten ja hier bei der Brandversicherungsanstalt keine Armensteuer ausschreiben und ebensowenig eine Aufforderung zu freiwilligen Unterstützungen erlassen. Man möge doch Alles da lassen, wo es hingehöre, und sich da nicht durch Gefühle bestimmen und verleiten lassen, wo es lediglich um Vortheile zu thun sei. Wer je mit der Schatzung zu thun gehabt, der würde gefunden haben, wie die Leute stritten und sich wehrten, weil es ihr Geld, ihr Haus, ihr Hab und Gut betreffe. Freilich wäre es schöner, wenn es anders wäre, wenn Alle bei einbrechender Noth und Gefahr sogleich dem Bedrängten beizuhelfen, und mit ihren Glücksmitteln dem Unglück empor helfen — aber wenn dies der Fall wäre, so brauchte man ja gar keine solche Sicherungsanstalt, sondern könnte getrost den Augenblick der Gefahr abwarten. — Jedenfalls rathe er zur Klassifikation.

Abstimmung.

für den Entwurf	8 Stimmen,
für gefallene Meinungen	Meihrheit,
für keine Klassifikation	Meihrheit,
für Klasseneintheilung	41 Stimmen.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 13. Hornung.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Genehmigung des gestrigen Protokolls. — Vereidigung neuer eingetretener Mitglieder. — Verlesung der Bittschrift des Franz Winkelmann von Siselen um Nachlaß seiner ihm noch auferlegten Ausweisungszeit, Empfehlung derselben durch Herrn Landammann und Ueberweisung an Regierungsrath.

Fortsetzung des Brandversicherungsgesetzes.

May macht darauf aufmerksam, daß man durch den gestrigen Beschluß in Betreff der Aufhebung aller Klassifikation veran-

laßt sein möge, jetzt den ganzen Entwurf zu neuer Vorberathung zurückzusenden, indem ja der Entwurf auf die Eintheilung der Gebäude in zwei Klassen berechnet sei und man da nothwendig bei den meisten §§. zu Inkonvenienzen geführt werde.

von Lerber rath dem ohnerachtet die Fortsetzung der Berathung an. Die §§., welche sich auf die Klassen bezögen, fielen jetzt von selbst weg. Der Entwurf gewinne dadurch freilich einen andern Charakter, aber da der Große Rath gestern einen Beschluß gefaßt, so müsse man heute auch dessen Konsequenzen wollen.

23) „Diese zwei Klassen bilden jede für sich eine besondere Abtheilung der Versicherungsanstalt, ihre Brandschaden werden besonders berechnet und die Beiträge dafür besonders bestimmt, so daß die für jede Klasse zu bezahlenden Entschädigungen gegen die von ihr zu beziehenden Beiträge zu verrechnen sind.“ (S. §. 26.)

24) „Wenn zwei Gebäude mit einander zusammenhängen, die ihrer Dachung nach nicht in die gleiche Klasse gehören, ohne durch eine überall bis über das Dach und an den Giebel desselben hinaufreichende steinerne Scheidemauer gesondert zu sein, z. B. ein Wohnhaus mit Ziegeldach an einer Scheune mit Schindeldach, so wird das Wohnhaus auch in die zweite Klasse gesetzt, und der Grund davon im Lagerbuch angegeben.“

Diese Nummern fallen ohne Einrede weg.

25) „Gebäude, in denen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, z. B. Pulver- und Oelmühlen, Pulvermagazine, Schmelz-, Glas-, Ziegel- und Hafnerbütten, Färbereien, Trockengebäude, so wie überhaupt Fabriken, zu deren Verreibung Feuer-einrichtungen gebraucht werden, sollen je nach den Umständen von $\frac{1}{3}$ bis 1 von 1000 höher angelegt werden.“

von Lerber kann nun auch diesen Artikel nicht empfehlen. Habe man gestern die Stroh- und Schindelhäuser nicht gefährlicher gefunden und höher belasten wollen, so könne man auch heute diese Gebäulichkeiten nicht höher anlegen.

Watt stimmt ganz diesen Konsequenzen bei und kann daher den gestrigen Beschluß auch heute noch nicht loben. Da aber das Vergangene nicht zu ändern sei, so solle man vom Gegenwärtigen zu profitiren suchen und diesem §. eine Gestalt geben, daß denn doch alle gefährlicheren, entzündbaren Gebäude höher angeschlagen würden. Er rathe, den §. zurückzusenden.

Sinner, Major, unterstützt seinen Präopinanten. Man könne sonst ja Niemanden zumuthen, in die Anstalt einzutreten, wenn man auf alle Unterschiede der Häuser und ihrer Lage nicht achte, sie nicht mit in Anschlag bringe.

Morell ist derselben Ansicht und warnt vor den Folgen, denn sicherlich würden auswärtige Anstalten, der Phönix oder die assurance générale, wo man Rücksicht nehme bei der Schätzung auf gefährliche Lokalitäten und brennbare, leicht entzündliche Stoffe, nur an Theilnehmern gewinnen.

Man theilt diese Besorgnisse nicht. Das bisherige Gedeihen der Anstalt, die doch schon seit 1806 bestehe und auch nichts von Klassifikation wisse, beweise und sichere auch den Fortgang dieser Anstalt auch ohne vorliegenden, fast ängstlichen §.

von Lerber tadelt außerdem an diesem Artikel die Worte „je nach Umständen“, weil sie der Willkür und Parteilichkeit Thür und Thor öffneten und ist dafür, daß falls man den §. beibehalte, ihn zu neuer Redaction zurückzusenden.

Abstimmung:

Für den Entwurf 4 Stimmen.
Für Auslassung desselben gr. Mehrh.

26) „Am Ende eines jeden Jahrs wird die für Entschädigungen und Verwaltungskosten zu bezahlende Summe für jede der durch §. 22 aufgestellten zwei Klassen besonders ausgemittelt und die dazu nöthigen Beiträge durch den Regierungsrath bestimmt.“

Die Beiträge sollen drei von Tausend nie übersteigen. Reichen sie nicht hin, so macht die Staatskasse die nöthigen Zuschüsse, welche in den folgenden Jahren zurückerstattet werden.“

Watt wünscht hier einen Zusatz. Es scheint nämlich doch gewiß nöthig, irgendwo den Grundsatz auszusprechen, daß die

Anstalt nicht gestiftet sei, um zu gewinnen, um Schätze aufzuhäufen, sondern bloß um Schaden zu decken.

Blumenstein findet solche ausdrückliche Erklärung nicht so nöthig, da schon der §. sage, daß bloß Entschädigungen und Verwaltungskosten ausgemittelt würden, nichts weiter. Doch wolle man den Zusatz, so habe er nichts dagegen.

Romang glaubt, Herrn Watt's Zusatz gehöre zu dem Eingang, und

May findet es räthlicher, ihn zu §. 12 zu setzen, da dort vom Zweck der Anstalt die Rede sei.

von Lerber ist anderer Ansicht. Ein Gesetz solle sich durch seinen Inhalt, seine Bestimmung rechtfertigen, nicht durch eitles leeres Gerüthsel, und schon liege ja der Grundsatz einer Hilfsanstalt in allen Theilen des Gesetzes.

Watt nimmt nach dieser Erklärung seinen Antrag zurück.

von Lerber empfiehlt nun die Ausnahme, mit Auslassung der auf §. 22 bezüglichen Worte.

Abstimmung:

Für den Entwurf einstimmig.

Titel VI.

Vorkehren bei Feuersbrünsten.

27) „Sobald ein versichertes Gebäude durch Ausbruch von Feuer beschädigt oder ganz eingestürzt, oder zu Hemmung des Feuers zum Theil oder ganz niedergedrückt worden ist, hat sich der Versicherte, oder in dessen Namen ein Stellvertreter, um die Abschätzung des erlittenen Schadens zu bewerben, und diese soll auf des Regierungsrathhalters Befehl in Gegenwart des Unterstatthalters durch die zwei nach §. 12 ernannten Bauverständigen innerhalb drei Tagen nach dem Brande statt haben.“

Ohne Einrede angenommen.

28) „Ist das Gebäude in allen Theilen gänzlich abgebrannt, so bedarf es keiner Schätzung, sondern bloß einer Erklärung, daß der Schaden als vollständig zu betrachten sei, zu welchem Ende sich der Unterstatthalter und die Schärer immer auf die Brandstätte begeben sollen. Die übrig gebliebenen Materialien sind dann bloß als Kostenersatz ihrer Abräumung anzusehen.“

Ohne Einrede angenommen.

29) „Ist das Gebäude nur zum Theil beschädigt, so wird von diesem Theil die Schätzung nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme gemacht.“

Schnell, Regierungsrath, zeigt, daß in §. 35 ganz dieselben Worte stehen, wie hier. Dort sei auch von Entschädigungen die Rede und dahin gehöre solche Bestimmung. Daher möge man diesen §. hier weglassen und bis zu §. 35 warten, wo er sich ohnedies wiederhole.

Man schlägt vor, die Bestimmung des alten Gesetzes über diesen Punkt hier vorzuziehen.

von Lerber, Mitschultheiß, möchte den §. weder weglassen noch das alte Gesetz vorziehen, sondern eine etwaige Modifikation sich gefallen lassen, daß nämlich die Schätzung „gewissenhaft nach der Schätzungssumme“ gemacht werde. Dieser Antrag ward einstimmig angenommen.

30) „Ueber diese Verhandlung wird ein Verbalprozeß aufgenommen, von dem Hausbesitzer oder in dessen Abwesenheit von dem Hausbewohner unterzeichnet und dem Regierungsrathhalter eingesandt.“

Ohne Einrede angenommen.

31) „Sollte sich der Versicherte über die Schätzung des Schadens beschweren wollen, so hat er sich inner 14 Tagen an den Regierungsrathhalter zu wenden, der dann auf dessen Kosten eine zweite Schätzung durch andere Bauverständige anordnet. Diese letztere Schätzung wird, sie mag höher oder niedriger ausfallen, als die gültige an Platz der ersten angenommen.“

Viele Stimmen beklagen sich über das Unbillige, was darin liege, daß die zweiten Schärer unwiderruflich und nothwendig als richtig angenommen würden und

Man schlägt vor, lieber nach Analogie des alten Gesetzes zu verfahren und den Regierungsrathhalter erstinstanzlich über die Wichtigkeit der Schätzung entscheiden zu lassen, wogegen denn dem Kläger, wenn er sich nicht befriedigt finde, eine Appellation an die Administrationsbehörde frei stehe. Die Kosten solcher Prozesse habe dann der verlierende Theil zu tragen.

von Lerber theilt diese Ansicht nicht. Setze man der Beschwerde kein Ende, so könnten am Ende 50 Schätzungen über einen Fall stattfinden. Endlich genügt alle Instanzen nicht mehr.

Abstimmung:

Für den Entwurf entschiedene Mehrheit.

32) „Den im §. 30 vorgeschriebenen Verbalprozess hat der Regierungsrathhalter sogleich dem Departement des Innern einzulenden und mit seinem Bericht zu begleiten, wie der Brand muthmaßlich oder bekannter Weise entstanden sei. Wenn Verdacht von vorsätzlicher Brandstiftung vorhanden wäre, so soll sogleich eine Voruntersuchung darüber statt finden.“

Geiser, Hauptmann, will nicht bloß „vorsätzliche Brandstiftung“ sondern auch „grobe Vernachlässigung“ gestraft wissen, und findet es nöthig, daß den Regierungsrathhaltern und betreffenden Beamten darüber spezielle Weisungen gegeben werden.

von Lerber zeigt, wie der vorliegende §. die Forderung des Hrn. Geiser gar nicht ausschliesse, indem ja der Regierungsrathhalter verbunden sei, Bericht zu erstatten über die Entstehung des Brandes.

Abstimmung:

Für den Entwurf Mehrheit.

Titel VII.

Entschädigungen.

33) „Die Anstalt entschädigt die Eigenthümer der versicherten durch Feuer beschädigten Gebäude nach dem Verhältnisse des erlittenen Schadens.“

Blumenstein. Schon bei §. 8 hätten sich allerlei Zweifel und Einwendungen erhoben, von welcher Zeit eigentlich ein Eigenthümer sich als Mitglied der Anstalt zu betrachten und auf Entschädigung Anspruch zu machen habe. Hier sei nun der Platz, darüber eine Bestimmung beizufügen und er schlage daher etwa folgenden Zusatz vor: „von dem Augenblicke an, wo man sich nach Titel III. IV. über den Beitritt ausweisen kann.“

May, Staatsreiber, findet, daß sich das von selbst verstehe, möchte aber statt der Worte „nach dem Verhältnisse zc.“ lieber sagen: bis auf den Werth des versicherten Betrags.

Mesmer, Vizepräsident, stimmt zu Hrn. Blumenstein und möchte noch überdies am Schluß des §. den §. 35 (falls er angenommen würde) hinweisen.

Tschärner, Schultheiß, schließt sich an Herrn Mesmer, und empfiehlt sonst die Annahme des Artikels.

Abstimmung:

Für den Entwurf mit Hinweisung auf §. 35 . . . Mehrheit.

34) „Als Feuerbeschädigungen werden auch angesehen, diejenigen Beschädigungen, welche ein versichertes Gebäude bei einem Brande durch das Wasser, oder durch das nöthig gewordene ganze oder theilweise Abbrechen desselben erleiden würde. Eben so der Schaden an nicht versicherten Gebäuden, die zur Rettung von versicherten auf Befehl des die Löschanstalten leitenden Beamten ganz oder zum Theil niedgerissen werden.“

von Lerber rechtfertigt den Artikel. Es sei natürlich und billig, daß, wer Schaden verursache, ihn auch ersetze. Damit davon kein Mißbrauch gemacht werde, so stünde hier „auf Befehl des zc. Beamten“

Abstimmung:

Für den Entwurf Mehrheit.

35) „Ist das Gebäude ganz oder so weit abgebrannt, daß der Brandschaden als vollständig betrachtet wird; so wird dem Eigenthümer die volle Versicherungssumme vergütet. Hat aber das Gebäude eine bloß theilweise Beschädigung erlitten, so wird der zu vergütende Schaden nach seinem Verhältnisse zu der Ver-

sicherungssumme ausgemittelt und in Bruchtheilen dieser Summe festgesetzt: der Eigenthümer hat also denjenigen Theil des Schadens selbst zu tragen, der ihm nach dem Verhältnisse des nicht versicherten Werthes, wofür er als Selbstversicherer anzusehen ist, zufällt. Folgende Berechnung wird als Beispiel angesetzt:

Wenn ein auf L. 20,000 geschätztes Gebäude nur für L. 10,000, also nur für die Hälfte seines Schätzungswertes, versichert ist, und es erleidet einen Schaden von . . . L. 4000 so hat die Anstalt als Versicherin an diesem Schaden zu vergüten, die Hälfte mit „ 2000

Dieser Artikel wird vielfach angefochten und widersprechend gefunden mit der gestern festgesetzten Norm in §. 32. Hr. Major Sinner und Watt finden ihn für die Anstalt darum nachtheilig, weil gewiß kein Eigenthümer eines steinernen Hauses sich versichern würde, wenn ihm nicht der ganze Werth seiner versicherten Summe erstattet würde. Die Herren Tschärner und May möchten gleichfalls einen andern und zwar den vollen und nicht „verhältnismäßigen“ Ersatz als Maßstab der Entschädigung annehmen.

von Lerber Mitschultheiß, empfiehlt die Annahme, denn eben dieses System zwinge die steinernen Häuser um einen höheren Preis beizutreten als bisher.

Abstimmung:

Für den Entwurf 8 Stimmen.

Für eine Entschädigung bis auf den Werth des versicherten Betrags gr. Mehrheit.

36) „Ist keine Vermuthung der Brandstiftung vorhanden, welche eine gerichtliche Untersuchung gegen den Eigenthümer des Gebäudes zur Folge hat, und erklärt sich derselbe zum Wiederaufbau des Gebäudes, so wird die Entschädigung in folgenden drei Terminen durch den Regierungsrathhalter bezahlt:

Ein Drittel unmittelbar nach dem Brand.

Ein Drittel wenn der Dachstuhl aufgeführt ist.

Ein Drittel wenn der Bau beendet ist.“

Romanz verweist auf §. 39, wo das Verfahren beschrieben ist, wenn das Haus nicht wieder aufgebaut wird. Dort habe man auf das Unterpfandsrecht Rücksicht genommen, so möge man es hier auch thun. Nicht die Erklärung reiche hin, daß jemand sein Haus wieder bauen wolle, sondern es sei auch nöthig zu wissen, ob das Unterpfandsrecht vom Alten auf das Neue übergehe.

v. Lerber findet solche Beschränkungen hier nicht am Orte.

Abstimmung:

Für den Entwurf gr. Mehrh.

37) „Ist nur ein theilweiser Schaden zu vergüten, so wird derselbe alsbald nach der Reparatur bezahlt.“

Watt findet es unbillig, den theilweisen Schaden, der überdies hier in keinem Verhältnisse angegeben sei, erst nach der Reparatur bezahlt zu bekommen.

May findet die Bemerkung des Hr. Watt richtig, und wünscht auch eine Bestimmung oder Erklärung darüber, wie lange man einen Schaden einen „theilweisen“ heißen könne.

v. Lerber gibt darüber eine Erklärung und so wird der Entwurf fast einstimmig (gegen 3 Stimmen) angenommen.

38) „Die nach den letzten zwei Artikeln erforderlichen Bescheinigungen sollen durch den Unterstatthalter ausgestellt werden.“ Ohne Einrede angenommen.

39) „Will der Brandbeschädigte sein Gebäude nicht wieder aufbauen, so hat er sich durch den Regierungsrathhalter bei dem Departement des Innern darüber zu erklären, welches ihm, wenn das Gebäude nicht unterpfändlich verhaftet ist, oder wenn er die wohlbecheinigte Einwilligung der Hypothekar-Gläubiger beibringt, den Entschädigungsbetrag in drei gleichen Stößen von 3 zu 3 Monaten bezahlet wird.“ Ohne Einrede angenommen.

40) „Derjenige Versicherte, welcher sich der Polizei- und Feuerordnung zuwiderlaufender Nachlässigkeiten schuldig gemacht hat, ist nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu

bestrafen, und wenn er nach dem Urtheil des competenten Richters durch eine solche schwere oder muthwillige Nachlässigkeit oder Unvorsicht, der Urheber des Brandes gewesen ist, so kann er durch den Richter um einen Viertel der ihm zukommenden Entschädigung bestraft werden. Dieser Viertel wird zu Händen der Anstalt innegehalten oder den verlässigen Unterpandsgläubigern ausbezahlt."

Watt will hier den Unterschied zwischen muthwilliger und unverschuldeter Nachlässigkeit eintreten lassen, und für muthwillige die Strafe von der Hälfte der Entschädigung festsetzen.

Romang will das Wort „muthwillige“ ganz weglassen und eine Bestimmung beifügen, welche die Regierungsstatthalter verpflichtet, immer sogleich an Ort und Stelle einen summarischen Verbalprozeß über die Ursache des Brandes aufzunehmen.

Morell meint, betreffend die Verordnung der zurückbehaltenen Entschädigung, so könne man wohl hier eine Erklärung zu Gunsten der Gläubiger geben.

May macht darauf aufmerksam, wie dieser §. eigentlich nicht zu bestimmen habe, daß derjenige, welcher gegen Polizei- und Feuerordnung sich verstößt, zu bestrafen sei. Das verstünde sich von selbst. Hier sei nur zu bestimmen, daß jemand unter bestimmten, angegebenen Fällen, auf seine Entschädigung oder einen Theil derselben verzichten müßte, oder besser, durch den Richter seiner Entschädigung „verlustig“ erklärt werde.

Tschärner, Regierungsrath will das Wort „Nachlässigkeit“ weglassen, und „gesetzwidrige Handlungen“ setzen. Nach solcher Aenderung könnte man auch die Redaktion in Betreff der richterlichen Strafe und Vorenthaltung für Entschädigung verbessern, und selbst die ganze Entschädigung bei schwerer Schuld vorenthalten.

Abstimmung:

Für den Entwurf mit der einzigen Redaktionsverbesserung des Hrn. May Mehrheit.
Für die Aenderung des Herrn Tschärner Mehrheit.

Als der Herr Präsident noch den Antrag des Hrn. Morell ins Mehr setzen will, erklärt der Herr Schultheiß Tschärner, daß unmöglich noch andere Anträge in Frage stehen könnten, da sich bereits die hohe Versammlung schon für Annahme des Entwurfs entschieden habe. Hierin stimmen die Herren Schnell und von Lerber überein und ersterer zeigt überdies, wie schon der zweite Beschluß (die Aenderungen des Herrn Tschärner) weder reglementarisch gültig seien, noch überhaupt hieher gehörten, sondern unter Tit. VIII. wo vom Ausschuß von der Entschädigung die Rede sei.

Die Versammlung beschließt nichts weiter.

41) „Wenn die Anstalt einen Versicherten entschädigt hat, so tritt sie für das Bezahlte in alle Rechte desselben gegen den Urheber des Brandes.“

Ohne Einrede angenommen.

Titel VIII.

Ausschuß von der Entschädigung.

42) „Jeder Schade, der aus Mangel an nöthiger Vorsicht in der Aufbewahrung und Behandlung von Schießpulver oder anderer leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe durch bloße Zertrümmerung entsteht und nicht von keinem Brande herrührt, ist nicht als ein von der Anstalt zu vergütender Brandschaden anzusehen. Es soll daher derjenige Versicherte, in dessen Haus auf solche Weise ein Schaden entsteht, keinen Anspruch auf Entschädigung machen können.“

von Lerber macht auf einen Mangel oder eine Ungenauigkeit des Ausdrucks aufmerksam. Es sei nämlich nicht der zu bestrafen, in dessen Haus ein Feuerschaden durch Nachlässigkeit entsteht, sondern derjenige, welcher den Schaden verursachte. Diese Aenderung der Redaktion gebe er als Rapporteur zum Voraus gerne zu. Sonst sei der §. wohl anzurathen.

Watt tadelt noch die Ungenauigkeit, daß hier von Explosionen die Rede sei, welche man nicht als Brandschaden ansehen wolle, und doch sei der Brand sehr oft die Folge solcher Explosion.

May will die vorgeschlagene Aenderung des Herrn Rapporteur nicht zugeben. Man könne und dürfe nicht unterscheiden zwischen dem Gesinde des Hauses und dem Hausherrn selbst, der wohl verantwortlich sei für seine Gefellen.

von Lerber erwiedert dem Herrn Watt, daß Zertrümmerung doch kein Brandschaden sei, daß aber, wenn der Explosion eine Flamme folge, dann erst der Brand angehe und von da an auch erst die Entschädigung der Feuerversicherung. — Mit Herrn May kann der Redner nicht übereinstimmen.

Abstimmung:

für den Entwurf ohne alle Aenderung 43 Stimmen,
wenn die Aenderung des Herrn Rapporteur annehmen will 56 Stimmen.

Der letztere Satz des §. heißt also: „Es soll daher derjenige Versicherte, der sich selbst, verschuldeter Weise, durch Aufbewahrung obiger Gegenstände Brandschaden verursachte, keinen Anspruch ic.“

(Fortsetzung folgt.)

Nachträgliche Berichtigung.

Bei der Behandlung der Polensache am 10. d. war es dem Concipienten anfangs nicht möglich, die verschiedenen Rapporte und mannigfachen Anträge der Majorität und Minorität des Regierungsrathes sowohl und des diplomatischen Departements, als die Schreiben und Vorschläge des Vorortes und der Nachbarkantone gehörig zu unterscheiden. So kam es, daß er einen der Redner in seinen Beziehungen zu jenen Rapporten nicht immer gehörig verstand und bei der schnellen und häufigen Aufeinanderfolge der Redner sogar die Aeußerungen desselben mit andern verwechselte. Ich rede hier von den Worten des Herrn Regierungsraths Neuhaus, und Referent bedauert um so mehr seinen Irrthum, als der geistreiche Vortrag des Herrn Neuhaus alle die edeln Gründe, welche die Majorität des diplomatischen Departements zur Wiederaufnahme der Polen bestimmte, in ihrer ganzen Kraft und Wahrheit entwickelte und sich aufs entschiedenste zu Gunsten derselben aussprach.

Möge dieser Nachtrag hinreichen, die Verhandlungen vom 10 d. einigermaßen zu berichtigen, und es dem Concipienten erlaubt sein, schließlich die Worte des Dichters zu seiner Entschuldigung anzuführen:

„Das ganze Leben ist voll Widerspruch,

Wie sollte sich ein Blatt nicht widersprechen?“

Bern den 13. Februar 1834.

Herold.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 17. Hornung 1834.

(Nicht offiziell.)

Aktenstück.

Nachtrag zu der Sitzung vom 10. Hornung 1833 in Betreff der
Polensache.

Vortrag des diplomatischen Departementes
an den

Großen Rath der Republik Bern.

Tit.

Ein unerwartetes Ereigniß zwingt das diplomatische Departement, früher als es glaubte, Sie wiederum mit der Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge zu bebelligen. Der letzte Beschluß des Großen Rathes ging dahin, ihnen trotz der Eröffnungen Frankreichs vom 11. November den Fortgenuß des Asylrechts in hiesigem Kanton zu gestatten. Bern wollte nach neun Monate hindurch ehrenvoll geküßter Gastfreundschaft die Unglücklichen nicht gegen ihren Willen, und also vielleicht mit Gewalt von seinem Heerde stoßen, und nach England, Portugal, Aegypten oder Algier transportiren lassen.

Diese Handlungsweise trug ihre guten Früchte. Frankreich, allen Vorstellungen der Schweiz, daß nach staatsrechtlichen Grundsätzen die Verpflichtung auf ihm lasse, die aus seinem Gebiete in den Kanton Bern eingedrungenen Polen wieder aufzunehmen, bis dahin verschlossen, schien endlich die Begründetheit derselben anzuerkennen. Hundert und acht Polen, welche den König in einer Bittschrift um Wiederaufnahme gebeten, erhielten die Erlaubniß, nach Frankreich zurückzukehren. Sie reisten unverzüglich ab. Bald ward die Regierung gewahr, daß auch Polen, welche die fragliche Petition nicht unterzeichnet, der nämlichen Günstheilhaftigkeit wurden. Dieser Umstand, welchen ein confidentielles Schreiben des eidgenössischen Geschäftsträgers in Paris zum Voraus angekündigt, überzeugte sie, daß der französische Gesandte in der Schweiz sehr liberale Instruktionen in Bezug auf jene Flüchtlinge erhalten hatte. In der That äußerte sich derselbe, erst mündlich, dann schriftlich, daß er ermächtigt sei, mit wenigen Ausnahmen, allen Polen, welche dem Inhalte der ersten Bittschrift an den König beitreten wollten, Pässe nach Frankreich zu erteilen.

Die Sorge der Regierung ging nun dahin, alle Mittel der Ueberzeugung anzuwenden, um die polnischen Flüchtlinge zur Benutzung des ihnen gestatteten Wiedereintritts in Frankreich zu bewegen. Viele leisteten auf der Stelle der deshalb an sie gerichteten Aufforderung Folge, die übrigen dagegen, sichtbar angetrieben von ihrem sogenannten Ehrenkomite, das nach wie vor den Maßregeln der Regierung Hindernisse in den Weg zu legen suchte, beharrten auf dem Entschlusse, die Schweiz nicht verlassen zu wollen. Coerzitivmittel konnten dem letzten Großen Rathesbeschlusse zufolge gegen sie nicht angewendet werden.

So geschah es, daß die Verminderung des Polenbataillons im Kanton Bern nicht ganz denjenigen Fortgang hatte, auf

welchen man zu zählen berechtigt war. Indes reisten von den 393 Polen, welche auf den 1. December noch im Lande sich befanden, bis zum 20. Januar ab 18 Mann, die den von Seite Frankreichs eröffneten Durchpaß benutzend, nach England, Frankreich und Aegypten sich begaben, und 206 Mann, die lediglich nach Frankreich zurückkehrten. Unter diesen befanden sich mehrere Offiziere, und sogar ehemalige Glieder des polnischen Ehrenkomites wie die Obersten Paskowicz und Zankowicz, die Oberstlieutenants Lesewel und Lejezanowski, die Majore Blochety, Tobien und andere. Am 20. Januar waren noch 187 Mann im Kanton.

Unter denjenigen Polen, welche nach Frankreich zurückzukehren sich weigerten, bemerkte man inzwischen eine ungewöhnliche Bewegung. Die Detafchements von Printrut, Courtelary und Delsberg verließen zum größten Theile ihre bisherigen Standquartiere und vereinigten sich mit dem Hauptdepot in Biel. Die Thätigkeit des Ehrenkomites verdoppelte sich; es empfing im Laufe Januars bedeutende Summen Geldes, und ersuchte dem ungeachtet das Centralpolencomite um Bezahlung der Unterhaltskosten für die im Lande gebliebenen Flüchtlinge.

Ehe über diesen Stand der Dinge die nöthigen Erkundigungen eingezogen werden konnten, lief die Kunde ein, daß die Mehrzahl der Polen (etwa 110–120 Mann) Biel und den Kanton Bern plötzlich verlassen, und sich nach dem Kanton Waadt gewendet hätten. Das Gerücht setzte hinzu, es stehe in den sardinischen Staaten ein Aufstand bevor, an dem sie wahrscheinlich Weise Theil zu nehmen gesonnen seien. Sogleich benachrichtigte Bern den h. Vorort und die Staatsräthe der Kantone Genf und Waadt von dem Abzug der Polen und den an dieses Ereigniß sich knüpfenden Vermuthungen. Gleichzeitig ward allen Polizeibehörden der Befehl gegeben, den wider Wissen und Willen der Regierung fortgezogenen Flüchtlingen im eintretenden Falle den Wiedereintritt in den Kanton zu verweigern.

Am 2. Februar erhielt der Regierungsrath ein Schreiben des Staatsraths von Waadt, worin derselbe meldete: Auf die erste Anzeige Berns von den Bewegungen der Polen habe er Anstalten getroffen, um über deren Anwesenheit im Kanton und allfällige Zwecke sich Gewißheit zu verschaffen, das Ergebnis derselben sei aber nicht befriedigend gewesen; man habe erfahren, daß wirklich viele Polen und andere politische Flüchtlinge im Lande seien, aber zugleich bemerkt, daß ihr Aufenthalt absichtlich verheimlicht werde. Dieß habe die Polizeimaßregeln der Regierung, welche sogar Militär aufgebieten, durchaus unwirksam gemacht. Am 1. Februar um 4 Uhr Morgens, seien plötzlich 150 Polen bewaffnet in Nyon erschienen, hätten eines Schiffes sich bemächtigt, und ungeachtet aller Ermahnungen von Seite des Regierungskommissärs von Land gestochen.

Wie diese Flüchtlinge nun am südlichen Ufer des Sees landeten, dort von Genftruppen gefangen und entwaffnet wurden, darauf von Neuem sich wieder einschiffen und unter Militärbedeckung nach Koppet, Kantons Waadt, zurückführen lassen mußten, ist aus den öffentlichen Blättern hinlänglich bekannt, und gehört auch nicht in diesen Vortrag; das Departement geht also zu den fernern Ereignissen, in Betreff der genannten Polen, das heißt, zu

dem von Seite des Standes Waadt an Bern gestellten Begehren, dieselben inner seinen Kantonsgrenzen wieder aufzunehmen, und den regierungsräthlichen Beschluß vom 28. Januar zurückzuziehen, über.

Der Andrang von mehreren hundert politischen Flüchtlingen verschiedener Nationen, und der in Folge dessen versuchte Angriff auf einen fremden Nachbarstaat, hat augenscheinlich die Regierungen von Waadt und Genf in große Verlegenheit gesetzt. Wenn das Unternehmen auch einstweilen mißlungen, so ist doch so lange keine Bürgschaft vorhanden, daß es nicht mit günstigerem Erfolg erneuert werden dürfte, als jene Leute in den beiden Kantonen verbleiben. Ihr erstes Augenmerk muß also auf Befreiung ihres Gebiets von denselben gerichtet sein. Sie glauben nach ziemlich allgemein geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen sie denjenigen Staaten zurücksenden zu dürfen, aus deren Ländern sie zu ihnen gedrungen. Der Vorort selbst hat durch Schreiben vom 30. Jan. sie auf diesen Pfad gewiesen.

Dem gemäß zeigte der Staatsrath von Waadt der hiesigen Regierung am 2. dieß an, daß er Befehle gegeben, die zu Coppet von Genfertruppen ihm übergebenen, aus dem Kanton Bern herkommenden Polen, wieder nach dessen Grenzen insradiren zu lassen, und zwar unter militärischem Begleite, und ohne Rücksicht, ob dieselben freiwillig oder unfreiwillig sich diesen Verfügungen unterziehen würden. Der Regierungsrath antwortete Waadt, daß er diese Flüchtlinge nicht mehr aufnehmen könne, weil sie ohne sein Wissen und seine Einwilligung den Kanton verlassen hätten, und nun, glaubwürdigen Berichten zufolge, wider ihren eigenen Willen der Republik Bern wieder aufgedrungen werden sollten.

Natürlich setzte diese Antwort die Regierung Waadts in nicht geringe Verlegenheit. Bern weigerte sich den Polen den Wiedereintritt zu gestatten, und diese wünschten ihn nicht nur nicht, sondern verwahrten sich sogar dagegen. Die Anstalten zu gewaltsamer Vollziehung der Weisungen des Vororts wurden also momentan eingestellt und es erschienen waadtländische Abgeordnete in Bern, um dessen Regierung zu bewegen, sowohl allgemeinen staatsrechtlichen Rücksichten, als der im gegenwärtigen Augenblicke besonders kritischen Lage der Kantone Waadt und Genf als getreue Eid- und Bundesgenossen Rechnung tragend, die gegen die fraglichen Polen verhängte Sperre wieder aufzuheben.

Dieses Ansuchen, unterstützt von einem Abgeordneten des Kantons Genf, veranlaßte im Schooße der Regierung eine neue Berathung über Handhabung oder Zurückziehung des Beschlusses vom 3. Februar. Die Mehrheit zeigte sich abgeneigt, dem Wunsche der beiden Stände zu entsprechen; die Minderheit dagegen glaubte, es sei Bern nicht nur durch allgemeine staatsrechtliche Grundsätze, die es gegen Frankreich geltend gemacht, sondern auch durch Bestimmungen des positiven öffentlichen Rechts der Schweiz, und zwar namentlich durch das Concordat wegen den Heimatlosen vom 3. August 1819 verpflichtet, die aus seinem Kantonsgebiete heimlich in dasjenige des Standes Waadt gedungenen Polen wieder aufzunehmen. Indes ward beschlossen, in dieser wichtigen Angelegenheit keinen Entscheid von sich aus zu nehmen, sondern dieselbe dem Großen Rathe vorzutragen.

Zu diesem Ende erhielt das Departement die Weisung, unverzüglich seine gutachtlichen Ansichten über das auf einer vorörtlichen Intimation beruhende Begehren der Stände Waadt und Genf Ener Tit. zu eröffnen und mit den geeigneten Anträgen zu begleiten. Das Resultat seiner dahierigen Berathungen ist analog demjenigen des Regierungsrathes, das heißt, die Meinungen sind getheilt, weil die Hauptfrage aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten aufgefaßt wird. Hier jedoch bilden die so eben angeführten Gründe der Minderheit im Regierungsrathe die Majorität, welche demnach aus höheren Rücksichten des Rechts und der Politik folgende Anträge Ener Tit. zur Genehmigung zu empfehlen sich erlaubt:

- 1) Sämmtlichen gegenwärtig in den Kantonen Genf und Waadt befindlichen Polen, welche vermittelt Vorweisung der seiner Zeit erhaltenen Duldungsscheine beweisen können, daß sie zu dem im April 1833 aus Frankreich auf das Gebiet der bernischen Republik übergetretenen polnischen Detaschemente gehört, wird der Wiedereintritt in den Kanton Bern, und der einstweilige Fortgenuß des ihnen vom Großen Rathe am 19. December gewährten Asylrechts, jedoch ohne Zusiche-

rung oberkeitlicher Unterstützungen zu Bestreitung ihres Lebensunterhalts, gestattet.

- 2) Polen, welche sich nicht in diesem Falle befinden, sei es, daß sie nie zum bernerischen Depot gehört, oder als frühere Bestandtheile desselben bereits mit Pässen nach Frankreich zurückgekehrt sind, bleiben, so wie die gegenwärtig in den Kantonen Waadt und Genf stationirten politischen Flüchtlinge anderer Nationen, bis auf fernere Verfügung, von der im Art. 1 erwähnten Begünstigung ausgeschlossen.
- 3) Indes wird der Kanton Bern bei dem h. Vororte, und nöthigenfalls bei der Tagsatzung sich dahin verwenden, daß die Frage wegen einstweiliger oder definitiver Duldung dieser politischen Flüchtlinge im Prinzip wie in allen daraus abzuleitenden Folgen, zur eidgenössischen Bundesangelegenheit gemacht, und auf der Stelle Vorsorge getroffen werde, um durch Entfernung von den Grenzen der Schweiz Neutralität derselben gefährdende Verwicklungen mit fremden Staaten zu verhüten.

Die Minderheit des Departements dagegen pflichtet den Ansichten der Majorität des Regierungsraths, welche den Kanton Bern für die heimlich entwichenen Polen gesperrt hat, bei, und schlägt Ihnen, Hochgeachtete Herren, folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme vor:

- 1) Den ohne Vorwissen und Einwilligung der Regierung Berns von diesem Kanton fortgezogenen, nach einem mißlungenen Angriffsversuche auf einen Nachbarstaat, in den Kantonen Genf und Waadt aufgefangenen, und von da gewaltsamer Weise wieder nach dem Gebiete der hiesigen Republik insradirten Polen, bleibt einstweilen, in Bestätigung der dahierigen regierungsräthlichen Beschlüsse, der Wiedereintritt in den Kanton Bern untersagt.
- 2) Hingegen wird der Stand Bern, sowohl in Bezug auf diese als alle übrigen politischen Flüchtlinge in den Kantonen Waadt und Genf, sich bei dem h. Vororte, und nöthigenfalls bei der Tagsatzung dahin verwenden, daß die Frage wegen deren einstweiligen oder definitiven Duldung im Prinzip wie in allen daraus abzuleitenden Folgen, zur eidgenössischen Bundesangelegenheit gemacht, und auf der Stelle Vorsorge getroffen werde, um durch Entfernung von den Grenzen der Schweiz, Neutralität derselben gefährdende Verwicklungen mit fremden Staaten zu verhüten.

Alles aber u. s. w.

Bern den 8. Februar 1834.

Namens des diplomatischen Departements:

Der Sekretär:

Sig. Moritz v. Stürler.

Der vorstehende Vortrag wird vom Regierungsrath an den Großen Rath gewiesen, mit folgenden Anträgen:

- 1) Daß er rücksichtlich des Wiedereintritts der aus dem Kanton Bern in die Kantone Waadt und Genf gezogenen polnischen Flüchtlinge der Ansicht der Minderheit des Departements beipflichtet, welche den Wiedereintritt nicht gestatten will.
- 2) In Betreff der früher nicht im hiesigen Kanton gewesenen Polen und anderer in den Kantonen Waadt und Genf sich befindlichen politischen Flüchtlinge pflichtet der Regierungsrath dem Antrag des Departements bei.
- 3) In Abweichung vom Antrag des diplomatischen Departements trägt der Regierungsrath an, daß von Seite der hiesigen Regierung keine Verwendung Statt finde, um die Angelegenheit der aus dem Kanton Bern weggezogenen Polen, welche wieder zurückkehren wollen, zu einer eidgenössischen zu machen.

Bern den 8. Februar 1834.

Namens des Regierungsraths:

Der Staatschreiber:

Sig. F. May.

(Fortsetzung der vierten Sitzung.)

Brandversicherungsanstalt.

43) „Derjenige, der durch Urtheil des competenten Richters überwiesen ist, daß er der vorsätzliche Urheber des Brandes gewesen, wird nicht nur alles Schadenersatzes für sich und seine Erben verlustig, sondern nebst gesetzlicher Bestrafung als Brandstifter für alle Kosten und Folgen zu belangen sein. In diesem Falle kommt die Brandvergütung, wenn das Gebäude unterpfändlich verhaftet war, dem verlustigen Unterpfandsgläubiger bis auf den Betrag seiner Ansprache zu.“

Belrichard will den zweiten Theil dieses §. weggelassen wissen. (Ueberdies sei eine unnötige Uebersetzung des Ausdrucks in der französischen Ausgabe des Entwurfes.) Es könne sich ja der Gläubiger an den Brandstifter halten und von ihm seine Schuld reklamiren, die Affekuranstalt habe sich damit nicht zu befassen.

Blumenstein ist anderer Ansicht. Wollte man die Häuser nicht ganz im Werthe sinken lassen, oder allen Kredit auf dieselben untergraben, so müsse man die Unterpfandsgläubiger sicher stellen. Der Anstalt stehe ja schon nach §. 41 das Recht der Reklamation gegen den Eigentümer zu.

Abstimmung:

Für den Entwurf Mehrheit.

Haag, Handelsmann, wollte noch irgend eine Bestimmung über den Brandschaden, welche durch Kriegs- und Feindeszüge veranlaßt werden, beigelegt wissen.

Durchs Handmehr erklärt sich die Versammlung für die Erheblichkeit dieses Antrags und wies ihn zur Begutachtung an Regierungsrath.

Titel IX.**Verbot der Steuerbewilligungen.**

44) „Da jeder Eigentümer von Gebäuden an dieser Anstalt Theil nehmen und sich dadurch den vollen Ersatz der Versicherungssumme zusichern kann, so soll der Regierungsrath keine Brandfeuern mehr bewilligen und den Brandbeschädigten alles Steuerersameln gänzlich untersagen.“

Einige Redner sprechen sich gegen diesen §. aus, indem man es dem Regierungsrath überlassen solle, wo er öffentliche Ausruße aus allgemeinen Mitgefühl erlauben wolle, oder nicht.

von Lerber dagegen verteidigt den Entwurf.

Abstimmung:

Für den Entwurf große Mehrheit.

Titel X.**Vorschriften für die Verwaltung der Anstalt.**

Tscharner, Regierungsrath, schlägt vor, diesen ganzen Titel, insofern er eigentlich nichts als Verwaltungsmaßregeln enthalte, und der Executivtheil des Gesetzes sei, dem Regierungsrath zu überweisen. Schon sei ja der Regierungsrath für alle seine Schritte verantwortlich, also auch für die Verwaltung und Erhaltung der Anstalt. Er stimme ganz dagegen, daß dieser Titel mit in das Gesetz aufgenommen werde. — Mit dem Redner stimmen noch die Herren Hans Schnell, Blumenstein u. überein.

Landammann läßt die Versammlung abstimmen, ob sie diesen Titel artikelweise beraten wolle, und diese Versammlung entscheidet sich dafür.

Schnell, Regierungsrath, glaubt dagegen, daß zuerst die von Hrn. Tscharner erhobene Vorfrage ins Mehr zu setzen sei.

Landammann. Ja, man müsse sich an die Beschlüsse des Großen Rathes halten, und eben habe der Große Rath sich für die artikelweise Berathung entschieden.

Die Artikel

45) „Den Amtschreibereien ist sowohl die Ausfertigung der Versicherungsscheine als die Führung der bei jeder Kirchgemeinde zu haltenden Lagerbücher übertragen.“

46) „Jedes versicherte Gebäude soll von ihnen in diese nach Formular zu haltenden Lagerbücher eingeschrieben werden.“

47) „Sowohl in diesen Lagerbüchern als in den Versicherungsscheinen sollen angezeigt werden:

- a. Der Tag der Ausstellung des Versicherungsscheines.
- b. Die Ortschaft, wo das Gebäude steht.
- c. Der Name des Eigentümers.
- d. Die Nummer des Gebäudes.
- e. Dessen Bauart und Dachung.
- f. Dessen Länge und Breite, und die Anzahl der Stockwerke.
- g. Dessen Bestimmung oder Gebrauch.
- h. Die Klasse, in welche es laut §. 22 nach seiner Dachung gehört.
- i. Die Summe, der Schätzung des ganzen Werthes.
- k. Die Summe, für welche es versichert worden ist.“

48) „Von diesen Lagerbüchern sollen drei durchaus übereinstimmende Ausfertigungen durch die Amtschreibereien gemacht; eine davon in der Kirchgemeinde, eine für das oberamtliche Archiv in der Amtschreiberei behalten und eine dritte dem Departement des Innern eingehändigt werden.“

werden jetzt gelesen und durchs Handmehr dem Regierungsrath überwiesen.

49) „Die im Laufe des Jahrs zu bezahlenden Entschädigungssummen und Verwaltungskosten werden von der Staatskasse vorgeschossen. Diese Vorschüsse werden durch die Beiträge der Versicherten zurück erstattet.“

Watt bemerkt, ob die Vorschüsse, welche die Staatskassa machte, ohne Zinsen wären, erhält aber darüber keinen Beschluß.

50) „Sobald der Regierungsrath die Jahresbeiträge ausgeschrieben hat, werden die Regierungsrathhalter den Bezug derselben durch die Unterstatthalter besorgen lassen, und die Gelder zur Verfügung der Verwaltungsbehörde bereit halten.“

Belrichard findet es unstatthaft, daß durch die Unterstatthalter die Beiträge bezogen werden sollten. Leicht fänden sich andere Menschen, z. B. die Einnehmer. Diese seien überdies Finanzbeamte, was die Unterstatthalter nicht wären.

Watt stimmt seinen Präopinanten bei und fügt noch hinzu, daß die Unterstatthalter ohnedies so gering besoldet wären u.

Tscharner, Regierungsrath, fragt, ob man denn eigene Agenten aufstellen wolle. Schon lange sei die Einrichtung getroffen, daß die Unterstatthalter diese Einzüge besorgten, ihre Besoldung sei schon darauf berechnet, daher sei die Zumuthung an dieselben nicht zu stark.

Rossignolat unterstützt den Hrn. Belrichard und Watt. von Lerber dagegen stimmt zum §.

Abstimmung:

Für den Entwurf Mehrheit.

51) „Nach geschehener Aufforderung sollen die Versicherungsbeiträge inner 14 Tagen an die Unterstatthalter bezahlt werden.“

52) „Geschieht dieses nicht, so wird der Unterstatthalter jedem Saumseligen seinen schuldigen Beitrag gegen Quittung bei Hause abfordern, und sich für jede Abforderung und Quittung Bz. 2 als Kostenvergütung bezahlen lassen.“

Lüthardt, Hauptmann, bemerkt, daß hier von „Aufforderung“ die Rede sei, und er sich wohl gegen die Bedeutung dieses Wortes verwahre, wenn es heißen solle, daß die Aufforderung Sonntags von der Kanzel verlesen werde, denn er ginge nicht immer in die Kirche. Man könne durchs Amtsblatt oder wie sonst die Aufforderung ergeben lassen.

Ohne weiteren Beschluß angenommen.

53) „Falls dieser Abforderung dennoch in einer neuen Zeitfrist von 14 Tagen kein Genüge geleistet würde, so soll der Saumselige auf dem Wege des Rechts zur Bezahlung angehalten werden. Die Abforderung kann an die Bewohner der Häuser gerichtet werden, welche berechnigt sind, den Betrag von dem zu bezahlenden Mieth- oder Pachtzins abzurechnen.“

Mühlemann spricht gegen die zweite Hälfte des Artikels. Die Mieter nämlich oder Pächter dürfe man mit nichts belasten, denn der Eigenthümer allein habe sein Haus versichert. Daher solle man diesen zweiten Theil weglassen.

Watt wünscht noch den Zusatz: auf dem „kürzesten“ Wege das Recht, denn es gäbe gar mancherlei und sehr weitläufige.

Abstimmung:

Für den Entwurf		54 Stimmen.
Für gefallene Meinungen		50 „

Fünfte Sitzung.

Freitag den 14. Hornung 1834.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Protokollgenehmigung. — Vereidigung eines neu eingetretenen Mitgliedes.

Fortsetzung des Brandversicherungsgesetzes.

54) „Wo unbewohnte öffentliche Gebäude oder Anstalten sind, hat man sich an die Verwaltung derselben zu wenden, und für die in Geldstag liegenden Gebäude sind die bestellten Gelds-verordneten angewiesen, diese Beiträge aus der Geldstagsmasse zu bezahlen, welchen sowohl bei Betreibungen als in Geldstagen ein spezielles Pfandrecht auf die betreffenden Gebäude zusteht.“

Steinhauer, Oberstlieutenant, Romang, Gerichtspräsident, Straub, Oberstlieutenant, stimmen darin überein, daß es besser sei, wenn nicht aus der „Geldstagsmasse“ bezahlt werden müsse, sondern die Staatskasse angehalten sei, in dem betreffenden Fall Vorschüsse zu machen.

von Lerber dagegen vertheidigt den Entwurf und so wird er angenommen.

55) „Für jeden bezahlten Beitrag wird eine Quittung ausgestellt.“

Watt findet es gut, daß eigne Formulare für die Quittungen gedruckt würden, doch bei der Abstimmung ist

Für den Entwurf große Mehrheit.

56) „Der Regierungsrath ist befugt, denjenigen Personen, welche sich durch Herbeileitung und ausgezeichnete Thätigkeit bei Feuersbrünsten um ihre Mitbürger und um die Anstalt besonders verdient gemacht haben, aus der Kasse der Anstalt Belohnungen zuzusprechen.“

Watt wünscht, daß nicht bloß die hier bezeichneten Belohnungen ertheilt, sondern noch weitere ausgesprochen werden sollten. Nicht bloß der sei zu belohnen, der einen Brand mit tilgen helfe, sondern auch solche Leute, die durch zweckmäßige Vorkehrungsmittel, durch Erfindung und Vervollkommenung von Rettungs- und Löschanstalten sich verdient machten.

Blumenstein unterstützt seinen Präopinanten und schlägt noch überdies vor, auch solchen Leuten Prämien zu ertheilen, welche im Augenblicke der Gefahr durch Abbrechen alter Häuser die Feuersbrunst und ihr Umsichgreifen verhinderten. Oft rette man nämlich durch Abbrechen oder Einreißen einer kleinen Hütte

eine ganze Straße und leicht verleben sich die Eigenthümer zu solchem Schritte, wenn sie wissen, daß sie aus der Anstalt Beiträge zu neuem, zweckmäßigerem Aufbau bekämen.

May bittet, sich nicht zu weit vom Thema zu entfernen. Hier in das Gesetz gehörten solche Aufforderungen und Versprechungen nicht, wenigstens nicht in größerem Umfang, als sie der Artikel schon enthalte.

Abstimmung:

Für den Entwurf		Mehrheit.
-----------------	-----------	-----------

57) „Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt soll alljährlich dem Regierungsrathe Rechnung abgelegt, und ein Auszug davon zu Händen der Teilnehmer durch den Druck bekannt gemacht werden.“

Watt wünscht eine bestimmte Zeit für die Rechnungsablage festgesetzt, denn das Wort „alljährlich“ erlaube jede Verspätung.

Lohner von Thun hält solche nähere Bestimmung auch nicht für überflüssig, gerade um der Langsamkeit mancher Beamten zu begegnen.

von Lerber. Es verstünde sich ja wohl von selbst, daß jedes Amt so schnell und bald als möglich seine Rechnungen abschleße, aber auf Wochen und Tage lasse sich das doch nicht bestimmen. Die Pressfreiheit hindere die Beamten schon an jeder Saumseligkeit und rütele sie auf zu rascher Thätigkeit. Es sei gewiß genug, daß hier bestimmt wäre, „alljährlich“ die Rechnung abzulegen.

Abstimmung:

Für den Entwurf		Mehrheit.
-----------------	-----------	-----------

58) „Die Lagerbücher und allgemeinen gedruckten Formulare werden von der Anstalt bezahlt.“

Dem Amtschreiber gebührt für jeden Versicherungsschein und dessen Einschreibung in die Lagerbücher bz. 2; dem Unterstatthalter für die Anzeichnung des Gebäudes bz. 2.

Diese Gebühren hat der Versicherte zu bezahlen.“

Romang. Seit 13 Jahren sei er viel im Falle gewesen, die viele Mühe und Arbeit der Amtschreiber ic. in Bezug auf das Einschreiben und die Lagerbücher, Protokolle, Ausfertigungsscheine ic. zu sehen, und er finde die hier in Frage stehenden Gebühren eher zu niedrig, als zu hoch. Daher schlage er statt 2 lieber 3 Bagen vor. Auch glaubt er, daß es nicht unbillig sei, wenn Jemand für das Ausstreichen seines Namens bei seinem Austritt aus der Anstalt auch etwas gebe.

May glaubt, daß der Staat für den Anfang einen Theil der vielen Kosten übernehmen könne, denn solle die Anstalt jetzt bei der vorzunehmenden neuen Aufnahme der Häuser die Kosten tragen, so werde die Ausgabe sehr bedeutend.

Schnell, Regierungsrath, fragt, ob denn der Unterstatthalter das Gebäude anzeichne, weil ihm dieser Artikel 2 Bagen bestimme. Das sei bisher nicht der Fall gewesen.

von Lerber erklärt sich mit Herrn Romang einverstanden, kann dem Herrn May nicht beistimmen und bemerkt auf die Frage des Herrn Schnell, daß der Entwurf absichtlich der Unterstatthalter zur Anzeichnung des Gebäudes verpflichten wolle.

Abstimmung:

Für den Entwurf		67 Stimmen.
Für Aenderung		40 „

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 18. Hornung 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung.)

Brandversicherungsanstalt.

(Schluß.)

59) „Für die Schätzungen sowohl der in die Anstalt aufzunehmenden als der eingetragenen Gebäude sind folgende Gebühren zu bezahlen.

Dem Unterstatthalter als Taggeld . . .	Fr. 2 5 —
Jedem Schätzer vom Tag	„ 2 — —
und für jede Stunde der Hinreise . . .	„ — 4 —

(Die Rückreise wird nicht bezahlt.)

Der Amtschreiber für jeden Tag (die Ausfertigung der Schätzungsverbaile inbegriffen) „ 2 5 —

Diese Kosten bezahlen die Eigentümer der Gebäude.

Wenn mehrere Gebäude am gleichen Tag geschätzt werden, so sollen die Kosten nach dem Verhältniß der Versicherungssummen vertheilt werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem 1. Januar 1834 in Kraft treten, und die Verordnungen vom 28. Mai 1806 und 26. Okt. 1808 aufgehoben sein.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, dem Departement des Innern die nöthigen Instruktionen und Vollmachten zu erteilen.

Gegeben re.“

Watt lobt freilich das Bestreben des Entwurfes, die Gebühren niedrig zu machen, aber zu bemerken sei auch, daß, wolle man im Interesse der Anstalt unabhängige, verständige Schätzer, man auf keinen Fall sie für zwei Franken Taggeld erhalte. Er schlage vier Franken vor.

Faggi, Regierungsrath, findet die Gegenwart des Amtschreibers bei den Schätzungen überflüssig.

Faggi, Fürsprech, weiß nicht, was der Unterstatthalter bei der Schätzung zu thun habe, denn die ernannten Schätzer wären hinreichend. Daber schlage er vor, den Unterstatthalter zu streichen. In Betreff der Schätzer wolle er fragen, ob man sie für das ganze Amt ernenne, oder bloß für die Kirchgemeinden.

Im erstern Falle müsse der Schätzer gewiß vier Franken haben. Die Gegenwart des Amtschreibers finde er für nothwendig, aber das ihm hier gestellte Taggeld viel zu gering.

May möchte das, was in Bezug auf die Gebühr der Schätzer gesagt ist, weglassen und der Verwaltung freie Hand geben über diesen Punkt. — Die Weglassung des Unterstatthalters aber betreffend, so möchte sein Präopinant nicht ganz Recht haben, denn bereits habe man im §. 11 schon seine Gegenwart beschlossen.

Schnell, Regierungsrath, ist derselben Ansicht, möchte aber auch die Gebühr des Amtschreibers nicht wegstreichen. Nicht nehmlich habe der Amtschreiber mit zu reisen und bei der Schätzung gegenwärtig zu sein, sondern für die Ausfertigung der Tabellen re. gebühre ihm eine Bezahlung.

Geiser, Regierungsrath, und Blumenstein unterstützen die Ansicht des Herrn May gleichfalls und wollen der Administration in Betreff der Schätzer freie Hand lassen.

Abstimmung.

Für den Entwurf	Mehrheit.
Für Aenderung	54 St.

Steiner von Kirchberg wünschte darüber die Umfrage eröffnet, ob die sogenannten Hilfsvereine noch statt finden dürften.

May. Dieser Gegenstand sei bereits dem Regierungsrath überwiesen.

Zahler findet es sehr erheblich, einen Artikel über die Zeit des Ueberganges von dem alten Gesetz auf dieses Neue aufzunehmen.

Watt wünscht den Zusatz, daß jede Gemeinde, die keine Feuerspritze habe, im Falle eines Brandes 10 Procent ihrer Entschädigung einbüße.

May glaubt den Fall von Streitigkeiten denkbar und wünscht eine Bestimmung darüber, wer diese zu schlichten habe. Er schlage vor, daß sie als Administrationsstreitsachen erstinstanzlich von dem betreffenden Regierungstatthalter geschlichtet oder beurtheilt würden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Zahler	Mehrheit.
Für die Erheblichkeit des Antrages von Hrn. May	Mehrheit.
Wer jetzt schon den Zeitpunkt bestimmen will,	
wann das Gesetz in Kraft trete	38 St.
Wer nicht will	Mehrheit.

Ein Entlassungsbegehren des Herrn Jaquet von seiner Stelle als Großrath wird verlesen. — Dem Dispensationsbegehren des Herrn Graf von Hüntigen, begleitet von einem Vortrage des Justizdepartements wird durch Ballotirung entsprochen:

Willfahr	97 St.
Abschlag	12 St.

Das Ehehindernißdispensationsbegehren der Frau Sara Nellig wird gleichfalls durch Ballotage entschieden und gewährt.

Landammann zeigt an, daß seit er die Landammanns-Stelle bekleide, bereits 21 Petitionen eingelaufen seien.

Schneider, Regierungsrath, sagt, daß bisher der Gebrauch beobachtet worden sei, jedesmal die eingelaufenen Petitionen wenigstens vorläufig anzuzeigen. Der neue Herr Landammann habe das bisher nicht gethan.

Nach kurzer Erörterung, in welcher Hr. Schultheiß Escharrer die Bemerkung des Hrn. Schneider unterstützt, verliest der Herr Landammann die Namen der Petenten und ihr Begehren. Hier ist das Verzeichniß:

- 1) Vorstellung der Kirchgemeinde Ferenbalm, Amtsbezirk Laupen, vom 1. d. über den Entwurf eines Gesetzes über Strafen- und Brückenbau.
- 2) Wünsche und Bemerkungen von mehreren Gemeinden der Kirchbäre-Bezirk vom 20. Jenner, über denselben Gegenstand.
- 3) Vorstellung von mehreren Staatsbürgern des Amtsbezirks Signau über den Gesetzesentwurf: Wasserbaupolizei.
- 4) Memorial der Handelsleute und Fabrikanten zu Biel, wegen der schweizerischen Handels- und Industrieverhältnisse.
- 5) Bittschrift mehrerer Handelsleute in Bern vom 14. Dezember 1833, wegen eines Handelsgesetzes.
- 6) Bittschrift der Handelsleute zu Burgdorf mit Begleitschreiben des dortigen Regierungstatthalters über denselben Gegenstand.
- 7) Ehehindernißdispensationsbegehren des Abraham Häfziger, Jakobs sel. Sohn von Niedergraswyl, wohnhaft zu Aegerien, Kirchbäre Bürgen — um sich mit Susanna Margaritha Kocher, geb. Born zu verehelichen.
- 8) Schreiben des Gerichtspräsidenten von Saanen — betreffend die Verehelichung des Emanuel Schöpfer von Saanen mit Elisabeth Fleuti daselbst.
- 9) Bittschrift des Samuel Jores, zu Matten bei Interlaken vom 15. Oktober 1833, sammt Zeugnissen — wegen Verehelichung mit Magdalena Zurbuchen.
- 10) Bittschrift von den Studenten der Akademie in Bern, wegen der zu errichtenden Hochschule.
- 11) Vorstellung vom 5. d. d. von dem Lehrpersonal in Bern, wegen desselben Gegenstandes.
- 12) Vorstellung der Gemeinden des ehemaligen Amtes Bipp, um Aufhebung der Holzabgabe an die Zollstätte Dürrenmühle.

Vorträge in Betreff der Familie Meuron.

Das diplomatische Departement berichtete, die Frau des wegen Aufstandes im Kanton Neuenburg zur Gefängnißstrafe verurtheilten Constant Meuron habe Hoffnung zu seiner Freilassung erhalten, auf den Fall, daß er sich verpflichte, nach Amerika auszuwandern, und nun wende sie sich mit der Bitte an die hiesige Regierung, daß ihr eine Unterstützung gegeben werde, um dieses mit ihrem Manne ausführen zu können. Vom Departement wurde auf Entschädigung und Bezahlung einer Summe von 8000 Franken angetragen; der Regierungsrath aber machte den Antrag zu einer Summe von 2000 Franken.

Tschärner, Schultheiß, empfiehlt die Frau Meuron, doch nur für 2000 Franken.

Man erklärt sich keineswegs gegen jede Unterstützung, doch solle man bedenken, wie viele Kantonsangehörige alljährlich von hier auswanderten, ohne daß man ihnen etwas gebe, und Meuron sei ein Kantonsfremder. Achthundert bis tausend Franken sei wohl genug.

Faggi, Fürsprech, spricht sich für den Antrag der Regierung aus. Unser Kanton sei die Ursache, daß dieser Meuron im Kerker sitze, denn wir hätten ihn trotz der eidgenössischen und bernerischen Proklamationen von Amnestie und Asylrechte ausgeschlossen und seinen Verfolgern überliefert. Dort säße der edle Kämpfer in Ketten; mit etlichen tausend Franken könnten wir jetzt das harte Unglück wenigstens zum Theil gut machen und wir sollten uns beeilen, es zu thun.

Romang, Gerichtspräsident. Den Mitgliedern des Gr. Rathes sei dieses Verhältniß bekannter, als der ganzen Bevölkerung, darum schlage er vor, der Große Rath solle mit einem guten Beispiel vorangehen und unter seinen Mitgliedern selbst eine Subscription eröffnen. Aus der Staatskasse könne man dann auch 1000 Franken hinzufügen.

Kasthofer. Wenn wir unserm Volk ein Beispiel geben von Edelsinn, so werde das Volk selbst auch nicht engherzig sein. Der Redner kenne die Familie und ohne Tadel und Vorwurf sei ihr Wandel und ihr Handeln. — Wie eben richtig sei

bemerkt worden, so trage Bern die Schuld an dem furchtbaren Unglück des Schwerverfolgten, ja Bern habe, sich auf den Buchstaben eines barbarischen Vertrags berufend, den Geist seiner Verfassung verletzt und den edeln Streiter, den braven Verteidiger des Rechtes und der Freiheit ausgeliefert — ausgeliefert in die Hände derer, die es nicht mehr verdienten, Eidgenossen zu heißen. So hätten wir die Freiheit eines Mannes und das Glück einer edlen Familie untergraben, und an uns sei es, so viel als möglich wieder gut zu machen. Er schlage 4000 Franken vor.

Abstimmung:

Es wurde dem Antrag des Regierungsraths gemäß mit 76 gegen 34 Stimmen beschlossen: der Frau des Constant Meuron solle auf den Fall hin, da ihr Ehemann in Freiheit gesetzt werde, eine Summe von 2000 Franken aus der Staatskasse zugesichert sein, um die Reise nach Amerika zu machen und dort während einiger Zeit den Unterhalt gesichert zu haben.

Landammann schlägt vor, jetzt zur Wahl eines Staatsanwaltsadjunkten zu schreiten.

von Lerber, Altschultheiß, findet es rathsamer, daß die vorgeschlagenen Namen und die Liste der Aspiranten zuvor dem Großen Rath mitgetheilt werde, auf daß die verehrten Mitglieder sich auch zuvor über die Fähigkeit der sich Meldenden erkundigen könnten. In zwei, drei Tagen könne man denn mit größerer Sicherheit zur Wahl schreiten.

Die Sache bleibt unerledigt und ein Entlassungsbegehren des Herrn Pfarrers Kohler, als Mitglied der großen Schulkommission, wird vorgelesen.

Stähli wünscht diesem Begehren nicht zu entsprechen, da kein Grund zu seinem Austritt sei. Was man neuerlich dem Herrn Pfarrer Roschi verweigert, könne man jetzt einem Andern nicht zugestehen. Ueberdies seien die Kenntnisse und Verdienste des Herrn Kohler im Schulfache sehr bedeutend und seine Abwesenheit wäre höchst fühlbar.

Fetscherin dagegen empfiehlt das Begehren, da Herr Pfarrer Kohler seine Dienste dem Vaterlande nicht entziehen wolle, sondern durch schon zu viele Geschäfte oft von dem Besuche der Kommission abgehalten werde. Zudem sei er verheirathet und habe eine starke Familie, was Herr Pfarrer Roschi nicht habe.

Abstimmung:

für Willfährung Mehrheit.

Eine Beschwerdeschrift des Regierungstatthalters von Thun über die Zögerung des Prozesses wegen des schon seit 11 Monaten in Thun im Gefängnisse schmachtenden Steiners von Trub wird vorgelesen. Der Große Rath tritt alsbald in die Berathung der Sache ein.

Knechtenhofer findet es hart, daß der Mann jetzt so lange ohne Urtheil sitze, fast wahnsinnig müsse solch ein Zustand der Ungewißheit einen Menschen machen. Das Obergericht scheine überhaupt nicht sehr schnell seine Geschäfte zu beendigen.

Lohner von Thun, Watt und Andere führten auch viele Beispiele an, die von lauter Unzufriedenheit gegen das Obergericht zeugten, und

Tschärner, Schultheiß, stellt demgemäß den Antrag, ehe man das Obergericht mit Klagen überhäufe, vorher eine Mahnung an dasselbe abgeben zu lassen, und eine Aufforderung, den Grund dieser Zögerung in einigen Tagen an den Großen Rath zu berichten.

Dieser Antrag ward ohne Widerrede einstimmig zum Beschluß erhoben.

Ein Schreiben von Genf und eines vom Vororte in Betreff der Polen werden vorgelesen. — Genf giebt seine Zustimmung zu den am 10. Februar genommenen Beschlüssen.

Sechste Sitzung.

Samstag den 15. Hornung 1833.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Protokollgenehmigung. — Ein Antwortschreiben des Obergerichtes auf die gestern beschlossene Mahnung, wegen Zögerung eines Urtheils in Sachen des Steiner von Trub, wird verlesen und der zur Untersuchung des Geschäftsgangs des Obergerichtes bestellten Kommission zugewiesen.

Landammann äußert sich über das missliche Verhältniß, in welchem die Mitglieder des Großen Rathes wären, welche die deutsche Sprache nicht verstünden und bittet die Versammlung, darüber ihre Ansichten mitzutheilen.

Tschärner, Schultheiß, theilt die Nothwendigkeit einer Abhilfe dieses Uebelstandes und glaubt, daß man am besten den Regierungsrath beauftragen könne, darüber seine Vorschläge zu bringen.

Jaggi, Fürsprecher, ergreift diese Gelegenheit, um über den Mangel an Uebersetzern auf der Kanzlei zu klagen. Der eine Uebersetzer, welcher da sei, wäre so überhäuft mit Geschäften, daß man von ihm keine Arbeit erhalten könne.

May, Staatsreiber, gibt die Geschäftsmaße und die Unmöglichkeit, mehr leisten zu können, als der bisherige Uebersetzer, zu, wälzt aber die Schuld von der Kanzlei ab. Diese könne mit nicht mehr Leuten arbeiten, als man ihr gebe.

von Lerber, Altschultheiß, bittet, die Diskussion jetzt nicht weiter auszudehnen, sondern dem Antrag des Hrn. Tschärner beizupflichten. Einstweilen möge nur der Herr Landammann immer jede Frage, die er ins Mehr setze, in beiden Sprachen mittheilen.

So wurde der Regierungsrath einhellig beauftragt, darüber dem Großen Rathe Vorschläge zu bringen.

In Betreff der vielen, eingelaufenen Petitionen, die unmöglich alle verlesen werden könnten, schlägt Herr v. Lerber vor, man möge sie immer nur anzeigen, und dann auf den Kanzleischreiben zu Jedermanns Einsicht. Die Zeit zur Verathung von Gesetzen sei zu kostbar.

Der Große Rath tritt diesem Antrag einstimmig bei.

An der Tagesordnung ist der

Entwurf eines Gesetzes über den Straßen- und Brückenbau.

von Lerber, Altschultheiß, wünscht, daß die eingelaufenen Bemerkungen der verschiedenen Gemeinden über diesen Entwurf verlesen würden. Nur aus 24 Kirchgemeinden seien Bemerkungen eingeschickt worden, es ließe sich demnach wohl annehmen, daß die übrigen 216 den Entwurf, wie er da sei, billigten.

Die Bemerkungen werden darauf verlesen und der Herr Rapporteur

von Lerber macht auf die beiden Hauptpunkte des Entwurfes aufmerksam 1) nämlich die Eintheilung der Straßen und 2) den nach §. 12 ausgesprochenen Grundsatz von einem Theile der Staatsübernahme der Kosten, sowohl bei Neubauten als Unterhaltung derselben. Der Große Rath möge in die Verathung eintreten und selbst prüfen.

Watt dagegen findet den Entwurf ganz mangelhaft und möchte nicht eintreten. Die Grundsätze wegen Neubauten, wie sie der Entwurf enthalte, seien ganz falsch, da solche Neubauten nur Sache der Betheiligten seien und hier völlig ausgeschloffen sein müßten. Anderer Mängel gar nicht zu gedenken, so sei schon dieser Grundsatz allein hinreichend, dieses Gesetz an eine eigne, dazu bestellte Kommission zu weissen, um es einer neuen Prüfung zu unterwerfen.

Belrichard stimmt wie sein Präopinant für Ueberweisung an eine Kommission, denn so wie der Entwurf da sei, dürfe er ihn nicht gut heißen. Das System, welches der Entwurf aufstelle, zerhöre die ganze bisherige Straßenbehandlung und

stoße Alles um, was die Erfahrung als gut und vortheilhaft bewährt habe. — Dieses neue System, so wie es vorliege, enthalte eine Annäherung der Besitzenden gegen die ärmere Klasse (denn die Reichen hätten bisher im alten Kantone eine größere Verpflichtung gehabt, welche ihnen durch dieses neue System abgenommen werde;) — und eine Kriegserklärung der Ebene gegen die Gebirgsländer. Um dies zu beweisen, wolle er sich der Verhältnisse bedienen, die im Projekte selbst stünden. Koste nämlich eine Straße der ersten Klasse den Staat 90 und eine der zweiten Klasse 60, so zahle der Staat, da die Straße erster Klasse sich meistens in der Ebene befänden, zu Gunsten des flachen Landes $\frac{1}{3}$ mehr.

Geiser widerspricht seinem Präopinanten. Erst müsse man sich hier im Großen Rathe über die Grundsätze verständigen, nach denen die Straßen gebaut oder erhalten werden müßten. Der Große Rath solle selbst entscheiden und nicht auf die Berichte eines Ausschusses von drei bis vier Leuten warten.

Straub findet den Entwurf auch unvollständig und theilt über Neubauten die Ansichten des Herrn Watt. Jedenfalls könne man vor einem Ueberschlag der Kosten nicht bestimmen, in welche Verhältnisse der Staat beitrage, denn man wisse noch nicht, ob die gewöhnlichen Mittel desselben hinreichen. Vor dieser Ausmittlung könne das Gesetz doch vollzogen werden, daher stimme er auch für Zurücksendung.

Tschärner, Regierungsrath, glaubt aus diesen allfälligen Mängeln des Gesetzes gerade auf eine Fortsetzung der Verathung antragen zu müssen, damit die verschiedenen Ansichten der verschiedenen Landesheile an den Tag kämen und darnach Verbesserungen statt finden könnten.

Steiner, von Kirchberg, ist auch für alsbaldiges Eintreten. Vor allem aber solle der Hauptgrundsatz verathen und darüber beschlossen werden, ob die Straßen als Staatskapital zu betrachten und daher vom Staat erbaut, unterhalten und mit Zollaufgaben belegt werden sollten, oder nicht. Verschieben dürfe man um so weniger, als das Volk schon so lange durch die, man dürfe es wohl sagen, ungerechte Straßeneinrichtung gedrückt werde. Der sei der größte Feind des Staates, welcher da zu Verzögerungen rathe, wo solche Verzögerungen die Last des Volkes erschwerten und seine Unzufriedenheit steigerten.

Obrecht will auch nichts von einer besondern Kommission wissen. Es sei immer, als wenn man nicht wisse, was man machen wolle, wenn man seine Zuflucht zu Kommissionen nehme. Der Große Rath habe Erfahrungen genug von den Wünschen des Landes und solle sie hier nur aussprechen, dann werde man am besten ins Klare kommen.

von Lerber, Altschultheiß. Eben weil es nicht leicht sei, so mit einem Male Alles gut zu machen und das Vollkommenste zu finden, eben deswegen sei der Große Rath als Stellvertreter aller Bezirke beieinander und solle sich aussprechen. Er, der Redner, verlange und erwarte nicht, daß der Große Rath an dem Entwurf nichts zu verbessern habe, im Gegentheile, er würde sich freuen, recht viele vortheilhaftere Bestimmungen und Grundsätze angebracht zu sehen, nur solle sich der Große Rath von einer Diskussion nicht abschrecken lassen.

Abstimmung:

für alsbaldiges Eintreten entschiedenes Mehr,
für artikelweise Behandlung Mehrheit.

Jaggi, Regierungsrath, wünscht doch, daß die von Herrn Steiner aufgestellte Frage nicht übergangen, sondern zuerst verathen werde. Es seien nämlich hier viele §§. nach dem Grundsatz der Staatsübernahme aufgestellt, diese fielen ja bei der Annahme anderer Grundsätze von selbst weg.

Von vielen Seiten wird dieser Wunsch unterstützt, auch Herr Steiner ergreift dafür das Wort, und sowohl Herr Jaggi als Herr Watt verwahren sich gegen ein WeiterVorwärtsgen, wenn nicht zuerst der Grundsatz verathen würde. So hätten sie die Abstimmung verstanden.

Tschärner, Schultheiß, verweist dagegen auf das Protokoll (Herr May verliest die Abstimmung und Mehrheit für artikelweise Verathung) und glaubt, wie auch Herr von Lerber,

daß der Große Rath jetzt gehalten sei, artikelweise eintreten zu müssen.

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Oberaufsicht.

„Der Straßen- und Brückenbau steht nach der Bestimmung des Gesetzes über die Organisation der Departemente unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Baudepartements.“

Belrichard. Dieser §. sei unnütz, weil er überflüssig sei. Schon enthalte das Departementalgesetz die hierher gehörigen Bestimmungen, wozu sie bei jedem einzelnen Gesetz wiederholen?

Bei der Abstimmung war jedoch für den Entwurf Mehrheit.

§. 2.

„Die öffentlichen Straßen und Wege, und die zu dem Gebrauche derselben nothwendigen Brücken und Tollen (Wasserabzüge sind öffentliche Sachen (C. 335), an denen ohne Bewilligung des Regierungsrathes keine Veränderung vorgenommen werden darf.“

Watt will nach „Weg“ den Zusatz: und Kanäle.

May meint, es gäbe ja ein eigenes Gesetz und Verordnungen über Wasserbau. In Betreff der „Bewilligung des Regierungsraths“ möchte der Redner lieber sehen: Bewilligung der kompetenten Behörde.

Tscharner, Regierungsrath, unterstützt diese Abänderung und schlägt überhaupt eine andere Redaction vor, indem der §. so, wie er da sei, zu allgemein wäre, und man nicht recht wissen könne, was das für Straßen und Wege seien.

Tscharner, Schultheiß, findet den Vorschlag des Herrn May ganz gleichbedeutend mit dem Entwurf und eine andere Redaction überflüssig, da §. 3 schon Bestimmungen enthalte über öffentliche und Privatwege. Ueberdies stünde dieser §. auch im Waadtländer und Zürcher Straßengesetz.

Steiner, von Kirchberg, möchte hier vorschlagen, daß nur da, wo der Staat etwas beiträgt, die Bewilligung des Regierungsraths einzuholen sei, denn wo die Gemeinden ihre öffentlichen Wege und Brücken unterhielten, könne sie doch auch Aenderungen treffen. Ueberdies habe ja der Regierungsrath schon zu viel zu thun.

Wys, Regierungsrath, kann der Meinung des Herrn Steiner nicht beipflichten. Die Regierung habe als obere Behörde im Interesse und zum Wohl des ganzen Gesamtstaates die Aufsicht über öffentliche Sachen. Was Jedermann gehöre und zu Jedermanns Gebrauch frei stehe, was Jeder benützen könne und zu einem bestimmten Zwecke gegründet sei, darüber müsse der Staat wachen, daß es durch „Veränderungen“ seinen ursprünglichen Zweck nicht verfehle. Reparaturen seien keine Veränderungen, wie manche Redner zu befürchten schienen, denn wer reparire, der helfe dem bestehenden Zustand nach, der erhalte, und solche Reparaturen verbiete der §. nicht, denn er spreche gar nicht davon. Jedenfalls aber sei der Grundsatz falsch, daß die Regierung nur da eine Aenderung verbieten könne, wo der Staat beitrage, denn die Regierung habe die Aufsicht über alle öffentliche Sachen und müsse über sie wachen.

von Lerber, Altschultheiß, ist völlig der Ansicht des Herrn Wys. Auch der Bestimmung des Herrn May könne er nicht beipflichten, denn sonst wisse Niemand, wer „die kompetente Behörde“ sei. Der Große Rath habe den Regierungsrath zu wählen und nehme er Männer von Einsicht und Treue, so sei kein Grund, diesen nicht die Oberaufsicht über öffentliche Straßen u. s. zu geben oder zu lassen.

Abstimmung:

für den Entwurf 78 Stimmen,

Bei einer Zählung ergibt es sich, daß nur 92 Mitglieder anwesend sind.

§. 3.

b. Eintheilung.

„Diese Straßen und Wege zerfallen in vier Klassen:

Erste Klasse.

Hauptstraßen, die vorzüglich zu der Beförderung des allgemeinen Verkehrs, und der Verbindung des Inlandes mit andern Kantonen und mit dem Auslande dienen, und die mit ähnlichen Anstalten der angrenzenden Staatsgebiete zusammenhängen.

Zweite Klasse:

Landstraßen, zu der Beförderung des Verkehrs mehrerer Amtsbezirke unter sich oder mit der Hauptstadt, und minder wichtiger Verbindungen mit andern Kantonen und mit dem Auslande.

Dritte Klasse.

Verbindungswege für Fuhrwerke oder für Saumthiere, durch welche Kirchgemeinden, die an keiner Haupt- oder Landstraße liegen, mit diesen oder unter sich in Berührung gesetzt werden. Zu dieser Klasse gehören die Saumwege.

Vierte Klasse.

Dorfwege, durch welche die einzelnen Abtheilungen von Kirchgemeinden unter sich, oder mit einer Straße oder mit einem Verbindungswege in Berührung kommen.

Die übrigen öffentlichen Wege, die in keine dieser Klassen fallen, stehen unter der Aufsicht der Regierung, nicht aber die Privatwege.“

von Lerber, Altschultheiß. Eine Eintheilung der Straßen in Klassen sei in allen Straßengesetzen anderer Kantone zu finden und hier auch nothwendig erfunden worden.

Tscharner, Regierungsrath, glaubt, man könnte füglich die vierte Klasse weglassen, indem die Dorfwege doch wohl auch Verbindungswege seien und es scheinen könne, als wolle man dadurch, daß man sie als eigene Klasse hinstelle und in der dritten Klasse die Fuhrwerke erwähnt habe, sagen, auf den „Dorfwegen“ dürften nicht etwa auch Wagen oder Karren fahren.

Watt fragt, wozu denn die ganze Eintheilung sei? Was solche Klassifikation denn solle? Nütze sie nichts, so sei sie eine leere Zählerei. Oder glaube man, die Eintheilung sei nothwendig wegen der im §. 12 ausgesprochenen Beiträge, so solle man doch vorher über den Grundsatz abstimmen. Sei es nämlich noch nicht ausgemacht, ob nicht der Staat alle oder keine Kosten übernehme, so sei jede vorläufige Bestimmung der Klassen unnütz.

Straub sucht Herr Watt zu widerlegen, indem nämlich eine Eintheilung schon deswegen nothwendig wäre, weil die Breite verschiedener Straßen verschieden zu bestimmen sei, wie es auch schon §. 6 sage.

Huggler will die großen Saumstraßen schon in die zweite Klasse gesetzt wissen. Werde nämlich der §. 12, wie er jetzt ist, angenommen, so wäre es sehr wichtig, zu bestimmen, daß auch die Saumstraßen in eine solche Klasse kämen, welche vom Staate die Hälfte des Unterhaltes erhielten.

Seiler, Regierungsrath, unterstützt aufs kräftigste diesen Antrag.

Obrecht erwähnt der Saumstraße Gemmi im Oberlande, welche es wohl verdiene, in die erste Klasse zu kommen.

May schlägt vor, die Klasse der Saumwege gar nicht zu bestimmen, sondern durch einen Zusatz der Regierung die Vollmacht zu geben, die verschiedenen Wege nach dem Bedürfnisse ihrer Wichtigkeit in irgend eine oder die andere Klasse zu setzen.

Tscharner, Regierungsrath, wollte, daß bei der dritten Klasse der Zusatz von den Saumwegen wegbleibe, womit auch späterhin der Herr Rapporteur sich einverstanden erklärt, denn was die großen Pässe über die Gebirge betreffe, so werde sie die Regierung gewiß in die erste oder zweite Klasse setzen. Darum sei der Zusatz des Herrn Mai auch empfehlenswerth. Sonst aber sei die Eintheilung in 4 Klassen beizubehalten.

Abstimmung:

für den Entwurf, mit den vom Herrn Redaktor
zugegebenen Veränderungen gr. Mehrheit.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 19. Hornung 1834.

(Nicht officiell.)

Siebente Sitzung.

Montag den 17. Hornung 1834.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Beim Namensaufrufe ist kaum ein Drittel der Plätze besetzt, doch nach und nach füllen sich die Bänke. — Protokollgenehmigung. — Beerdigung der neu eingetretenen Mitglieder: Gürlet und Moreau.

Landammann macht darauf aufmerksam, ob man nicht in Betreff der vielen eingelaufenen Petitionen eine Kommission ernennen könnte.

Watt ist ganz für diesen Antrag. Das Petitionsrecht sei zum leeren Spiele geworden, wenn den Begehren der Bittsteller keine größere Aufmerksamkeit geschenkt werde. Schon habe er eine Mahnung an den Großen Rath erlassen und er hoffe nicht, daß Jemand gegen deren Erheblichkeit etwas einzuwenden habe.

Noch viele Redner ergreifen dafür das Wort und die Mahnung des Hrn. Watt wird an Regierungsrath zur Berichterstattung überwiesen.

Zwei Petitionen der Herren Wirth, Lehrer in Biel und Christian Zaugg, Lehrer in Hermrigen werden auf den Kanzleisch gelegt. Sie betreffen die Verbesserung des Volksunterrichts und das Schulgesetz.

Fortsetzung über Straßen- und Brückenbau.

§. 4.

„Der Regierungsrath ist ermächtigt die bestehenden Straßen und Wege in diese Klassen einzuordnen, und in der Folge diejenigen Abänderungen an seiner ersten Bestimmung zu machen, welche die Umstände erheischen.“

von Lerber, Altschultheiß, rechtfertigt und empfiehlt den Entwurf. Bei §. 12 erst würden sich die weiteren Folgen dieser Bestimmung zeigen.

Foneli stimmt gleichfalls dafür, nur möchte er sagen: an seinen frühern Bestimmungen, statt: „an seiner ersten Bestimmung“, indem es ja auch möglich wäre, daß die zweite und dritte Bestimmung noch eine Aenderung erleiden müßte.

von Lerber stimmt mit dieser Aenderung überein und möchte sehen: Abänderungen, wie sie durch Umstände erfordert werden.

Abstimmung:

Für den Entwurf mit dieser Abänderung . . . einstimmig.

§. 5.

„Die Anlegung neuer Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse muß von dem Großen Rathe, und diejenige von Straßen der vierten Klasse von dem Regierungsrathe beschlossen werden.“

Watt. Man könne doch unmöglich wissen, in welche Klasse eine noch nicht angelegte Straße gehöre und so dürfe dann nur der Regierungsrath alle neuen Straßen in die vierte Klasse setzen, um ihre Anlegung zu beschließen. Daher will der Redner die Anlegung aller Straßen dem Großen Rath übergeben wissen.

Lütthard stimmt mit Hrn. Watt überein. Der Artikel 149 unseres Civilgesetzbuches widerspreche dem Entwurf.

Faggi, Fürsprech, theilt die Ansicht des Hrn. Watt nicht, da man wohl, ebe man eine Straße anlege, die Bestimmung ihrer Größe re. mache, wie man erst ein Kleid anmesse, ebe man es zuschneide. Eine kleine Aenderung gebe er zu, nämlich: die Straße der vierten Klasse kann (statt muß) vom Regierungsrath beschlossen werden, insofern den Gemeinden ja auch einfallen könnte, eine sie betreffende Straße zu errichten und das ihnen doch nicht verwehrt werden könne, eben auch nach Satzung 149 des Civilgesetzes.

May unterstützt diese Einwendungen. Die Straßen der vierten Klasse seien Dorfwege, deren Errichten den Gemeinden überlassen wäre. Man dürfe ihnen daher nicht das Recht des Berathens und Beschließens entziehen. Darum solle man nach dem Sinne des Hrn. Faggi so redigiren: die Dorfwege sind den betreffenden Gemeinden überlassen und im Fall von Streitigkeiten ist der Regierungsrath die kompetente Behörde.

von Lerber, Altschultheiß, sagt, daß der §. gar keine andere Bedeutung haben solle und könne, als die so eben ausgesprochene. Sei dafür die Redaktion nicht deutlich, so stünde es frei, diese zu ändern, doch so, daß der Regierungsrath jedenfalls beschließen müsse, zu beschließen angehalten sei, so bald ihm Streitfälle vorgelegt werden.

Gegen diesen Grundsatz findet sich keine Gegenrede und so wird der §., unter Vorbehalt verbesserter Redaktion, angenommen.

§. 6.

„Die Breite der Fahrbahn der öffentlichen Straßen und Wege, ohne die Borde und Abzugsgräben derselben, ist bestimmt, für die erste Klasse, wenigstens vierundzwanzig Fuß, für die zweite Klasse, wenigstens achtzehn Fuß, für die dritte Klasse, wenigstens sechszehn Fuß, für die vierte Klasse, wenigstens zwölf Fuß, für die Saumwege, wenigstens sechs Fuß.“

Watt fragt, worauf sich die Nothwendigkeit der Breite einer Straße gründe? doch wohl auf die Bestimmung, daß sich zwei Wagen re. ausweichen könnten oder nicht. Nun sei die erste Klasse recht, die zweite aber mit 18 Fuß ganz unnütz, da sich doch keine Wagen ausweichen könnten. 16 Fuß seien hinreichend, so wie bei der vierten Klasse 10 Fuß genug wären. Rückfichtlich der Gefährlichkeit der Saumwege (z. B. über die Grimfel) sei es rathsam, sie so breit zu machen, daß sich zwei Maulthiere ausweichen könnten, daher schlage er hier 8 Schuhe vor.

Romang, Gerichtspräsident, will die Regel des Entwurfes anerkannt wissen, aber Ausnahmen gestatten, je nach

chwierigen Lokalitäten. Statt der geräumigeren Breite der Saumwege könnte man ja von Stelle zu Stelle sogenannte Ausbiegungen als Ausweichplätze machen.

Tscharner, Regierungsrath, will auch den Entwurf gesten lassen und statt „wenigstens“ immer setzen: in der Regel, indem ja Ausnahmen vorkommen könnten, für welche im Voraus keine Bestimmung zu machen sei.

Mühlemann, Regierungsrath, trägt darauf an, daß in der Regel alle diese Straßen und Wege breiter sein müßten, als sie der Entwurf angebe. Namentlich begegneten sich auf den Straßen zweiter und dritter Klasse immer Wagen. Ein beladener Wagen habe wenigstens 10 Fuß, und dazu gehöre für diese Wege gewiß 24 Schuh Breite. So bestimmte er die zweite Klasse auf 24 Fuß, die dritte auf 18 Fuß, die vierte auf 16 Fuß u.

Noth von Wangen ist ganz derselben Ansicht, namentlich in Betreff der zweiten und dritten Klasse.

Steiner von Kirchberg verteidigt den Entwurf, da es in demselben ja ausdrücklich heiße: wenigstens dem Regierungsrath oder den betreffenden Gemeinden stünde es ja nach Umständen immer frei, die Straßen breiter zu machen. Das hindere ja der Entwurf gar nicht; nur gegen die zu engen Wege wolle das Gesetz Bestimmungen treffen.

Fonelli unterstützt diejenigen Anträge, welche Aenderungen nach Umständen und Lokalitäten gestatten wollen.

Huggler eben so.

Straub beweist aus den Verhältnissen der ebenen Gegenden, daß die Wege der vierten Klasse auch wenigstens 16 Fuß haben müßten. Denn wo man Heu auflade oder Korn und Frucht nach Hause fahre, wären 12 Fuß gar wenig.

May warnt davor, allzugroße Breiten festzusetzen, indem nicht bloß die Theure der Wegebearbeitung, z. B. in Gebirgen, sondern auch die Entschädigungen, welche man für Ankauf von Ländereien zum Behufe neuer Straßen zahlen müßte, mit in Anschlag kommen müßten. Daher stimme er für den Entwurf, mit dem Zusage: nach Umständen. Die vierte Klasse und die Saumwege wolle er gar nicht im Entwurf bestimmt haben und ihre Einrichtung ganz den Verhältnissen überlassen.

Faggi, Fürsprecher, findet den Entwurf genügend. Die Besorgniß wegen der Dorfwege, welche man äußerte, weil das Land zu theuer und kostbar wäre, um die Wege so breit zu machen, wie das Gesetz vorschläge, theile er nicht, da hier unter „Dorfwege“ nur die öffentlichen, vom Staate beaufsichtigten zu verstehen seien, und nicht alle und jede andere Zwischenwege.

Herrenschwand, Regierungsrath, will die Breite so vertheilen:

erste Klasse	24 Fuß,
zweite Klasse	20 Fuß,
dritte Klasse	14 Fuß.

Namentlich sei die dritte und vierte Klasse sonst zu eng, da sie als Feldwege für Feld- und Fruchtwagen dienen müßten.

Kißling unterstützt seinen Präopinanten, denn mache man die Straßen zu eng, so machten sie sich von selbst breiter durch den Gebrauch, und so würde mehr Land verdorben als erhalten.

Bühberger sucht seine beiden Vorgänger zu widerlegen. Das Land sei theuer und ehe man es zu Wegen und Straßen bestimme, dessen kostbaren Werth wohl abzuschätzen. Auch sei die Breite von 16 und 12 Fuß für die dritte und vierte Klasse hinreichend — er selbst sei oft auf noch engeren Pfaden mit hochbeladenen, breiten Wagen gefahren, und immer habe man Mittel gefunden, sich auszuweichen. Diese Ansicht unterstützt auch

von Lerber, Altshultzeiß. Man wolle ja hier nur ein Minimum festsetzen, und es keineswegs hindern, die Straßen noch breiter zu machen, wo man es gut finde. Die, welche die Straßen breiter machen wollten, überschritten die Regel, welche man bisher beobachtet und die auch im Waadtland eingeführt sei und kämen sehr oft in Verlegenheit, das Privateigenthum

anzufassen zu müssen. Die aber, welche wie Herr Watt die Breite der Straßen noch schmälern wollten, hätten wohl im Lande, wie auch hier in der h. Versammlung, nicht den meisten Anklang gefunden.

Landammann. Es zeige sich aus der Diskussion, daß die Einen mehr wollten, die Andern weniger. Der Artikel bestimme demnach einen Mittelweg, und er wolle ihn ins Mehr setzen nach dem Willen des Herrn Rapporteur.

Abstimmung:

Für den Entwurf Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 34 Stimmen.

§. 7.

„Hat die Fahrbahn einer öffentlichen Straße, oder eines solchen Weges die vorgeschriebene Breite nicht; so soll ihr dieselbe, wenn es die Umstände zulassen, bei künftigen Ausbesserungen nach Bedürfnis gegeben werden; überschreitet hingegen die Fahrbahn einer öffentlichen Straße, oder eines solchen Weges die gesetzliche Breite, so behält das außerhalb derselben fallende Land gleichwohl die rechtliche Eigenschaft einer öffentlichen Sache (§. 2.) bei.“

von Lerber. Da dieser §. sich nach den Umständen sowohl des Ausdehnens als des Einziehens richte, so werde er die Billigung der Versammlung wohl erhalten.

May verliest die hierher gehörige Satzung, und zeigt, wie unvollkommen dieser §. abgefaßt ist. Er erkläre nämlich Alles Land für Staatseigenthum, was die gesetzliche Breite einer Fahrbahn überschreite. Wie aber komme der Staat dazu? Was gebe ihn das Land an, welches Gemeinden oder Partikularen gehöre?

Wohl möge der §. nicht so gemeint sein, aber er drücke sich doch so aus, und dieser falsche Ausdruck müßte verbessert werden, etwa so, daß man am Ende den letzten Satz wegstreiche und setze: so fällt das Land den betreffenden Eigenthümern, seien es Staat, Korporationen oder Privaten, anheim.

Tscharner, Schultzeiß, glaubt, dieser §. erkläre sich von selbst, wenn man nur §. 8 durchlesen wolle, wo der bisherige Besitzstand durch die Anerkennung der bisherigen Grenzzeichen anerkannt sei.

von Lerber, Regierungsrath, tadelt die Unbestimmtheit der Worte: „wenn es die Umstände zulassen,“ und will dafür einen bestimmteren, mehrsagenden Ausdruck.

Ein anderer Antrag wollte diese Worte ganz weglassen, aber die Herren

Schnell, Regierungsrath, und Faggi, Fürsprecher, verteidigen den §. Wohl könne es kommen, daß eine Straße die vorgeschriebene Breite nicht habe, und man doch nicht sogleich sie erweitern könne, indem z. B. große Häuser und Gebäude im Wege stünden, die im Augenblicke zu theuer wären, um sie den Besitzern zum Niederreißen abzukaufen.

Mühlemann, Regierungsrath, unterstützt die Ansicht des Herrn May, und

Romang, Gerichtspräsident, findet auch nöthig, dem etwaigen Privatanpruch oder allfälligen Privateigenthum eine Garantie gegen Forderungen des Staates zu sichern, und etwa den Zusatz zu machen: wenn nicht ein anderes Eigenthumsrecht zu erweisen sei.

Watt glaubt, wenn man hier schon lange spreche, so dresche man leeres Stroh. Nirgends seien die Straßen zu breit, überall durch Gräben begrenzt, und sei es einmal der Fall, so könne man den Zusatz machen: daß solch Land alsbald veräußert werden solle.

Blumenstein findet wie Herr Schultzeiß Tscharner diesen §. in Verbindung mit §. 8 ganz deutlich und klar.

von Lerber, Altshultzeiß, nimmt den Fall an, daß eine Fahrstraße jetzt 40 Fuß breit sei — wolle sie der Staat jetzt zurückziehen auf 24 Fuß, so fielen natürlich auf jeder Seite 8 Fuß ab. Diese gehörten da, wo dem Staat die Straße gehörte, auch

dem Staate. So sei der §. zu verstehen. Was denn der Staat mit diesem Ueberschuß anfangen solle, ob sonst verbrauchen oder veräußern, das müsse der Administration überlassen bleiben.

May, Staatschreiber, schließt sich an die Redaktionsverbesserung des Herrn Romang an.

Landammann glaubt ebenfalls, daß der §., wie er dastehet, große Beunruhigungen hervorbringen, ja selbst später manches Unrecht veranlassen könnte, denn das Privateigenthum sei darin nicht gehörig berücksichtigt. Wohl sollten die Gesetzgeber irgend eine Wahrung in Betreff dieser Sache erlassen.

Abstimmung:

Für den Entwurf 67 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 34 Stimmen.

§. 8.

„Die Straßen erster und zweiter Klasse sollen ordentlich ausgemartet, und über den Zug derselben Pläne aufgenommen werden: bis dieses zu Stande gebracht worden, behalten die dermaligen Grenzzeichen derselben ihre Eigenschaft bei. Die Kosten der Ausmартung und der Verfertigung der Pläne bezahlt der Staat, doch sollen die Gemeinden die dazu erforderlichen Zufuhren übernehmen.“

Nach etlichen Bemerkungen des Herrn Wyß von Koppigen, welche von Herrn Schultheiß Tschärner unterstützt wurden, und nach der gefallenen Aeußerung, warum die Gemeinden „die erforderlichen Zufuhren“ leisten sollten, da doch die meisten Straßen erster und zweiter Klasse Staats-eigenthum seien, vertheidigt der Herr Rapporteur den Entwurf.

Abstimmung:

Für den Entwurf 66 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 29 Stimmen.

§. 9.

„Die künstlichen Wasserleitungen jeder Art, so wie die Brücken und Tollen (Wasserabzüge), welche wegen bestehender Civilrechte angelegt sind, sollen von den Inhabern dieser Rechte auf eigene Rechnung nach den nämlichen Vorschriften erbaut und unterhalten werden, wie die, welche dem Staate angehören.

Der Schaden, der aus einer Nachlässigkeit in der Errichtung, oder in der Unterhaltung eines solchen Werkes entsteht, ist von dem Inhaber des Rechts zu ersetzen.“

Steiner, von Kirchberg. Nicht überall, wo Privatleute Wasserleitungen hätten, könnte man ihnen zumuthen, jetzt auf einmal andere und solche Einrichtungen zu treffen, wie sie der §. vorschreibe. Wie viele Eigenthümer seien das gar nicht im Stande und selbst ärmere Gemeinden könnten es nicht leisten, daher und nur darum, um Niemand wehe zu thun, solle man „die Wasserleitungen“ ganz aus diesem §. weglassen. Daß aber die Besorgniß, als kämen solche Einrichtungen, wie sie der §. verlange, sehr theuer und den meisten Leuten zu hoch, gehe aus §. 4 des Straßenpolizeigesetzes hervor, wo den Wasserleitungen vorgeschrieben ist, von Stein oder Metall zu seyn.

Watt will nach „Civilrechte“ noch den Zusatz: und Vergünstigungen.

May hat nichts dagegen, daß dieser §. so bleibe, nur solle man noch die Bestimmung hinzufügen: da, wo nicht besondere Verträge vorhanden sind.

von Lerber, Altschultheiß, widerlegte diese geäußerte Besorgnisse, und so wird der Entwurf mit großer Mehrheit angenommen.

§. 10.

„Die Bestimmung des Belaußs der Entschädigung wegen Privateigenthum, das der Staat nach der Satzung 379 zum Straßenbau in Anspruch nimmt, ist eine Civilsache. Nachtheile anderer Art, welche Jemand durch die Veränderung eines Straßenzuges bloß mittelbar erleidet, gewähren kein Recht auf Entschädigung.“

Tschärner, Regierungsrath, will nicht bloß den unmittelbaren, sondern auch den mittelbaren Schaden ersetzt wissen. Namentlich sei diese Bestimmung für das Oberland höchst wichtig.

Watt führt Beispiele an, welche den §. rechtfertigen. So habe ein Wirthshaus keine Entschädigung zu fordern, wenn durch eine Aenderung der Straßenbahn es an seiner Lage verlore. Solcher Nachtheil sei „mittelbar,“ und gewähre kein Recht auf Entschädigung.

Romang sieht die Sache eben so an und glaubt daher, diesen Theil des §. streichen zu können, weil er sich von selbst verstehe.

Tschärner, Schultheiß, findet dagegen den Nachsatz gar nicht überflüssig. Es stehe nämlich darin, daß Aenderungen und Verbesserungen einer Straße, die nicht unmittelbaren Nachtheil bringen, kein Recht auf Entschädigung gebe. Aber auch nur so viel wolle der Gesetzgeber sagen, daß kein „Recht“ darauf könne begründet werden, ohne deswegen in einzelnen Fällen der Billigkeit nicht vorgreifen zu wollen.

May. Er sehe wohl ein, wie verschieden der §. aufgefaßt und erklärt werden könne. Darum aber sei er mangelhaft und seine Abfassung unbestimmt, den es komme beim Gesetz nicht darauf an, was Der oder Jener darunter verstehe, sondern was der Ausdruck, der Buchstabe sage. Darum rathe er, etwa die Worte: „bloß mittelbar“ zu streichen, mit welcher Aenderung der Herr Rapporteur sich einverstanden erklärt.

Abstimmung:

Für den Entwurf, unter Vorbehalt von Redaktionsverbesserung Mehrheit.

§. 11.

„Die zu dem Straßenbau vorhandenen Kiesbänke (Griengruben), zu deren Ankauf der Staat seinen Beitrag geleistet, behalten ihre bisherige Bestimmung.“

Watt fragt, wie es denn mit den Griengruben stünde, welche Gemeinden an sich gekauft hätten — ob denn diese nicht ihre bisherige Bestimmung beibehielten? Das könne er nicht glauben und nicht zugeben, daher möge man den relativen Zwischensatz: „zu deren Ankauf der Staat seinen Beitrag geleistet,“ streichen, auf daß der §. auch auf die Gemeindegriengruben ausdehnbar sei.

Foneli unterstützt seinen Präopinanten.

Tschärner, Regierungsrath, sagt, daß der §. hier gar nicht von Staats- oder Gemeindegriengruben rede, daß er gar nicht die Staatsgriengrube garantire und andere ausschließe, sondern nur von solchen Gruben spreche, zu denen der Staat seinen Beitrag geleistet hätte. Dagegen werde man doch nichts haben, daß solche Griengruben ihre bisherige Bestimmung nicht verlore.

May sieht aber immer noch nicht ein, warum denn nur die Gruben, zu denen der Staat Ansprüche habe, hier erwähnt seien und die andern nicht. Man könnte füglich den ganzen §. weglassen, wolle man das aber nicht, so müsse er mit Hrn. Watt übereinstimmen und den Zwischensatz weglassen.

Abstimmung.

Für den Entwurf 53 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 57 Stimmen.
Für Weglassung der Worte nach Vorschlag des Herrn Watt Mehrheit.

Ein Vortrag des Militärdepartements, den Herr von Tavel mit einem mündlichen Vortrag begleitet, empfiehlt für die erledigten Major-, Hauptmanns- und Oberlieutenantsstellen dem Großen Rathe so viele Offiziere zu neuer Wahl, als Stellen zu besetzen sind.

von Tavel, Regierungsrath, bemerkt, daß sich das Departement in seinen Vorschlägen nur von dem Grundsatz der Anciennetät habe leiten lassen. Die, welche noch höheres Dienstalter hätten, als die vorgeschlagenen, hätten die Wahl bereits abgelehnt.

Ischärner, Schultzeiß, fragt, warum das Militärdepartement früher die Leute benachrichtigt, als dem Großen Rathe Vorschläge gemacht habe und

von Favel erwidert darauf, daß es lediglich darum geschehen wäre, um den Großen Rath keine vergebliche Wahl machen zu lassen.

Die vorgeschlagenen Offiziere sind:

als Major in das I. Auszöger-Bataillon Herr Friedrich Steinhauer von Niggisberg;

als Major in das III. Auszöger-Bataillon Herr Friedrich Kosseler von Bern;

als Major in das V. Auszöger-Bataillon Herr Friedrich Geiser von Langenthal;

als Major in das VII. Auszöger-Bataillon Herr Friedrich Belrichard;

als Major in das VIII. Auszöger-Bataillon Herr Boillat.

Die vier ersten wurden ohne Einrede einstimmig erwählt, statt des fünften aber durch Herr Schöni

Herr Hauptmann Noël Favrot von Bruntrut vorgeschlagen, der es auch einstimmig wurde.

Herr Schöni hatte bei seinem Vorschlage bemerkt, daß man bei der Wahl von so hohen Offizieren doch nicht bloß auf Dienstalter Rücksicht nehmen möge, sondern auch die politischen Grundsätze mit wägen solle. — Herr Favrot erhielt ohne Einrede das Stimmenmehr.

Für die Stelle eines zweiten Staatsanwaltes hatte der Regierungsrath zwei Männer vorgeschlagen:

Herrn Gärth von Frankfurt a. M., und
Herrn Haas von Biel.

Durch Stimmzettel kamen noch mit in Vorschlag:

Herr Ochsenbein von Steffisburg, und
Herr Kernen von Höchstetten.

In der Ballotage erhielten

Herr Gärth	53—62 Stimmen.
Herr Haas	38—47 Stimmen.
Herr Ochsenbein	9—7 Stimmen.
Herr Kernen	7 Stimmen.

Somit ist Herr Gärth erwählt; die gehörigen Instruktionen sollen demselben vom Regierungsrathe übermacht werden.

V e r i c h t i g u n g.

Herr Redaktor!

Der Umstand, daß ich meine Vorträge vor Großem Rathe in französischer Sprache halte, muß die Ursache seyn, warum bisher alle meine Aeußerungen vom Concipienten der Verhandlungen des Großen Rathes unvollständig, und meistens irrig aufgefaßt und ohne inneren Zusammenhang dargestellt worden sind. Da diese Verhandlungen keinen offiziellen Charakter an sich tra-

gen, so wollte ich Sie nicht mit immer wiederkehrenden Refutationen bebelligen. Die auffallende Entstellung aber, welche mein Votum in der wichtigen Berathung vom 10. dieß über die Angelegenheit der Polen erlitten hat, nöthigen mich zu der öffentlichen Erklärung, daß in No. 1 der Verhandlungen des Großen Rathes meine im Schooße dieser Behörde geäußerte Meinung durchaus irrig aufgefaßt und in ganz falschem Lichte dargestellt, und daß mir gerade das Gegentheil von demjenigen in den Mund gelegt wird, was ich wirklich gesprochen habe. Nach dieser unrichtigen Auffassung sollte man glauben, meine Ansicht habe mit derjenigen des Herrn Regierungsrath Herrenschwand und überhaupt mit dem Antrage des Regierungsrathes übereinstimmt, während ich, eben im Widerspruch mit diesem Antrage, der Majoritätsmeinung des diplomatischen Departements beipflichtete und mich somit zu Gunsten der Polen und für ihre Wiederaufnahme verwendete.

Diesemnach kann ich nicht umhin, hiermit ein für allemal die Leser des Amtsblattes zu ersuchen, die in den gedruckten Verhandlungen des Großen Rathes mir beigemessenen Aeußerungen nicht als die meinigen zu betrachten, indem denselben meine Ansicht niemals vollständig und richtig entnommen werden kann. Am liebsten wäre es mir, wenn gewissen nur der Schluß meiner Reden, das eigentliche Votum, mit Weglassung der Motive, auf welche es sich stützt, in die gedruckten Verhandlungen aufgenommen würde. Aber selbst diese Vorsichtsmaßregel ist ungenügend und gewährt keine Bürgschaft für die richtige Auffassung, wovon der oben angeführte Irrthum den sprechendsten Beweis leistet.

Ich ersuche Sie, Herr Redaktor, um vollständige Einrückung dieser Zuschrift in die nächste Nummer Ihres Blattes, und bin bereit, die allfällige Gebühr zu entrichten.

Bern den 12. Februar 1834.

Dero ergebener:

E. Neuhaus.

Dieses Schreiben hätte, wie sein Datum zeigt, schon früher eingerückt werden sollen. Auch wurde es von der Direktion des Amtsblattes den Druckern übergeben. Der Concipient der Verhandlungen des Großen Rathes bemächtigte sich jedoch desselben, weigerte sich ungeachtet mehrerer Aufforderungen von Seite der Direktion, diese Zuschrift zurückzugeben, und ließ eine bloße Berichtigung abdrucken, welche mir keineswegs genügen kann; um so weniger, als der Schluß derselben Anspielungen enthält, als wäre ich mit mir selbst in Widerspruch gerathen. Zu wie fern dieses der Fall gewesen, darüber mögen sämtliche Zuhörer urtheilen, welche der französischen Sprache mächtig sind und somit meine Rede verstanden haben. Der Concipient verlangte von mir zweimal die Einsendung meines Vortrags, welchen er sich bereit erklärte, wörtlich abdrucken zu lassen. Diesem Wunsche konnte ich aber nicht entsprechen, weil ich meine Vorträge niemals niederschreibe, und weil es mir an Zeit fehlte, um mein Votum aus der Erinnerung aufzuzeichnen. Daher sehe ich mich genöthigt, meine frühere Zuschrift an die Redaktion des Amtsblattes, mit diesem Zusätze begleitet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bern den 19. Februar 1834.

Dero ergebener:

E. Neuhaus.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 22. Hornung 1834.

(Nicht officiell.)

Achte Sitzung.

Dienstag den 18. Hornung 1834.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen.

Die gestern abgebrochene Berathung des Gesetzesentwurfs über den Straßenbau wurde fortgesetzt.

§. 12.

2. Straßenbau.

a. Anlegung und Veränderung von Straßen und Wegen.

„Den Aufwand für den Ankauf von Land, für Arbeiten und für Führen, der zu der Anlegung einer neuen, oder zu der Veränderung einer bestehenden öffentlichen Straße, oder eines solchen Weges, und der zu dem Gebrauche derselben nothwendigen Brücken und Mauern erforderlich ist, soll folgendermaßen bestritten werden:

I. Von dem Staate,

- a) für die Straßen erster Klasse zu $\frac{2}{3}$.
- b) für die Straßen zweiter Klasse zu $\frac{1}{2}$.
- c) für die Straßen dritter Klasse zu $\frac{1}{3}$.

Ueberdies übernimmt der Staat die Kosten für die technischen Vorarbeiten und für die Augenscheine der leitenden Behörden.

II. Von den Gemeinden der Amtsbezirke, durch welche die neu anzulegende Straße führt, oder die sie berührt:

Dieselben haben an die noch mangelnde Bruchzahl des Kostenaufwands im Verhältnisse ihrer Bevölkerung, ihrer ökonomischen Kräfte, des Umfangs ihrer Liegenschaften, des Belaufes ihres Viehstandes und des mutmaßlichen Vortheiles, den sie von der neuen Straße ziehen werden, beizutragen. Dieses Verhältniß ist durch das Baudepartement auszumitteln, und von dem Regierungsrathe zu bestimmen.

Der Aufwand für die Errichtung von Dorfwegen, und der zu dem Gebrauche derselben erforderlichen Brücken- und Mauerwerke fällt den Kirchgemeinden, und zwar einer jeden innerhalb ihrer Marken ausschließlich auf. Derselbe ist auf die in diesem Paragraph angegebene Weise unter die einzelnen zu der Kirchgemeinde gehörenden Dorfschaften zu vertheilen.“

Der Inhalt dieses §. veranlaßte eine weitläufige Diskussion, in welcher nicht nur der Antrag des Regierungsraths theils weiter entwickelt und unterstützt theils widerlegt ward, sondern wo man auch noch verschiedene andere Grundsätze über die Bezahlung der Kosten neuer Straßenanlagen oder größerer Verbesserungen von solchen aufstellte. Ueberhaupt fand man, daß die Staatskasse einen größeren Theil derselben als bisher übernehmen sollte;

aber hingegen waren die Ansichten rücksichtlich der von nahe gelegenen Bezirken oder Gemeinden zu leistenden Beiträge sehr abweichend, und eben so auch über die Frage: ob blos freiwillige Anerbietungen solcher Beiträge erwartet und dann beim Entschiede über eine in Antrag gebrachte Straßenanlage berücksichtigt werden sollen, oder ob die Regierung solche Beiträge zu bestimmen und zu vertheilen habe? Endlich erhielt folgender Grundsatz, der dem Regierungsrath zu weiterer Auseinandersetzung und angemessener Redaktion zugesandt wird, die Stimmenmehrheit:

„Die Kosten aller neuen Bauten von Straßen der drei ersten Klassen sollen in der Regel vom Staate bestritten werden; jedoch sollen jederzeit die freiwilligen Anträge von Beisteuern von Seite der dabei Interessirten als Beweggrund zum Unternehmen von der Regierung gehörig in Betrachtung gezogen werden.“

Abstimmung:

Für den §. des Entwurfs	Niemand.
Für gefallene Meinungen	einstimmig.
Für obigen Antrag	117 Stimmen.
Für etwas anderes	4 Stimmen.
Den Grundsatz auf die zwei ersten Klassen zu beschränken	3 Stimmen.
Auf die dritte auszudehnen	Mehrheit.
Noch weiter zu gehen	10 Stimmen.
Hierbei stehen zu bleiben	Mehrheit.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 19. Hornung 1834.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zugesandt um sie zu untersuchen, und je nach ihrem Gegenstand darüber zu verfügen und Bericht zu erstatten, und mit dem Beifügen, daß er dem Departement des Innern den Auftrag erteile, alle auf das Zellwesen, die Hintersäß- und Einzuggelder Bezug habenden bereits eingelangten oder noch einlangenden Vorstellungen zu sammeln und bei der bevorstehenden Behandlung des Entwurfs eines neuen Zellgesetzes mit einer Anzeige ihres Inhalts vorzulegen.

- 1) Wünsche, Bemerkungen und Begehren des Bürgergemeinderaths von Wehigen vom 14. d. d. i., wegen Beibehaltung der Hintersäß- und Einzuggelder.
- 2) Bittschrift der Gemeinden Ober- und Niederwichterach vom 8. d. d. i., betreffend die rückständigen Forderungen für die Ar.-Korrekturen.

- 3) Schreiben des patriotischen Schutzvereins von dem Amtsbezirk Laupen, vom 15. d. d. in Beziehung auf den Gang des Obergerichts in der Angelegenheit des Herrn Amtschreiber Stettler.
- 4) Bittschrift der Gemeinde Aeschi vom 22. Jenner letztlin, um Aufhebung ihres Landrechts, sammt Begleitschreiben des dortigen Regierungsrathes.
- 5) Wünsche des Schutzvereins von Signau vom 9. d. d. in Betreff der Reaktionsversuche von 1832, des Urtheils gegen Hrn. Amtschreiber Stettler, des Kleinhandels mit Getränken und der Einführung von Friedensgerichten und Armenanstalten.
- 6) Vorstellung der Gemeinden Aubigen, Lägertschi und Gysenschein vom 8. d. d. über das Zellgesetz.
- 7) Antrag von mehreren Einsassen der Gemeinde Homberg, vom 18. d. d. wegen letztobgenanntem Gegenstand.
- 8) Vorstellung der Gemeinde Thörigen vom 17. d. d. sammt Begleitschreiben des Regierungsrathes Wangen, den gleichen Gegenstand betreffend.
- 9) Vorstellung der Bürgergemeinde Niederbipp vom 17. d. d. sammt Begleitschreiben des Regierungsrathes Wangen, ebenfalls das Zellgesetz betreffend.
- 10) Vorstellung der Bürgergemeinde Kleindietwil vom 17. d. d. wegen gleichem Gegenstand.
- 11) Bemerkungen der Bürgergemeinde Leimiswil, Amtsbezirks Narwangen, vom 16. d. d. wegen des Zellgesetzes.
- 12) Vorstellung der Quartalsgemeinde Graben, Amtsbezirks Narwangen, vom 17. d. d. wegen gleichem Gegenstand. Und
- 13) Bemerkungen der Gemeinde Melchnau vom 15. d. d. den gleichen obgenannten Gegenstand betreffend.

Die Verathung des Gesetzesentwurfs über den Straßenbau wurde fortgesetzt.

§. 13.

„Die Beiträge der Gemeinden an der Fuhrpflicht und an dem Geldaufwande sind für den alten Kantonsheil nach den jetzigen Gesetzen über die Fuhr- und Zellpflichten, und für den neuen nach dem Cadaſter zu berechnen.“

§. 14.

„Der Regierungsrath ist ermächtigt, die Gemeinden benachbarter Amtsbezirke, die durch einen neuen Straßenbau, oder durch die Veränderung eines alten nicht unmittelbar berührt werden, aber gleichwohl daraus einen augenscheinlichen Vortheil ziehen, anzuhalten, im Verhältnisse dieses Vortheiles an die Bestreitung des Aufwandes, welcher den betreffenden Amtsbezirken dadurch auffällt, nach Maßgabe des §. 12, Nr. II. beizutragen: so wie auch Gemeinden der Amtsbezirke, durch welche die Straße führt, von ihrem Beitrage loszuzählen, wenn ihnen dieselbe keinen Vortheil gewährt.“

§. 15.

„Das Baudepartement soll bei dem Vortrage über die Anlegung einer neuen, oder die Veränderung einer bestehenden Straße die in dem §. 12, Nr. II. und in dem §. 14 bezeichneten Verhältnisse berücksichtigen, und auf die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung auf dieselben antragen.“

Wegen des Entscheides über §. 12 wurde die Behandlung der §§. 13, 14 und 15 bis nach einer Verfügung über den §. 17 aufgeschoben.

§. 16.

„Jeder neue Bau einer öffentlichen Straße, eines solchen Weges, oder einer zu dem Gebrauche der einen oder des andern erforderlichen Brücke soll in der Regel entweder im Ganzen, oder nach zu machenden Abtheilungen an einer öffentlichen Verbesserung demjenigen gegen annehmliche Sicherheit verdungen werden, welcher die günstigsten Bedingungen macht.“

Wurde ohne Einsprache angenommen.

§. 17.

b. Unterhaltung der Straßen und Wege.

Erste und zweite Klasse.

„Der Aufwand für die Unterhaltung der Straßen erster und zweiter Klasse, und der zu dem Gebrauche derselben erforderlichen Brücken- und Mauerwerke soll von dem Staate und von den Amtsbezirken in dem im §. 12 angegebenen Verhältnisse bestritten werden: es sei denn, daß derselbe durch civilrechtliche Bestimmungen auf physischen oder moralischen Personen oder auf gewissen Gütern hafte.“

In der Umfrage wurde einerseits die Zweckmäßigkeit des im Entwurf enthaltenen Artikels erörtert und andererseits theils auf Abänderung des darin enthaltenen Grundsatzes theils bloß auf Modifikationen des Entwurfs angetragen. Einer jener Anträge ging dahin, daß der Staat unbedingt den Unterhalt der Straßen der drei ersten Klassen übernehme, ein anderer aber, daß dieses nur in so fern statfinde, als der Mehrbetrag über die bisherigen Kosten die Summe von Fr. 80,000 nicht übersteige. Der letzte der erwähnten Anträge dann wollte, daß die an den Straßen der drei ersten Klassen liegenden Gemeinden durch Fuhrungen und Handarbeiten eben so viel leisten als den übrigen Gemeinden für die ihnen obliegenden Straßen vierter Klasse auf-falle.

Endlich ward beschlossen: „der Aufwand für die Unterhaltung der Straßen erster, zweiter und dritter Klasse und der zum Gebrauch derselben erforderlichen Brücken- und Mauerwerke solle von dem Staat bestritten werden; es sei denn, daß derselbe durch civilrechtliche Bestimmungen auf physischen oder moralischen Personen oder auf gewissen Gütern hafte.“

Abstimmung:

Für den Entwurf	Niemand.
Für gefallene Meinungen	einstimmig.
Für obigen Beschluß	119 St.
Für etwas anderes	3 St.

§. 18.

„An die Unterhaltung des Straßenpflasters an denjenigen Orten, wo ein solches vorhanden ist, hat der Staat keinen Beitrag zu leisten, sondern bloß in dem Maß an die Unterhaltung der Straße beizutragen, wie an den Straßen, die durch das offene Land laufen.“

Wurde angenommen mit der Bemerkung, daß vor dem Wort Straßen in der letzten Linie die im Druck ausgelassenen Worte aufzunehmen seien: nicht gepflasterten.

§. 19. 16

„Versetzt der Regierungsrath, in Folge der ihm zustehenden Befugniß, eine Straße aus irgend einer der vier Klassen in eine andere Klasse; so finden rücksichtlich der Unterhaltung derselben die Bestimmungen ihre Anwendung, welche für diejenige Klasse gelten, in welche sie versetzt worden.“

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 20.

„Vor der Uebernahme der Unterhaltungspflicht einer Straße von Seite der Regierung zu Händen derjenigen, welche sie nun zu unterhalten haben, muß sie von denen, welchen die Unterhaltung derselben obgelegen, in den ihrer bisherigen Klassenordnung angemessenen guten Zustand gesetzt werden, und dieser von Seite der übernehmenden Behörde in der Uebernahme-Urkunde anerkannt sein.“

Es fiel die Meinung, daß dieser §. in bessere Uebereinstimmung mit dem vorhergehenden gebracht werden sollte; aber man fand, die Verbesserung der Redaktion bleibe immer vorbehalten, und der §. wurde unverändert angenommen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme	67 Stimmen.
Für Abänderungen	13 „

§. 21.

Dritte Klasse.

„Der Aufwand für die Unterhaltung der Straßen dritter

Klasse, und der zu dem Gebrauche derselben nothwendigen Brücken- und Mauerwerke ist von den Kirchgemeinden auf die in §. 12, Nr. II. bestimmte Weise zu bestreiten.“

Fällt wegen des Beschlusses über §. 17 weg.

§. 22. 18

Vierte Klasse.

„Der Aufwand für die Unterhaltung der Straßen vierter Klasse, und der zu dem Gebrauche derselben erforderlichen Brücken- und Mauerwerke muß von den Kirchgemeinden bestritten werden, innerhalb derer Grenzen sie liegen.“

Gefallene Meinungen glaubten, der Staat sollte die Brücken und Mauerwerke der Straßen vierter Klasse ganz oder zum Theil übernehmen, damit die Gemeinden, welchen ihr Unterhalt obliegt, nicht allzusehr gegen diejenigen in Nachtheil gesetzt werden, denen nun der Staat die ihnen aufgefallenen Straßen der drei ersten Klassen abnimmt. Allein man fand, diese Ausgabe würde allzugroß werden, und beinahe in jedem Gemeindebezirk werde sich eine in die dritte Klasse gehörige Straße befinden.

Hingegen wurden folgende Vervollständigungen des §. angenommen:

- 1) Daß statt des Wortes: Kirchgemeinden gesetzt werde bisher pflichtigen Gemeinden.
- 2) Daß der bei dem §. 17 stehende Vorbehalt civilrechtlicher Bestimmungen auch hier beigelegt werde.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme	49 Stimmen.
Für Meinungen	60 Stimmen.
Für Uebernahme von Kunstwerken	17 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
Den Ausdruck: „bisher pflichtige Gemeinden aufzunehmen“	Mehrheit.
Den Zusatz des §. 17 beigezufügen	Mehrheit.

§. 23. 19

„Der Regierungsrath soll die nöthigen Anordnungen treffen, damit diese Straßen in gutem Stande erhalten werden: er ist befugt, den Amtsstraßen-Inspektoren die hiezu geeigneten Befehle zu erteilen.“

Wurde nach einigen Bemerkungen angenommen.

Die weitere Berathung des Gesetzesentwurfs wurde aufgeschoben.

Dann leisteten als neu eingetretene Mitglieder die Herren Koch, Moschard und Fankhauser den Eid.

Hernach wurden auf Vorträge der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und beigelegte Empfehlungen des Regierungsraths folgende Dispensationen von gesetzlichen Eshinderungen erteilt:

- 1) der Katharina geb. Fost von Mchenstorf, Wittwe des am 10. April 1830 verstorbenen Andreas Obrecht von Wangenried, wird erlaubt, sich mit dem Johann Jakob Obrecht, Bruder ihres verstorbenen Ehemannes zu verheirathen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahr	96 St.
Abschlag	6 St.

- 2) Dem Johann Egger von Niederstocken, wohnhaft zu Neuenburg, dessen Ehefrau Barbara Dähler von Seftigen verstorben ist, wird die Erlaubniß erteilt, sich mit der Schwester der letztern, Elisabeth geborne Dähler, Wittwe des Johann Herrmann von Altbreisach im Großherzogthum Baden, ebenfalls zu Neuenburg wohnhaft, zu verheirathen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfahr	89 St.
Abschlag	3 St.

Durch ein unterm 18. Hornung an den Hrn. Landammann gerichtetes Schreiben erklärt Herr Ursus Steiner von Kirchberg seinen Austritt aus dem Gr. Rath.

Dieses wird vermöge des Dekrets vom 25. April 1832 zu Protokoll genommen.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 20. Hornung 1834.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Nach Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung wird das neu eintretende Mitglied Joh. Hr. Zucker von Ostermündigen beeidigt.

Der Anzug wegen Abtragung der Festungswerke der Stadt Bern kommt in Berathung.

E. Lohner, als Erstunterzeichner, entwickelt die Motive des Antrags. Er zeigt den ursprünglichen Zweck der Schanzen, der nach Erringung der neuen Verfassung von selbst wegfallen. Es bedürfe keines Bollwerkes gegen das Landvolk mehr.

Faggi, Fürsprech, unterstützt den Antrag. Derselbe erinnert an die früheren Ereignisse zur Zeit der Bewegungen, aus welchen die Verfassung hervorgegangen, und sieht in der damaligen Art und Weise, wie die Stadt gegen das Andringen des Landvolks sich verteidigen wollte, in der Leitung und Bildung der Bürgerwache, einen starken Grund, die Festungswerke abzutragen. Ein weiteres Motiv für die Unterstützung des Anzugs ist ihm die bedenkliche Stimmung der Stadt Bern, deren Bürger in der Mehrzahl der neuen Ordnung der Dinge abhold seien. Der Redner zeigt, wie es dieser unter solchen Verhältnissen leicht werden könne, die Festungswerke zu einem feindlichen Waffenplatz gegen die Freiheiten des Volkes zu benutzen.

Stettler weist die der von 1830 — 1831 errichteten Bürgerwache untergeschobene Tendenz ab; sie sei nicht feindlich gegen die neue Ordnung der Dinge gerichtet, sondern vielmehr deren Schutzwache gewesen; als ehemaliges Mitglied müsse er die Ehre derselben verteidigen; an den Schanzen selber sei ihm wenig gelegen. Wenn man die Kosten mit Veräußerung der Bauplätze decken könne, so stimme er dafür; aber es sei doch auch in wissenschaftlicher Hinsicht schade für das Observatorium und es frage sich, wo man sonst astronomische Beobachtungen bequem anstellen könne? Wie das Observatorium nimmt Herr Stettler auch die Ehre der Stadt eifrig in Schutz.

Faggi berichtet, er habe nicht die ganze Bürgerwache, sondern die Anführer oder vielmehr Einen gemeint.

Luttorf fordert den Präopinanten auf, diesen zu nennen (wird von dem Präsidenten zur Ordnung gewiesen).

von Sinner fand in dem Anzuge zu viel Leidenschaft. Auf die Festungswerke legt derselbe keine Wichtigkeit, die Ehre dagegen nimmt er als Zierde einer Stadt in Schutz.

Schüppach will, wie Herr Stettler, eine Berechnung, ob die Kosten sich höher belaufen würden, als die Plätze werth wären. In diesem Falle würde er von der Abtragung der Schanzen abstrahiren. Die Ehre findet er für Bern nicht nöthig, denn auch die Dörfer seien sicher ohne Ehre.

Man liest einen Artikel aus dem Großrathesreglement ab und glaubt, es handle sich bloß darum, ob der Anzug erheblich oder nicht erheblich sei. Uebrigens hat man schon seit 20 — 30 Jahren die Unzweckmäßigkeit der gegenwärtigen Festungswerke Berns eingesehen und nach und nach angefangen, die Ehre zu verändern und einige Theile der Schanzen abzutragen. Die Unnützkbarkeit der Festungswerke ist somit anerkannt. Was den vorliegenden Antrag betrifft, so sollte man durch Uebereinkunft mit der Stadt hier schöne und auch nöthige Bauplätze zu gewinnen suchen, damit könnten die Kosten für den Staat gespart

werden. Schließlich rügt der Redner die Form des Anzugs; die große Zahl von Unterschriften (80) sei doch offenbar unstatthaft; auf solche Weise könne man einen Beschluss noch vor der Berathung zu Stande bringen. Stimmt für die Erheblichkeit.

Watt berechnet die Kosten auf 50,000 Franken; ob man nun den Boden verkaufen oder sonst zu nützlichen Anstalten verwenden wolle, steht dahin.

Wäber dringt auf genaue Untersuchung auch wegen der Munitionsvorräthe, die auf der großen Schanze angehäuft seien. Dies erheische die Sicherheit der hiesigen Bewohner.

Morlot scheint die Thore zu vertheidigen (wir konnten, da der Redner zu leise sprach, das Nähere nicht verstehen).

Knechtenhofer erinnert, daß man 1830 am Harbergerthor eine Schießscharte angebracht habe, offenbar gegen die Landleute. Soviel zur Unterstützung der Bemerkungen des Herrn Jaggi. Die Kosten sind unbedeutend, und ich stimme daher für den Anzug.

von Lerber, Altregierungsstatthalter, will, daß das Sperrgeld ohne Weiteres abgeschafft werde, damit könne man nicht bis zur Untersuchung des Gegenstandes warten.

Präsident. Dies ist ein anderer Gegenstand; alle Stimmen sind für Erheblichkeit.

Es wird abgestimmt und durch allgemeines Aufstehen die Erheblichkeit erklärt.

Auf die Bemerkung des Herrn Kasthofer, daß doch etwas zu schnell abgestimmt worden sei, und daß manche nur unter gewissen Restriktionen dem Anzuge beitreten dürften, wird nicht weiter eingegangen.

Hierauf wird eine Mahnung des Hrn. Dr. Morlot verlesen, betreffend den von ihm in der Wintersitzung 1833 gemachten Anzug, auf Bestimmung des Staatsvermögens, wie solches das Uebergangsgesetz fordere.

Ischärner, Schultheiß, verdankt den Anzug. Was die Mahnung anbelangt, so fragt sich, ob dieselbe statthaft sei oder nicht; ich finde sie begründet, glaube aber, daß das Finanzdepartement seiner Zeit die nöthigen Aufschlüsse vorlegen werde.

von Jenner, Regierungsrath. Der Regierungsrath ist förderksam durch den Grobathsbeschluss in Betreff der Rechnung von 1830 und der Inseldotation verhindert, dem Anzuge Folge zu geben. Denn so lange wir nicht wissen, was wir von dem Alten übertragen sollen, sind wir nicht im Stande, das Vermögen zu bestimmen. Der Redner hebt ganz insbesondere die Dotation hinsichtlich des Inselspitals hervor und findet hierin den ersten Grund der Unmöglichkeit, dem Anzuge Folge zu geben. Den zweiten dagegen sucht er in dem noch unausgemittelten Kapitalwerthe der Zehnten- und Bodenzinse. Indessen hinderte auch die Natur des Staatsvermögens, z. B. der Staatswaldungen, die schleunige Festsetzung. Mit Ausschluß der Liegenschaften und des Kapitalwerthes der Zehnten und Bodenzinse ist dem Anzuge bereits entsprochen. Aus allen diesen Gründen stimme ich für Abweisung der Mahnung.

Man findet die Mahnung ganz an der Zeit, und die Gegenstände des Herrn von Jenner nicht erheblich. Die Dotationssurkunde hindert nicht, denn man kennt den Betrag; auch die Zehnten und Bodenzinse sind kein Hinderniß. Will man, weil man nicht Alles ganz genau sagen kann, lieber gar nichts sagen? Es handelt sich hier um Ausführung eines Verfassungsartikels und dem sollte zu jeder Zeit so schnell als möglich Folge gegeben werden. Es kann nicht in dem Wunsche dieser Ver-

sammlung liegen, daß wir gerade in diesem Punkte im Finstern tappen. Stimmt dringend für Erheblichkeitserklärung.

Koch, Regierungsrath, glaubt, daß die Ständerechnungen allein hier den wesentlichen Aufschluß geben können, und gerade dazu ist die Passation der Ständerechnungen der alten Regierung nöthig. Die Verfassung bestimmt die Sicherung und Unverletzlichkeit des Staatsvermögens durch die schützendsten Formen; ob dieses geschehen sei, kann nur aus einer genauen Aufstellung eines Stats ersehen werden. Auch handelt es sich weit mehr um das Gesamtkapital, als um den festen Bestand der einzelnen Vermögenstheile; jenes allein soll unabänderlich sein. Aber gerade diese höchst genaue Berechnung und Abwägung bedürfen die einzelnen Theile, um zu sehen, ob sie auch nach ihrer etwaigen Veränderung zusammen genommen dem festgesetzten Hauptkapitale entsprechen. Der Redner will daher die Mahnung selbst erheblich erklären, aber in ihrer Totalität, und darum ohne Festsetzung eines Termins für den Regierungsrath.

Simon, Altlandammann, macht ganz abgesehen von der Möglichkeit der Ausführung lediglich auf die Form des Anzugs aufmerksam. Man verlangt nur eine Antwort von dem Regierungsrathe, ob die Ausführung möglich sei oder nicht. In diesem Sinne stimmt derselbe für die Erheblichkeit.

Kasthofer beruft sich auf die von Hrn. von Jenner gegebenen Aufschlüsse. Nur von seinem Standpunkt aus macht er darauf aufmerksam, daß die Bestimmung der Waldungen im Jura, so wie im alten Kantonstheil in diesem Momente kaum möglich sei.

Foneli glaubt, daß der Stat so vorgelegt werden soll, wie das Staatsvermögen von der alten Regierung übergeben worden. Findet den Anzug erheblich.

von Lerber. Der Regierungsrath soll die nöthigen Aufschlüsse geben; darauf beschränkt sich meiner Meinung nach die heutige Mahnung, gegen deren Erheblichkeit nichts eingewendet worden ist.

Blumenstein. Der Regierungsrath hat einfach zu bestimmen, wie der §. 24 der Verfassung ausgeführt worden ist, oder künftig werden kann. Die Erheblichkeit kann nicht bezweifelt werden.

Die Mahnung wird mit großem Stimmenmehr für erheblich erklärt.

B e r i c h t i g u n g.

Herr Redaktor!

Sämmtliche Leser, „welche der deutschen Sprache mächtig sind,“ mögen urtheilen, ob in der eingesandten Erklärung des Concipienten, betreffend den Vortrag des Regierungsraths Neuhaus, irgend „eine Anspielung enthalten sei, als wäre der Redner mit sich selbst in Widerspruch gerathen.“ — Sämmtliche Leser, welche sich für den Vortrag des besagten Herrn interessieren und denen meine zweifache Erklärung (in den Verhandlungen des Großen Rathes und im Schweizerischen Beobachter) nicht genügte, verweise ich nochmals auf Nr. 1 der Verhandlungen und lasse sie darüber absprechen, ob ich den Redner Neuhaus ein einziges Wort gegen die Polen sprechen lasse.

Bern, den 19. Hornung 1834.

Achtungsvoll
Herold.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 24. Hornung 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zehnten Sitzung.)

Man schreitet zur Behandlung des in Folge des Stettlerschen Urtheils gestellten und motivirten Antrags des Herrn Fürsprech Jaggi:

„daß entweder der zum Zwecke der Untersuchung des Geschäftsganges des Obergerichts überhaupt bereits bestehenden Kommission, oder aber einer besonders dazu zu ernennenden der Auftrag werde: auszumitteln, welche Mitglieder des Obergerichts zu dem Stettlerschen Urtheile gestimmt haben, und daß dann dieselben von ihren Stellen abberufen werden.“

Das Obergericht kann wegen Behandlung eines wichtigen Civilprozesses nicht erscheinen.

Drei Petitionen der Schutzvereine von Bolligen, Biel und Laupen zur Unterstützung des Antrags werden vorgelesen.

Jaggi, Fürsprech, als Anzüger, sieht sich vor Allem genöthigt, mehrere Urtheile über seinen Antrag in öffentlichen Blättern zu berichtigen. Man hat meinen Anzug angesehen als hergekössen aus Rache gegen Herrn Stettler, aus Feindschaft gegen das Obergericht, aus eigennützigen Absichten. Was den ersten Punkt betrifft, so darf ich nur bemerken, daß ich mit Herrn Stettler bis auf die letzten Zeiten in gutem Vernehmen gestanden habe. Auch die eigennützigen Gründe fallen dahin, da ich eine Stelle im Obergerichte weder suche, noch annehmen werde. Die Sache selber anlangend, so hebt der Redner den Gegensatz zwischen der klaren Bestimmung des Gesetzes und dem auffallend milden Urtheile des Obergerichts hervor. Der Art. 198 des peinlichen Gesetzbuches (in Verbindung mit Art. 201) setzt die Strafe deutlich fest, welche in dem vorliegenden Fall angewendet werden sollte. Der Redner zeigt dann noch ausführlich, wie die Milderungsgründe des obergerichtlichen Urtheils in sich selber dahinfallen, und sogar unter einander im Widerspruche stehen. Sehr wesentliche und gewichtige Schärfungsgründe hat die Gerichtsbehörde dagegen ganz unbeachtet gelassen. Aber das Obergericht ist noch weiter gegangen und hat die Existenz des Gesetzes geläugnet, welches diesen Fall beschlage (der Redner liest die §§. 198 und 201 und vergleicht dann mit den Bestimmungen desselben die Worte des obergerichtlichen Urtheils). Nachdem das Obergericht den Thatbestand förmlich anerkennt, das Dasein eines denselben betreffenden Gesetzes geläugnet, wendet es dagegen diejenigen §§. zu Gunsten des Beklagten an, welche in gewissen Fällen die Entscheidung dem eigenen Ermessen der Richter überlassen. Diese Sache ist so auffallend, daß man wohl an der Rechtswidrigkeit des Urtheils nicht zweifeln kann; ihr liegt nicht Irrthum, sondern geistliche Begünstigung der Person eines gewissen Standes zu Grunde, was noch mehrere Verfälle und Ereignisse beweisen (der Redner legt dieselben ausführlich dar). Vorzüglich gehören dahin mehrere Fälle, in denen das Obergericht einfache Landleute bloß wegen Verfälschung von Privaturkunden zu einjähriger und vierjähriger Kettenstrafe ver-

urtheilte. Ein solches Benehmen muß den gegenwärtigen Zustand im höchsten Grade verleiden, um so mehr, da selbst das Oberappellationsgericht unter der alten Regierung sich nie so offenebare Verletzungen hat zu Schulden kommen lassen. Das Obergericht hat das öffentliche Vertrauen verwirkt, was auch aus einem im letzten Sommer von ihm in der Hochverrathsprozesse gefaßten Beschlusse hinlänglich deutlich hervorgeht. Auch hiervon giebt der Redner das Einzelne. Noch weiteres berichtet er über einige Differenzen zwischen dem Obergerichte und dem Staatsanwalde in der gleichen Angelegenheit, welches nicht weniger beweise, wie diese Prozedur irgendwie verunstaltet werden solle. Solch ein Zustand der Dinge ist bedenklich, und wir gefährden das ganze Werk unserer politischen Regeneration, wenn wir denselben ferner dulden.

Ich berühre noch einige Einwendungen, die gegen den Schluß meines Antrages gemacht worden sind. Man hat bezweifelt, ob der Große Rath das Recht habe, die vorgeschlagene Untersuchung einzuleiten, und sich deshalb auf fremde Staaten berufen, wo die Gerichte gegen die Eigenmächtigkeit des Fürsten sicher gestellt seien. Aber die Verhältnisse monarchischer Staaten sind von den unsrigen sehr verschieden; dort bedarf das Volk schützender Garantien gegen den Fürsten, aber bei uns ist das Volk selber der Fürst, der Souverän. Aus diesem Grundsatz fließt das Obergerichtsrecht des Großen Rathes. Das Urtheil selber können wir nicht cassiren, das ist klar, aber wenn die Geseze verletzt werden durch diejenigen, welche der Große Rath mit Handhabung derselben beauftragt hat, so hat dieser unbestreitbar das Recht, die Verlezer des Gesetzes abzuverufen. Ich glaube demnach, daß es die heiligste Pflicht des Großen Rathes sei, in diesem rechtswidrigen Fall das Obergericht zur Verantwortung zu ziehen; wie könnten wir sonst, die wir die Geseze handhaben sollen, vor der öffentlichen Meinung bestehen, die sich deutlich genug ausgesprochen hat? Durch diese Ausübung des Aufsichtrechtes ist die Unabhängigkeit des Obergerichtes nicht im mindesten gefährdet; dieses geschähe, wenn man das einzelne Urtheil cassiren wollte, aber es handelt sich hier lediglich um Abberufung, um künftigen Uebelständen zu begegnen. Man hat mir fernerhin eingewendet, mein Antrag hätte alle Personen, nicht einzelne Mitglieder des Obergerichts beschlagen wollen. Aber das Obergericht als Obergericht ist eine moralische Person; nur die Einzelnen können fehlen, nicht diese. (Der Redner beweist dies aus einzelnen Beispielen und aus Henke's Strafrechtswissenschaft.) Man sagt ferner, es sei schwer auszumitteln, wer so oder so gestimmt habe, denn der Eid binde die Mitglieder des Obergerichts. Aber dieser Eid hat keine Geltung dem Publikum gegenüber; er kann nicht schützen gegen die Befugniß des Großen Rathes, auszumitteln, wer für irgend eine Rechtswidrigkeit gestimmt habe. Lassen wir uns also mit den Einwürfen von der Selbstständigkeit des Obergerichts nicht schrecken; daß wir ein Loch in die Verfassung machen, das sollen wir ja nicht glauben, ich glaube vielmehr, das Obergericht habe ein solches gemacht. Wo wäre die Grenze, das Ende solcher Rechtsverletzungen? Das Amt des Richters ist ein heiliges Amt, aber je wichtiger dasselbe ist, desto gefährlicher ist es auch, wenn es nicht gewissenhaft

ausgeübt würde. Ich trage somit darauf an, meinen Antrag für erheblich zu erklären und dem Regierungsrathe zu überweisen.

Zahler. Der vorliegende Antrag offenbart uns einen großen Uebelstand in unserer Gesetzgebung, nämlich den Mangel eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden. Der §. 20 der Verfassung verweist die Frage der Entsetzung einer Behörde an den kompetenten Richter. Ist nun hier der Große Rath der kompetente Richter? Erst wenn jenes Gesetz gegeben ist, erst dann können wir hier klar geben. Aber bis dahin sollen wir uns hüten, vom Großen Rathe aus das Obergericht in seinen Grundlagen anzutasten. Der vorliegende Antrag ist ein wahrer Niesenantrag, mir ist in der ganzen Geschichte kein ähnlicher bekannt. Haben wir einmal die Unabhängigkeit des Obergerichts umgestürzt, so ist es um unsere Freiheit geschehen. Die Tendenz des Antrags ist vornehmlich aus den Schutzvereinen hervorgegangen. Wenn wir aber den Einfluß politischer Parteien, der Schutzvereine etc. zulassen, so ist die Grenze nicht abzuleben. Der Redner schildert die Folgen hiervon mit lebhaften Bildern und Farben. So lange das oben angedeutete Gesetz nicht gegeben ist, können wir nicht gegen das Obergericht verfahren. Ich warne mit voller Ueberzeugung vor der Erheblichkeitsklärung dieses Antrags und stimme für die Tagesordnung.

Mechner giebt nähere Erläuterungen über den Gang und Stand der Stettler'schen Prozedur, und insbesondere über seine amtlichen Verhältnisse zu derselben. Er trägt darauf an, den Antrag an die Spezialkommission zu weisen.

Schnell, Regierungsrath. Man beschuldigt das Obergericht, seinen wichtigen Attributen nicht nachgekommen zu sein und ich glaube, es liege in der Stellung dieser hohen Behörde, den Fall zu untersuchen. Später kann es sich dann immer noch darum handeln, zu sehen, was weiter zu thun ist. Man stellt die Gerechtigkeit mit einer Binde dar, aber diese Binde, welche die Richter vor den Augen haben sollen, ist nicht gerichtet gegen das Gesetz, dessen Beobachtung ihnen obliegt, sondern gegen die Personen. Die Majorität des Obergerichts hat sich in dem vorliegenden Fall als unfähig dargestellt; denn einen Notar wegen einer begangenen Fälschung bloß auf 4 Jahre im Amte einzustellen, heißt doch weiter nichts, als denselben ermuntern, nach Verfluß der 4 Jahre wieder neue Fälschungen zu begehen. Ich trage daher darauf an:

- 1) den Anzug des Hrn. Faggi im Allgemeinen zu würdigen, ohne in den Schluß näher einzutreten,
- 2) den Gegenstand nach dem Großrathsreglement dem Regierungsrath zu überweisen, mit dem Beifügen, daß dieser mit der Spezialkommission die geeigneten Anträge bringen solle.

May. Es finden sich in dem Antrage zwei Sachen, nämlich das Benehmen des Obergerichts im Allgemeinen und der gegebene Fall. Der Anzüger findet es selber gefährlich, das Urtheil des Obergerichts, als der kompetenten Behörde anzutasten; thut man aber dieses, so giebt es auch noch einen weit höheren Standpunkt, von dem aus dieser einzelne Fall beurtheilt werden muß. Bei jedem Prozesse finden sich zwei Meinungen, jede Partei glaubt sich im Recht, und hierüber muß entschieden werden. Zu diesem Behufe sind die Gerichte eingesetzt; ihre Urtheile sollen gelten, das fordert die öffentlichen Sicherheit und unsere gesellschaftliche Ordnung. Will man die so gefaßten gerichtlichen Beschlüsse in Zweifel ziehen, so gefährden wir die ganze Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft. Im Art. III. der Verfassung ist allerdings die Souveränität dem Volke gegeben, aber auch der Regierungsrath und das Obergericht haben selbstständige Befugnisse erhalten. Die Trennung dieser verschiedenen Gewalten ist von Anfang unserer politischen Veränderung als ein sicherndes Palladium angesehen worden. Ist dieses in monarchischen Staaten, um wie viel mehr noch in Republiken; die Geschichte beweist, daß alle Völker ihre Verfassungen nur behaupteten durch strenge Handhabung der gegebenen Formen; halten wir an den unsrigen fest und unerschütterlich! Handelte es sich lediglich um Untersuchung des Geschäftsganges, so würde ich dem Antrage des Herrn Schnell beitreten; aber das ist es nicht in dem vorliegenden Falle, denn hier wird in die Motive des Urtheils selber eingegangen. Man urtheilt schon zum Vor-

aus, und entscheidet ohne alle Untersuchung lediglich auf das gedruckte und mündlich hier Vorgebrachte. Dem Antrage, die einzelnen Oerrichter zur Verantwortung zu ziehen, entgegnet der Redner mit der Eidespflicht des Obergerichts, seine Abstimmungen geheim zu halten. Man verlangt also einen Meineid, so etwas könnte zu dem ärgsten Jesuitismus führen. Schon längst fühlte man zwar den Mangel eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden, damit etwaige Mißgriffe nach bestehen den Gesetzen wieder gut gemacht werden könnten, aber da es nun einmal noch fehlt, so könnte ich den Anzug, so wie er hier vorliegt, nicht billigen und stimme für Nichterheblichkeits-Erklärung.

Romang spricht sich über die Art und Weise aus, wie der Antrag von Herrn Schnell zu verstehen sei. Eine Untersuchung zurückzuweisen halte er für bedenklich. Herr Romang geht in den vorliegenden Spezialfall des Stettler'schen Urtheils näher ein, prüft die von dem Anzüger aufgestellten Behauptungen, die ihm nicht durchweg richtig scheinen, macht auf die häufigen Versehen bei den erstinstanzlichen Gerichten aufmerksam und berührt verschiedene Beispiele als Belege hiezu. Untersuchung aber — er wiederholt es — und nur unparteiische Untersuchung hält er für durchaus notwendig.

Lohner. Die Verbrechen häufen sich und es sind einzelne Fälle allzumilde behandelt worden. Untersuchung ist daher notwendig. Die Ausfälle gegen die Schutzvereine beweisen nichts, oder wenigstens, daß diese die Freiheit stützen, weil sie den Stadt- und Dorfparristokraten zuwider sind. Stimmt für den Antrag mit den Zusätzen des Herrn Schnell.

Wyß von Koppigen tadelt den erstinstanzlichen Spruch des Amtsgerichts wie des Obergerichts, rechnet übrigens auf das Partgefühl des Obergerichts, daß es die Sache nicht aufs Neueste kommen lassen, sondern noch vorher seine Demission einreichen werde.

Obrecht, Amtsrichter von Wangen, verteidigt sich gegen die so eben ausgesprochene Meinung hinsichtlich des erstinstanzlichen Urtheils und hebt dagegen tadelnd das Benehmen des Obergerichts in einzelnen Fällen hervor. Der Redner stimmt für den Antrag des Herrn Schnell.

Eumenstein. Als Mitglied der Spezialkommission muß ich bemerken, daß diese Commission durch die Entfernung der Mitglieder einen schwierigen Geschäftsgang habe. Ich habe nichts gegen den Antrag des Herrn Schnell; aber nur muß alsdann die möglichste Beförderung anempfohlen werden, da der vorliegende Fall ohnehin lange Zeit erfordern wird.

Faggi, Regierungsrath, schließt sich der Meinung des Hrn. Romang in Betreff des Untergerichts an, nicht nur das Obergericht, sondern auch die erstinstanzlichen Gerichte urtheilen oft schlecht. Vieles, wie auch das vorliegende Urtheil, muß mit dem schlimmen Zustande der Criminalgesetzgebung entschuldigt werden. Der Redner kann nicht zu dem Antrage, jedoch zu der Modifikation des Herrn Schnell stimmen.

Koch, Regierungsrath. Zu einer Untersuchung, wenn es sich bloß darum handelte, könnte ich vollkommen stimmen; aber die Frage ist ein Anderes. Unglücklicher Weise ist der Antrag in seiner vorliegenden Form allzufrüh und sogar in der ganzen Eidgenossenschaft publik geworden und hat sehr bedeutende Sensation erregt. Es giebt Anträge, wo schon der Gedanke, auf dem dieselben beruhen, von den allerfatalsten Folgen ist; erklärt der Große Rath den Anzug für erheblich, so ist schon dieses eine bedenkliche Sache, auch wenn späterhin das Urtheil für das Obergericht günstig ausfällt. Man sagt, der Fall sei evident, ich aber sage, er sei nicht evident. Das Mangelhafte unserer Criminalgesetzgebung ist bekannt, und nach meiner Ueberzeugung ist der Fall vom Gesetz nicht vorhanden. Aber auch abgesehen davon will ich nur fragen, ist es gleich, in eine öffentliche Urkunde eine Unwahrheit geistlich an die Stelle der Wahrheit zu setzen, oder eine vergessene Wahrheit am Ende nachzuholen? Beides ist strafbar, aber es ist keineswegs das Gleiche. Es ist möglich, daß das Obergericht unrichtig geurtheilt habe, aber berechtigt dieß, einen solchen Antrag zu stellen? Herr Koch zeigt in Uebereinstimmung mit Herrn May, daß die Eides-

pflcht des Obergerichtes der Ausführung im Wege stehe, und beschwört den Großen Rath, hier keine Willkürlichkeit zu begeben, bei den Grundsätzen festzuhalten, und um keinen Preis von den bestehenden und beschworenen Gesetzen abzuweichen. Er macht auf die Mißbräuche der französischen Revolution aufmerksam. Man hat eine fürchterliche Sophisterei ausgesprochen, indem man einen Unterschied zwischen einem Fürsten und dem souveränen Volke macht. Das letztere soll so wenig willkürlich handeln als der Fürst. Das Gericht soll unabhängig handeln, nicht bloß gegen Fürsten und das souveräne Volk, sondern gegen jede Gewalt. Haben wir in Republiken nicht Justizmorde gehabt? Herr Koch erinnert an Landammann Suter, an den Seckelmeister aus der bernischen Geschichte u. s. w. Will man bloß, daß das Benehmen des Obergerichtes untersucht werde, so will ich dazu stimmen, aber den Antrag, wie er hier ist, müßte ich verwerfen.

Stähli. Ich stimme gegen den Antrag, obgleich ich Mitglied eines Schutzvereines bin, dem man die Entstehung desselben beigemessen hat. Ich ehre die Absichten des Anzuges, er will gewiß die Verbesserung der Justizpflege; aber eben weil auch ich diese will, stimme ich gegen den Antrag. Eben so wenig als den Antrag des Hrn. Jaggi könnte ich aber auch Herrn Schnells Meinung unterstützen, da ich nicht weiß, ob dieselbe mit den vorhandenen Reglementen in Uebereinstimmung gebracht werden kann. Ich möchte die Behandlung von Herrn Jaggi's Antrag verschieben, dagegen den vorliegenden Fall wie noch andere Klagen über den Gang der obern und untern Gerichte dazu benutzen, den Gr. Rath aufzufordern, eine Untersuchung des Justizwesens im Allgemeinen anzuordnen.

Watt. Ich bin auch nicht für den Schluß; aber es sind so viel Thatsachen vorgebracht, daß man untersuchen muß. Es handelt sich hier lediglich um die Erheblichkeit.

Moreau. Die Verfassung wie die Moral sind dem Anzug entgegen. Der Redner zeigt die auch in der Verfassung geheiligten und festgesetzten Rechte, als da sind: Unabhängigkeit der Gerichte, die Trennung der Gewalten etc. Zwar ist auf der andern Seite auch die Verantwortlichkeit der Beamten eine Schutzwehr, eine sehr wesentliche Schutzwehr der öffentlichen Freiheiten, aber Alles hängt von der Art und Weise ab, wie dieselbe geltend gemacht werden soll. Die Oberaufsicht des Großen Rathes kann in nichts anderm bestehen, als in der Handhabung der verfassungsmäßig festgesetzten Institutionen und des jeder Behörde zugemessenen Wirkungsbereiches. So allein kann sie richtig, so allein darf sie überhaupt verstanden werden. Aber es wäre Inquisition, wahrer Geistesdruck, in das Innere der Verhandlungen eines Staatskörpers eintreten zu wollen; die Unverletzlichkeit dieser Beratungen ist überdies durch eine besondere Eidesformel festgesetzt worden. Ich muß gegen den Antrag stimmen, denn Ichne, meine Herren, ziemt es nicht, weder einen Meineid, noch einen Selbstmord zu sanktioniren.

Schnell, Regierungsrath, gibt hinsichtlich seines Antrages eine kurze Erläuterung.

Mühlmann erwartet, daß die niedergesetzte Kommission über den vorliegenden Fall die geeigneten Anträge bringen werde. Wenn dieses geschehen, dann wird der Große Rath mit gehöriger Sachkenntniß den Fall untersuchen können.

von Lerber dringt auf Untersuchung, damit die Oberaufsicht des Großen Rathes kein leeres Wort sei; wie andre schon gehörte Redner erklärt sich Herr von Lerber jedoch gegen den Schluß des Antrags. Auch er stelle demselben die Eidespflicht des Obergerichtes entgegen. Nach ausführlicher Erläuterung stimmt der Redner für die Erheblichkeit nur dann, wenn der Anzöger seinen Schluß ändert und lediglich auf eine Untersuchung anträgt.

Jaggi gibt die kurze Erläuterung, daß er eigentlich durchaus nichts Andres wolle, als Herr Dr. Schnell.

Tschärner, Schultheiß. Das Heiligste ist die Unverletzlichkeit des Richteramtes, und ich werde mich jederzeit gegen jede Gefährdung derselben aussprechen. Man hat übrigens das

so auslegen wollen, als ob keine Aufsicht stattfinden könne; allein da wir keinen Cassationshof besitzen, wie andere Länder, so repräsentirt der Große Rath einstweilen noch, als Ausschuß des Volks, diese kontrollirende Gewalt, und in seiner Macht liegt es allerdings, Beamte von ihren Stellen zu rufen, wenn er durch diese die öffentlichen Interessen gefährdet glaubt. Das ist die konstitutionelle Lage der Sache. Was den Antrag selber angeht, so kann keine Rede davon sein, heute schon dem Schluß desselben Folge zu geben; man würde präjudiziren zu Gunsten einer Sache, die noch nicht bewiesen ist. Gänzliche Abweisung wäre aber nicht weniger unsachhaft, zumal der Gegenstand bereits eine öffentliche Bedeutung erlangt hat, die den Großen Rath zur Berücksichtigung auffordert. Indessen macht Herr Tschärner auf den Widerspruch aufmerksam, in welchem das Reglement mit der Verfassung stehe. In diesem Falle müßte das Reglement nachstehen. Er stimme also dahin, den Schluß des Antrages nicht für erheblich zu erkennen, sonst aber den Gegenstand im Allgemeinen dem Regierungsrath zur Untersuchung zu überweisen.

Kohler, Regierungsrath. Ich glaube allerdings, daß es dem Großen Rathe zustehe, die Oberaufsicht auch über das Obergericht zu führen. Der Redner stimmt in diesem Punkte mit Herrn Tschärner überein, nicht so in dem Weiteren. Er zeigt, wie Reglement und Verfassung wohl neben einander bestehen können. Es handelt sich nun nicht bloß um den gegebenen Fall, es sind noch andere Gegenstände vorhanden. Diese sollen zur Untersuchung gewiesen werden, und erst, wenn diese Statt gefunden hat, muß sich das Weitere zeigen. Das ganze Verfahren der Gerichtsbehörde ist wichtiger für die allgemeine Sicherheit, als die Ausfällung eines einzelnen Urtheils. Ich trage darauf an, den Antrag in der vorliegenden Form nicht für erheblich zu erklären, dagegen über das Verfahren des Obergerichtes im Allgemeinen eine Untersuchung anzuordnen.

Der Präsident weist nach, daß zwischen Reglement und Verfassung kein Widerspruch stattfindet. Uebrigens weiß er dem Herrn Jaggi für seinen Antrag den regsten Dank, da dadurch die Wirksamkeit des dem Großen Rathe zustehenden Oberaufsichtsrechts bewährt ist. Auch der Schluß ist verdankenswerth, denn die Annahme desselben würde beweisen, daß der Große Rath an der Verfassung hält. Die heutige Berathung wird Gutes wirken; es wird sich durch die Diskussion eine neue Schutzwehr bilden.

Schnell besteht dringend auf der vorläufigen Abstimmung, ob der Große Rath einen Anzug zum Theil erheblich erklären könne, und zum Theil nicht.

Der Staatschreiber verliest das Reglement.

Es erhebt sich nun eine abermalige Diskussion, indem dem Verlangen des Herrn Schnell von anderer Seite widersprochen wird. Beide Theile werden ziemlich lebhaft bis endlich

Der Präsident zur Abstimmung schreitet. Es stimmen

Für Erheblichkeit	15 Stimmen.
Für etwas Anders	119 Stimmen.
Heute hier stehen bleiben	51 Stimmen.
Weiter gehen	101 Stimmen.
Für den Antrag des Hrn. Schultheiß Tschärner, dem Herr Schnell beitrifft	gr. Mehrheit.

F i f f t e S i t z u n g .

Freitag den 21. Hornung 1834.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Eine Mahnung mehrerer Großräthe aus dem Amtsbezirk Wangen, in Betreff der Stettler'schen Ueberforderungsangelegenheit wird vorgelesen, durch das Handmehr für erheblich erklärt und sammt einer einschlägigen Vorstellung an den Regierungsrath zu Händen der Spezialkommission gewiesen.

Ein Antrag des Herrn Großrath Watt vom 19. Hornung wird verlesen. Derselbe schlägt geeignete Maßnahmen vor, wodurch den schädlichen Folgen des häufigen Branntweintrinkens vorzubeugen wäre.

Es folgt eine Reihe von Bittschriften aus verschiedenen Gegenden des Kantons, theils in Betreff des Zellgesetzes, theils örtlichen Inhalts.

Das Präsidium sieht sich veranlaßt, in Betreff des in der gestrigen Sitzung in Anregung gebrachten vorgeblichen Widerspruchs zwischen der Verfassung und dem Reglement, die Behandlung der Anzüge und Mahnungen betreffend, darauf anzutragen, daß dieser Gegenstand an Regierungsrath und Sechszehner zur Berichterstattung überwiesen werde. Vorzüglich will das Präsidium die Frage, in wie fern ein Anzug als ein untheilbares Ganze behandelt werden dürfe oder nicht, erörtert wissen, damit künftigen Mißverständnissen vorgebeugt werde.

Weil der Präsident diesen Vorschlag als eine Mahnung betrachtet, so entsteht hierüber, da einige Mitglieder dieses bezweifeln, eine kurze Diskussion, die späterhin von dem Präsidium selber wieder abgebrochen wird, indem dasselbe seine Anfrage mit dem Inhalte eines zu gleicher Zeit schriftlich vorgelegten Anzuges zusammenfallen läßt.

Man schritt zur Berathung des Gesetzesentwurfs über den Straßen- und Brückenbau.

§. 24.

c) Loskauf von der Unterhaltungspflicht.

„Die Verpflichtung zu der Unterhaltung von Straßen, Wegen und Brücken, die in Folge civilrechtlicher Bestimmungen, auf physischen oder auf moralischen Personen, oder auf gewissen Gütern haftet, kann von den Verpflichteten losgekauft werden.“

Der Berichterstatter, Herr Mitschultbeiß von Lerber, entwickelt die Motive, und sieht vorzüglich in der bedeutenden Theilnahme des Staates an dem Straßenbau einen Grund, die Bestimmungen dieses Artikels anzunehmen.

Romang schlägt eine andere Redaktion vor, die dahin geht, die Bedingungen des Loskaufs näher zu bestimmen, damit möglichen Streitigkeiten vorgebeugt werde. Dieselbe betrifft diejenigen Partikularen, welche gewisse Verpflichtungen gegen ursprüngliche

Gegenleistung übernommen haben, und lautet folgendermaßen: „Da wo bisher die Unterhaltungspflicht der Straßen, Wege und Brücken erster, zweiter und dritter Klasse, auf physischen oder moralischen Personen, oder auf gewissen Gütern haftete, ist diese Verpflichtung aufgehoben, wenn nicht erwiesen werden kann, daß für die ursprüngliche Uebernahme desselben eine Gegenleistung stattgehabt hat. Da wo aber dieses erweislich ist, haben sich die Verpflichteten von der ihnen obliegenden Dienstbarkeit loszukaufen.“

Wyß von Koppigen stimmt bei, ebenso Obrecht und Joneli.

May. Es kommt sehr darauf an, wie so etwas gestellt wird. Man sollte das zur Sprache Gekommene zuvor untersuchen, vornämlich in Rücksicht der Frage, ob große Prästationen überhaupt ablöslich seien, und dieses dem Regierungsrathe überlassen.

Herrenschwand, Regierungsrath, glaubt nicht, daß jetzt ein Loskauf zu Gunsten des Staates, der von nun das ganze Straßenwesen übernimmt, stattfinden könne. Dieses könne lediglich zu Gunsten der Gemeinden geschehen; er findet aus diesem Grunde den ganzen §. durchaus überflüssig und trägt auf Weglassung an. Im §. 29 könnte man dann nur eine die Ansicht des Herrn Romang ergänzende Redaktion eintreten lassen.

v. Grüningen möchte den ganzen §. an den Regierungsrath zurücksenden.

Wütrich unterstützt diese Meinung und belegt sie mit einzelnen Thatsachen.

Koch, Regierungsrath. Der Ausdruck „civilrechtliches Verhältnis“ ist nicht klar, indem ein solches theils durch Verträge, theils durch Gesetze begründet werden kann. Das alles auszumitteln, möchte schwer sein, und ich hätte es für das Beste gehalten, alle jene Verpflichtungen durch den Staat übernehmen zu lassen. Der Redner entwickelt geschichtlich die Entstehung der in dem §. berührten Verhältnisse. Nach der totalen Veränderung, wodurch der Große Rath den Staat zur Uebernahme der Straßen verpflichtet, sind wesentliche Aenderungen bei diesem und dem folgenden §. nöthig, und ich trage deshalb auf Ueberweisung an den Regierungsrath an.

Mühlemann stimmt bei.

Der Berichterstatter erörtert die gefallenen Meinungen, zeigt, daß die Gemeinden, durch den Vorschlag, ihnen den Loskauf zuzuwenden, wenig gewinnen würden, und bemerkt endlich in Betreff des Vorschlags von Herrn Romang, daß dieser offenbar zu weit führe. Man könnte etwa den §. 24 weglassen und bei dem §. 25 stehen bleiben, welcher Artikel deutlich genug spreche.

A b s t i m m u n g :

Für den unveränderten Artikel	3 Stimmen.
Für Zurückweisung an den Regierungsrath	große Mehrheit.
Für Entscheidung durch den Großen Rath	18 Stimmen.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 25. Hornung 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der elften Sitzung.)

Straßen- und Brückenbau.

§. 25.

„Diejenigen, welche die Unterhaltungspflicht einer StraÙe, eines Weges oder einer Brücke gegen eine Nutzung in Holz oder Feld, oder gegen eine Zollbefreiung übernommen haben, können sich durch die förmliche Verzichtleistung auf das von ihnen genossene Recht, oder durch den Loskauf davon befreien; sie müssen aber in beiden Fällen den Gegenstand, zu dessen Unterhaltung sie bisher verpflichtet gewesen, demjenigen, dem nun dieselbe auffällt, in gehörigem Zustande an die Hand stellen, ehe sie die Befreiungs-urkunde von ihm verlangen können.“

von Grünigen. Da die Artikel 24—28 in einander eingreifen, indem sie sämmtlich vom Loskauf handeln, so war schon vorher meine Meinung, dieselben alle zur nähern Untersuchung zurückzuweisen. Ich scheine mißverstanden worden zu sein.

Obrecht zeigt, daß der Artikel, wenn er den Loskauf so allgemein stellt, dem Lande keine Erleichterung gewähren würde.

Blumenstein. Wenn man nicht in eine lange und unnütze Deliberation verwickelt werden will, so dürfte es angemessen sein, auch diesen §., wie den vorigen, zurückzuweisen. Die Verhältnisse sind sehr mannigfaltig und bedürfen einer genauen Sonderung.

Koch, Regierungsrath. Es ist notwendig, den Grundsatz festzustellen, ob man den Loskauf wolle oder nicht. Der Redner weist dieses bei der Stelle „diejenigen — übernommen haben“ näher nach. In der allgemeinen Stellung kann die Redaktion nicht bleiben, und sie muß deshalb dem Departement zur nähern Prüfung überwiesen werden.

May. In der bisher stattgefundenen Discussion ist der wesentliche Unterschied zwischen den drei ersten Klassen und der vierten Klasse hier ganz übersehen worden. In vielen Fällen gehen die hier berührten Verträge auf 100 Jahre zurück, seit welcher Zeit sich die Verhältnisse sehr können geändert haben. Man muß den Grundsatz der Loskäuflichkeit bestimmen und gegenseitige Schätzung festsetzen. Aus allen diesen Gründen stimme ich für genauere Untersuchung.

Romang ist der gleichen Meinung, glaubt aber, daß die Bestimmungen auf die drei ersten Klassen beschränkt werden sollten. (Wir konnten übrigens das Votum nicht ganz genau auffassen.)

Mühlemann ist der Meinung, daß die Loskäuflichkeit auch auf die vierte Klasse auszudehnen sei.

Zahler. Es fragt sich aber nur, wer in diesem Falle die Sache übernehmen solle, sobald die Versicherung nicht den Gemeinden zufällt.

Foneli weist noch näher die Unmöglichkeit nach, den Loskauf auf die vierte Klasse auszudehnen.

Der Berichterstatter macht auf den Unterschied zwischen den drei ersten und der vierten Klasse aufmerksam, und stimmt übrigens für Zurückweisung des §.

Abstimmung.

Für Zurückweisung dieses §. große Mehrheit.

§. 26.

„Die Loskaufsumme ist auf folgende Weise auszumitteln:

In denjenigen Landestheilen, wo zu der Unterhaltung der Straßen Geröll von festem Gesteine, wie Granit und Kies, gebraucht wird, kann mit einem Fuder zu vier und zwanzig Cubitfuß jährlich unterhalten werden,

dreißig Fuß StraÙe erster Klasse,
acht und vierzig Fuß StraÙe zweiter Klasse,
siebenzig Fuß StraÙe dritter Klasse,
hundert Fuß StraÙe vierter Klasse.

In denjenigen Landestheilen aber, wo weiches Gestein dazu gebraucht wird, dient ein Fuder Material zur Unterhaltung von

zehn Fuß StraÙe erster Klasse,
sechzehn Fuß StraÙe zweiter Klasse,
vier und zwanzig Fuß StraÙe dritter Klasse,
vier und dreißig Fuß StraÙe vierter Klasse.

Nun ist auszumitteln, wie viele Fuder vorschriftgemäß gerüsteten Kieles in einem Tage, zu zehn Arbeitsstunden auf die betreffende StraÙe geführt werden können, und welches der Betrag der Fuhr- und der Arbeitslöhne der Gegend sei, um den jährlichen Betrag der Unterhaltung der gegebenen Wegstrecke aufzufinden. Der fünfzehnfache Werth des Betrages der jährlichen Unterhaltung bildet die Loskaufsumme.“

§. 27.

„Die Loskaufsumme von der Unterhaltungspflicht von Brücken- und von Handwerksarbeiten ist auf einen Befund von Sachverständigen (Civilprozeß, besonderer Theil, III. Titel, zweiter Abschnitt) durch den Civilrichter zu bestimmen.“

§. 28.

„Die Loskaufsumme von der Unterhaltungspflicht von Straßen, Wegen und Brücken fällt denjenigen zu, welchen nun die Unterhaltung derselben auffällt, und zwar in dem Verhältnisse ihrer Unterhaltungspflicht.“

Abstimmung:

Für Zurückweisung der §§. 26, 27, 28 . . . große Mehrheit.

§. 29.

3. Aufsicht über Straßen, Wege und Brücken.

„Das Baudepartement, welchem die Oberaufsicht über das Straßenwesen übertragen ist, ertheilt seine Befehle zu der Leitung desselben sowohl an den Regierungsrathhalter als an die

angestellten Ingenieurs, Adjunkten und Amtsstraßen-Inspektoren, und durch diese an die Wegnechte. Die Regierungskasshalter und der Ingenieur sollen auf die Vollziehung dieses Gesetzes achten, dasselbe soll am . . . auf eine Probezeit von sechs Jahren in Kraft treten. Dessen ungeachtet bleiben diejenigen, denen aus irgend einem Grunde die Unterhaltung von Straßen, Wegen oder Brücken bisher obgelegen ist, noch so lange dazu verpflichtet, bis die förmliche Uebergabe derselben Statt gefunden.“

Bei Verathung dieses Artikels kommt vorzüglich der Zeitpunkt, wann das Gesetz in Kraft treten solle, in Frage. Einige Redner, und darunter vorzüglich der Herr Berichterstatter, schlagen den 1. Juli 1834, andere Mitglieder der Meinung des Hrn. Schultheiß Tschärner folgend, den 1. Jan. 1835 vor, das Für und Wider wird weitläufig abgewogen, und eine Menge Mitglieder lassen sich hierüber vernehmen. Einige Herren wünschen einen von dem Termine der Einführung des Gesetzes getrennten Termin für die Uebernahme der Straßen festzusetzen. Der Berichterstatter findet es unpassend, das Gesetz in Kraft treten und die Uebernahme erst lange hernach folgen zu lassen. Ueberdies ist hiefür durch das Gesetz schon gesorgt. Nach ausführlicher Darlegung trägt der Berichterstatter wiederholt auf den 1. Juli an, und will am Schlusse statt „denselben“ unmaßgeblich vorschlagen: „der vom Staate übernommenen Straßen.“

Abstimmung:

Für den Vorschlag, das Gesetz mit dem 1. Mai 1834 in Kraft treten zu lassen	91 Stimmen.
Für etwas anderes	6 Stimmen.
Für Bestimmung eines Termins wegen Uebergabe der Straßen	2 Stimmen.
Für die Meinung, dieses der Wirksamkeit des Gesetzes zu überlassen	große Mehrheit.
Für eine Probezeit	Niemand.

§. 30.

„Durch dieses Gesetz werden die frühern Gesetze und Verordnungen in Betreff des Straßenwesens und namentlich aufgehoben, dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Gegeben in Bern, den“

Ohne Discussion angenommen.

Herr Moschard schlägt einen Zusatzartikel vor, der bestimme, daß man über die Classification der Straße eine genaue Tabelle aufstellen solle. Dieses scheint ihm nothwendig, um eine Menge sonst unausbleiblicher Reklamationen und Streitigkeiten, wohin diese oder jene Klasse gehöre, zuvorkommen.

Der Berichterstatter bemerkt, daß diese Tabelle bereits gemacht sei; es könnte sich lediglich darum handeln, zu wissen, ob eine Straße aus der einen in die andere Klasse, und insbesondere aus der vierten in die dritte herübergesetzt werden solle.

Herr Mühlemann wünscht einen Zusatzartikel in Bezug auf §. 16. Es könnte sich leicht Niemanden finden, der die Straße übernehmen wollte; in diesem Falle sollten doch die anstoßenden Gemeinden gehalten sein, die Fuhrungen gegen billige Vergütung zu übernehmen.

Romang findet diesen Zusatz überflüssig und der Berichterstatter möchte die Kraft des Artikels nicht geschwächt wissen. Die öffentlichen Versteigerungen der Arbeiten liegen im Interesse des Staates, um Begünstigungen und Willkürlichkeiten zu beugen.

Mühlemann. Ich meine, nur wenn sich Niemand findet.

Der Berichterstatter. Auch in diesem Falle sollte man es dem Departement überlassen.

Die Versammlung findet mit großer Mehrheit den Zusatz unerheblich.

Es folgt ein Vortrag des Regierungsrathes über das Begehren des Anton Bühler von Reichenbach, um eine Anleihe von

1500 Fr. zu 2%, worin auf Abweisung dieses Gesuchs angetragen wird.

Herr Regierungsrath von Jenner macht darauf aufmerksam, wohin es führen müßte, wenn man jedem Partikularen unter solcher Begünstigung Gelder aus der Staatskasse geben wollte.

Das Begehren wird jedoch von den Herren Nieder in Adelsboden und Faggi, Regierungsrath, unterstützt.

Es wird ballotirt:

Für Genehmigung	25 Stimmen.
Für Abschlag	64 Stimmen.

Es wird ein Vortrag der Justizsektion über das Begehren der Maria Steinhauer von Riggisberg, um Aufhebung des von dem Obergericht ergangenen Verbots alles Umgangs mit Buchbinder Stäble in Bern, vorgelesen.

Der Antrag des Regierungsraths, die Bittstellerin abzuweisen, wird genehmigt.

Ein fernerer Vortrag der Justizsektion, über das Begnadiungsbegehren des Procurator Fischer von Bern, von einer wegen Veruntreuungen ihm auferlegten Leistung, trägt auf Abweisung an.

Wird durch entschiedene Mehrheit genehmigt.

Eine Bittschrift, unterzeichnet von Herrn Jyro, Pfarrer zu Unterseen und mehreren andern Einwohnern daselbst, unterstützt dringend die Errichtung der neuen Hochschule.

Der Regierungsrath empfiehlt in einem Vortrage das Gesuch des Herrn Haller von Königsfelden, um Auszahlung der bisher jährlich empfangenen Unterstützung von Fr. 400, in Betracht der wissenschaftlichen Verdienste und des hohen Alters des Bittstellers.

Man schreitet zum Ballotiren:

Für Genehmigung	73 Stimmen.
Für Abschlag	36 Stimmen.

Zwölfte Sitzung.

Montag den 24. Hornung 1834.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Nach der Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung wird der nach dem periodischen Austritt wieder erwählte Großrath Herr Rossignolat beeidigt.

Mehrere Vorstellungen werden angezeigt; eine andere zu Gunsten der Landstraße auf der Sonnseite des Thunersees von verschiedenen Einwohnern aus Unterseen und der Umgegend auf besonderes Verlangen vollständig abgelesen.

Hierauf schreitet man, der Tagesordnung gemäß, zur Verathung des Gesetzesentwurfes über die Straßenpolizei.

Der Große Rath der Republik Bern,

Zu Betrachtung, daß der gute Zustand der öffentlichen Straßen und Wege durch eine umsichtige Straßenpolizei geschützt werden muß,

verordnet:

§. 1.

„Den Haupt- und Landstraßen entlang, welche durch Waldungen führen, sind die Bäume und das Gesträuche gegen Morgen, Mittag und Abend bis auf fünf und zwanzig, und gegen Mitternacht bis auf fünfzehn Fuß von der Straßenmarke hinweg

auszurotten. Auf den Gütern, die an öffentlichen Straßen und Wege jeder Klasse gränzen, dürfen keine Bäume näher als bis auf drei Fuß an die Straßenmarke gesetzt, und die Reste derselben, welche sich über die Fahrbahn erstrecken, sollen bis auf die Höhe von achtzehn Fuß abgeschnitten werden.

Den Verbindungs- und Dorfwegen entlang, welche durch Waldungen führen, und nur selten mit hohen Fuhrwerken befahren werden, genügt es, wenn die Baumäste, die über den Weg hervorragten, fleißig aufgeschnitten werden.

An der untern Seite der Straßen und Wege, die steilen Gebirgshalden entlang führen, darf man gehörig ausgelichtetes Laubholz stehen lassen.

Herr Schultheiß Tscharner, als Berichterstatter, entwickelt die Gründe, warum der vorliegende Gesetzesentwurf vor den Großen Rath habe gebracht werden müssen. Sie beruhen auf der Nothwendigkeit, die im Interesse des Staates gemachten Anstalten durch genaue Beaufsichtigung vor Beschädniß und Mißbrauch sicher zu stellen.

Zucker, von Ostermündigen, wünscht eine Distanz von wenigstens 36—40 Schuh, zur Sicherung der Straße. Die Bäume wünscht er abgeschnitten bis auf 14 Fuß, vorzüglich bei den Straßen dritter und vierter Klasse.

Watt. Man sollte nur 36 Fuß Raum zwischen den Bäumen lassen; eine größere Nähe ist auch angenehmer und förderlicher für die Fußgänger bei großer Hitze. Damit erwächst auch dem Lande kein Schaden. Dann verlangt der Redner, in dem dritten a linea „soll“ statt „darf“ und dann nicht bloß „untere Seite“, sondern auch „obere Seite“, und im Allgemeinen „Holz“ statt „Laubholz.“

Foneli macht auf einige Uebelstände aufmerksam, die sich bei solcher Gelegenheit zwischen Gemeinden und Parokialen erheben möchten, und ist der Ansicht, die Eigentümer sollten das Schneiden übernehmen.

Lohner trägt auf 12—14 Fuß an.

Der Berichterstatter durchgeht die einzelnen Bemerkungen und giebt die Wünsche hinsichtlich der Distanz und Baumhöhe zu. Was den Wunsch des Herrn Watt anbelangt hinsichtlich des Laubholzes, so versteht er die Sache zu gut, als daß ich nicht auch dieser Bemerkung Rechnung tragen müßte.

Abstimmung:

Für den unveränderten Artikel	1 Stimme.
Für Veränderungen	große Mehrheit.
Für Bestimmung einer Distanz	18 Stimmen.
Für unbestimmt zu lassen	große Mehrheit.
Für die Modifikation, die Bäume in den Straßen 3—4 Klasse bis zu 12—14 Fuß zu beschneiden	98 Stimmen.
Für die Beschneidung der Bäume durch die Grundeigentümer	große Mehrheit.
Für die Vorschläge des Herrn Watt	große Mehrheit.

Herr Zucker, (der übrigens nicht hinlänglich verstanden worden) verlangte im zweiten a linea 1 Fuß statt 3 Fuß, und wünscht, daß darüber abgestimmt werde. Der Berichterstatter kann diesem Antrag nicht beistimmen, und Herr Knechtenhofer trägt im Gegentheile auf 4—5 Fuß an. Herr Reg. Rath Tscharner findet indessen 3 Fuß schon etwas viel. Herr Watt endlich glaubt, man würde, wenn man die Entfernung zu weit hineinschieben wollte, verhindern, daß überhaupt Bäume gesetzt würden.

Abstimmung.

Für die Bestimmung im Gesetzesvorschlag . . .	große Mehrheit.
Für den Vorschlag des Herrn Zucker	3 Stimmen.

§. 2.

„Grünhäge, die den Straßen und Wegen nach gepflanzt sind, dürfen nicht über 3 Fuß hoch sein, und müssen alljährlich zwischen der Heu- und der Kornernde an der Seite gegen die Straße zu beschneiden, und die obere Ende von krummen Zaunpfählen bei Holzzäunen müssen von der Straße oder dem Weg abwärts, dem Grundstücke zu gekehrt werden.“

Tscharner, Regierungsrath, wünscht, daß man auch der Localität Einiges überlasse; statt der vielen Einzelheiten sollte man bloß festsetzen „Einmal im Jahre.“

Die Herren Waibel und Foneli möchten keine Zeit bestimmen, sondern dieses den Einzelnen überlassen. Der Erstere bemerkte noch Einiges über das an der Straße wachsende Gras, das wir aber nicht deutlich genug aufzufassen im Stande waren. Andere machen noch anderweitige Bemerkungen. Herr Watt wünscht lediglich die Festsetzung „vor dem 1. September.“

Koch, Regierungsrath, wünscht den Zusatz zu Straßen und Wegen „erste, zweite und dritte Klasse.“ Unmöglich aber kann das Gras zwischen der Fahrbahn und dem Ackerlande (in Bezug auf Herrn Waibel) den anstoßenden Privateigenthümern gehören.

Tscharner, Schultheiß, wünscht wegen des Schneidens der Häge die Bestimmung „vor dem 10. October“. Was das Gras anbelangt, so verweist derselbe auf §. 19. Daß die Bäume nicht höher seien als drei Fuß, beruht auf früherhin eingeholten Berichten der Straßeninspektoren.

Abstimmung:

Für gefallene Meinungen	große Mehrheit.
Für die Meinung, die Häge in der bisherigen Höhe zu lassen	große Mehrheit.
Für Beschneidung der Häge vor dem 1. Oct.	große Mehrheit.

Auf die gegebenen Erläuterungen des Berichterstatters nimmt Herr Waibel seinen Antrag hinsichtlich des Grasses zurück.

§. 3.

„Die Bahn der Straßen und Wege soll auf keine Weise durch fremdartige Gegenstände, wie Holz, Steine, Fuhrwerke aller Art u. verstellt werden. Innerhalb des Straßenbezirks dürfen weder Düngerhaufen errichtet, noch Steine, die auf den Aeckern gesammelt worden, an andern, als an den von den Straßenarbeitern verzeigten Orten ausgeschüttet werden.“

Watt. Der Artikel ist unvollständig. Es sollte hinzugefügt werden: „die Straßenaufseher und Wegknechte sollten solches, und vorzüglich auf Kosten der Eigentümer wegschaffen und dem Richter anzeigen.“

Der Berichterstatter verweist auf eine spätere Bestimmung im Gesetze.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme	große Mehrheit.
------------------------------------	-----------------

§. 4.

„Wasserleitungen, die durch die Fahrbahn der Straßen oder der Wege geführt werden, sollen in Stein oder Metall gefaßt sein. Ohne Bewilligung des Baudepartements dürfen weder neue Wasserleitungen durch die Bahn der Straßen oder der Wege, oder längs derselben geführt, noch ältere, die in Holz gefaßt sind, auf die herkömmliche Weise unterhalten werden. Es ist allgemein verboten, das Abwasser von Gütern, Nadwerken, Dachungen, Baugräben auf die Straßen oder auf die Wege abfließen zu lassen. Diejenigen, welche dieses bisher gethan, sind anzuhalten, ihrem Wasser eine andere Leitung zu geben.“

Der Berichterstatter entwickelt die Motive, die vorzüglich in der Sorge für die Dauerhaftigkeit der Straße ihren Grund haben.

Lohner. So fördernd diese Bestimmungen für die Straßen erster und zweiter Klasse sind, so drückend dürften sie für diejenigen der dritten und vierten Klasse sein. Der Redner will daher den §. nur für jene anwenden.

Watt unterstützt den Antrag. Hinsichtlich des Ausdrucks „Dachungen“ zeigt derselbe, daß es an den meisten Orten gar nicht anders möglich ist, als daß das Wasser von diesen auf die Straße gehe; ein ähnlicher Fall ist mit den Brunnenleitungen.

Zahler unterstützt Herrn Lohner vorzüglich in Bezug auf Brunnenleitungen.

Foneli. Es hat alles zwei Seiten. Es ist an manchen Oertlichkeiten sehr schwer, die Kanäle von Stein zu machen,

und auch selbst wenn sie von Stein wären, würde das Wasser auf die Straße gehen.

von Lerber, Altregierungsstatthalter, wünscht auch gebrannte Dächer in das Baumaterial aufgenommen.

Tschanner, Regierungsrath, macht darauf aufmerksam, daß Gesetze existiren, welche die Durchführung des Wassers in gewissen Fällen gestatten. Man sollte daher solche Fälle dem Baudepartement anzeigen, damit dieses das zur Sicherung der Straße Geeignete verhängen könne. Hinsichtlich der gebrannten Dächer sollte das Departement für ein Depot der zur Wasserleitung brauchlichen Materialien Sorge tragen. Im Uebrigen schließt er zum Artikel.

Obrecht wünscht die Bestimmung, daß diejenigen, welche nicht zahlen können, zur Straßenarbeit, statt zur Gefangenschaft angehalten würden, damit der Staat nicht noch besondere Ausgaben für sie hätte.

Knechtenhofer stimmt zu dem Antrage des Herrn von Lerber.

Man liest einige Bestimmungen aus dem waadtländischen Straßengesetze ab, die ihm vortheilhaft scheinen, und wünscht die Vervollständigung einiger von ihm angegebenen Punkte.

Der Berichterstatter glaubt, die Bestimmungen sollten sich auf die drei ersten Klassen beziehen, da der Staat nunmehr die Unterhaltung derselben übernommen hat. Aus diesem Grunde müssen sich die Anstöße einige Unbequemlichkeiten gefallen lassen; dieß ist nicht anders als billig. Die Dächer hätte der Berichterstatter unter Stein begriffen geglaubt. Die Vorzüge des waadtländischen Gesetzes werden nicht zugegeben; dort handelt es sich um Entschädigungen, die durch unser Zivilgesetzbuch berücksichtigt und darum hier ausgelassen sind. Was die Entscheidung durch das Departement anbelangt, so lasse sich gegen die Entscheidung einer jeden Behörde am Ende Klage erheben, aber am Ende muß doch Jemand entscheiden. Daß das Departement entscheide, liegt in dem Interesse eines raschen Administrationsganges.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme	Niemand.
Für Zurückweisung der gefallenen Meinungen zu einer angemessenen Redaktion	große Mehrheit.
Für Abstimmung über die einzelnen Modificationen	9 Stimmen.

§. 5.

„An den Straßenmarken, seien es Marksteine, Mauern oder Zäune, darf keine Veränderung anders als in Gegenwart der betreffenden Beamten und der angrenzenden Eigenthümer vorgenommen werden.“

Watt. Es ist unmöglich, daß die Beamten immer gegenwärtig sein können. Es wäre besser zu sagen „mit Zustimmung.“

Der Berichterstatter findet indessen das Interesse der Straßenmarken zu wichtig, als daß man die Anwesenheit der Beamten umgehen dürfte, und trägt auf Beibehaltung der Bestimmung an.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme	große Mehrheit.
------------------------------------	-----------------

§. 6.

„Neue Gebäude dürfen nie näher als zwölf Fuß von den Gränzen der Straße angeführt werden: auf ein altes Fundament, das in einer geringern Entfernung von der Gränze der

Straße liegt, darf nur in solchen Fällen gebaut werden, wo es sich bei einem Augenscheine ergibt hat, daß besondere Verumständungen es dem Bauführer unmöglich machen, sein Gebäude weiter zurückzusetzen.“

Der Berichterstatter findet den Artikel ziemlich schwierig, da einerseits das Interesse der Straße gehörig in Obacht genommen, andererseits das Eigenthum nicht leichtsinnig verletzt werden soll.

Knechtenhofer wünscht die Zuziehung von Bauverständigen, um über die in dem §. angeführten Fälle gehörig zu entscheiden.

Tschanner, Regierungsrath. Man müsse dafür sorgen, daß keine Unbilligkeit gegen die Dorfbewohner statt finde, wenn in Städten die Häuser ganz nahe an die Straße gesetzt werden. Der Redner macht desfallige Vorschläge und hebt dann das Wort „unmöglich“ hervor, es handle sich nicht darum, sondern, ob dem Eigenthümer nicht bedeutender Schaden erwachse. Der Redner wünscht eine deutlichere Redaktion.

Bühler wünscht einen Zwischensatz nach „erzeugt hat“, „daß die bisherige Straßenbreite zum öffentlichen Verkehr den nöthigen Raum enthielt.“

Man macht darauf aufmerksam, daß einerseits festgesetzt werden solle, was das Wohl der Straße erbeische, und daß andererseits Entschädigung anzubieten sei. Er stimmt unter dieser letztern Voraussetzung zu den Bestimmungen des Artikels.

Fonelli unterstützt diese letztere Meinung und zeigt die Nothwendigkeit namentlich aus den Verhältnissen des Oberlandes.

Tschanner, Schultheiß, findet insbesondere in Bezug auf den Redaktionsvorschlag des zweiten Theiles, daß es allerdings Fälle geben könne, wo eine Entschädigung stattfinden müsse. Das Gesetz schließe dieselben nicht aus, wenn es auch nichts davon sage. Indessen möge es billig sein, dem Regierungsrathe eine desfallige Befugniß einzuräumen. Gleichwohl findet der Berichterstatter die vorliegende Redaktion auch bei wenigeren Worten präciser, als die vorgeschlagene.

Abstimmung:

Für veränderte Annahme	große Mehrheit.
Für genauere Bestimmung der Behörden	Niemand.
Für den Zwischensatz von Herrn Bühler (die Redaktion vorbehalten)	36 Stimmen.
Für Verwerfung desselben	41 Stimmen.
Für den Grundsatz einer billigen Entschädigung	große Mehrheit.

§. 7.

„Die den Straßen entlang laufenden Abzuggräben sollen offen behalten, die Straßentanten nicht durch willkürliches Abgraben, durch Anschüttung zu Anfahrten, oder durch das Wenden der Pflüge auf der Straße beschädigt, noch die Erdborde an der untern Seite der Straße allzu nahe abgegraben werden.“

Durch das Handmehr unverändert angenommen.

§. 8.

„Die Polizeidiener und die Straßenarbeiter sollen auf die Beschädigungen der Straßengeländer, der Wehr-, Stunden- und Marksteine, der Wegweiser, Verbotspfähle, Ruhebänke und Allee-bäume, und was sonst noch zur Sicherheit und zur Annehmlichkeit der Straße dienen mag, fleißig Acht geben, und bei ihrer Verantwortlichkeit die Urheber derselben dem Regierungsrath anzuzeigen.“

Durch das Handmehr unverändert angenommen.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 28. Hornung 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zwölften Sitzung.)

Straßenpolizei.

§. 9.

„Auf den Fußpfaden, die neben der Fahrbahn der Straßen angelegt sind, ist das Reiten, das Fahren mit Fuhrwerken aller Art, und das Treiben von Vieh verboten.“

Durch das Handmehr unverändert angenommen.

§. 10.

„Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Straßen, wodurch dieselben beschädigt werden könnten, und namentlich das Schleifen von Holz zu Sommerszeit, ist verboten.“

Angenommen mit einer unbedeutenden Redaktionsveränderung.

§. 11.

„Krißketten und andere dergleichen Hemmmittel, wie Hemmschuhe mit vorstehenden eisernen Schienen oder Nägeln, dürfen nur auf Glätteis, und bei fest gefrorenem Boden gebraucht werden.“

Durch das Handmehr unverändert angenommen.

§. 12.

„Räder unter sechs Zoll Breite dürfen nicht anders als mit dem Hemmschub, oder mit einer mechanischen Vorrichtung gebremst werden. Die Hemmschuhe müssen von Holz oder von Eisen, und unten ganz flach sein, und mit ihrer größten Breite die Straße streichen.“

Noch macht darauf aufmerksam, daß die genannten Vorrichtungen bei den militärischen Fuhrwesen bisher nicht stattgefunden.

May wünscht, daß man das Wort „mechanische Vorrichtung“ weglasse; darunter könne alles mögliche verstanden werden.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme gr. Mehrheit.

§. 13.

„Beim Ausruhen der Pferde im Berganfahen soll das Fuhrwerk durch eine mechanische Vorrichtung, und nicht durch das Unterlegen von Steinen gebremst werden.“

Aufener findet den Artikel etwas zu streng und stimmt für Streichung.

Lohner findet dagegen, daß das Unterlegen der Steine die Straße verderbe und will die Beibehaltung des §.

Tschärner, Regierungsrath, stimmt zwar der letzten Bemerkung bei, hält es aber für höchst schwierig, überall im Lande mechanische Vorrichtungen einzuführen.

Watt. Die meisten Straßen sind in der Regel zu jäb; das wird sich dann später machen. Der Ausdruck „mechanische Vor-

richtung“ ist auf keinen Fall genügend; Herr Watt wünscht daher den Zusatz: „oder ein Sperrholz.“

Abstimmung:

Für eine Bestimmung 25 Stimmen.
Für Streichung große Mehrheit.

§. 14.

„Das Gespann eines jeden Fuhrwerks soll mit einem doppelten Leitseile geführt werden, und der Fuhrmann dasselbe nicht aus der Hand lassen, wenn er nicht an der Seite des Fuhrwerks geht.“

Aufener möchte die Art des Gespanns näher bestimmt wissen.

Watt wünscht die Bestimmung als Zusatz, daß ein Knecht nicht mehr als drei Fuhrwerke leiten dürfe.

Andere Mitglieder machen noch andere Vorschläge und Anordnungen zur Verhütung von Unordnungen und Unglück auf den Landstraßen, so unter andern, daß Niemand auf den Wagen sitze, ohne die Pferde zu leiten u. s. w.

Herrenschwand, Regierungsrath, stimmt zu dem Artikel wie er ist, und weist nach (in Beziehung auf Herrn Watt) daß derselbe eher beschränke, als allzugroße Freiheit gewähre.

Der Berichterstatter stimmt für unveränderte Annahme, doch solle das Departement einen Zusatzartikel mit Berücksichtigung der ausgesprochenen Wünsche vorlegen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme gr. Mehrheit.
Für veränderte Annahme 4 Stimmen.

§. 15.

„Ein Fuhrwerk soll dem ihm entgegenkommenden Fuhrwerke zur rechten Hand über die Mitte der Straßenbreite ausweichen. Der langsamere fahrende Fuhrmann muß dem, welcher schneller fährt, auf sein Rufen oder auf seinen Peitschenknaß hin ebenfalls über die Mitte des Weges rechts ausweichen.“

Angenommen mit der Modifikation „Nachfahrenden“ nach „dem.“

§. 16.

„Fuhrwerke, mit denen man auf der Straße anhält, müssen an die Seite der Straße gestellt: das Auf- und Abladen derselben darf nie innerhalb der Fahrbahn Statt finden.“

Mit einer kleinen Redaktionsveränderung angenommen.

§. 17.

„Wenn die Straßen mit Schnee bedeckt sind, so muß das Gespann mit einem Geschälle, und bei ganz finstern Nächten das Fuhrwerk mit einem Lichte versehen sein.“

Durch das Handmehr angenommen.

§. 18.

„An öffentlichen Straßen soll weder Vieh geschlachtet, noch irgend etwas aufgehängt werden, was die Pferde leicht scheu

macht. Die Straßen dürfen weder zu Seilerbahnen, noch zu Werkplätzen anderer Handwerke gebraucht werden. Desgleichen ist es untersagt, offene Radwerke oder Regelbahnen an öffentlichen Straßen anders als mit Bewilligung des Baudepartements zu errichten. Das Kugelwerfen auf öffentlichen Straßen und Wegen ist verboten.“

Der Berichterstatter ruft einige Zusätze an, welche in den eingegangenen Bemerkungen über dieses Gesetz gewünscht worden sind.

Tschärner, Regierungsrath, verlangt, daß man alle „öffentlichen Belustigungen“ ausschließe und eine in diesem Sinne abgefaßte Redaktion.

Dbrecht vermißt die Festsetzung der Strafe.

Blumenstein macht seinen Präopinanten auf einen spätern Artikel aufmerksam, der hierüber das Nöthige aus sage.

Watt erwähnt noch einiger Umstände, welche die Pferde leicht scheu machen könnten, und wünscht sie unter die Verbote aufzunehmen.

Tschärner, Schultheiß. Wenn man alles Einzelne, wodurch die Pferde scheu werden können, aufnehmen wollte, so würde dies zu weit führen; trotz aller Genauigkeit könnte immer noch etwas ausgelassen werden. Man muß hier doch Eini ges der Einsicht der betreffenden Behörden überlassen.

Abstimmung:

Für Annahme mit Berücksichtigung der vorgeschla-
nen Modifikationen gr. Mehrheit.

§. 19.

„Das Gras, welches innerhalb des Straßenbezirks der Haupt- und Landstraßen gewonnen wird, soll, nach der Bestimmung des Baudepartements, zu Händen des Staates, oder der betreffenden Kirchgemeinden veräußert werden: es sei denn, daß jemand ein besseres Recht auf dasselbe nachweisen könne. Das Gras, welches innerhalb des Bezirks der Verbindungs- und der Dorfwege ge- wonnen wird, gehört denjenigen, welchen die Unterhaltung der- selben obliegt.“

Die Herren Joneli, Tschärner, Regierungsrath, brin- gen eine Reihe einzelner Thatsachen bei, aus denen namentlich der Letztere die Nothwendigkeit einer andern Fassung des Arti- kels nachweist. Herr Watt macht Bemerkungen in ähnlichem Sinne, und Herr Waibel erläutert seine früherhin gemachten Bemerkungen über das Gras noch etwas näher.

Der Berichterstatter findet, daß dieser Artikel, vorbe- halten einer angemessenen Redaktion, auch zur Vereinbarung mit anderweitigen Beschlüssen des Großen Rathes, angenommen werden könne.

§. 20.

„Signalstangen, Höhenpfähle, Profile und dergleichen, wel- che man bei dem Straßenbau gebraucht, sollen weder verrückt, noch von Jemand weggenommen werden.“

Durch das Handmehr angenommen.

§. 21.

„Die Widerhandlungen der in diesem Gesetz enthaltenen Po- lizeivorschriften sollen dem Regierungsrathhalter angezeigt, und die Urheber derselben von dem Polizeirichter, je nach den Um- ständen, mit einer Buße von einem Franken bis auf zweihundert Franken bestraft, und zu dem Ersatze der verursachten Schaden und Kosten verurtheilt werden. Ist der Urheber unvernünftig, die Buße zu bezahlen, so ist dieselbe in eine Gefangenschaftsstrafe umzuwandeln. Die Hälfte der Buße fällt dem Staate, die an- dere Hälfte dem Verleider anheim.“

Der Berichterstatter zeigt, wie nothwendig es sei, dem Polizeirichter den nöthigen Spielraum in den Strafen zu lassen, indem in gewissen Fällen durch die betreffenden Vergehen ein sehr bedeutender Schaden angerichtet werden könne.

Es fallen verschiedene Bemerkungen, welche gegen den Um- fang der Strafbefugniß gerichtet sind.

Schnell, Regierungsrath. Die Festsetzung der Bußen ist

im Allgemeinen gut, aber die hier gegebene Befugniß ist doch zu groß und könnte sehr willkürlich angewendet werden. Obnehin ist die Bestimmung eines Schadenersatzes schützend genug. Er trägt auf Beschränkung der gegebenen Straffkompetenz auf Fr. 100 an.

Man will durchaus nicht zu einem Gesetze stimmen, das zu Willkürlichkeiten Veranlassung giebt. Er weist aus der Na- tur der Contraventionen die Möglichkeit einer Classification nach und trägt auf Zurückweisung des §. an den Regierungsrath zur Ergänzung in diesem Sinne an.

Tschärner, Regierungsrath, unterstützt diese Meinung und erläutert diese Ansicht noch mit weiteren Beispielen im Einzelnen.

Koch, Regierungsrath. Entweder muß man das Minimum oder Maximum hier im Allgemeinen festsetzen oder bei jedem Ver- bote die darauf gesetzte Strafe angeben, wo dann Zurückweisung nöthig ist. So ist es z. B. verboten, Marksteine zu versetzen (ohne Beisein der Behörden), was eigentlich ein Kriminalverbre- chen ist. Will man dem Einzelnen nachgeben, so wird immer ein großer Spielraum bleiben, indem manche Gegenstände aus techni- schen Gründen in mehreren §§. bei einander sind, die in der Strafretheorie weit auseinander liegen. Der Redner stimmt für die Annahme des Artikels, weil auch in dem andern Falle den Behörden immer noch ein großer Spielraum bleiben müßte.

Tschärner, Schultheiß, gibt zwar zu, daß der Umfang groß sei, steht aber in der den verschiedenen Gerichtsinstanzen überlassenen Competenz eine Ermäßigung dieses Mangels. Der Berichterstatter findet mit Herrn Koch, daß die Bestimmung der Strafen bei den einzelnen Artikeln noch weit schwieriger sei und weist aus Beispielen nach, daß sich manchmal das Minimum oder Maximum sehr schwer bestimmen lasse.

Abstimmung:

Für den unveränderten Artikel 47 Stimmen.
Für die Annahme mit Veränderungen 49 Stimmen.
Für die Classification der Strafen 66 Stimmen.
Für unbestimmt lassen 22 Stimmen.

§. 22.

„Die für den Straßenbau angestellten Beamten, die Forst- beamten, die Führer der Postwagen, die Polizeidiener und die Straßenbeamten sollen auf die Beobachtung des Gesetzes über das Straßenwesen und dieses Polizeigesetzes ein wachsamcs Auge haben, und jeden Schaden, der an öffentlichen Straßen verübt worden, so wie auch alle ihnen bekannt gewordenen Uebertre- tungen der in dem letztern enthaltenen Vorschriften, bei ihrer Verantwortlichkeit, sogleich dem Regierungsrathhalter, oder dem zunächst wohnenden Unterstatthalter anzeigen, und daß er dafür Sorge, daß der Urheber desselben vor den Richter gestellt werde.“

Herr Marchand findet es durchaus unpassend, daß die Forstbeamten unter denjenigen aufgezählt werden, welchen die Beaufsichtigung der Straßen zukommt. Das Forstwesen hat mit den öffentlichen Arbeiten nichts gemein.

Mai macht auf Mängel in der Redaktion aufmerksam, so verlangt er z. B. an dem Ende des Satzes „und daß er dafür Sorge ic.“ mehrere Deutlichkeit.

Tschärner, Schultheiß. In der Regel sollen allerdings die Wirkungskreise geschieden sein, aber in unserm kleinen Staats- wesen muß sich Alles einander helfen. Aus diesem Grunde möchte ich die Verfügung hinsichtlich der Forstbeamten nicht für so ganz unangemessen halten, da der Beruf dieser Letzteren die- sen gar oft Gelegenheit gibt, eine Straßenaufsicht auszuüben. Hinsichtlich der Redaktionsveränderung macht der Herr Bericht- erstatter Bemerkungen im Interesse des Ganzen und glaubt für unveränderte Annahme stimmen zu müssen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme große Mehrheit.

§. 23.

„Dieses Gesetz soll auf den 1. Jenner 1834, auf eine Pro- bezeit von sechs Jahren, in Kraft treten. Von diesem Zeit- punkte hinweg sind alle mit demselben im Widerspruche liegenden Gesetze aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt,

auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben“

Der Berichterstatter glaubt, daß dieser §. dem Beschluß über den §. 29 des Gesetzesentwurfes über den Straßen- und Brückenbau angemessen redigirt werden müsse.

Angenommen in diesem Sinne.

Nach Beendigung obiger Diskussion wird ein Schreiben des Obergerichtes vorgelesen, worin dieses die sowohl in öffentlichen Blättern als im Schooße des Großen Rathes gegen dasselbe erhobene Anschuldigungen zurückweist und erklärt, seine Ehre sowohl gegen den Großen Rath als gegen das Volk durch eine angemessene Druckschrift seiner Zeit wahren zu wollen.

Dieses Schreiben wird dem Regierungsrath überwiesen.

Zum Schlusse schreitet man noch zur Wahl eines Mitgliedes des Sechszehner.

Im ersten Scrutinium erhalten folgende die höchsten Stimmen:

Blaser 17 Stimmen.

Watt 5 „

Holl 4 „

Mani 4 „

Im zweiten Scrutinium:

Blaser 52 Stimmen.

Watt 23 „

Mani 8 „

Holl 10 „

Somit ist Herr Blaser zu einem Mitgliede des Sechszehnerkollegiums ernannt.

Dreizehnte Sitzung.

Dienstag den 25. Hornung 1834.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen.

Vom Herrn Landammann wurde angezeigt, daß die im Druck herausgekommenen Verhandlungen sein in der Sitzung vom 20. gegebenes Votum ganz unrichtig angezeigt haben, weshalb er für eine Berichtigung sorgen werde.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zugesandt, um je nach ihrem Inhalt darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten.

- 1) Vorstellung der Anna Barbara Rüfenacht von Wolklingen, vom 22. d. d. d., sammt Beilagenbest, wegen Aufhebung eines obergerichtlichen Urtheils.
- 2) Gesuch des Albrecht Brunner von Seedorf, vom 8. d. d., sammt Beilage, wegen Ehehindernißdispensation.
- 3) Vorstellung von mehreren Wirthen des Kantons, vom 11. d. d., wegen Revision des Wirthschaftsgesetzes und der Verordnung über den Kleinhandel mit Getränken.
- 4) Bittschrift vom 12. Jenner letztbin, von Melchior Blatter von Unterfluh, Kirchgemeinde Weiringen, für seine Tochter, Barbara Blatter, einen Strafnachlaß begebend.

Eine von Hrn. Blaser gemachte Mahnung ging dahin, daß sein am 18. Dezember 1833 gemachter Anzug wegen Einführung von Friedensgerichten rücksichtlich der Erheblichkeit in Beratung genommen werden möchte. Es fand keine Einsprache statt, sondern man machte bloß die Bemerkung, daß noch viele andere Anzüge in Beratung zu nehmen seien, und es bei dem Präsidium stehe, dieses auf die Tagesordnung zu setzen.

Hierauf wurde angefragt, ob jemand Zusätze zum Gesetz über den Straßenbau zu machen verlange? Mehrere solche wurden vorgeschlagen, und man erklärte für nachstehende die Erheblichkeit.

1) Zusatz zu Art. 14 oder 15.

Diejenigen Fuhrleute und Kutscher, welche schlafend auf ihren Fuhrwerken und Pferden angetroffen werden, sollen je nach den Umständen zu einer Buße und zu dem Ersatz des daraus entstandenen Schadens angehalten werden können.

2) Zusatz zu §. 14.

Es soll ein Fuhrmann nicht mehr als drei Fuhrwerke führen können. Die Grenzbehörden sollen die fremden Fuhrleute darauf aufmerksam machen.

3) Zweiter Zusatz zu §. 17.

Bei großem Schnee, der das Fahren hindern oder zu mühsam machen könnte, sollen die Gemeinden die auf der Straße liegen, oder nächst daran gränzen, die Fahrbahn gehörig öffnen, nach bisherigem Gebrauch.

4) Zu §. 17.

Es sollen bei frisch gefallenem Schnee, in allen Ebenen, wo die Straßengräben unter dem Schnee verschwinden, und die Straße nicht mehr kenntlich ist, schwarz gebrannte Stecken, in zweckmäßigen Distanzen, die Fahrbahn bezeichnen.

5) Zu §. 20.

Alle Beschädigungen an Lehnern, Schutzmauern, Brustquadern, und andern zur Sicherheit der Reisenden angeordneten Vorkehrungen, sollen auf's schärfste bestraft werden.

6) Wegen des Zusammentreffens von Vieh mit Fuhrwerken sollte vorgeschrieben werden, daß mit Fuhrwerken und Saumpferden in einer zu bestimmenden Regel durch die Straßen gefahren werde; ferner wäre eine Regel aufzustellen, mit Sattelpferden und Fuhrwerken nicht über die Brücken zu trotten oder zu galoppiren.

7) Die im §. 17 stehende Vorschrift wegen des Lichtes sollte modifizirt werden, theils weil sie nicht auf Wagen mit Heu, Stroh u. angewendet, theils weil ein Fuhrmann unerwartet bis spät in die Nacht verspätet werden kann.

Nun ging man über zu der Beratung des Entwurfs eines

Gesetzes über die Wasserbaupolizei,

der im Druck den sämtlichen Mitgliedern ausgetheilt worden war.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit eines umfassenden Gesetzes über die Wasserbaupolizei,

beschließt:

§. 1.

„Die Betten der innerhalb der Kantonsgränzen gelegenen Seen und folgender Flüsse und Waldwasser, der Aare, der Zihl, des Doubs, der Aile, der Corne, der Birs, der Schenue, der Emme, der Glis, der Lütchinen, der Rander, der Simme, der Saane, der Sense, des Schwarzwassers, der Gürbe, der Sull sind öffentliche Sachen (C. 335.). Dieselben stehen nach der Bestimmung des Gesetzes über die Organisation der Departemente unter der unmittelbaren Aufsicht des Baudepartements.“

Es wurden viele abweichende Meinungen und Bemerkungen angebracht, die theils dahin gingen, den genannten fließenden Wassern noch andere beizufügen, und auch die unter dieses Gesetz fallenden Seen zu spezifiziren, theils aber fanden, es solle kein Verzeichniß aufgestellt werden. Andererseits wünschte man bloß die schiffbaren und stößbaren Wasser einem Gesetz zu unterwerfen, oder auch nur von dem Gesichtspunkt der Nothwendigkeit einer speziellen Aufsicht je nach der Lokalität auszugeben, und endlich wurde auf den Unterschied der im deutschen und im französischen Landestheil bestehenden Gesetzgebung aufmerksam gemacht, und die allgemeine Anwendung der angeführten Satz. 335 bezweifelt.

Endlich ward beschloffen den §. zurückzusenden mit der Anzeige an den Regierungsrath:

- 1) daß das Verzeichniß auszulassen sei, und
- 2) daß die Anträge erheblich befunden worden seien:
 - a) Es müsse der erwähnte Unterschied beider Gesetzgebungen beobachtet werden.
 - b) Es seien als öffentliche Sachen zu erklären die Betten der innert der Kantonsgrenzen gelegenen Seen, Flüsse und Bäche, welche schiffbar oder flößbar sind, oder in Betreff welcher der Staat mehr oder weniger in Anspruch zu nehmen ist.

§. 2.

„Ohne Bewilligung des Regierungsrathes darf an den Betten und an den Ufern dieser Gewässer keine Veränderung vorgenommen, und namentlich sollen in denselben weder Unerdämme angelegt, noch die bereits bestehenden erhöht werden.“

Wurde unter Vorbehalt abzuändernder Redaktion angenommen.

§. 3.

„Die Ufer der benannten Flüsse, und die denselben entlang laufenden Neckwege sollen wenigstens einmal jährlich im Herbst durch die betreffenden Beamten besichtigt, und von ihnen dem Baudepartemente über die nothwendigen Ausbesserungen, Vorschläge und Berechnungen vorgelegt werden.“

Angenommen.

§. 4.

„Das Ausrotten des Gehölzes, welches an steilen, nicht aus Fels bestehenden, sondern mit Erde oder mit Gerölle überführten Gebirgshalden wächst, deren Fuß durch Gewässer bespült wird, und das Urbarmachen dieser Halden ist verboten. Zu dem Umbauen der Bäume, welche an denselben stehen, ist die Bewilligung der kompetenten Behörde erforderlich.“

Man fand allgemein, daß die Vorschriften sich auf das Ausrotten und Holzschläge beschränken sollten, und es ward beschlossen, den zweiten Theil des §. auszulassen.

§. 5.

„Nackte, nicht aus Fels bestehende Gebirgshalden, deren Fuß durch Gewässer bespült wird, und die bisher nicht zum Weidgange benutzt worden, sollen allmählig von den Eigentümern oder von den Gemeinden, in deren Marken sie liegen, mit Weiden, Äspen, Erlen und Gesträuchen bepflanzt, und während der ersten Jahre nach der Anpflanzung derselben kein kleines Vieh darauf zur Weide getrieben werden.“

Angenommen.

§. 6.

„Diejenigen Stellen der Gebirgshalden, welche bereits von dem an dem Fuße derselben vorbeistießenden Gewässer unterfressen worden, sollen, zu Vermeidung von Erdschürzen, durch zweckdienliche Bauten vor fernem Schaden gesichert werden.“

Es wurde bemerkt, daß die Vorschriften für Bauten zu allgemein sei, und auch gesagt werden müßte, auf wessen Kosten sie ausgeführt werden sollen. Eine Meinung ging auf Auslassung des §. Endlich ward beschlossen: denselben zu nochmaliger Vorberatung zurückzusenden.

§. 7.

„Waldwasser, die bei starken Regengüssen zu verheerenden Strömen anwachsen, sollen allmählig durch geeignete Quer- oder

Trompschwellen und Uferversicherungen möglichst unschädlich gemacht werden.“

Wurde mit der Abänderung angenommen, daß statt der Worte: geeignete Quer- oder Trompschwellen, gesetzt werde: zweckmäßige Bauten.

§. 8.

„Die Eigentümer von Gütern, die an Gewässern liegen; dürfen ihre Ufer auf eine für Andere unschädliche Weise sichern: es ist ihnen aber untersagt Schuppschwellen an denselben anzulegen, oder bekannte Korrektionslinien zu verbauen. Dergleichen ordnungswidrige Werke sollen zerstört, und die, welche sie angelegt, zu dem Ersatze der Kosten und des Schadens angehalten werden, der durch dieselben verursacht worden. Wirklich bestehende Schuppschwellen, welche bereits Schaden verursacht, sollen verbauen oder abgebrochen werden.“

Verschiedene gemachte Bemerkungen zeigten, daß die Vorschriften theils zu unbestimmt sind, theils zu weit gehen. Es ward beschlossen, den §. unter dem Vorbehalt anzunehmen, daß die Anlegung und der Bestand von Schuppschwellen nur in so fern zu verbieten sei, als sie entweder unmittelbar Schaden verursachen oder später nachtheilige Folgen haben könnten.

§. 9.

„Diejenigen, welche zu der Unterhaltung von Dämmen verpflichtet sind, sollen, soviel möglich, das dazu nöthige Gehölz vorzugsweise dem Ufer des Flusses, oder des Waldwassers entlang pflanzen, dessen Schwellen sie zu unterhalten haben, und ihre Anpflanzungen gehörig pflegen.“

Das Baudepartement wird diese Fürsorge für diejenigen nackten Reisgründe treffen, welche dem Staate angehören.“

Wurde nach einigen Bemerkungen angenommen.

§. 10.

„Nachlässigkeiten in der Unterhaltung der Dammwerke, und rechtswidrige Ausdehnungen derselben, durch welche das Bett des Gewässers verengt wird, sollen nach vorhergegangener fruchtloser Aufforderung, die Sachen in guten, oder in den früheren Zustand zu versetzen, auf den Befehl des Baudepartementes, auf Unkosten der Pflchtigen, in guten, oder in den früheren Zustand versetzt werden: dem Rechte des Aufgeforderten unvorgreiflich, die Frage über seine Verpflichtung zu der Unterhaltung des Dammes, oder seine Befugniß denselben auf diejenige Weise zu bauen, wie er es gethan, durch den Administrativrichter beurtheilen zu lassen.“

Die Besitzer der anstoßenden und der gegenübergelegenen Güter sollen jede Nachlässigkeit in der Unterhaltung der Dämme, und jede unbefugte und nachtheilige Veränderung an solchen dem Regierungstatthalter anzeigen.“

Ueberhaupt fand man den §. zweckmäßig, aber theils die Redaktion nicht ganz angemessen, theils den letzten Theil wo nicht überflüssig, doch zu weit gehend.

Demnach ward beschlossen:

- 1) Erstere dahin abzuändern, daß die Worte ausgelassen werden: durch welche das Bett des Gewässers verengt wird, und dagegen nach rechtswidrige zu setzen oder schädliche.
- 2) Den letzten Theil ebenfalls abzuändern.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 3. März 1831.

(Offiziell.)

(Fortsetzung der dreizehnten Sitzung.)

Wasserbaupolizei.

§. 11.

„Da sich für die Wasserbauten keine allgemeinen Regeln aufstellen lassen, so wird das Baudepartement dafür Sorge tragen, daß die in einem Flussrevier zu veranstaltenden Arbeiten von minderem Belange unter der Leitung seiner Angestellten, und die von größerem Belange unter der Leitung des obrigkeitlichen Schwellenmeisters ausgeführt werden.“

Angenommen.

§. 12.

„Jedes Kirchspiel, innerhalb dessen Marken größere Gewässer oder Waldwasser fließen, soll einen tüchtigen Mann zum Aufseher über dieselben bestellen, um sowohl bei gewöhnlichen, als bei außerordentlichen Vorfällen die erforderliche Hülfe bei der Stelle zu haben.“

Das Baudepartement wird eine Instruktion für diese Aufseher abfassen, und dieselben darüber in Gelübde nehmen lassen.“

Wurde mit der Redaktionsveränderung angenommen, daß zwischen die Worte soll und einen eingeschaltet werde: wenigstens.

§. 13.

„Um die Beschädigung der Dämme und der Uferbefestigungen zu vermeiden ist verboten:

- a. mit zwei oder mit mehreren aneinander gehängten Flößen stromabwärts zu fahren.
- b. den Flößen oder Stämmen, deren Länge sieben und dreißig Fuß und mehr beträgt, am breitem Orte mehr als acht Fuß Breite zu geben;
- c. den Flößen aus Trämel-, Nies- oder Rafenholz, deren Länge sechs und dreißig Fuß und weniger beträgt, am breitem Ende mehr als zwölf Fuß Breite zu geben;
- d. den Flößen aus Ladenholz, gleichviel ob von größern oder von kleinern Stämmen, am breitem Orte mehr als vierzehn Fuß Breite zu geben.
- e. Flöße mit Dachlatten oder Schindeln zu belasten.

Von den Verboten unter Litt. a., b., c. und d. sind ausgenommen, Flöße, welche auf der Aare zwischen Thun und dem Murgenthal fahren: für diese Strafe können Flöße von beliebiger Länge und Breite gebraucht werden.

f. Köße (Lütschi), deren Durchmesser über zwölf Zoll hält, zu flößen;

g. beim Aufwärtsziehen der Schiffe durch Menschen oder Thiere die Neckwege zu verlassen, und mit den Schiffspferden auf hölzernen Dämmen oder Sporen auf die Schiffe zu warten, oder auf solchen Werken auszuruhen.

Die Schiffer und Flößer haften für den Schaden, der durch ihr, oder durch das Verschulden ihrer Angestellten an den Ufern oder an den Dämmen der Flüsse verursacht wird (C. 964).“

Der §. wurde mit folgenden Bemerkungen zu anderer Abfassung zurückgesendet:

- 1) daß ohne in die verschiedenen Arten von Flüssen einzutreten, ihre Breite je nach der Länge bestimmt werde.
- 2) Daß statt Litt. e. gesagt werde: Es sei erlaubt, Flöße mit Latten oder Schindeln zu beladen.
- 3) Daß man etwas wegen des Anbindens derselben vorschreibe.
- 4) Daß für das Brennholz der Durchmesser von 12 auf 18 Zoll vergrößert, aber hingegen bestimmt werde, wie lange solches im Wasser bleiben dürfe.

§. 14.

„Beim Aufwärtsziehen der Schiffe sollen dieselben an Orten, wo der Strom einen regelmäßigen Lauf hat, und die Ufer ordentliche Neckwege darbieten, soviel möglich mit dem Steueruder und nicht mit der Schalte geleitet werden.“

Angenommen.

§. 15.

„Wasserbauten, die einer gesetzlichen Bestimmung, oder einer Anweisung des Baudepartementes zuwider unternommen worden, sollen auf Befehl des Baudepartementes auf Kosten des Bauführers untersucht, und, wenn es sich aus dem Befund ergibt, daß sie nachtheilige Folgen haben können, auf Kosten ebendesselben weggeschafft werden.“

Angenommen.

§. 16.

„Die Verrückung, Wegnahme oder Zerstörung der in den Betten der Gewässer, oder auch anderswo, zum Behuf von Wasserbauarbeiten aufgestellten Signale, Pickete, Pfähle, Wasserpegeln und dergleichen, so wie auch die Beschädigung der Dämme soll, je nach den Umständen, mit einer Buße belegt werden, die von fünf Franken, bis zu ein tausend Franken, und bei erschwerenden Umständen, mit einer Enthaltung im Zuchthause, die von drei Monaten bis auf zwei Jahre ansteigen kann. Ueberdies ist der Urheber des Frevels zu dem Erfasse des verursachten Schadens zu verurtheilen; ist derselbe unvermögend die Buße zu bezahlen; so ist dieselbe in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln.“

Der §. wurde zurückgesendet, um:

- 1) Aus dem zu Anfang stehenden Verbot einen besondern §. zu machen.
- 2) Die Vergehen und Strafen auf ähnliche Weise wie im Straßengesetz zu klassifiziren.

§. 17.

„Das Feuern auf hölzernen Sporen oder Dämmen (Schwellen) ist verboten.“

Angenommen.

§. 18.

„Widerhandlungen der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften sind, den Fall ausgenommen, über welchen der §. 16 eine Bestimmung enthält, mit einer Buße zu belegen, die, je nach den Umständen, von fünf Franken, bis zu zwei hundert Franken ansteigen, und unermögenden Falles in eine Gefängnisstrafe umgewandelt werden kann; überdies soll der Urheber der Widerhandlung zum Ersatze des verursachten Schadens und zu der Bezahlung der Kosten verurtheilt werden. Die eine Hälfte der Buße fällt dem Verleider, und die andere Hälfte dem Staate an.“

Wurde zurückgesendet um mit §. 16 in Verbindung gebracht zu werden.

§. 19.

„Das Baudepartement wird über die Vollziehung dieses Gesetzes machen. Die für den Strafen- und den Wasserbau angestellten Beamten und Arbeiter, die Forstbeamten, die Holzbirten, die Landjäger und die Polizeidiener sollen bei ihrer Pflicht jede ihnen bekannt gewordene Widerhandlung desselben dem Regierungsrath, oder dem zunächst wohnenden Unterstatthalter anzeigen, und diese dafür sorgen, daß der Urheber zur Verantwortung gezogen werde.“

Angenommen.

§. 20.

„Dieses Gesetz tritt vom auf eine Probezeit von sechs Jahren in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden. Gegeben u. s. w.“

Es ward beschlossen, daß keine Probezeit vorzubehalten und bei Vorlegung der definitiven Redaktion der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen sei.

Auf die Anfrage wegen zu machender Zusätze geschahen folgende Anträge, die erheblich erklärt wurden:

- 1) Das Baudepartement sei zu ermächtigen, da wo es dies nöthig finde, Normalbreiten für die Flussbetten zu bestimmen.
- 2) Es sollen die bestehenden Verordnungen über das Flößen von Brennholz untersucht, und die sich zweckmäßig zeigenden Vorschriften in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden.

Vierzehnte Sitzung.

Mittwoch, den 26. Hornung 1834.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gut geheissen.

Die nachgenannten an den Großen Rath gelangten Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt;

- 1) Von Schwellenpflichtigen an der Emme und Ilfs, aus dem Amtsbezirk Signau, über den Entwurf des Gesetzes über die Wasserbaupolizei.
- 2) Ansuchen der Bodenzinspflichtigen von Neueneck, durch den Amtsverweiser von Laupen, daß ihr eingereichtes Begehren: die Bodenzinse statt nach dem Freiburger, nach dem Berner Maß zu liefern, untersucht werden möchte; und
- 3) Bittschrift mehrerer Anwohner am Bielersee, daß die Abgabe auf fremden Brantwein und Weingeist erhöht werden möchte.

Der am 21. Februar verlesene Anzug des Hrn. Stähli, in Betreff der Behandlung von Anzügen und Mahnungen, wurde rücksichtlich der Frage über dessen Erheblichkeit in Berathung gesetzt.

Zugleich wurde der damals vom Präsidium gemachte Antrag zu Untersuchung der zur Sprache gekommenen Zweifel verlesen.

Für die Erheblichkeitserklärung wurde angebracht, die am 21sten stattgefundene Diskussion habe gezeigt, daß über den Sinn des §. 53 der Verfassung und §. 54 des Reglementes, so wie über die Frage: in wie fern sie mit einander übereinstimmen oder nicht? sehr abweichende Ansichten herrschen, weswegen eine Untersuchung durch Regierungsrath und Sechszehner nöthig sei, in Folge welcher dann allfällig das Reglement zu erläutern wäre.

Dagegen wurde eingewendet, man habe sich in der erwähnten Diskussion hinlänglich verständigt; es sei keine weitere Untersuchung nöthig, und wenn je ein Widerspruch zwischen Vorschriften der Verfassung und des Reglementes vorhanden wäre, so müsse ohne allen Zweifel die erstere zur Richtschnur dienen.

Hierauf ward beschlossen, den Anzug nicht erheblich zu erklären.

Nun wurden zwei andere Anzüge, ebenfalls in Betreff ihrer Erheblichkeit, in Berathung gesetzt, nämlich:

- 1) Der am 5. Dezember 1833 verlesene des Hrn. Regierungsrathes Müller, über die Einfuhr und den Gebrauch des französischen Brantweins, die er vermittelst einer höhern Auflage zu vermindern wünschte.
- 2) Der am 21. Hornung 1834 verlesene des Hrn. Watt, über die Zunahme des Brantweintrinkens und dessen schädliche Folgen mit dem Schluß: „der Große Rath möchte dem Regierungsrath den bestimmten Auftrag geben, durch alle nur mögliche Mittel dem Land und Leute verderbenden Brantweintrinken Einhalt thun zu suchen.“ — Welchem Schluß dann noch einige zu treffende Maßnahmen beigelegt waren.

Dieser Gegenstand ward einer umfassenden Diskussion unterworfen, in welcher man sowohl von dem finanziellen als vom moralischen Gesichtspunkt ausging, und auch alle dabei in Betrachtung kommende Zweige der Staatsverwaltung ins Auge faßte.

Endlich wurde beschlossen:

- 1) den Anzug des Hrn. Watt erheblich zu erklären und dem Regierungsrath zur Untersuchung zu senden.
- 2) Den Anzug des Hrn. Müller nicht erheblich zu erklären.

Ferner wurde einer Berathung über die Erheblichkeit unterworfen, der am 13. Juli 1833 verlesene Anzug der Hrn. Belrichard und Ruedolf, über die vom diplomatischen Departement getroffenen Verfügungen in Betreff der von mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary eingelangten Begehren um Vereinigung mit dem Amtsbezirk Biel.

Auf die von Herrn Schultheiß Tschärner gemachte Anzeige, daß diese Angelegenheit vom Regierungsrath behandelt worden sei, und darüber dem Großen Rath ein Bericht werde erstattet werden, wurde beschlossen, den Anzug nicht erheblich zu erklären.

Ein Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements gab Bericht über eine an den Großen Rath gelangte und am 30. März 1833 dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandte Vorstellung von ehemaligen Mitgliedern der zur Zeit der Mediationsverfassung bestandenenden Wahlkunt Oberbipp. Diese hatte vermöge des ihr zustehenden Rechtes im Jahr 1811 die Censur gegen ein Mitglied des Großen Rathes ausgeübt, daselbe abberufen, und an dessen Stelle ein anderes Mitglied ernannt. In Folge der deshalb vom damaligen Staatsrath vorgenommenen Untersuchung wurden aber alle diese Verhandlungen vom Kleinen Rath als unförmlich und ungültig erklärt. Hierauf reichten 56 Mitglieder der Wahlkunt eine Vorstellung gegen diese Verfügung ein, und nun wurden sie in Anwendung eines Gesetzes vom 15. Januar 1801 über die Form von Vorstellungen polizeirichterlich zu einer Buße von Fr. 5 bis 50 verurtheilt.

Bei dieser Sachlage ging der Schluß der nunmehrigen Referenten dahin: „daß der Große Rath jene Sentenzen annullire, und entscheide, ob nicht den Unterzeichnern für die bezahlten Bußen und Kosten einige Entschädigung gebühre?“

Das Justizdepartement und mit ihm der Regierungsrath fand, daß zwar mit vieler Strenge, ja sogar mit Willkür gegen die Mitglieder der ehemaligen Wahlzunft Obergipf verfahren worden sei, aber dennoch die Verfügungen der damaligen legitimen Regierung nicht angegriffen werden dürfen, und von einer Restitution der Bußen um so viel weniger die Rede sein könne, da sie nicht in die Staatskasse, sondern ins Armengut der Gemeinde gekossen seien.

Diesen Ansichten pflichtete auch der Große Rath bei, und es ward beschlossen: in die Reklamationen der Bittsteller nicht einzutreten.

Fünfzehnte Sitzung.

Donnerstag den 27. Hornung 1834.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gut geheißten.

Vom Präsidium wurden einige dem Großen Rath zugekommene Vorträge des Regierungsraths auf den Kanzleischiff gelegt.

Folgende Vorstellungen in Betreff des Gesetzesentwurfs über das Zellwesen wurden dem Regierungsrath zugesandt um der Sammlung der übrigen über diesen Gegenstand beigelegt zu werden.

- 1) Der Gemeinden Spiez, Erlenbach und andern.
- 2) Der Gemeinden Erlenbach und Diemtigen.

Hierauf ward der

Entwurf eines Gesetzes über die Stempelabgabe in Berathung genommen, welcher den sämtlichen Mitgliedern gedruckt mitgetheilt worden war.

Aus diesem Grund ward zu Ersparung der Zeit beschlossen, daß nicht der ganze Entwurf, sondern immer bloß der betreffende Artikel verlesen werden solle.

Die Vorfragen über das Eintreten und die artikelweise Behandlung wurde bejahend entschieden.

Eingang

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit einer Revision der bestehenden Gesetze über die Stempelabgabe,
beschließt:

§. 1.

„Auf dem bernischen Papierstempel ist das Ständeswappen und die Angabe des Preises des Papierformats eingegraben.“

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 2 und 3 wurden zusammen in Umfrage gesetzt.

„Der ganze Bogen ist auf jedem der beiden Blätter mit dem zwei Bogen-Stempel, und das Quartblatt an zwei, einander gegenüberstehenden, Ecken mit dem 5 Rappen-Stempel bedruckt. Der eine und der andere können entzwei geschnitten, und auch als halbe Bogen oder als Oktavblätter gebraucht werden; dieses muß aber so geschehen, daß jedes einzelne Blatt den Stempel trägt.“

§. 3.

„Das Stempelamt soll das Stempelpapier durch die Amtschreibereien und durch die von ihm angestellten Verkäufer verkaufen lassen:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| den ganzen Bogen um | Rh. 4. |
| den halben Bogen | Rh. 2. |
| das Quartblatt | Rh. 1. |
| das Oktavblatt um | Rp. 5. |

Gefallene Meinungen wollten theils die Stempelgebühr für ganze Bogen von Rh. 4 auf 3, theils überhaupt den ganzen Ansaß herabsetzen; andere wünschten die Bestimmung der verschie-

denen Größen in Quadratrollen. Ueber das Zerschneiden wünschte man eine deutlichere Redaktion. Der ersten Meinung ward jedoch nicht beigelegt und der §. ward unter Vorbehalt von Redaktionsverbesserungen angenommen.

§. 4.

„Das Stempelamt wird auf Verlangen unbeschriebenes Papier und Pergament, und Schriften, die weder unterschrieben, noch mit einem Siegel versehen sind, gegen Erlegung der Gebühr, die ihrem Formate angemessen ist, mit dem Stempel bezeichnen.“
Angenommen.

Zu Vereinfachung der Berathung wurde entschieden, daß die Unterabtheilungen besonders behandelt werden sollen.

§. 5.

„Dem Stempel sind unterworfen:

1) „Die Schriften, welche in dem Canton zum Beweis von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden, wie Verträge, einseitige Willensverordnungen, Sprüche, Zeugnisse und Scheine aller Art.“

Wurde nach einigen Bemerkungen über die Scheine angenommen.

2) „Die Abschriften und die Auszüge aus öffentlichen Registern, Manualen und Lagerbüchern, und alle Akten die einer amtlichen oder notariatschen Beglaubigung oder einer amtlichen Bewilligung oder Legalisation bedürfen.“

Wurde mit der Redaktionsveränderung angenommen:

- a. daß das Wort Bewilligung ausgelassen werde.
- b. Daß als Kennzeichen angegeben werde: Bestimmung zu öffentlicher Beweiskraft.

3) „Die Akten in streitigen und nicht streitigen Justizsachen, mit Ausnahme derjenigen, welche für Parteien errichtet werden, die in ihrer Rechtsache das Armenrecht genießen.“

Angenommen unter Vorbehalt einer Hinweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Armenrecht.

4) „Die Rechnungen, Bittschriften und Vorstellungen, die an Regierungs- oder Gemeindebehörden gerichtet sind. Bei amtlichen Güterverzeichnissen, wo das Vermögen die Summe von Fr. 200 übersteigt, ist bloß das Doppel, welches den Erben zugestellt wird, auf Stempelpapier auszufertigen.“

Allgemein wünschte man Bittschriften und Vorstellungen an Gemeindebehörden auszunehmen. Einzelne Meinungen gingen auf Auslassung der amtlichen Güterverzeichnisse, oder Bestimmung eines Minimums von Fr. 2000 oder Beschränkung auf das reine Vermögen. — Auch wurde aufmerksam gemacht, daß Pässe ausgelassen seien. Auf einige Bemerkungen wurde erwidert, daß alle Ausnahmen im §. 11 enthalten seien. Endlich ward beschlossen, den §. unter folgenden Bedingungen anzunehmen:

- a. Daß Gemeindebehörden auszulassen seien.
- b. Daß rücksichtlich der amtlichen Güterverzeichnisse die Abfassung verbessert werde.
- c. Daß man an einem schicklichen Ort auch die Pässe in diesen §. aufnehme.

5) „Die Fuhrbriefe von Waaren die versendet werden, die Quittungen oder Empfangsbescheinigungen von Geldbeträgen und die im Lande ausgestellten Wechsel und Anweisungen zu Erhebung von Bezahlungen, wenn der Werth der Sache, die ihren Gegenstand ausmacht, Fr. 20 übersteigt.“

Gefallene Meinungen wollten Quittungen ganz auslassen oder das Minimum auf Fr. 40 setzen. Der Artikel wurde aber mit dem Vorbehalt angenommen, die Redaktion dahin zu verbessern, daß hier bloß von der Vorschrift des Stempels die Rede sein und der Ausnahmen erst im §. 11 Erwähnung geschehen solle.

6) „Die Pläne und die Zettel von bewilligten Lotterien, die Wochenblätter und die Zeitungen, die im Lande gedruckt und ausgegeben werden, die Ankündigungen und Berichtzettel durch die ein Erwerb bezweckt wird, und die Kartenspiele.“

Ueber den Nutzen der Wochenblätter und Zeitungen ward

vieles angebracht um die Meinung zu unterstützen, daß sie vom Stempel zu befreien seien. In Betreff der ersten war man ziemlich einverstanden; aber nicht so rücksichtlich der Zeitungen, von denen andere Meinungen glaubten, sie sollten billigerweise eben sowohl mit der Stempelabgabe belegt werden als die Schriften, deren jedermann für seinen Verkehr und für die Wahrung seiner Rechte bedarf. Ferner herrschte Verschiedenheit der Meinungen über die Frage: ob über die inländischen und ausländischen Zeitungen das gleiche zu verfügen sei oder nicht? Endlich ward beschlossen den Artikel dahin abzuändern, daß

1. die Wochenblätter ausgelassen werden.
2. Die im Kanton gedruckten Zeitungen dem Stempel nicht zu unterwerfen seien.
3. Fremde Zeitungen zwar mit dem Stempel belegt aber im Fall von Reziprozität davon befreit werden sollen.

§. 6.

„Von Schriften, die dem Stempel unterworfen sind und denselben nicht tragen, sollen weder beglaubigte Abschriften gemacht, noch soll eine solche legalisirt werden.“

Angenommen.

§. 7.

„Die Stempelgebühr von Zeitungen und Wochenblättern ist festgesetzt:

- a. Zeitungen, welche im Canton gedruckt und ausgegeben werden: Von jeder herauskommenden Nummer 1 Rp., also quartalter Rp. 13.“

Fällt wegen des Entscheids über §. 5 Art. 6 weg.

- b. „Zeitungen, die außerhalb des Kantons, aber in der Schweiz gedruckt werden:

Mit einer Meinung: Für jedesmal, so oft sie in einer Woche herauskommen, von einem Foliobogen, vierteljährlich 2½ Bz.; von einem Quart- oder Oktavbogen, vierteljährlich 1¼ Bz.

Mit einer zweiten Meinung: Für jedesmal, so oft sie in einer Woche herauskommen, ohne Unterschied des Formats, Bz. 2.“

Vorerst ward entschieden, daß die außerhalb des Kantons aber in der Schweiz gedruckten Zeitungen nicht gleich wie fremde belegt werden sollen. Dann entschied man sich ferner für die zweite Meinung.

- c. „Fremde Zeitungen bezahlen vierteljährlich, wenn sie mehr als drei Mal in der Woche herauskommen:

Für das Folioformat Fr. 3.

Für das Quartformat oder kleinere Formate Fr. 1. Bz. 5.

Wenn sie höchstens drei Mal in der Woche herauskommen:

Für das Folioformat Fr. 1 Bz. 5

Für das Quartformat oder kleinere Formate . . . Bz. 7½

Die Stempelgebühren für die fremden Zeitungen werden von dem Postbureau, bei welchem dafür abonniert wird, gegen einen Empfangschein erhoben; das Finanzdepartement wird die Anordnung zu der Beziehung der Stempelgebühren für die schweizerischen Zeitungen treffen.

Die Gesandten fremder Mächte, die bei der Eidgenossenschaft beglaubigt sind, haben keine Stempelabgaben für die Zeitungen zu bezahlen.“

Nach verschiedenen Erörterungen ward beschlossen:

- 1) Keinen Unterschied in Betreff des Formates zu machen.
- 2) Die Gebühr für die 3 Male und mehr herauskommenden auf vierteljährlich Bz. 15 und für die weniger oft herauskommenden auf Bz. 7½ zu bestimmen.
- 3) Das Wort schweizerisch auszulassen.

§. 8.

„Die Stempelgebühr für Ankündigungen und Berichtzettel,

durch die ein Erwerb bezweckt wird, die in dem Kanton ausgegeben werden, ist festgesetzt:

Für den Foliobogen 2 Rp.

Für kleineres Format 1 Rp.“

Angenommen mit Einschaltung des Wortes „und“ nach „bezweckt wird.“

§. 9.

„Die Kartenspiele sind einer Stempelgebühr von 1 Bz. per Spiel unterworfen.

Verkauf und Gebrauch ungestempelter Kartenspiele sind verboten und nach Anleitung des §. 17 zu bestrafen.

Der Handel mit gestempelten Karten an fixen Verkaufsorten steht Jedem frei, unter der Bedingung, daß der Betreffende sein Vorhaben zum Voraus schriftlich, und mit Angabe des dazu bestimmten fixen Verkaufsortes dem Stempelamt anzeige, und diese Erklärung alle Jahre zum voraus, und zwar spätestens im Dezember für das folgende Jahr erneuere, so lange er den Verkauf fortzusetzen gedenkt.

Die Kartenverkäufer können die noch ungestempelten Spielkarten beziehen, woher sie wollen, und gleiche Befugniß haben auch alle Privatpersonen; allein beide sollen ihre bezogenen Spielkarten ausschließlich an das Stempelamt zu ihren Händen adressiren lassen, und sie dort nach geschehener gesetzlicher Stempelung ungesäumt und gegen Erlag der Unkosten und der Stempelgebühr abholen.“

Es fielen Meinungen für Erhöhung der Abgabe aber sie wurden widerlegt, und es ward beschlossen, bei dem Dispositiv zu verbleiben, aber hingegen folgende abgeänderte Redaktion anzunehmen:

§. 9. Die Kartenspiele sind einer Stempelgebühr von 1 Bz. per Spiel unterworfen.

Der Verkauf und der Gebrauch ungestempelter Kartenspiele ist verboten und nach Anleitung des §. 17 zu bestrafen.

Der Handel mit gestempelten Karten an fixen Verkaufsorten steht Jedem frei, unter der Bedingung daß der, welcher denselben zu führen gedenkt, sein Vorhaben schriftlich mit Angabe des dazu bestimmten fixen Verkaufsortes dem Stempelamt anzeige, und diese Erklärung alle Jahre spätestens im Dezember für das folgende Jahr erneuere, so lange er diesen Handel führt.

Verkäufer von Spielfarten, so wie die Privatpersonen die ungestempelte Spielfarten beziehen, die einen wie die andern sollen ihre Spielfarten ausschließlich an das Stempelamt zu ihren Händen adressiren lassen, und sie dort nach geschehener Stempelung ungesäumt gegen den Erlag der Unkosten und der Stempelgebühr abholen.

Vergleichung der bisherigen Zeitungstarife gegen die neuen Vorschläge.

	Bisheriger Tarif.	Erste Meinung.	Zweite Meinung.
A. Inländische Zeitungen (quartaliter).			
Folioformat, 1 Bogen, per Nummer.	26 Rp. }	13 Rp.	13 Rp.
— 2 — — — — —	52 „ }		
Quartformat, 1 Blatt, per Nummer.	13 „ }	13 „	13 „
— 2 — — — — —	26 „ }		
B. Andere schweizerische Zeitungen:			
Folioformat, per Nummer	50 „ }	25 „ }	20 „
Quartformat, per Nummer	25 „ }		
C. Fremde Zeitungen:			
1. Täglich erscheinende.			
Folioformat . . . (quartaliter)	40 Bz.	30 Bz.	30 Bz.
Quartformat	20 „ }	15 „	15 „
Oktavformat	10 „ }		
2. Drei oder weniger Mal per Woche erscheinende.			
Folioformat	20 „	15 „	15 „
Quart- oder kleinere Formate . . .	10 „	7½ „	7½ „

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 6. März 1834.

(Offiziell.)

Sechszehnte Sitzung.

Freitag den 28. Hornung.

Präsident: Herr Landammann Fellenberg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach dessen Verlesung gutgeheißen.

Zwei Vorträge des Regierungsraths über Naturalisationen wurden auf den Kanzleisch gelegt.

Folgende Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zugesandt, um je nach ihrem Gegenstand darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten.

- 1) Bittschrift des Joseph Ludwig, Hutmacher, von Mediasch in Siebenbürgen, und der Katharina von Siebenthal, beide von Saanen, vom 30. Jenner letzthin, sammt Schreiben des Herrn Regierungsrathhalters von Saanen und neun Beilagen.
- 2) Bittschrift des C. R. Frey und dessen Mutter Lisette Frey, in Bern, vom 24. dieß, sammt Begleitschreiben, wegen Verweisungsnachlaß.
- 3) Begnadigungsgesuch des Johannes Burren zu Mengestorf, Kirchgemeinde König, vom 25. dieß, sammt 2 Beilagen.
- 4) Vorstellung der Einwohnergemeinde Hindelbank, vom 24. dieß, wegen Vertilgung von Zinschriften.

Durch ein Schreiben vom heutigen Datum meldet Herr Landammann Fellenberg, er habe bei Uebernahme dieser Stelle gehofft, vermittelt Anstrengung seiner Kräfte den ihm auferlegten Pflichten genügen zu können; nun aber habe er sich überzeugt, daß dieses ihm bei den vielen ihm zu Besorgung seiner Anstalten zu Hofwyl obliegenden Geschäfte unmöglich sei. Deswegen suche er bei dem Großen Rathe um seine Entlassung an.

Hierauf nahm Herr Fellenberg den Austritt und übergab das Präsidium dem Herrn Vizepräsidenten Mesmer, welcher über diese Angelegenheit eine Umfrage eröffnete. Es wurde entschieden, nicht sogleich in das Begehren einzutreten, sondern dieß erst nach drei Tagen, nämlich künftigen Dienstag den 4. März zu thun. — Hingegen wurde den Anträgen nicht beigeprägt, daß eine Kommission zur Untersuchung der Sache ernannt und von nun an die abwesenden Mitglieder bei Eiden einberufen werden.

Nachdem Herr Fellenberg das Präsidium wieder übernommen, wurde ein Anzug des Herrn alt Schultheiß von Lerber verlesen, dahin gehend, daß der Staat ein Opfer bringe, um den ärmern Gemeinden das Amtsblatt nebst der Sammlung der Gesetze und Dekrete unentgeltlich zukommen zu lassen.

Dann wurde die Verathung des Gesetzesentwurfs über die Stempelabgabe fortgesetzt.

§. 10.

„Die Stempelgebühr für die Gesundheitscheine für das Vieh ist bestimmt:

Für einen Schein für ein Stück	3 Rp.
zwei Stück	5
mehr als zwei Stück	1 Bz.

Die Einnahme von dieser Gebühr soll ohne irgend einen Abzug in die Viehasssekuranzkasse abgegeben, und der Behörde, unter deren Aufsicht dieselbe steht, alljährlich darüber Rechnung abgelegt werden.“

Es wurden Anträge zur Abänderung der Gebühr und mehrere auf die Vollziehung Bezug habende Bemerkungen gemacht. Erstere wurden widerlegt und in Betreff der letztern ward auf das Bergabtreuglement verwiesen, dann aber der §. unverändert angenommen.

§. 11.

Wurde wegen seines mannigfachen Inhalts zur Behandlung in Uebereinstimmung mit der französischen Uebersetzung in 5 Abtheilungen eingetheilt.

1) „Dem bernischen Stempel sind entbunden: Die außerhalb des Kantons verfaßten Akten. Wenn jedoch in Folge eines solchen Aktenstücks vor einer hiesigen Behörde eine Bewilligung zu erteilen ist, so soll diese auf einem besondern Blatt hiesigen Stempelpapiers erteilt werden.“

Auf die gefallenen Bemerkungen wurde diese Abtheilung an den Regierungsrath zurückgesendet, um sie durch Hinweisung auf Cap. 125 des Civilprozesses zu vervollständigen.

2) „Die Verpflichtungsschriften, Quittungen oder Bescheinigungen von Geldbeträgen, Wechsel und Anweisungen zu Erhebung von Bezahlung, Fuhrbriefe und Verträge aller Art, deren Gegenstand den Werth von 20 Fr. nicht übersteigt; die Uebergaben und Ablosungsbescheinigungen von Forderungstiteln, die vor der Einführung des Stempels ausgefertigt worden sind, wenn sie in den Originaltitel selbst geschrieben werden; die rein wissenschaftlichen Zeitschriften und die Cataloge von Büchern und Kunstsachen.“

Die gefallenen Meinungen betrafen meistens die Redaktion; nur eine weiter unten genannte betraf das Dispositiv. Dennoch wurde der Artikel zurückgesendet, um folgende Abänderungen in der Abfassung zu machen:

1. Zu sagen von Fr. 20 und weniger.
2. Die Worte rein wissenschaftlich auszulassen, und beizufügen nicht politische Neuigkeiten enthaltend.
3. Nach Bescheinigung die Worte der Bezahlung einzuschließen.

Ferner wurde die Bemerkung erheblich erklärt, daß nach dem Wort Verpflichtungsschriften eingeschaltet werde: die nicht notariatisch ausgefertigt sind, und an einer schließlichen Stelle im Gesetz die Vorschrift für die Notare auf-

genommen werde, für ihre Verschreibungen Stempelpapiere zu gebrauchen.

3) „Die Schriften, welche obrikeitliche und Gemeindebehörden und Staatsbeamten in Amtssachen mit einander auswechseln; die Mandate und Gutscheine für Requisitionen und für militärische Leistungen; die Rechnungen über Kirchen- und Armen-güter, Wittwenstiftungen und Krankenkassen im Kanton; die Vormundschaftsrechnungen, wenn das fruchtbare Vermögen die Summe von 10000 Fr., und die Geldstagsrödel und die amtlichen Güterverzeichnisse, wenn das Vermögen die Summe von 200 Fr. nicht übertrifft.“

Es ward auf statt gefundene Erörterungen beschlossen, den in diesem Artikel enthaltenen Ausnahmen noch beizufügen:

1. Rechnungen für Schulgüter, Ersparniskassen und gemeinnützige Stiftungen und Gemeindefrechnungen; Zell- und Steuerbücher; Quittungen für Staatsgebühren; Einschreibungen in Grundsteuerregister und Umschreibungen in denselben, und Kadasterauszüge.
2. die amtlichen Güterverzeichnisse, wenn das Vermögen nicht Fr. 2000 übersteigt.

Ferner soll noch auf die Vormundschaftsordnung hingewiesen werden, in Betreff der für Bevormundete aufgenommenen Güterverzeichnisse, welche wie die Vormundschaftsrechnungen für ein Vermögen von weniger als Fr. 10000 vom Stempel frei sind.

3. Die Geldstagsrödel.

4) „Die Lagerbücher und Manuale der öffentlichen Behörden; die Register des Personenstandes; die Konzepte und Manuale der Notarien; die Diktaturen, welche in Rechtsachen zu Protokoll gegeben werden; die Urbare, welche vor der Erlassung dieses Gesetzes eröffnet wurden und ohne Stemplung fortgesetzt werden können.“

Wurde angenommen mit der Redaktionsverbesserung, daß auch die Hypothekenprotokolle zu den Ausnahmen gehören.

5) „Die Register, Handlungs- und Hausbücher; der Briefwechsel und die Spezifikation von Lieferungen und Arbeiten, welche den Conti beigelegt werden; die aus der Fremde bezogenen und hier verhandelten oder quittirten Wechselbriefe und Anweisungen; die Witschriften um Almosen, und die Versicherungsscheine und die Rechnungen schweizerischer Versicherungsgesellschaften.“

Die Worte: welche den Conti beigelegt werden, sind auszulassen; übrigens wurde der Artikel angenommen.

§. 12.

„Nach der Fällung eines erstinstanzlichen Polizei- oder Criminalurtheils soll der Gerichtsschreiber für den Theil der Akten, der keinen Stempel trägt, ein Visum an Stempelsstatt mit der Bemerkung des Belaufs der Stempelgebühr, in das Urtheil einrücken und seiner Zeit für die Einbringung derselben sorgen, und das Eingebachte dem Stempelamte durch die Amtschreiberei verrechnen lassen.“

Der §. wurde mit dem Zusatz angenommen, daß obligatorische schriftliche Verteidigungen von der Stempelgebühr frei sein sollen.

§. 13.

„Schriften, welche nach der Bestimmung dieses Gesetzes dem Stempel unterworfen, aber auf ungestempelter Papier ausfertigt und unterschrieben worden sind, können zwar auch nachher, aber dann nicht mehr anders, als gegen Bezahlung der vierfachen Stempelgebühr, mit dem Extrastempel versehen werden, wobei jedoch die Buße vorbehalten bleibt, wenn die Widerhandlung bereits angezeigt worden. Haben sich die Betheiligten in dem Akt selbst verpflichtet, denselben binnen 14 Tagen stempeln zu lassen, so haben sie bloß die ordentliche Stempelgebühr zu bezahlen, wenn sie den Akt in der bestimmten Zeit dem Stempelamt einreichen.“

Wurde nach einigen Bemerkungen angenommen.

Siebenzehnte Sitzung.

Sonnabend den 1. März.

Präsidium des Herrn Vizepräsidenten Mesmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach einer angebrachten Berichtigung gutgeheissen.

Die Berathung des Gesetzesentwurfs über den Stempel ward fortgesetzt.

§. 14.

„Die Staats- und Gemeindebehörden und die Präsidenten und die Schreiber derselben, die Regierungsrathhalter, die Untergerichte und die Finanzbeamten sollen bei ihrer Amtspflicht darauf achten, daß diesem Gesetz Genüge gethan werde, und keine dem Stempel unterworfenen Schrift, die ihnen auf ungestempelter Papier zur Hand kommt, abnehmen, weiter befördern oder einer Behörde vorlegen, sondern dieselbe, wenn es nicht eine Witschrift oder eine Vorstellung ist, der kompetenten Behörde übermachen, damit der Widerhandelnde zur Strafe gezogen werde.“

Wurde unverändert angenommen.

§. 15.

„Derjenige, welcher eine dem Stempel unterworfenen Schrift auf ungestempelter Papier ausstellt, und derjenige, zu dessen Gunsten diese Schrift ausgestellt worden, und der sie auf diese Weise angenommen hat, sollen mit Ausnahme der im §. 13 bestimmten Fälle, jeder zu einer Buße von dem fünffachen Werthe der Stempelgebühr für das zu der Schrift gebrauchte Papier verurtheilt werden. Diese Strafe findet auf die Aussteller von Witschriften und Vorstellungen keine Anwendung; dergleichen Schriften sollen von den Behörden lediglich nicht beachtet werden.“

Wurde mit Berichtigung eines Druckfehlers angenommen, vermittelst welcher statt fünf f ach gesetzt werden soll fünf z i g f ach.

§. 16.

„Der, welcher die von ihm herausgegebenen Zeitungen, Wochenblätter, Ankündigungen und Berichtzettel dem Stempel entzogen, soll ebenfalls mit einer Buße bestraft werden, die je nach den Umständen von 10 bis 40 Fr. ansteigen kann. Die Stempelverfälschung ist nach den vorhandenen Gesetzen durch das Kriminalgericht zu bestrafen.“

Auf die über diesen §. gefallenen Bemerkungen und Anträge ward beschlossen, denselben mit folgenden Modifikationen anzunehmen:

- 1) Daß die Vorschrift über die Wochenblätter und Zeitungen auf die nicht im Kanton heraustrommenden beschränkt werde.
- 2) Daß im letzten Satz gesagt werde: die Stempelverfälschung sei durch den kompetenten Richter zu beurtheilen, und weil die Kriminalgesetze nicht allgemein bekannt sind, die einschlagenden hier angeführt werden.

Abstimmung:

Für Nro. 1 einstimmig.
Für Nro. 2 Mehrheit.

§. 17.

„Der Verkäufer ungestempelter Kartenspiele soll für jedes Spiel, das er verkauft, und jeder, der an einem Spiele mit ungestempelten Karten Theil nimmt, oder zu einem solchen Platz giebt, mit einer Buße von 4 Fr. bestraft werden. In gleiche Strafe verfallen diejenigen, welche ungestempelte Kartenspiele in Widerhandlung des §. 9 beziehen.“

Ungestempelte Kartenspiele sollen konfisziert werden. Der Kartenverkauf ohne jährliche Einschreibung im Stempelamt ist mit 4 Fr. Buße zu ahnden.“

Nach einigen Bemerkungen wurde der §. mit folgender Abänderung in der Redaktion des letztern Theils angenommen:

„In die gleiche Strafe verfallen diejenigen, welche ungestempelte Kartenspiele beziehen und sie nicht an das Stempelamt adressiren lassen (§. 9).“

„Ungestempelte Kartenspiele sollen konfisziert werden. Diejenigen, welche Kartenspiele verkaufen, ohne sich alljährlich dafür bei dem Stempelamt anschreiben zu lassen (§. 9), verfallen in eine Buße von Fr. 4.“

§. 18.

„Die Bußen, welche nach diesem Gesetze verfallen, gehören zur Hälfte dem Staat und zur Hälfte dem Anzeiger der Widerhandlung. Der Amtsgerichtschreiber soll dieselben, so wie auch die Konfiskationen, zur Hand bringen, und den Theil davon, den es dem Staate bezieht, demselben verrechnen.“

Wurde mit der beizufügenden Erläuterung angenommen, daß einem von Amtes wegen handelnden Regierungsbeamten kein Antheil an der Buße zukommen und der Amtsgerichtschreiber die dem Staate zugefallenen Bußen dem Amtschaffner einhändigen solle.

§. 19.

„Der Richter des Amtsbezirks, wo sich die Widerhandlung zugetragen, oder wo sie entdeckt worden, ist der kompetente Richter für die in diesem Gesetze bestimmten Straffälle, unter Vorbehalt der Weitersziehung an das Obergericht für diejenigen, welche seine Kompetenz übersteigen.“

Wurde unverändert angenommen.

§. 20.

„Der Regierungsrath ist ermächtigt, die nothwendigen Anstalten zu der Vollziehung dieses Gesetzes zu treffen, und Zweifel, die sich über seinen Sinn erheben könnten, in dem Geiste desselben aufzulösen. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen hingegen sind einzig dem Großen Rathe vorbehalten.“

Gefallene Meinungen wollten dem Regierungsrath die Befugniß zu Auslegungen nicht zugestehen und den letzten Satz auslassen. Der §. wurde aber rücksichtlich seines Inhalts unverändert angenommen. Hingegen soll als Redaktionsverbesserung statt ermächtigt gesetzt werden beauftragt, und dann das Wort ermächtigt vor Zweifel eingeschaltet werden.

Abstimmung:

Für Annahme mit bloßer Redaktionsverbesserung 62 Stimmen.
Für etwas anderes 29 „

§. 21.

„Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Von diesem Zeitpunkt hinweg sind die frühern Gesetze und Verordnungen über die Stempelgebühr aufgehoben. Dasselbe soll auf die gewohnte Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.“

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes“

Auf geschienenen Antrag wurde beschlossen, dieses Gesetz solle auf 1. Juli in Kraft treten. Einem andern Antrag aber ward nicht beigegeben, der dahin ging, daß dem Regierungsrath noch die Frage zur Untersuchung zugesandt werde: ob nicht wegen Aufhebung der frühern Gesetze eine Erläuterung in Betreff ihrer noch stattfindenden Anwendbarkeit auf frühere Vergehen zu geben sei.

Abstimmung:

Für die Annahme des §. mit Bestimmung des 1. Juli Mehrheit.
Für die erwähnte Untersuchung 11 St.
Dagegen Mehrh.

Auf die Anfrage des Präsidiums: ob Jemand Zusätze zu machen wünsche, geschahen keine Anträge.

Es ward ein Vortrag des Regierungsraths vom 28. Januar nebst einem demselben beigelegenen Bericht des Justizdepartements über den Gang der Prozeduren über die im Sept. 1832 stattgefundenen Reaktionsversuche und den Stand derselben zur Zeit des Berichtes verlesen. Man fand, es sei jetzt deshalb nichts zu verfügen. (Siehe Seite 52)

In Folge des dem Regierungsrath im März des Jahres 1833 erteilten Auftrags überwies er dem Großen Rath einen umständlichen Bericht des Finanzdepartements über die Frage: in wie fern der Stand Bern noch verpflichtet sei, die bisher den Bischof Baselschen Kapitularen ausgerichteten Pensionen fortzubezahlen? Auf diesen Bericht und ein beigelegtes rechtliches Befinden gestützt wurde angetragen, den drei noch lebenden Kapitularen noch ferner die Pensionen und jedem derselben den achten Theil der ehemals für acht Kapitularen bezahlten Supplementarpensionen zukommen zu lassen.

Nach darüber stattgefundener Berathung wurde beschlossen, wegen der verschiedenen obwaltenden Ansichten, und weil jene Pensionen in Folge des Wiener Rezesses zu bezahlen sind, dessen Vollziehung, so weit er die Schweiz betrifft, eine eidgenössische Angelegenheit sei, die Frage dem Entscheid der Tagsatzung zu unterwerfen.

Abstimmung:

Für den Antrag 16 Stimmen.
Die Sache an den Vorort zu senden Mehrheit.
Vorher noch ein Gutachten über das Forum einzuholen 3 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

Auf einen Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements mit Ueberweisung des Regierungsraths wurde der Magdalena geb. Bsf von Sumiswald, Wittve des am 14. Brachmonat 1833 verstorbenen Jakob Meister von Eugenhach die noch übrige Zeit des gesetzlich vorgeschriebenen Trauerjahrs nachgelassen, um sich mit Christian Ledermann von Rüderswil, Hufschmied auf dem Wasen, in der Gemeinde Sumiswald, zu verheirathen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfähr 87 Stimmen.
Abschlag 9 Stimmen.

In Folge zweier Vorträge der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements mit der Empfehlung des Regierungsraths wurde die Naturalisation erteilt:

- 1) Dem Hrn. Adolph Methfessel, von Mühlsausen im preussischen Herzogthum Sachsen, als Musiklehrer in Bern wohnhaft, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Mett im Amtsbezirk Nidau zugesichert ist.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfähr 88 Stimmen.
Abschlag 13 Stimmen.

- 2) Dem Hrn. Karl Christoph Küzing, aus Rittenburg in Preussen, als Instrumentenmacher in Bern wohnhaft, welcher ebenfalls die Zusage des Bürgerrechts von Mett erhalten hat.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfähr 83 Stimmen.
Abschlag 14 Stimmen.

Ein dritter Vortrag der Polizeisektion betraf das Naturalisationsbegehren des Herrn Eduard Beson, von Ballangin, als Klafshelfer zu St. Immer wohnhaft, dem die Gemeinde Convillier das Bürgerrecht zugesichert hat. Er wurde aber in seinem Ansuchen abgewiesen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfähr 20 Stimmen.
Abschlag 81 Stimmen.

B e r i c h t

über

den Gang der Reaktions-Prozeduren.

Vortrag an den Großen Rath.

Hochgeachtete Herren!

Die langen Zögerungen in der endlichen Beurtheilung der verschiedenen Prozeduren über die im September 1832 statt gefundenen Reaktionsversuche, Zögerungen, durch welche nicht nur die Wohlfahrt vieler Familien in hohem Grad gefährdet, sondern verschiedene Individuen seit mehr als einem Jahr in Untersuchungsverhaft gehalten werden, hatten es im Dezember lezt hin dem Regierungsrath zur Pflicht gemacht, der Justizsektion den Auftrag zugeben zu lassen, Anträge vorzulegen, wie diesem langsamem Prozeßgang ein Ziel gesetzt werden könne.

Von der Justizsektion wurden sofort zwei ihrer Mitglieder, Herr Regierungsrath Jaggi und Herr Manuel, Dr. Jur., mit dieser Angelegenheit beauftragt. Dieselben haben nun den abschriftlich beiliegenden umständlichen Rapport erstattet, welchen der Regierungsrath Ihnen, Hochgeachtete Herren, vorzulegen sich beehrt.

Aus demselben ergibt sich, daß von den 47 einzelnen Prozeduren über die genannten Reaktionsversuche noch keine oberinstanzlich beurtheilt sei. Erstinstanzlich besprucht sind 7 derselben; von den übrigen liegen 24 unbeurtheilte hinter dem Amtsgerichte Thun, 13 hinter dem Amtsgericht Bern, 2 hinter demjenigen von Seftigen, und 1 hinter dem von Niedersimmenthal.

Als vorzüglichste Gründe der bisherigen langen Verzögerung werden angegeben:

- a. Von dem Amtsgericht von Thun, die noch mangelnde Vollständigkeit der Prozedur gegen Herrn Major Fischer von Eichberg, des Haupturhebers der revolutionären Umtriebe im dasigen Amtsbezirk, mit dessen Prozedur alle übrigen im Zusammenhang stehen, und also bis zu ihrer gänzlichen Bervollständigung nicht besprucht werden können; hinwieder konnte, wegen dieses Zusammenhangs, die Fischerische Untersuchung auch nicht als geschlossen erklärt werden, ohne vollständige Kenntniß der übrigen Prozeduren.
- b. Das Amtsgericht Bern dann entschuldigt seine verzögerte Beurtheilung mit der großen Zahl der übrigen hinter ihm liegenden Prozeduren, läßt jedoch hoffen, daß die meisten ihm zugewiesenen Untersuchungen im Laufe Februar und diejenige der Siebner-Kommission im Laufe des Märzmonats erstinstanzlich werden besprucht werden können.

Der Herr Staatsanwalt, von dessen Thätigkeit großentheils die Beförderung abhängt, hat von der Justizsektion den Auftrag erhalten, ihr jeweilen auf das Ende jeden Monats einen Auszug aus seiner Geschäftskontrolle zuzufertigen.

Hochgeachtete Herren! Indem der Regierungsrath sich verpflichtet hält, Sie von der Lage der wichtigen Reaktionsprozeduren und von den zu ihrer Beschleunigung getroffenen Maßnah-

men in Kenntniß zu setzen, will er gewärtigen, welche fernern Vorkehren Sie allfällig hierüber für angemessen erachten werden.

Bern, den 28. Jenner 1834.

Namens des Regierungsraths:

Der erste Rathsschreiber
J. F. St a p f e r.

A h t z e h n t e S i ß u n g.

Montag den 3. März.

Präsidium des Herrn Vizepräsidenten Mesmer.

Das Protokoll der Sitzung vom 1. März wurde verlesen und gut geheißten.

Es ward ein Schreiben des Hrn. Landammanns Jellenberg an den Herrn Vizepräsidenten verlesen, wodurch er ihm anzeigt, daß er wegen eines Katarrhs heute der Sitzung des Gr. Rathes nicht beizuwohnen könne, und wahrscheinlich auch in den nächsten Tagen werde abgehalten sein sich einzufinden, daher er den Hrn. Vizepräsidenten ersuche, den Vorsitz bis zum Eintritt des neuen Landammanns fortzuführen.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zugesandt, um je nach ihrem Inhalt darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten:

- 1) Vorstellung der Gemeinde Twann und Ligerz, vom 28. Februar lezt hin, um Herstellung der Eingangsgebühren auf die ausländischen gebrannten Getränke.
- 2) Vorstellung der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Bipp und der Kirchgemeinde Wangen, vom 24. Februar lezt hin, wegen Aufhebung der Ehrschäbe.
- 3) Vorstellung der Gemeinden Oberwyl und Därsketten, vom 18. Hornung lezt hin, in Betreff des Zellgesetzes sammt Schreiben des Regierungsrathhalters von Niedersimmenthal.
- 4) Bittschrift der Maria Leibundgut, geborne Ruegger von Mumenthal, vom 19. Hornung lezt hin, sammt 2 Beilagen, wegen Trauerzeitnachlaß, um sich mit dem Georg Fink, Ziegler, zu Oberwynau, verehelichen zu können.
- 5) Bittschrift der Gemeinde Bern, vom 22. Hornung lezt hin, um von dem Amtsbezirk Courtelary getrennt und demjenigen von Biel zugetheilt zu werden.
- 6) Ehehindernißdispensationsbegehren des Andreas Richart, von Affoltern im Emmenthal, vom 25. leztverfloßenen Monats, sammt Begleitschreiben des Hrn. Regierungsrathhalters von Trachselwald, um sich mit der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau verheirathen zu können.
- 7) Bittschrift des Ludwig Fäzler, gewesenen Gefangenwärters, in Bern, vom 1. dieß, um Erhöhung seines Invalidengehalts.
- 8) Bittschrift des Pierre Henry Tièche und 8 Mitthaftern zu Twann, vom 25. leztverfloßenen Monats, wegen Strafnachlaß.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 8. März 1834.

(Offiziell.)

(Fortsetzung der achtzehnten Sitzung.)

Mit einem Vortrag des Finanzdepartements und der Ueberweisung des Regierungsraths wurde zur Passation vorgelegt: — die Staatsrechnung für den Zeitraum vom 21. Oktober bis 31. Dezember 1831. — Die hauptsächlichsten Data waren im Vortrag ausgehoben und über viele andere wurden vom Präsidenten des Finanzdepartements noch verschiedene Erläuterungen gegeben. Als aber der Gegenstand zur Umfrage kam, so wurde auf den §. 13 des Reglementes für den Großen Rath aufmerksam gemacht, vermöge dessen die Staatsrechnung durch die Staatswirtschaftskommission untersucht und darüber dem Großen Rath Bericht erstattet werden soll. Man fand, daß diese Vorschrift nicht übergangen werden dürfe, und vor Erfüllung derselben nicht zur Passation geschritten werden könne, und demnach ward beschlossen: Es solle die oben erwähnte Rechnung der Staatswirtschaftskommission zugesandt werden, mit dem Auftrag, die Untersuchung und Berichterstattung so zu beschleunigen, daß die Rechnung noch in dieser Session dem Großen Rath mit dem Berichte der Kommission vorgelegt werden könne.

Abstimmung:

An die Staatswirtschaftskommission zu weisen . . .	79 Stimmen.
Heute einzutreten . . .	16 Stimmen.
Der jetzt bestehenden Kommission zu senden . . .	einstimmig.
Eine Frist zur Berichterstattung zu bestimmen . . .	3 Stimmen.
Keine zu bestimmen . . .	Mehrheit.
Vorzuschreiben, daß der Bericht während dieser Session erstattet werde . . .	Mehrheit.

Ein anderer vom Regierungsrath überwiesener Vortrag des Finanzdepartements begleitete den Entwurf einer Uebereinkunft der Regierung mit Herrn von Wattenwyl, Collator der Pfarre Oberdießbach, wegen des vermöge Dekretes des abgetretenen Großen Rathes vom 13. Dezember 1830 durch den gedachten Collatoren zu leistenden Beitrags zu der Besoldung des Helfers im Buchholterberg. Vermöge jenes Dekretes soll nämlich zu Heimenschwand am Buchholterberg eine von der Pfarre Dießbach abhängige Helferei mit einer Besoldung von Fr. 1200 errichtet werden, wozu der Collator Fr. 600 beizutragen hat. Nun hatte das Finanzdepartement mit Herrn von Wattenwyl eine Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen, zufolge welcher jene Fr. 600 zu 4% kapitalisirt werden sollen, und der Collator Fr. 15,000 herauszugeben hat, für welchen Betrag er Prämien und Zehnten im neuen Helfereibezirk und Fr. 5223 in Zinschriften anbietet.

In der Berathung wurde einerseits die Annahme dieses Antrags nach dem Schlusse des Vortrags empfohlen, andererseits aber dargelegt, daß die angebotenen Gefälle in Folge der neuern Gesetze eine bedeutende Verminderung ihres Werthes erleiden, wenn sie in das Eigenthum des Staats übergehen, und deswegen die

Abtretung anderer Kapitalwerthe oder die jährliche Bezahlung von Fr. 600 verlangt werden solle.

Dieser letztern Ansicht pflichtete die Mehrheit der Versammlung bei, und es ward beschlossen:

- 1) Die vorgelegte Uebereinkunft nicht zu genehmigen, und
- 2) Dieses Geschäft einer neuen Untersuchung zu unterwerfen.

Abstimmung:

Für die Genehmigung	6 Stimmen.
Für etwas anderes	Mehrheit.
Zu einer neuen Untersuchung zu senden . . .	66 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.
Hier zu sistiren	Mehrheit.

Vortrag

des Finanzdepartements

an

den Großen Rath,

über

die Staatsrechnung vom 21. Oct. bis 31. Dec. 1831.

Hochgeachteter Herr Landammann,

Hochgeachtete Herren!

Das Finanzdepartement hat die Ehre, Wohlwenselben die von ihm vorläufig untersuchte und so viel an ihm passirte Standerrechnung der Republik Bern für den Zeitraum seit dem Antritt der gegenwärtigen Regierung auf 21. Oktober 1831 bis Ende des nämlichen Jahres vorzulegen, und dieselbe mit einem kurzen Bericht über deren Ergebnisse in größeren Zusammenzügen zu begleiten.

Die nämliche Erläuterung, welche zum Theil zur Rechtfertigung des auf der unmittelbar vorhergehenden Rechnung verzeigten Ueberschusses der Ausgaben angebracht wurde, gilt auch für die vorliegende in Rücksicht auf die verzeigte Vermögensvermehrung von Fr. 264238. 39., daß nämlich auf die Letztere das ganze Jahresbetreffende der erst im Spätherbst fälligen und bezogenen Zehnten und Bodenzinse gekommen ist, wovon aber eigentlich drei Vierteltheile dem Einnehmen der Ersteren angehört hätte; diese Summe einzig beträgt für 1831 eine Summe von Fr. 407461. 96. Das Finanzdepartement darf sich demnach nicht schmeicheln, daß das obige günstige Resultat einzig und unbedingt einer besser geordneten Finanzverwaltung beizumessen sei. — Die nachfolgende Darstellung der Hauptzusammenzüge mag die nähere Uebersicht der wirklichen Rechnungsergebnisse gewähren.

Die Einnahmen

in nachfolgenden Rubriken betragen in Geld und in Naturalien nach den Normalpreisen:

1) Die eigenthümlichen Einkünfte: von der Forstadministration, den Lebensgefällen, den Kapitalzinsen und der Grundsteuer im Leberberg	Fr. 624221. 70.
2) Die Handlungen für den Staat, als: die Salz- und Pulverhandlung, die Holzspektion und die Bergwerke haben zusammen an Benefizium ergeben, eine Summe von	106502. 70.
3) Die Staatsabgaben und Staatsregalien durch die Postferme, Zölle, Ohmgeld, Stempelsteuern, Kanzlei- und Patentgebühren, Register- und Militärdispensationsgebühren	119455. 99. 11879. 10.
4) Die gerichtsherrlichen Einkünfte	
5) Die Erstattungen von Vorschüssen und zurückbezahlten Ausgaben	2619. 11.
6) Endlich hat sich auf den verkauften Naturalien ein Mehrerlös über deren Anschlag im Normalpreis ergibt von	23689. 88.
Summe alles Einnommens	Fr. 888368. 48.

Die Ausgaben

dagegen betragen für folgende Rubriken:

1) Die Beiträge zu der eidgenössischen Bundeskasse	Fr. 12934. 77.
2) Die allgemeine Staats- und Gerichtsverwaltung	83218. 16.
3) Für das diplom. Departement	640. 50.
4) Für das Erziehungsdepartement, Kirchen und Schulen	154395. 66.
5) Für das Departement des Innern, Armenwesen, Landfassen, Handel u. Industrie, Sanitätsanstalten, Pferde- und Viehzucht	37306. 11.
6) Für das Justizdepartement	43579. 90.
7) Für das Finanzdepartement	44908. 75.
8) Für das Militärdepartement	191060. 05.
9) Für das Baudepartement	55876. 27.
10) An Erstattungen	209. 92.
Summe alles Ausgebens	Fr. 624130. 09.

Als Ueberschuß Einnommens seit dem 21. October ergibt sich also eine Summe von Fr. 264238. 39.

Welcher Ueberschuß, wie oben gesagt, sich ausschließlich von dem ganzen Jahresbetreffs von Zehnten und Lebensgefällen herleitet, das auf diese Bruchrechnung gefallen ist.

Das Staatskapital

dann bestand beim Abschluß der Rechnung auf 31. Dezember 1831 in folgenden Summen:

1) Restanzen in Geld und Ausständen, ferner Naturalvorräthen im Normalpreise	Fr. 2421566. 05.
2) Kapitalfonds in Handlungen für den Staat	1223956. 54.
3) Zinsrödel: fremde Fonds	Fr. 4945023. 84.
inländische	326414. 55.
	5271438. 39.
4) Vorschüsse und ungenutzte Kapitalien	152179. 96.
Summe des Aktivvermögens	Fr. 9069140. 94.

Abzug des Passivvermögens und der Schuld des Staats an die Domainenkassa

Reines Aktivvermögen auf 31. Dezember 1831

Dasselbe betrug auf 20. Oktober 1831

und hat sich also vermehrt, wie oben, um

Der Bericht über die wirklichen Rechnungsergebnisse gegen die Vorherbestimmungen des Staatsbudgets pro 1831 kann hier nicht wohl im speziellen Detail gegeben werden, weil einerseits die genauere Befolgung der letzteren durch die Trennung des Rechnungsjahres und die gänzliche Umgestaltung des Staatsorganismus, andererseits durch eine bedeutende Gesamtsumme von Fr. 717976. 45. an seitherigen durch die außerordentlichen Zeitumstände nöthig gewordenen Extracrediten unmöglich geworden und durch sich selbst aufgehoben werden mußte. Es genüge hier anzuzeigen, daß von den budgetmäßigen und außerordentlichen Krediten eine Summe von Fr. 188534. 99. nicht gebraucht worden ist, und daß die Einnahmen Fr. 140280. 51. mehr abgeworfen haben, als die Summe, um die sie im Budget angeschlagen waren.

Das Resultat des ganzen Jahres 1831 durch Verbindung beider für dasselbe abgelegten Rechnungen ist im Ganzen folgendes:

Die Ausgaben stiegen an auf Fr. 3913353. 63.
Wogegen die Einnahmen betragen haben Fr. 2270400. 75.

Das Vermögen hat sich demnach vermindert um Fr. 1642952. 88.

Diese Verminderung wird satzhaft nachgewiesen durch die Herausgabe der Dotationssummen von zusammen Fr. 1250000 an den Inselspital und das äußere Krankenhaus, so wie durch die auf das Jahr 1831 gefallenen außerordentlichen Militärkosten, wegen vorgesehener und theilweise statt gefundenen Truppenaufgehoben und Anschaffung bedeutender Vorräthe von Kriegsbedürfnissen, wofür im Ganzen Fr. 791439. 04. verwendet werden mußten, während die ordentlichen Ausgaben für das Militärdepartement durchschnittlich per Jahr nur Fr. 220000 — 240000 erforderten.

Nach diesem kurzen Bericht hat das Finanzdepartement die Ehre, Wohlwollenden die Standsrechnung pro 31. Dezember 1831 als eine genaue und richtige Verhandlung zu gütiger Aufnahme und Passation zu empfehlen.

Mit Hochachtung

Bern, den 5. Dezember 1833.

Der Präsident

des Finanzdepartements:

(Unterzeichnet) L. v. o n J e n n e r.

Der erste Sekretär:

(Unterzeichnet) Z e e r l e d e r.

Zwanzigste Sitzung.

Dienstag den 4. März.

Präsidium des Herrn Vizepräsidenten M e h m e r.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gut geheßen.

Eine Vorstellung der Gemeinde Steffisburg in Betreff des Entwurfs eines neuen Tellaesetzes wurde dem Regierungsrath zugesandt um der Sammlung der übrigen über diesen Gegenstand beigelegt zu werden.

Herr Frieden leistete als auf 1. Januar eingetretenes Mitglied den vorgeschriebenen Eid.

Der Tagesordnung gemäß wurde das Entlassungsbegehren des Herrn Landammanns Jellenberg in Berathung genommen und sein dahieriges Schreiben vom 28. Febr. neuerdings verlesen.

Gefallene Meinungen wollten dem Herrn Jellenberg nicht die Entlassung sondern nur einen Urlaub erteilen; andere aber glaubten, es solle seinem Begehren entsprochen werden; jedoch wichen die Ansichten auf den Fall der Annahme der letztern Meinung rücksichtlich der Frage von einander ab: ob sogleich zur Wiederbesetzung der Stelle eines Landammanns geschritten oder dieselbe bis zu Anfang des künftigen Jahres offen gelassen und unterdessen durch den Hrn. Vizepräsidenten versehen werden solle?

Endlich wurde beschloffen:

V o r t r a g
des
E r z i e h u n g s - D e p a r t e m e n t e s
an den
Regierungsath der Republik Bern.

Hochgeachtete Herren!

Indem das Erziehungsdepartement sich die Ehre gibt, Ihnen anmit zu Händen des Großen Rathes den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines höhern Gymnasiums und einer Hochschule vorzulegen, glaubt dasselbe einige kurze Erläuterungen über die Grundsätze, auf welchen der Entwurf beruht, beifügen zu sollen.

Einem jeden, welcher unsere Akademie näher kannte, zeigte sich schon lange das Bedürfnis einer zeitgemäßen Reform dieser Anstalt. Es ist nicht die Aufgabe dieses Berichtes, alle einzelnen Lücken namentlich zu bezeichnen, welche demjenigen auffallen mußten, der die Anstalt auch nur oberflächlich prüfte. Es genüge in dieser Beziehung nur zu bemerken, daß bis zum vorigen Jahre der Lehrstuhl der Geschichte vermisst wurde. Das Bedürfnis der Umgestaltung unserer Akademie ergibt sich deutlicher, wenn wir die Einseitigkeit und die Grundfehler in der innern Organisation derselben näher in's Auge fassen.

Vor Allem mußte die überwiegend theologische Tendenz der Anstalt auffallen. Der Hauptzweck derselben ging auf die Bildung junger Geistlicher, während sowohl die allgemeine wissenschaftliche Richtung, als die Vorbildung für die übrigen speziellen wissenschaftlichen Berufsarten in den Hintergrund traten. Diese Richtung zeigte sich schon in der Wurzel der ganzen Lehranstalt. Nur von dem angehenden Theologen wurde eine eigentliche Gymnasialprüfung verlangt, von welcher der Eintritt in die Akademie abhängig gemacht wurde. Dem künftigen Rechtsgelehrten und Staatsmanne war der ungehinderte Uebertritt in dieselbe ohne Examen gestattet, und die Prüfung, welcher sich der künftige Mediziner vor seinem Eintritt in die Akademie zu unterziehen hatte, war zu unbedeutend, als daß sie nur von ferne als eine eigentliche Gymnasialprüfung hätte angesehen werden können. Ferner wurde der angehende Geistliche zu einem dreijährigen philosophischen Curriculum, welches man bloß als Vorbereitung auf die theologischen Studien betrachtete, angehalten, während es dem künftigen Juristen freistand, sogleich nach dem Austritt aus dem Gymnasium zu den eigentlichen Fakultätsstudien überzutreten, und der angehende Mediziner sich sofort denjenigen Studien überließ, welche ganz unmittelbar mit den eigentlichen medizinischen Lehrfächern zusammenhängen. Die Mängel dieser Einrichtung sind einleuchtend. Erstens mußte bei den Studirenden der Medizin und Jurisprudenz, an welche gar keine oder nur höchst geringe Anforderungen gestellt wurden, oft die unentbehrlichste Vorbereitung vermisst werden, ein Uebelstand, welcher denselben bei dem weitem Fortgange ihrer Studien die größten Hemmungen verursachte. Sodann wurde die philosophische Fakultät gänzlich aus ihrer eigentlichen Stellung verdrängt, sie verlor ihre Selbstständigkeit als eine der theologischen, juristischen und medizinischen, beigeordnete Fakultät, indem sie zu einer theologischen Vorbereitungsschule herabsank. Es mußte daher auch in den einzelnen Vorträgen diese theologische Tendenz mehr oder weniger stark hervortreten, wie dieses seiner Zeit namentlich in den philosophischen Vorlesungen geschah. Einzig aus diesem Gesichtspunkte läßt es sich erklären, daß früher dem Professor der alten Literatur, selbst wenn er nicht Theologe war, exegeseartige Vorträge über das Neue Testament, freilich bloß in philologischer Hinsicht, zugemuthet wurden.

Als einen zweiten Mangel gab sich die allzuschroffe und unbewegliche Vertheilung der Lehrfächer zu erkennen, welche den einzelnen Professoren übertragen waren. Es wurde sorgfältig darüber gewacht, daß keine Disciplin von zwei verschiedenen Lehrern vorgetragen werde. Und so ging das eigentliche Lebensprinzip jeder wissenschaftlichen Anstalt, die freie Konkurrenz, verloren. Durch diese einzig wird eine fortdauernde Anregung

- 1) Es solle dem Herrn Fellenberg die verlangte Entlassung von der Stelle eines Landammanns in allen Ehren und unter Verdankung der dem Staate geleisteten Dienste erteilt werden.
- 2) Die Wiederbesetzung dieser Stelle solle künftigen Dienstag den 11. dieses Monats vorgenommen, und es sollen sämtliche Mitglieder durch ein von der Staatskanzlei zu erlassendes Kreis Schreiben eingeladen und bei ihrem Eid aufgefodert werden, sich auf gedachten Tag in der Sitzung einzufinden.

A b s t i m m u n g :

Für die Ertheilung der Entlassung . . .	92 Stimmen.
Für andere Meinungen . . .	48 Stimmen.
Dem Herrn Fellenberg seine geleisteten Dienste zu verdanken . . .	einstimmig,
Die Wiederbesetzung über 8 Tage vorzunehmen . . .	90 Stimmen.
Ueber 14 Tage . . .	40 Stimmen.

Hierauf wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines höhern Gymnasiums und einer Hochschule zur Berathung vorgelegt, welcher gedruckt und allen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden. Nach Verlesung des demselben vorgedruckten Vortrags des Erziehungsdepartements wurden von dessen Präsidenten die Grundlagen des Entwurfs noch näher beleuchtet und die bereits im Erziehungswesen stattgefundenen Verbesserungen auseinander gesetzt, so wie auch die zur Sprache gekommenen Einwürfe gegen die Errichtung einer Hochschule widerlegt.

Dann ward die Umfrage über das Eintreten eröffnet, und in derselben manches weiter ausgeführt und noch von andern Seiten beleuchtet. Gegen das Eintreten in den Entwurf erhob sich keine Stimme, nur wurde die Meinung eröffnet, daß weil es um eine bleibende Vermehrung der Staatsausgaben von ungefähr Fr. 20,000 zu thun sei und bereits auch das Staatsbudget vorliege, das letztere zuerst behandelt werden sollte. Es wurde aber erwidert, die für die Hochschule zu machende Ausgabe sei solcher Art, daß auf jeden Fall für ihre Bestreitung gesorgt werden müsse und übrigens sei der Finanzzustand unsers Staates so beschaffen, daß die für die Hochschule über die bisherigen Kosten der Akademie erforderliche Summe sogleich bewilligt werden könne.

Hierauf wurde beschlossen: in den vorgelegten Gesetzesentwurf einzutreten.

A b s t i m m u n g einstimmig.

S c h r e i b e n

an

Herrn Landammann Fellenberg.

Tit.

Der Große Rath hat heute Ihr Schreiben an denselben vom 28. Hornung in Berathung genommen, durch das Sie um Entlassung von der Stelle eines Landammanns der Republik ansuchen, um Ihnen Anstalten zu Hofwohl die nöthige Zeit widmen zu können. Auf die von Ihnen angebrachten Gründe wird Ihnen Tit. anmit die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der als Landammann dem Staate geleisteten Dienste erteilt.

Mit Hochachtung.

Bern, den 4. März 1834.

Namens des Großen Rathes:

(Folgen die Unterschriften.)

sowohl der Lehrer als der Schüler erhalten. Ohne sie wird selbst der beste Lehrer nach einer Reihe von Jahren sich an Einseitigkeiten gewöhnen, und an die Stelle eines beständig frischen wissenschaftlichen Lebens tritt unvermerkt ein gewisser Schlen-drian. Es wäre jedoch ungerecht zu verschweigen, daß namentlich in den letzten Zeiten hin und wieder außerordentliche Professoren und Dozenten mit dem Vortrage einzelner Lehrfächer beauftragt worden sind. Aber es waren doch immer nur solche Disciplinen, welche nicht in den Cyklus der von ordentlichen Professoren bereits vorgetragenen Fächer fielen. Und überhaupt galt es nicht als Grundsatz, im allgemeinen junge wissenschaftliche Männer durch Zusicherung bestimmter Vortheile aufzumuntern, die akademische Laufbahn zu betreten.

Ferner wurde an unserer Akademie die Lernfreiheit vermisst. Der Grundsatz des Kollegienzwanges fand nach dem Gesichtspunkte, daß die Anstalt vorzugsweise eine theologische Specialschule sei, besonders in Hinsicht auf die Studirenden der Theologie die ausgedehnteste Anwendung. Nicht nur wurden dieselben während des ganzen philosophischen und theologischen Kurses zu Anhörern der Vorträge namentlich bezeichneter Lehrer angehalten, sondern es wurde auch über den Besuch der einzelnen Lehrstunden eine genaue Kontrolle geführt. Dieser Zwang hatte schon an sich für den Studirenden, besonders wenn er sich nach dem Uebergange zu den speziellen theologischen Studien einer gewissen Reife bewußt war, etwas Anstößiges. Diese Einrichtung war auch nicht dazu geeignet, die Wissenschaftlichkeit der Studirenden im Allgemeinen zu fördern, denn sie dispensierte den einzelnen, für sich insbesondere einen bestimmten Studien- oder wenigstens Kollegienplan zu bilden, da dieser für alle ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die besondere Tüchtigkeit zum Voraus bestimmt war.

Nach dieser Andeutung der Hauptmängel unserer Akademie ergeben sich die Hauptgrundsätze von selbst, welche die Behörde bei der vorliegenden Reorganisation zu befolgen hatte.

Vor allem mußte die vorherrschend theologische Richtung der Anstalt zurücktreten, oder vielmehr die übrigen Theile des wissenschaftlichen Gesamtgebietes mußten zu derjenigen Stufe emporgehoben werden, welche bisher bloß von der Theologie eingenommen wurde. Dieses gilt vorzüglich von der philosophischen Fakultät, welche bisher als Dienerin der so geachteten obern Akademie, d. h. der Theologie angesehen ward. Diefemnach erscheint in dem vorliegenden Entwurfe die philosophische Fakultät als ganz coordinirt mit der theologischen, der juristisch-staatswirthschaftlichen und der medicinischen. Durch diese Erhebung der philosophischen Fakultät zu der Selbstständigkeit eines Theils des gesammten Cyklus der Wissenschaften entstand aber eine andere Lücke, nämlich der Mangel einer eigentlichen Vorschule, wie sie sich bisher in der philosophischen Fakultät gefunden hat. So mußte denn nothwendigerweise auch die Organisation derjenigen Anstalt vorgenommen werden, welche der verbesserten Akademie als Grundlage dienen, und den angehenden Studirenden die unerläßliche Vorbildung geben soll.

Diese Anstalt ist das Gymnasium. Daß das bisherige obere Gymnasium diesem Zwecke nicht mehr entsprechen, und nicht als Wurzel und Pfanzschule für die höher gestellte Akademie dienen konnte, ist einleuchtend. Denn einstimmig wird es von allen Sachverständigen anerkannt, daß einerseits die Schüler der obersten Promotion des Gymnasiums für einen höhern Unterricht reif seien, als ihnen gegenwärtig gemeinsam mit jüngern Schülern ertheilt werden kann, daß aber auch andererseits diese Schüler bei ihrem im sechszehnten oder siebenzehnten Altersjahre erfolgenden Uebertritt in die Akademie der nöthigen Reife ermangeln, um sogleich aller Leitung ihrer Studien und aller disciplinarischen Aufsicht entbunden zu werden. So entstand von der einen Seite eine Ueberreife der ältern Schüler des obern Gymnasiums im Verhältniß zu den Schülern der untern Promotion, mit welchen sie gemeinsam den Unterricht genossen, andererseits ein

Mangel an Reife zum Uebertritt in das selbstständigere wissenschaftliche Leben in der Akademie im Verhältniß zu den Studirenden der Philosophie. Auch ist es nicht zu läugnen, daß die akademischen Lehrer bei der bisherigen Einrichtung und bei dem so eben erwähnten Umstande Gefahr liefen, entweder durch allzu-große Rücksicht auf die weiter Fortgeschrittenen in ihren wissenschaftlichen Vorträgen den jüngern Schülern unverständlich zu sein, oder aber bei vorzugsweiser Berücksichtigung der letztern den akademischen Unterricht seiner Würde zu berauben und die reifern Studiosen unbefriedigt zu lassen. Endlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß das jetzige obere Gymnasium als eine unmittelbare Fortsetzung der hiesigen Litterarschule angesehen wurde, während die übrigen Sekundarschulen des Cantons damit in einer bloß zufälligen Verbindung stehen. Daher mußte eine Mittelanstalt errichtet werden, auf welche die sämmtlichen Sekundarschulen des Kantons hinarbeiten haben, und welche die Eingetretenen zu den eigentlichen akademischen Studien vorbereiten und hinüberleiten soll.

Dieses ist die Grundidee des höhern Gymnasiums, wie es in dem vorliegenden Entwurfe aufgestellt ist. Nach dieser Idee bildet das Gymnasium mit der Akademie ein organisches Ganze, und ist, nach Art der deutschen Gymnasien, der eigentliche Stamm der Lehranstalt, aus welchem sich die einzelnen Zweige der Wissenschaften entspalten sollen.

Dem oben gerügten zweiten Mangel bringt der vorliegende Entwurf dadurch die nöthige Abhülfe, daß er die gänzliche Beweglichkeit in der Vertheilung der einzelnen Disciplinen feststellt. Auf diese Weise wird die Individualität jedes Professors zum Vortheile des Ganzen vollkommen benutzt werden können. Aus diesem Grunde kann nach §. 46 bei jeder neuen Wahl eines ordentlichen Professors oder auch sonst, wenn die Umstände es erfordern, die Vertheilung der Lehrfächer verändert werden.

Ein Hauptgrundsatz ist ferner derjenige der unbedingten Lernfreiheit. Auf diesem beruht die freie Konkurrenz, welche bisher in unserer Lehranstalt vermisst wurde. Weit entfernt, es verhindern zu wollen, daß mehrere Lehrer die gleiche Wissenschaft vortragen, wünscht man vielmehr ein solches gemeinschaftliches Wirken auf jegliche Weise zu begünstigen. Daher die mannigfachen Aufmunterungen der Dozenten und außerordentlichen Professoren, um wissenschaftlichen jungen Leuten die akademische Laufbahn zu eröffnen, und ihnen die Betretung derselben zu erleichtern. Es soll nicht mehr von der Willkür der Behörde abhängen, ob einem jungen Mann die Befugniß, Vorträge anzukündigen, gestattet werde oder nicht; sondern ein jeder, welcher sich in der wissenschaftlichen Prüfung als tüchtig ausgewiesen, und das dazugehörige Zeugniß empfangen hat, besitzt das Recht, als Dozent aufzutreten. Von der Zeit seines ersten Auftretens an unterliegt die Wirksamkeit desselben, als eines akademischen Lehrers, dem öffentlichen Urtheil. Dieses ist fortan sein einziger Richter. Weiß er sich gegenüber den bewährten Männern, deren wissenschaftlicher Ruf bereits begründet ist, zu behaupten, so ist ihm die Aussicht auf ein Honorar zugesichert, und der Weg zu einer außerordentlichen Professur angebahnt. Damit aber jeder Dozent und jeder außerordentliche Professor ganz nach Maßgabe seiner Dienstleistungen belohnt werde, darf nur das Maximum des Honorars festgestellt sein. Und um fortwährend mit Leichtigkeit jedes Talent zu Gunsten der Anstalt in Anspruch nehmen zu können, muß man die Zahl sowohl der Dozenten als der außerordentlichen Professoren unbestimmt lassen. In dieser gänzlichen Beweglichkeit und in der daraus hervorgehenden freien Konkurrenz aller Lehrer unter sich, so wie in den bedeutenden Aufmunterungen zum akademischen Lehrerberufe findet die hierseitige Behörde eine der wesentlichsten Garantien für die fort-dauernde Erhaltung eines regen wissenschaftlichen Lebens an der zu errichtenden Hochschule.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 11. März 1834.

(Offiziell.)

(Fortsetzung der zwanzigsten Sitzung.)

Schluß des Vortrags des Erziehungsdepartements an den Reg. Rath, wegen der Hochschule.

Dem Grundsatz der Lehrfreiheit von Seite der Lehrer entspricht der Grundsatz der Lernfreiheit von Seite der Studierenden. Die Kollegienfreiheit ist so unzertrennlich mit dem Begriffe einer Hochschule verbunden, daß dieselbe keiner weiteren Rechtfertigung bedarf. Nur dürfte die Erläuterung nicht überflüssig sein, daß diese Freiheit nur für Kantonsangehörige, welche das Gymnasialzeugniß der Reife besitzen, für Nichtstudirende, welche, ohne sich einer Fakultät näher anzuschließen, einzelne Kurse zu besuchen wünschen, und für Kantonsfremde ohne Beschränkung gilt. Die Stellung der übrigen Kantonsangehörigen wird nach §. 31 durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

Nach der Entwicklung dieser allgemeinen Grundsätze, welche dem Entwürfe zu Errichtung eines höhern Gymnasiums und einer Hochschule zu Grunde liegen, sind nur wenige spezielle Bemerkungen erforderlich.

Wenn die Befoldung der ordentlichen Professoren etwas hoch erscheint, so darf nicht vergessen werden, daß selbst ein fixes Einkommen von Fr. 2400 noch weit zurücksteht hinter den Gehalten, welche den ordentlichen Professoren selbst auf den geringern Universitäten Deutschlands angewiesen sind, auch abgesehen davon, daß in hiesiger Stadt der Lebensunterhalt kostspieliger ist, als auf den kleinern Universitäten Deutschlands. Ferner darf auch der Betrag der Collegienelder hier bei weitem nicht so hoch angeschlagen werden, als auf deutschen Hochschulen, da wohl nicht auf einen zahlreichen Besuch unserer Anstalt von Seite fremder Studirender gerechnet werden darf. Diefemnach kann der Gehalt der ordentlichen Professoren nicht tiefer herabgesetzt werden, wenn die Hoffnung vorhanden sein soll, auch ausgezeichnete fremde Gelehrte für die Hochschule zu gewinnen.

Die Bestimmung, daß die ordentlichen Professoren nach 15 Dienstjahren in Ruhestand versetzt werden können mit wenigstens einem Dritttheile ihres fixen Gehaltes, beruht auf der Analogie mit den übrigen Universitäten, mit dem Unterschiede, daß zu Zürich den Professoren nur die Hälfte des Gehaltes entzogen werden kann, und daß auf deutschen Universitäten die akademischen Lehrer in Hinsicht auf die Pensionen noch weit günstiger gestellt sind.

Zur Rechtfertigung des Ausdrucks Hochschule wird bemerkt, daß derselbe nicht eine von der gegenwärtigen Akademie ihrem Wesen und Grundbegriffe nach durchaus verschiedene Anstalt bezeichnen soll, obgleich eine so bedeutende Reorganisation, wie die vorliegende, eine Veränderung des Namens hinlänglich begründen könnte. Der Name Hochschule sollte einerseits die größere Uebereinstimmung unserer Lehranstalt mit der Zürcherischen und mit den deutschen Universitäten darthun; andererseits

sollte das Anspruchsvolle vermieden werden, was in dem bisher unter uns gewöhnlichen Ausdrucke Akademie jedem Fremden auffallen mußte, indem nach dem gegenwärtigen Sprachgebrauche eine Akademie nicht eine Lehranstalt, sondern einen Verein ausgezeichneter Gelehrter bezeichnet, welchen die Aufgabe vorliegt, durch beliebige Arbeiten die Wissenschaft zu fördern. Der Ausdruck Universität scheint, seiner ursprünglichen Bedeutung nach ebenfalls Ansprüche zu begründen, denen unsere Anstalt vielleicht nicht genügen könnte, und würde überdies auch einzelne veraltete Formen voraussetzen, welche unserer Verfassung und unsern Sitten widersprechen. Jedoch scheint es hierseits ziemlich gleichgültig, wenn ungeachtet der obigen Bemerkungen der Ausdruck Akademie, welcher nach unserm hiesigen Sprachgebrauche anspruchloser sein mag, als der ungewohnte Name Hochschule, beibehalten wird.

Sollte vielleicht der Ausdruck Doktordiplom (§. 34, 35, 37, 38 und 64) einigen Anstoß geben, so diene zu dessen Erläuterung, daß er nach seiner etymologischen Bedeutung nichts anderes bezeichnet als Dozenten- oder Lehrerpapier, und daß hierseits nicht daran gedacht wird, daß demselben auch anderwärts eine Anerkennung zu Theil werde, wie dem Doktordiplom, welches auf deutschen Universitäten erworben wird, obwohl nicht vergessen werden darf, wie sehr die Würde des Doktordiploms auf mehreren deutschen Universitäten wegen der Mißbräuche gesunken ist, welche bei Ertheilung desselben nicht ungewöhnlich sind.

Was schließlich noch die finanziellen Verhältnisse anbelangt, so darf es natürlicherweise nicht wundern, daß die tief eingreifende Reform der Akademie nicht ohne bedeutende Kostenvermehrung vor sich gehen kann. Doch glaubt man hierseits, daß die beträchtlichen Vortheile, welche dadurch erzielt werden, dieses Opfer werth seien; auch hegt man das gerechte Zutrauen zu der gesetzgebenden Behörde, daß sie die Wichtigkeit einer verbesserten Lehranstalt sowohl für das wissenschaftliche Leben an und für sich als für den ganzen Staatshaushalt werde hinlänglich zu schätzen wissen, um das finanzielle Opfer nicht zu scheuen. Uebrigens mag dieses Opfer im Verhältniß zu den bedeutenden Kosten, welche die bisherige mangelhafte Akademie verursachte, vielleicht weniger groß erscheinen, als man nach der ausgedehnten Anlage der erwähnten Reform hätte erwarten sollen.

Auch versichert das Erziehungsdepartement, daß es hinsichtlich sämtlicher Ausgaben sowohl für das höhere Gymnasium als für die Hochschule nur auf das unumgänglich Nothwendige angetragen hat, und daß somit nach seiner Ansicht keine Reduktion der Kosten ohne wesentlichen Abbruch für die Anstalt stattfinden könnte.

Jede fernere Erörterung einzelner Punkte wird der mündlichen Berichterstattung überlassen.

Da das gesammte wissenschaftliche Publikum eine große Theilnahme an dem Schicksale des vorliegenden Entwurfes an

den Tag legt, so wird derselbe anmit der reiflichen Berathung der höhern Behörden angelegentlich und ehrerbietigst empfohlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 6. September 1833.

Der Präsident des Erziehungsdepartements:

C. Neuhauß.

Der erste Sekretär:

G. Hünerwadel.

Einundzwanzigste Sitzung.

Mittwoch den 5. März.

Präsidium des Herrn Vizepräsidenten Mesmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gut geheißen.

Folgende Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt um bei der Berathung der betreffenden Gesetze in Betrachtung gezogen zu werden:

- 1) der Gemeinde Guggisberg über das Erziehungs- und Armenwesen.
- 2) Des Schutzvereines von Biel über Einführung eines neuen Abgabensystems.

Vom Herrn Schultheißen wurde dem Großen Rath eine mit den Regierungen von Waadt und Genf abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der Wiederaufnahme der früher im Kanton Bern geduldeten Polen und gemeinsame Bestreitung der Kosten mitgetheilt, und angezeigt, daß demzufolge die unter Bedeckung waadtländischer Truppen nach Wisliburg gebrachten Polen von hiesigen Kommissarien werden übernommen und dann nach Abtheilungen von zehn Mann in verschiedene Städte vertheilt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

Hierauf wurde die Berathung des Gesetzesentwurfs über das Gymnasium und die Hochschule fortgesetzt und angefragt: ob man ihn in seiner Gesamtheit, nach Abschnitten oder artikelweise behandeln wolle? Es wurde beschlossen, die Berathung nach Abschnitten vorzunehmen?

Abstimmung:

In Gesamtheit zu behandeln 31 Stimmen.
Nach Abschnitten 79 Stimmen.

Eingang.

Der Große Rath der Republik Bern,

„In der Absicht, der Verpflichtung des Staates, für die gründliche Ausbildung und Befähigung seiner Bürger zu jedem wissenschaftlichen Berufe hinlänglich zu sorgen, ein Genüge zu leisten,

In Betrachtung, daß es der Pflicht und der Ehre so wie dem Interesse des Staates angemessen ist, alles dasjenige zu thun, was in seinen Kräften steht um die Wissenschaft zu fördern,

In Betrachtung des anerkannten Bedürfnisses einer gänzlichen Umgestaltung der bestehenden Akademie,

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Berberatung durch den Regierungsrath

beschließt was folgt:

§. 1.

„Es soll ein höheres Gymnasium in Bern errichtet, und die, bisher unter dem Namen Akademie bestandene Lehranstalt, in eine Hochschule umgestaltet werden.“

Eine gefallene Meinung wollte den Namen Akademie beibehalten; allein auf Gegenbemerkungen wurden der Eingang und §. 1 unverändert angenommen.

Abstimmung:

Für die Annahme Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 2 Stimmen.

Gymnasium.

I. Aufgabe des Gymnasiums.

§. 2.

„Das Gymnasium ist eine wissenschaftliche Lehranstalt, worin sich die Jugend, nachdem sie die Kurse der Sekundarschulen vollendet hat, diejenige Vorbildung erwerben kann, die zu einem erfolgreichen Besuche der Hochschule erforderlich ist.“

§. 3.

„Der Unterricht des Gymnasiums erstreckt sich über folgende Gegenstände:

- 1) Lateinische Sprache und Litteratur.
- 2) Griechische Sprache und Litteratur.
- 3) Hebräische Sprache und Litteratur.
- 4) Deutsche Sprache und Litteratur.
- 5) Französische Sprache und Litteratur.
- 6) Mathematik.
- 7) Mathematische Geographie.
- 8) Naturgeschichte.
- 9) Naturlehre.
- 10) Elemente der Philosophie (Logik und empirische Psychologie.)
- 11) Religion.
- 12) Geschichte.“

§. 4.

„Der Unterricht zerfällt in einen untern, mittlern und obern Kurs. Jeder dieser Kurse dauert ein Jahr, die ganze Studienzeit am Gymnasium in der Regel also drei Jahre. Der Anfang der Kurse fällt ins Frühjahr.“

In Betreff des §. 2 wurde gewünscht, die Bedingung für die Aufnahme möchte so gestellt werden, daß kein Zweifel walte, man könne auch dazu gelangen ohne die nöthigen Studien in Sekundarschulen gemacht zu haben.

Ueber §. 3 wurde bemerkt, daß die hebräische Sprache aus- gelassen und dagegen die englische und italienische aufgenommen werden sollte. Auch die Gymnasist wünschte man hier angeführt zu sehen. Darauf ward erwidert, die Erlernung der hebräischen Sprache sei für Theologen nöthig, die andern erwähnten Sprachen aber werden auch gelehrt und eine gymnastische An- stalt werde eingeführt werden; jedoch sei nicht nöthig sie hier unter den Hauptgegenständen anzuführen.

Endlich wurde der Abschnitt mit der Redaktionsveränderung im §. 2 angenommen, daß statt die Kurse der Sekundar- schulen gesetzt werde: den für die Sekundarschulen vorgeschriebenen Unterricht.

Abstimmung.

Für Annahme mit obiger Redaktion Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 15 Stimmen.

II. Von den Schülern.

§. 5.

„Diejenigen Schüler, welche ihre Aufnahme in das Gym- nasium verlangen, müssen nebst Bescheinigung des zurückgelegten fünfzehnten Altersjahres in einer Prüfung beweisen, daß sie die nöthigen Vorkenntnisse, wenn sie sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen, wenigstens in der lateinischen Sprache, und wenn sie sich zu einem andern Wirkungskreise bilden wollen, wenigstens in der Mathematik besitzen.“

§. 6.

„Die Beförderung aus einem untern Kurse in einen höhern kann nur nach erfolgter Prüfung geschehen.“

§. 7.

„Am Schlusse der drei Kurse und bei günstigem Ergebnis der dahingehenden Endprüfung erhalten die Gymnasianer das Zeug- niß der Reife für den Unterricht an der Hochschule. Nach Beendigung jedes einzelnen Kurses können auch diejenigen Schü- ler, welche das Gymnasium verlassen wollen, ein Zeugniß über ihre Anführung und über das Ergebnis ihrer Studien von ih- ren Lehrern verlangen.“

§. 8.

„Jeder Schüler bezahlt bei seiner Aufnahme Fr. 6 Eintrittsgeld, und für jedes Semester Fr. 24.“

§. 9.

„Die Schüler des Gymnasiums haben Anspruch auf die Benutzung der Studentenbibliothek und den Genuß des Aufstipendiums nach Maßgabe der jeweiligen Reglemente.“

Auf geschienenen Antrag ward beschlossen, den §. 5 in zwei Theile zu trennen, von denen der erste mit Beifügung des Wortes besitzigen nach Vorkenntnisse endigt, und der andere die Vorschriften: wenn u. s. w. enthält.

Hingegen ward den Meinungen nicht beigegeben: daß im §. 5 nichts wegen der lateinischen Sprache vorgeschrieben werde; daß man den §. 8 auslasse oder die Gebühren für Kantonsfremde höher stelle, und noch Vorschriften ähnlich der im §. 32 aufstelle.

Abstimmung.

Den §. mit obiger Redaktionsveränderung anzunehmen 51 Stimmen.
Lateinische Sprache auszulassen 33 Stimmen.
§. 6 und 7 ohne Bemerkung angenommen.
Den §. 8 unverändert anzunehmen Mehrheit.
Für Meinungen 18 Stimmen.
Für Zusätze 3 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

III. Von den Lehrern.

§. 10.

„Die Lehrer des Gymnasiums beziehen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, welche ihnen beim Antritt ihrer Stelle zufällt, eine jährliche Besoldung von Fr. 100 bis 120, welche je nach den Lehrfächern von dem Regierungsrath bestimmt wird. Bei einer Vermehrung oder Verminderung von mehr als einer Stunde soll ihr Gehalt verhältnißmäßig verändert werden.“

§. 11.

„Die Lehrer werden von dem Regierungsrath auf den motivirten Vorschlag des Erziehungsdepartements erwählt. Diejenigen, welche nicht bereits an höhern Lehranstalten Unterricht in dem Lehrfach ertheilt haben, das sie zu übernehmen wünschen, haben sich einer Prüfung oder Probezeit zu unterziehen, bevor sie erwählt werden können.“

Der §. 10 wurde angenommen mit Einschaltung der Worte: der beim Antritt übernommenen Stunden nach den Worten einer Stunde.

Im §. 11 soll die Vorschrift aufgenommen werden, daß die Stellen auszuschreiben seien.

Hingegen wurde dem Antrag nicht beigegeben, daß die im §. 49 stehende Zusicherung von Pensionen auch auf die Lehrer am Gymnasium angewendet werde.

Abstimmung.

Für Annahme des §. 10 mit obiger Redaktion . . . Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 6 Stimmen.
Unveränderte Annahme des §. 11 25 Stimmen.
Beifügung der Ausschreibung Mehrheit.
Für einen Zusatz wegen Pensionen 10 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

IV. Von den Behörden.

a. Von dem Erziehungsdepartement.

§. 12.

„Das Erziehungsdepartement hat die obere Aufsicht und Leitung des Gymnasiums. In dieser Eigenschaft läßt es sich von der untern Behörde Bericht erstatten und korrespondirt mit ihr.“

§. 13.

„Das Erziehungsdepartement veranstaltet die Prüfungen der Lehrer, oder stellt dieselben provisorisch für die von ihm zu bestimmende Probezeit an.“

§. 14.

„Das Erziehungsdepartement erläßt die nöthigen Reglemente über die Zahl und Eintheilung der Unterrichtsstunden, über die in den §§. 5—7 vorgeschriebenen Prüfungen, und überhaupt über die spezielle Organisation des Gymnasiums.“

Die drei Artikel wurden angenommen unter dem Vorbehalt, daß im §. 14 das Wort überhaupt ausgelassen, und hingegen noch Disciplinavorschriften angeführt werden.

Abstimmung einstimmig.

b. Vom Lehrerkollegium.

§. 15.

„Die sämtlichen Lehrer des Gymnasiums bilden das Lehrerkollegium, welches unmittelbar unter dem Erziehungsdepartement steht.“

§. 16.

„Das Lehrerkollegium hat das Recht, seine Wünsche dem Erziehungsdepartement vorzutragen, welches weder in der allgemeinen Organisation des Gymnasiums noch in den einzelnen bestehenden Reglementen eine Veränderung treffen soll, ohne vorher das Gutachten des Lehrerkollegiums eingeholt zu haben.“

§. 17.

„Das Kollegium der Lehrer führt die Aufsicht über den regelmäßigen Fortgang des Unterrichts, den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler;

Es entwirft jedes Frühjahr den vom Erziehungsdepartement zu genehmigenden Unterrichtsplan, und läßt denselben öffentlich bekannt machen;

Es erstattet alle Halbjahr dem Departement einen Bericht über den Fortgang des Gymnasiums;

Es übernimmt ferner die Anordnung der Prüfungen, Ferien und öffentlichen Feierlichkeiten, den bestehenden Reglementen gemäß;

Es stellt alle Vierteljahr zu Händen der Eltern oder Vormünder ein schriftliches Zeugniß aus über die Sittlichkeit und die Fortschritte jedes einzelnen Schülers.“

§. 18.

„Das Lehrerkollegium wählt jährlich aus seiner Mitte durch absolutes geheimes Stimmenmehr seinen Präsidenten, welcher den Titel Rektor führt und dem Erziehungsdepartement zur Bestätigung vorgeschlagen wird. Der Rektor ist nach Verfluß seiner Amtsdauer nicht sogleich wieder wählbar.“

§. 19.

„Das Lehrerkollegium wählt seinen Sekretär. Die Mitglieder sind gehalten, der Reihe nach diese Stelle ein Jahr lang zu versehen; es sei denn, daß sie wegen erheblichen Gründen vom Erziehungsdepartement dieser Verpflichtung enthoben werden.“

Diese 5 Artikel erlitten keine andere Abänderung als die, daß in §. 18 der Titel Rektor in Direktor umgeändert werden soll.

Abstimmung.

Annahme der §§. 15, 16 und 17 einstimmig.
Für unveränderte Annahme des §. 18 28 Stimmen.
Für Meinungen Mehrheit.
Für den Titel Rektor 1 Stimme.
Für einen andern Mehrheit.
Für Prinzipal 1 Stimme.
Für Direktor Mehrheit.
Die Bestätigung dem Erziehungsdepartement zu lassen 40 Stimmen.
Dem Regierungsrath zu übertragen 34 Stimmen.
(Die übrigen der 80 Anwesenden und noch Eintretenden stimmten nicht.)
Für eine neue Abstimmung 40 Stimmen.
Dagegen 44 Stimmen.
Den §. anzunehmen einstimmig.

V. Besondere Bestimmungen.

§. 20.

„Dem Erziehungsdepartement wird das für die Anstalt nöthige

Lokal angewiesen, und für den Unterhalt des Gymnasiums ein jährlicher Kredit eröffnet, welcher nach Bedürfnis zu bestimmen sein wird, und für das erste Jahr Fr. 11000 beträgt.“

§. 21.

„Die erste Eröffnung des Gymnasiums ist auf das Frühjahr 1834 festgesetzt und das Erziehungsdepartement wird die geeigneten Massregeln treffen, daß dieselbe so viel möglich ohne Störung des Studienganges vorgenommen werde.“

§. 22.

„Es soll eine Industrieschule errichtet werden, zu welchem Ende der Regierungsrath von dem Erziehungsdepartement zu Händen des Großen Rathes die geeigneten Anträge erwartet.“

Auf die über diese drei Artikel gemachten Bemerkungen ward beschlossen:

- 1) Der §. 20 soll mit den Worten enden: zu bestimmen sein wird (wegen des letzten Theiles siehe den unten folgenden Beschluß).
- 2) Der §. 21 soll folgende Abfassung erhalten: „Die erste Eröffnung des Gymnasiums soll durch Veranstaltung des Erziehungsdepartements so bald möglich und ohne Störung des Studienganges vorgenommen werden.“
- 3) Der §. 22 ist auszulassen. Statt desselben folgt unten ein besonderer Beschluß.

Auf den geäußerten Wunsch, daß Pensionate errichtet werden möchten, wurde von Seite des Erziehungsdepartements angezeigt, daß bereits Einleitungen dazu getroffen seyen.

Abstimmung:

Für alles obige große Mehrheit.

Wie oben erwähnt ist, wurden noch folgende besondere Beschlüsse gefaßt.

B e s c h l u ß.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den bei Berathung des Gesetzesentwurfs über die Errichtung eines höhern Gymnasiums vom Erziehungsdepartement gegebenen und vom Regierungsrath empfohlenen Voranschlag der Kosten dieser Anstalt im Jahre 1834

beschließt:

- 1) Es wird dem Erziehungsdepartement für die Kosten der Einrichtung des höhern Gymnasiums und dessen Unterhalt im Jahr 1834 ein Kredit von Fr. 11,000 eröffnet.
 - 2) Dieser Betrag soll im Ausgeben des diesjährigen Staatsbudgets aufgenommen werden.
 - 3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
- Gegeben etc.

B e s c h l u ß.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Folge der Berathung über die zu errichtenden höhern Lehranstalten

beschließt:

Der Regierungsrath ist beauftragt, vom Erziehungsdepartement Anträge zu Errichtung einer Industrieschule einzuholen, um dieselben nach geschehener Vorberathung dem Großen Rathe vorzulegen.

Gegeben etc.

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Donnerstag den 6. März.

Präsidium des Herrn Vizepräsidenten Mesmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach dessen Verlesung gutgeheißen.

Dem Regierungsrath werden übersendet:

- 1) Vorstellung des Herrn von Schiferli, Oberhofmeisters Ihrer kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Anna von Rußland, wegen der ihrem Landgut Efsenau durch die Marenkorrektur verursachten Nachtheile.
 - 2) Eine Zuschrift des Herrn Efsäfer zu Bruntrut, als Verfasser einer in der letzten Session des Großen Rathes eingereichten Vorstellung über Einführung von Friedensgerichten und französischer Prozeßform, wodurch die Untersuchung dieses Gegenstandes verlangt wird.
- Ueber beide Vorstellungen soll Bericht erstattet werden.

Die Berathung des Gesetzesprojectes über das Gymnasium und die Hochschule wurde fortgesetzt und übergegangen zur zweiten Abtheilung.

H o c h s c h u l e.

I. Aufgabe der Hochschule.

§. 23.

„Die Hochschule ist eine höhere Lehranstalt, welche im allgemeinen den Zweck hat, die Wissenschaft zu fördern, und im besondern die reifere Jugend zur Ausübung jedes wissenschaftlichen Berufes zu befähigen.“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 12. März 1834.

(Offiziell.)

(Fortsetzung der zweiundzwanzigsten Sitzung.)

(Errichtung eines höhern Gymnasiums und einer Hochschule in Bern.)

II. Organisation der Studien.

§. 24.

„An der Hochschule herrscht akademische Lehr- und Lernfreiheit.“

§. 25.

„Die Lehrvorträge an der Hochschule dehnen sich über folgende Zweige der Wissenschaften aus:

- 1) Theologie.
- 2) Jurisprudenz und Staatswissenschaften.
- 3) Medicin.
- 4) Philologie.
- 5) Pädagogik.
- 6) Philosophie und historische Wissenschaften.
- 7) Mathematik und Naturwissenschaften.
- 8) Technische, Kameral- und Militärwissenschaften.
- 9) Kunstlehre und schöne Wissenschaften.

Der Regierungsrath wird für die Unterhaltung und Erweiterung der vorhandenen Kunstanstalten, so wie nach Bedürfnis für die Ertheilung des nöthigen Unterrichtes in den verschiedenen Kunstfächern die erforderlichen Anordnungen treffen.“

§. 26.

„Ein Reglement wird die Vorträge bestimmen, welche in der Hochschule nicht unterbleiben dürfen, so wie die Epochen ihrer periodischen Wiederkehr.“

§. 27.

„Die Vorträge, welche sämmtlich vor Anfang des Semesters in den öffentlichen Blättern und durch besondere Programme angekündigt werden sollen, müssen in einem Semester vollendet werden.“

§. 28.

„Die Vorträge sollen in deutscher Sprache gehalten werden. Dem Lehrer steht die Befugnis zu, unter Vorbehalt der allgemeinen Zustimmung ihrer Zuhörer sich auch der französischen oder der lateinischen Sprache zu bedienen.“

§. 29.

„Die in dem Reglemente zu bezeichnenden ordentlichen Vorträge sollen dem wissenschaftlichen Standpunkte derjenigen Studirenden angemessen seyn, welche in der Endprüfung des Gymnasiums das Zeugnis der Reife erhalten haben.“

§. 30.

„Ein Reglement wird den Anfang und die Dauer der Lehrkurse, so wie die Ferienzeit bestimmen.“

Ueber die §§. 24, 25, 26 und 30 wurde keine Bemerkung gemacht.

§. 28 veranlaßte eine lange Discussion, besonders wegen der von Seite einiger Mitglieder aus den leberbergischen Amtsbezirken gemachten Reclamationen gegen die Vorträge in deutscher Sprache, welche von vielen dortigen Studiosen nicht hinlänglich gekannt sey, um Vorträge in derselben anhören zu können. In Berufung auf die Verfassung verlangten sie theils, daß die vorzüglichsten Vorträge auch in französischer Sprache gehalten, oder diejenigen jungen Männer, die ihre Studien anderswo gemacht haben, vermittelt der erhaltenen Diplome von hiesigen Prüfungen entbunden werden, theils andere Begünstigung ihrer Studien im Ausland. Bei diesem Anlaß wurde vieles über Doktordiplome angebracht.

Für §§. 27 und 29 wurden Redaktionsverbesserungen gewünscht.

Endlich ward beschlossen:

- 1) Die §§. 24, 25 und 26 unverändert anzunehmen.
- 2) Den §. 27 unter Vorbehalt zu verbessernder Abfassung über die Eintheilung der Lehrkurse anzunehmen.
- 3) Im §. 28 soll nach dem Wort deutscher eingeschaltet werden und je nach den Umständen auch in französischer. Ferner soll statt ihrer gesetzt werden seiner.

Auch sollen dem Regierungsrath als erheblich die Anträge zur Untersuchung gesandt werden:

- a) daß man mit einigen französischen Universitäten eine Uebereinkunft treffe, um hiesige Studirende besonders zu beaufsichtigen, und ihnen nur nach sorgfältiger Prüfung Zeugnisse oder Diplome auszustellen, die dann hier, es sei zu Fortsetzung der Studien oder bei gesuchten Anstellungen würden berücksichtigt werden;
- b) daß für französische Kantonsbürger Stipendien zur Unterstützung ihrer Studien im Ausland gestiftet werden.
- 4) Der §. 29 wurde unter Vorbehalt einer Redaktionsverbesserung zu deutlicherer Bezeichnung des Standpunkts der Kurse angenommen.

Abstimmung;

Für Annahme der §§. 24, 25, 26	einstimmig.
Für Annahme des §. 27 unter Vorbehalt von Redaktionsverbesserungen	einstimmig.
Für unveränderte Annahme von §. 28	Niemand.
Für gefallene Meinungen	einstimmig.
Für die Redaktionsveränderung	Mehrheit.
Für Erheblichkeit der Anträge a und b	Mehrheit.
Für unveränderte Annahme des §. 29	2 Stimmen.
Für Annahme unter Vorbehalt von Redaktionsverbesserung	Mehrheit.
Für Annahme von §. 30	einstimmig.

III. Von den Studirenden.

§. 31.

„Um in die Hochschule aufgenommen und immatrikulirt zu werden, muß man nebst Bescheinigung guter Sitten und des zu-

rückgeleiteten achtzehnten Altersjahrs entweder ein Gymnasialzeugniß der Reife vorweisen können, oder sich den aufzustellenden reglementarischen Bestimmungen unterwerfen.“

§. 32.

„Jeder Studirende, der sich Unsitlichkeit oder Unfleiß zu Schulden kommen läßt, wird, nach fruchtlosen Warnungen, aus der Reihe der Studirenden gestrichen.“

§. 33.

„Die Matrikelgelder betragen Fr. 10.

Für jedes einfache Kollegium, welches nicht unter vier Stunden wöchentlich herabsinken darf, bezahlen die Studirenden Fr. 10, und für ein doppeltes Kollegium, welches nicht unter acht Stunden wöchentlich herabsinken darf, Fr. 16.“

§. 34.

„Am Schluß ihrer Studien können sich die Studirenden einer Endprüfung über die Wissenschaften ihrer Fakultät unterwerfen und über das Resultat derselben ein akademisches Zeugniß erhalten.

Wenn sie ferner nach reglementarischer Vorschrift die Doktorprüfung auf befriedigende Weise bestanden haben, so können sie das Doktordiplom erhalten.“

§. 35.

„Die Vortheile, welche von einer wohl bestandenen Endprüfung und von der Erwerbung des Doktordiploms abhängen, sind spätern Bestimmungen vorbehalten.“

In Betreff des §. 31 fiel die Meinung, daß kein Altersjahr bestimmt werden sollte, welcher jedoch nicht beigesprochen ward. Andererseits wünschte man den Zutritt zu den Collegien für Jedermann möglichst zugänglich zu machen; aber die Nachteile davon wurden nachgewiesen.

Rücksichtlich des §. 33 wurden Wünsche auf Auslassung geäußert, aber dagegen gezeigt, daß die Abschaffung der Matrikelgelder weder zweckmäßig noch ratsam sei.

Der §. veranlaßte eine Diskussion über die Frage: ob Doktordiplome erteilt werden sollen oder nicht? welches dann bejahend entschieden ward.

Demnach wurden die §§. folgendermaßen angenommen:

- 1) Den §. 31 unter Vorbehalt zu verbessernder Redaktion in Betreff der vorzulegenden Zeugnisse.
- 2) Die §§. 32 und 33 unverändert.
- 3) Der §. 34 mit der Redaktionsverbesserung, daß im letzten Theil statt können gesetzt werde: erhalten, und hingegen letzteres Wort am Ende ausgestrichen werde.
- 4) Der §. 35 unverändert.
- 5) Endlich wurde noch der Antrag als erheblich dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt, daß mit Berücksichtigung der §§. 33 und 48 bestimmt werde, wie diejenigen Professoren, deren Vorträge mit besondern Ausgaben verbunden sind, dafür entschädigt werden sollen.

Abstimmung:

Für Annahme des §. 31 unter Redaktionsvorbehalt	80 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	26 Stimmen.
Annahme des §. 32	einstimmig.
Für Annahme des §. 33	Mehrheit.
Für Auslassung	1 Stimme.
Für Annahme des §. 34 mit Redaktionsverbesserung	Mehrheit.
Für Auslassung der Doktor-Ernenennung	21 Stimmen.
Für Annahme des §. 35	einstimmig.
Für Erheblichkeit des oben erwähnten Antrags	Mehrheit.

Am Schluß der Sitzung wurde die vom Präsidium geschehene Anfrage: ob künftigen Samstag Sitzung gehalten werden solle oder nicht? bejahend entschieden, und auf einen geschehenen Antrag beschloffen, die Sitzungen von nun an um 8 Uhr anzufangen.

Dreißundzwanzigste Sitzung.

Freitag den 7. März.

Präsidium des Herrn Vizepräsidenten Meßmer.

Das Protokoll der Sitzung vom 6. März wird verlesen und unverändert genehmigt.

Die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Errichtung einer Hochschule wird fortgesetzt wie folgt:

IV. Von den akademischen Lehrern.

§. 36.

„Die Lehrer an der Hochschule theilen sich in die drei Klassen: der Docenten, der außerordentlichen Professoren und der ordentlichen Professoren.“

a. Von den Docenten.

§. 37.

„Wer das Doktordiplom erworben hat, ist befugt, in denjenigen Fächern, über welche seine Endprüfung sich erstreckt hat, als Docent aufzutreten und seine Vorlesungen in dem öffentlichen Verzeichnisse anzukündigen.“

§. 38.

„Wer kein Doktordiplom vorweisen kann und an hiesiger Hochschule als Docent aufzutreten wünscht, soll eine Bewilligung nachsuchen, welche bedingt oder unbedingt erteilt oder auch verweigert werden kann.“

§. 39.

„Diejenigen Docenten, welche während zwei Semestern mit besonderer Auszeichnung Vorlesungen an der Hochschule gehalten haben, können vom Regierungsrath auf den Vortrag des Erziehungsdepartements ein Honorar erhalten, welches die jährliche Summe von Fr. 400 nicht übersteigen darf.“

§. 40.

„Die Zahl der Docenten bleibt unbestimmt.“

b. Von den außerordentlichen Professoren.

§. 41.

„Die außerordentlichen Professoren werden auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrathe aus der Zahl der hiesigen oder auswärtigen Docenten und Gelehrten erwählt. Ihre Zahl wird von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements nach Bedürfnis bestimmt.“

§. 42.

„Der jährliche Gehalt eines außerordentlichen Professors, welcher im Verhältnis zu seinen Leistungen steht, aber in keinem Falle Fr. 1600 übersteigen soll, wird auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements durch den Regierungsrath bestimmt. Wenn aber ein außerordentlicher Professor sich nicht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur regelmäßigen Ankündigung von Vorlesungen verpflichtet, so kann er auf keine fixe Besoldung Anspruch machen, sondern er wird nur für diejenigen Semester entschädigt, während welcher er Vorlesungen hält.“

Diese 7 §§. werden ohne Bemerkungen zu veranlassen unverändert genehmigt.

c. Von den ordentlichen Professoren.

§. 43.

„Die ordentlichen Professoren werden vom Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements in der Regel aus der Zahl der außerordentlichen Professoren erwählt; doch können nach Umständen auch andere ausgezeichnete Gelehrte zu diesen Stellen berufen werden. Docenten aber, oder Männer, deren Lehrfähigkeit nicht hinlänglich bekannt ist, sollen vor ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren auf eine Probezeit als außerordentliche Professoren angestellt werden.“

§. 44.

„Jeder ordentliche Professor soll im Semester wenigstens zwei Kollegien, zusammen nicht minder als 12 Stunden wöchentlich, ankündigen und ist zum Vortrag derselben verpflichtet, wenn sich für jedes wenigstens zwei Zuhörer finden. Wenn aber eines der Kollegien mehr als 10 Stunden wöchentlich bedarf, so ist er der Verpflichtung, ein zweites zu halten, enthoben.“

§. 45.

„Das Erziehungsdepartement ist befugt, von den ordentlichen Professoren die Ankündigung eines, in der Regel unentgeltlichen, allgemein verständlichen Kollegiums, zu welchem der Zutritt jedermann offen steht (Publikum) zu verlangen, wenn ihre Lehrfächer sich hierzu eignen.“

§. 46.

Bei jeder neuen Wahl eines ordentlichen Professors, oder auch wenn die Umstände es erfordern, kann die Vertheilung der Lehrfächer verändert werden, jedoch nur mit Zustimmung der betreffenden Lehrer.“

§. 47.

„Vor jedem Wahlvorschlage zu einer ordentlichen Professur hat das Erziehungsdepartement von den Lehrern der betreffenden Fakultät ein Gutachten über die Wiederbesetzung der Stelle einzufordern.“

§. 48.

„Die ordentlichen Professoren beziehen einen Gehalt von Fr. 2400.“

§. 49.

„Die ordentlichen Professoren, welche nach 15 Dienstjahren durch Alter oder unverschuldete Ursachen außer Stande sind, ihre Stellen gebüßig zu versehen, können in Abstand versetzt werden, mit wenigstens einem Drittheile ihres fügen Gehaltes.“

§. 50.

„Der Regierungsrath bestimmt nach Bedürfnis auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements die Zahl der ordentlichen Professoren, welche vorläufig auf 3 für die Theologie, 3 für die Jurisprudenz und Staatswissenschaften, 4 für die Medicin, 1 für Philosophie, 1 für Philologie, 1 für Geschichte und 3 für Mathematik und Naturwissenschaften bestimmt ist.“

§. 51.

„Die ordentlichen Professoren haben gegen einen verhältnismäßigen Mietzins Anspruch auf eine der dem Staat eigenthümlichen sogenannten Professorenwohnungen und melden sich bei vorkommenden Erledigungen bei dem Erziehungsdepartement.“

Zu §. 46 ward bemerkt, es sollte die Veränderung einer Vertheilung der Lehrfächer der Zustimmung der Lehrer nicht unterworfen, sondern dieselbe dem Ermessen der Behörden gänzlich anheimgestellt sein; dagegen aber wird die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Redaction aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich aber dadurch nachgewiesen, daß mancher ausgezeichnete Gelehrte sich von einer Bewerbung um Anstellung an der hiesigen Hochschule könnte abhalten lassen, wenn er jedes beliebige Lehrpensum, welches ihm von den Behörden zugemuthet werden möchte, vortragen müßte.

Ueber §. 48 fielen verschiedene Meinungen. Allgemein ward befunden, daß dem Regierungsrath in Bestimmung dieser Besoldungen einiger Spielraum gelassen werden müsse, um dieselben je nach Verdienst der Professoren und nach den Umständen abstimmen zu können. Es ward demnach vorgeschlagen, dieselben zu bestimmen:

- 1) von Fr. 2000 — 3000.
- 2) von Fr. 2000 — 2400.
- 3) von Fr. 1600 — 3400.

Den §. 49 wollten mehrere Meinungen in ein allgemeines Pensionsgesetz verweisen, wurden jedoch dadurch widerlegt, daß die Auslassung einer Bestimmung über die Pensionen auf die Anmeldungen für Professorstellen nachtheilig einwirken dürfte.

Zum Art. 50 wurde bemerkt, die Zahl der für die Theologie angenommenen Professoren könnte unmöglich genügen, wenn das Bedürfnis der Studierenden aus dem Leberberg berücksichtigt werden sollte, und daher auf Errichtung eines vierten ordentlichen Lehrstuhls für Exegese und Pastoraltheologie in französischer Sprache angetragen. Auch wurde der Wunsch ausgedrückt, es möchte ein ordentlicher Professor für französische Sprache und Litteratur angestellt werden.

Abstimmung:

Die §§. 43, 44 und 45, welche keine Bemerkungen veranlaßt, werden einbellig angenommen.

- | | |
|--|---------------|
| §. 46, für unveränderte Annahme | 88 Stimmen. |
| für gefallene Meinungen | 17 Stimmen. |
| §. 47, einbellig angenommen. | |
| §. 48, für unveränderte Annahme | 3 Stimmen. |
| für gefallene Meinungen | gr. Mehrheit. |
| für Bestimmung der Besoldungen auf Franken 2000 — 3000 | 87 Stimmen. |
| für andere Meinungen | 23 Stimmen. |
| §. 49, für unveränderte Annahme | gr. Mehrheit. |
| §. 50, für unveränderte Annahme | 78 Stimmen. |
| für gefallene Meinungen | 29 Stimmen. |
| §. 51, einstimmig angenommen. | |

V. Von den Behörden.

a. Von dem Erziehungsdepartement.

§. 52.

„Das Erziehungsdepartement hat die obere Aufsicht und Leitung der Hochschule. Dessennach läßt es sich von den untern Behörden Bericht erstatten, korrespondirt mit ihnen, und ertheilt ihnen die nöthigen Aufträge und Weisungen.“

§. 53.

„Das Erziehungsdepartement erläßt mit Genehmigung des Regierungsraths nachstehende Reglemente für die Hochschule und wacht über ihre Vollziehung:

- 1) über die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule, nach §. 31;
- 2) über die Vorträge, welche nicht unterbleiben dürfen, nach §. 26;
- 3) über den Anfang und die Dauer der Sommer- und Winterkurse, so wie über die Ferien, nach §. 30;
- 4) über die nach §. 34 aufzustellenden Prüfungen;
- 5) über die Disciplin;
- 6) über die besondern Pflichten und Befugnisse der untern Behörden;
- 7) über sämtliche Subsidiarankalten;
- 8) und überhaupt über alle spezielle Gegenstände, welche die Organisation der Hochschule betreffen.“

Ohne Bemerkung angenommen.

b. Von dem akademischen Senat.

§. 54.

„Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und diejenigen Docenten, welche ein Honorar beziehen, bilden den akademischen Senat, welcher unmittelbar unter dem Erziehungsdepartement steht.“

§. 55.

„Der akademische Senat erwählt in der Herbstsitzung auf ein Jahr aus der Zahl der ordentlichen Professoren durch geheimes absolutes Stimmenmehr seinen Präsidenten, welcher zugleich Rektor der Hochschule ist und auf die Empfehlung des Erziehungsdepartements vom Regierungsrathe bestätigt wird. Im Falle der Nichtbestätigung soll eine andere Wahl getroffen werden. Der Rektor ist nach Verlaß seiner Amtsdauer nicht soaleich wieder wählbar. Kein ordentlicher Professor kann ohne Bewilligung des Erziehungsdepartements die Wahl zum Rektorat ausschlagen.“

§. 56.

„Der akademische Senat wählt seinen Sekretär. Die Mitglieder sind gehalten, der Reihe nach diese Stelle ein Jahr lang

zu versehen; es sei denn, daß sie wegen erheblichen Gründen vom Erziehungsdepartement dieser Verpflichtung entbunden werden.“

§. 57.

„Der akademische Senat versammelt sich regelmäßig alle Jahre wenigstens zweimal bei Eröffnung der Kurse, und außerdem so oft als das Erziehungsdepartement, der Rektor oder sieben Mitglieder des Senates es verlangen.“

§. 58.

„Der akademische Senat ist die vorberatende Behörde für alle allgemeinen Verfügungen in Betreff der Hochschule, und besitzt auch das Recht unaufgefordert seine Anträge dem Erziehungsdepartement vorzulegen.“

§. 59.

„Die Doktordiplome werden von dem akademischen Senate ausgestellt.“

§. 60.

„Der akademische Senat läßt sich in seinen ordentlichen Versammlungen durch den Rektor über den Fortgang der Hochschule in dem verfloffenen Semester einen Bericht erstatten, welchen derselbe nach geschehener Berathung dem Erziehungsdepartement vorlegt.“

Zu §. 54 ward vorerst bemerkt, die Docenten seien nirgends Mitglieder des akademischen Senats und zwar aus sehr triftigen Gründen; man sollte sie auch hier auslassen; andere Meinungen wollten ihnen bloß consultative Stimmen einräumen; dagegen ward der Entwurf besonders aus dem Gesichtspunkt verteidigt, daß die gemeinsame Berathung wissenschaftlicher Gegenstände sowohl auf die älteren Professoren als auf die jungen Docenten von wohlthätigem Einflusse sein müsse.

Beim §. 55 ward die Besorgniß geäußert, es möchte der jährliche Wechsel des Rektors, so wie die gänzliche Anheimgabe der Ernennung desselben an den Senat, nicht ohne nachtheilige Folgen für den consequenten Gang der Anstalt bleiben, und daher darauf angetragen, daß die Amtsdauer des Rektors verlängert, und dessen Wahl durch das Erziehungsdepartement auf dreifachen Vorschlag des akademischen Senats statt finden möchte.

Auch wurde gewünscht, daß eine Reihenfolge unter den Professoren für die Rektorstelle eintrete, damit nicht durch allfälliges Ausschlagen von Seite einiger Professoren die Last derselben auf die übrigen gewälzt werde.

Endlich ward bei §. 56 sehr darauf gedrungen, daß dem Sekretär eine Besoldung angewiesen werde; eine Meinung wollte dem Rektor bloß Fr. 200, dem Sekretär dagegen die dadurch ersparten Fr. 100 zuerkennen.

Abstimmung:

§. 54, für unveränderte Annahme	56 Stimmen.
für gefallene Meinungen	47 Stimmen.
§. 55, für unveränderte Annahme	gr. Mehrheit.
für gefallene Meinungen	4 Stimmen.
§. 56, für unveränderte Annahme	63 Stimmen.
für gefallene Meinungen	40 Stimmen.

Die §§. 57—60 gegen welche sich keine Einsprache erhoben, werden einhellig angenommen.

c. Von dem Rektor der Hochschule.

§. 61.

„Der Rektor hat im allgemeinen die Reglemente der Hochschule, im besondern die einzelnen Aufträge des Erziehungsdepartements zu vollziehen. Er führt die Aufsicht über die Sittlichkeit der Studirenden und legt mit Beiziehung der Dekane der vier Fakultäten und mit Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement allfällige Streitigkeiten bei.“

§. 62.

„Der Rektor bezieht einen jährlichen Gehalt von Fr. 300.“

Bei Anlaß des §. 62 wird der Antrag wiederholt, dem Sekretär des akademischen Senats Fr. 100 von der Besoldung des Rektors, welche auf Fr. 200 zu bestimmen wäre, zuzuweisen, dagegen aber angebracht, daß es schwer sei, eine billige Besoldung für den Sekretär des Senats festzusetzen, indem die ihm obliegenden Arbeiten bald zeitraubend und schwierig, bald aber unbedeutend sein könnten, daß es übrigens der Behörde immer unbenommen bleibe, in vorkommenden Fällen eine billige Entschädigung zu bestimmen, und daß endlich bei §. 56 bereits über diesen Gegenstand verfügt worden sei.

Abstimmung.

§. 61, für unveränderte Annahme	gr. Mehrheit.
§. 62, für unveränderte Annahme	24 Stimmen.
für gefallene Meinungen	gr. Mehrheit.
Für Bestimmung der Besoldung des Rektors auf Fr. 200	gr. Mehrheit.
Hiermit zu sistiren	47 Stimmen.
Weiter zu gehen	34 Stimmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 13 der Verhandlungen des Großen Rathes auf Fol. 52 wird berichtet: daß hinter dem Amtsgericht Sefrigen noch zwei Reaktionsprozeduren unbesprucht liegen. Dieß ist nun irrig, die einte ist schon unterm 24. Jenner lezthin beurtheilt worden, und die andere ist wegen rekurrirtem Interlokuturtheil bei dem Tit. Obergericht.

Belp, den 9. März 1834.

B. Straub, Gerichtspräsident.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 14. März 1834.

(Offiziell.)

(Fortsetzung der dreilundzwanzigsten Sitzung.)

(Errichtung eines höhern Gymnasiums und einer Hochschule in Bern.)

a. Von den Fakultäten.

§. 63.

„Die akademischen Lehrer theilen sich in vier Fakultäten:

- 1) die theologische Fakultät;
- 2) die juristisch-staatswirtschaftliche Fakultät;
- 3) die medizinische Fakultät;
- 4) die philosophische Fakultät.

Den Vorsitz in jeder Fakultät führt ein Dekan, welcher von derselben auf vier Jahre ernannt wird, jedoch nach Verfluß dieser Zeit nicht sogleich wieder wählbar ist.“

§. 64.

„Jede Fakultät hat im allgemeinen die Pflicht, über die möglichste Förderung der Wissenschaft zu wachen.

Im besondern liegt derselben ob:

- 1) Vorberathung über die Anordnung der Vorlesungen ihrer Abtheilung und Entwerfung eines Lektionsplans, welcher der Genehmigung des Erziehungsdepartements zu unterlegen ist.
- 2) Beaufsichtigung und Unterhaltung der ihr anvertrauten Subsidianstalten.
- 3) Beaufsichtigung von Sitten und Fleiß ihrer Studirenden.
- 4) Die Ertheilung des Doktorgrades, auf welche das Diplom vom akademischen Senat ausgestellt wird.“

§. 65.

„Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und diejenigen Docenten, welche ein Honorar beziehen, haben in denjenigen Fakultäten Sitz und Stimme, in deren Kreis die von ihnen vorgetragenen Wissenschaften fallen.“

§. 66.

„Die Fakultäten korrespondiren in allem, was die Förderung der Wissenschaft betrifft, unmittelbar mit dem Erziehungsdepartement, im übrigen aber mit dem Rektor.“

Zu §. 63 wird bemerkt, die alt hergebrachte Rangordnung der Fakultäten beruhe auf dem Ansehn, das die Gelehrten, welche zu denselben gehörten, im allgemeinen in der bürgerlichen Gesellschaft genossen, keineswegs aber auf einem innern wissenschaftlichen Grunde, nach welchem diese Rangordnung vielmehr umgekehrt werden sollte, worauf denn auch angetragen ward. Eine Meinung wollte die ganze Einteilung in vier Fakultäten als dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaften so wenig angemessen, als die längst aufgehobene Einteilung der einfachen Naturstoffe in 4 Elemente gänzlich fallen lassen. Ferner ward gewünscht, es möchte die Bezeichnung „staatswirtschaftliche“ bei der jurid. Fakultät als ungebräuchlich und unzuweckmäßig gestrichen, und von einem andern Mitglied, es möchten die

Vorsteher der Fakultäten den Titel „Präsidenten“ statt des veralteten Dekantitels erhalten.

Beim §. 65 ward die Nothwendigkeit, die Docenten von den Versammlungen der Fakultäten auszuschließen, mit vielen triftigen Gründen belegt, und dieselbe um so mehr als erforderlich dargestellt, da die Docenten im akademischen Senat sitzen würden, und die Möglichkeit nicht gestattet werden sollte, daß sie auch in den Fakultäten die ältern Lehrer überstimmen könnten.

Abstimmung.

§. 63, für unveränderte Annahme mit Weglassung der Bezeichnung „staatswirtschaftlich“ bei der jurid. Fakultät gr. Mehrheit.
für gefallene Meinungen 32 Stimmen.

§. 64, der keine Bemerkungen veranlaßt, einhellig angenommen.

§. 65, für unveränderte Annahme 2 Stimmen.
für gefallene Meinungen gr. Mehrheit.
für Ausschließung der Docenten von den Sitzungen der Fakultäten gr. Mehrheit.

§. 66, ohne Bemerkungen einhellig angenommen.

VI. Besondere Bestimmungen.

§. 67.

„Der Staat weist der Hochschule die geeigneten Gebäude zu Hörsälen und wissenschaftlichen Sammlungen an, und sorgt für den Unterhalt derselben.“

§. 68.

„Dem Erziehungsdepartement wird für den Unterhalt der Hochschule ein jährlicher Credit eröffnet, welcher nach Bedürfnis zu bestimmen sein wird, und für das erste Jahr Fr. 58,000 beträgt.“

§. 69.

„Die Eröffnung der Hochschule findet auf Ostern 1834 statt.“

Zu §. 68 wird angebracht, es könne das Budget der Hochschule unmöglich gegenwärtig behandelt werden, und demnach der Wunsch geäußert, daß der §. auf den Satz beschränkt werde: „dem Erziehungsdepartement wird für den Unterhalt der Hochschule ein jährlicher Credit eröffnet, welcher nach Bedürfnis bestimmt wird.“

Bei §. 69 wird die Unmöglichkeit, die Hochschule auf Ostern zu eröffnen, nachgewiesen und mit einer Meinung darauf angetragen, die Eröffnung auf den Herbst des laufenden Jahres — mit anderer Meinung aber „so bald möglich“ anzuordnen.

Abstimmung.

§. 67, ohne Einwendung einhellig angenommen.

§. 68, für unveränderte Annahme Minderheit.
für die vorgeschlagene Weglassung des letzten Satzes gr. Mehrheit.

§. 69, für unveränderte Annahme niemand.
für gefallene Meinungen gr. Mehrheit.
für Festsetzung der Eröffnung der Hochschule auf den Herbst 1834 gr. Mehrheit.

Hierauf wurden noch folgende Zusätze und neue Anträge in Bezug auf den Gesetzesentwurf in Anregung gebracht.

1) In Betreff der großen Stadtbibliothek, an welche der Staat bis dahin einen jährlichen Beitrag von Fr. 1600 geleistet, ward gewünscht, es möchte eine Commission zu Untersuchung und Ausscheidung der Eigenthumsrechte des Staats und der Stadt niedergesetzt, und dafür gesorgt werden, daß die Hochschule wenigstens ein unbeschränktes Benutzungsrecht erhalte; mit anderer Meinung fand man die Stellung des Staates, welcher bei der Stadt das nöthige Material für den Unterricht borgen müsse, eben so unwürdig, als wenn derselbe das Kriegsmaterial zur Bildung der Milizen anzuleihen gezwungen wäre, und demnach darauf angetragen, es möchte der Staat die Verpflichtung übernehmen, der Hochschule eine Bibliothek auf irgend eine Weise zu verschaffen.

Ferner ward der Antrag gestellt, daß das Doktor-Examen nicht obligatorisch (wofür man es nach der angenommenen Redaction des §. 34 halten könnte) sondern wie auf allen Universitäten fakultativ lasse, indem sich oft ein Studirender nach Vollendung seiner Studien über seine Kenntnisse zur Ausübung eines praktischen Berufes hinlänglich ausweisen könne, ohne deshalb im Stande zu sein, eine streng wissenschaftliche Prüfung, wie sie beim Doktor-Examen verlangt werden sollte, zu bestehen.

Dann ward darauf angetragen, der Stand Bern möchte andere Kantone zum Beitritt für die neugegründete Hochschule einladen, und endlich noch der Wunsch ausgesprochen, daß für die Sekretariate der Fakultäten, von denen der Entwurf gänzlich schweige, gesorgt werde.

Der Herr Berichterstatter erklärte sich mit dem Antrage auf Niedersetzung einer Commission zu Untersuchung der Eigenthumsverhältnisse des Staats und der Stadt, in Betreff der Stadtbibliothek, einverstanden, so wie mit einer Redaktionsveränderung des letzten Satzes des §. 34, wonach derselbe lauten würde: „wenn sie (die Studirenden) ferner sich der Doktorprüfung zu unterziehen verlangen, und dieselbe auf befriedigende Weise bestanden haben, so können sie das Doktordiplom erhalten.“

Dagegen trägt der Herr Berichterstatter unter ausführlicher Nachweisung der Unzweckmäßigkeit der übrigen Zusätze und Anträge darauf an, daß dieselben nicht erheblich erklärt werden möchten.

Abstimmung:

Für die Niedersetzung einer Spezialkommission zu Untersuchung der Eigenthumsrechte des Staats und der Stadt in Betreff der großen Stadtbibliothek	gr. Mehrheit.
Dieselbe sogleich zu ernennen	76 Stimmen.
Dagegen	19 Stimmen.
Die gleiche Kommission, welche unter Vorsitz des Herrn Fürsprech Jaggi die Dotation des Inselspitals untersucht, mit diesem Auftrage zu beladen	gr. Mehrheit.
Für fakultative Stellung des Doktorexamens	gr. Mehrheit.

Dem Joseph Meyer von Hergiswyl, Kantons Luzern, Lokutscher in Lachaux de Fonds, welcher eine Bürgerrechtszusicherung von der Gemeinde Gals besitzt, wird auf die Empfehlung der Polizeisektion, des Justiz- und Polizeidepartements die nachgesuchte Naturalisation erteilt.

Abstimmung.

Für Willfähr	87 Stimmen.
Für Abschlag	14 Stimmen.

Der Frau Elisabeth Lehmann, geborne Rösch, von Rüdliggen, Kirchgemeinde Kirchberg, wird auf die Empfehlung der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements vom . . April nächstkünftig an, der Ueberrest ihres Trauerjahres, Behufs ihrer Verhehlung mit Johann Lehmann von Alchenflüh erlassen.

Abstimmung.

Für Willfähr	75 Stimmen.
Für Abschlag	17 Stimmen.

Auf den ungünstigen Rapport der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements, welcher vom Reg. Rath unterstützt wird, wird in das Strafnachlassbegehren des unterm 4. November 1833 wegen Betrug zu einjähriger Zuchthausstrafe obergerichtlich verurtheilten Hans Ulrich Schär von Gondiswyl, einbellig nicht einzutreten beschlossen.

Eine Vorstellung von vielen Bewohnern des Amtsbezirks Wangen gegen das Obergericht in Sachen des alt Amtschreibers Stettler, wird sammt dem dazu gehörigen Aktenband, dem Reg. Rath zu Händen der für diese Angelegenheit niedergesetzten Spezialkommission übermittlelt.

Schließlich wird ein von 13 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnetes Ansuchen, daß die Behandlung des Gesetzesentwurfs über den Verkauf von Zehnten und Bodenzinsen bis auf nächstkünftigen Dienstag verschoben werden möchte, abgelesen, aber mit gr. Mehrheit gegen 24 Stimmen erkennt, in dasselbe nicht einzutreten.

Wierundzwanzigste Sitzung.

Samstag den 8. März.

Präsidium des Herrn Vizepräsidenten Mesmer.

Nach dem Namensaufruf wurde angezeigt, daß das gestern wegen Abwesenheit des Staatschreibers, durch den ersten Rathsschreiber geführte Protokoll, noch nicht vollendet sei, und erst später werde verlesen werden können.

Der vermöge §. 9 des Gesetzes über die Organisation des Obergerichts, von ihm gegebene Jahresbericht für 1833 mit den dazugehörigen tabellarischen Uebersichten wurde auf den Kanzleischreibtisch gelegt.

Nun wurde ein Vortrag des Baudepartementes mit Ueberweisung des Regierungsrathes über Restifikation der Straße von Bruntrut nach Delle zwischen Buix und Boncourt vorgelegt. Die Kosten sind auf Fr. 31101 berechnet.

Es ward angetragen, diese Straßenverbesserung zu beschließen, und für das Jahr 1834 dazu eine Summe von Fr. 20000 anzuweisen, unter Vorbehalt, daß der Regierungsrath ermächtigt werde, einige Abänderungen in der vorgeschlagenen Richtung der neuen Straße zu machen.

Die Nothwendigkeit dieser Straßenverbesserung ward in der Anfrage noch weiter dargelegt, und hierauf beschlossen, den Antrag anzunehmen, und die gedachten Fr. 20000 auf die Ausgaben des diesjährigen Staatsbudgets zu bringen.

Abstimmung einstimmig.

Infolge eines an das Präsidium gelangten vom 6. dieses Monats datirten Schreibens der Herren Hahn, gewesenen Oberstl. und Luz, Dr. Med. wurde eine von ihnen an den Großen Rath gerichtete Vorstellung verlesen, wodurch sie unter Berufung auf die durch die Verfassung vorgeschriebene Trennung der Gewalten die Anzeige machen, daß der Regierungsrath durch eine vom 22. Februar datirte Zuschrift an die betreffenden Gerichtspräsidenten befohlen habe, die politischen Prozeduren einstweilen noch nicht von ihren Gerichten beurtheilen zu lassen, und begehren, daß dieser Befehl aufgehoben werde.

Diese Vorstellung sammt dem Beileitschreiben wurde dem Regierungsrath zugesandt, mit dem Auftrage, darüber Bericht zu erstatten.

Ein unterm 27. September vom Regierungsrath an den Großen Rath gewiesener Vortrag des Militärdepartements berichtete, der Regierungsrath habe sich wegen der in der zweiten

Hälfte des Jahres 1833 stattgefundenen Aufstellung von Truppen im Fall gesehen, zu Bestreitung der unserm Kanton aufgetragenen außerordentlichen Kosten, dem Militärdepartement einzuweisen Fr. 44000 und für Verfertigung von Patronen und Ankauf von Blei Fr. 8000 anzuweisen, und nun werde um die Genehmigung dieser Ausgabe angesucht.

Es wurde beschlossen:

Diese Anweisungen von zusammen Fr. 52000 gut zu heißen, und den Regierungsrath zur Verrechnung dieser Summe in der Staatsrechnung von 1833 zu ermächtigen.

Abstimmung einstimmig.

Auf einen Vortrag des diplomatischen Departements und die demselben beigefügte Zustimmung des Regierungsraths und der Sechszehner wurde den zur Kirchhöre Frutigen gehörenden Wäurten Wengi und Unterschwändi, ihrem Wunsche gemäß, gestattet, in Zukunft eine besondere Urversammlung zu bilden.

Abstimmung einstimmig.

Ein vom Regierungsrath überwiesener Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements enthielt die Berichterstattung über eine an den Großen Rath gelangte, am 6. Mai 1833 dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandte Vorstellung der Mühlenbesitzer im Amtsbezirk Narwangen. Sie beschwerten sich über einen unterm 8. Oktober 1832 vom Regierungsrath erlassenen Beschluß, durch welchen der in der dortigen Gegend bestandene Mühlebann aufgehoben ward, und verlangen entweder Abänderung dieses Beschlusses oder Entschädigung.

Im Vortrag wurde gezeigt, daß keinem der Beschwerde führenden Müller für eine seiner Mühlen ein Bannrecht zusteht, nämlich: das dingliche Recht vermöge, dessen die Einwohner eines bestimmten Bezirks gezwungen werden können, ihr Getreide auf einer bestimmten Mühle mahlen zu lassen, sondern, daß sie sich bloß auf eine Polizeiverordnung des ehemaligen Kleinen Rathes vom 19. September 1634 stützen, die durch verschiedene nachherige Beschlüsse gehandhabt ward, und den Müllern verbietet, bei ihren Kunden, die im Bezirk einer andern Mühle wohnen, das Getreide abzuholen.

Da einerseits der ehemalige Kleine Rath sich die Befugniß vorbehalten hat, jene Verordnung nach Gutfinden abzuändern, und andererseits dieselbe mit den §§. 9 und 16 der Verfassung nicht verträglich wäre, so wurde von der Justizsektion angetragen, die gedachten Mühlebesitzer mit dem Alternativschluß ihrer Vorstellung abzuweisen, und dieses ward dann auch beschlossen.

Ein anderer Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements betraf die an den Großen Rath gelangte und am 23. November 1833 dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandte Witschrift des Emanuel Schöpfer, von Saanen. Er ist am 17. Juli 1832 von seiner Ehefrau Elisabeth, geborne Reichenbach, geschieden worden, und bittet um Nachlaß der noch übrigen, ihm damals zu seiner Wiederverheirathung auferlegten Wartzeit von zwei Jahren, um sich mit Elisabeth Fleuti von Saanen zu verheirathen.

Da sich aus den Akten ergab, daß die erste Ehe nicht nur wegen fortdauernder Unversöhnlichkeit der Ehegatten, sondern auch wegen starken auf dem Schöpfer haftenden Verdachts des Ehebruchs getrennt worden, und eine Paternitätsklage der Elisabeth Fleuti gegen den Schöpfer bei dem Amtsgericht anhängig ist, so wurde auf den Antrag des Departements und des Regierungsraths beschlossen: in das Begehren des Emanuels Schöpfer nicht einzutreten.

Abstimmung einstimmig.

Der Regierungsrath gab dem Großen Rath durch einen Vortrag Kenntniß von der Lage der Frau Margaretha geborne Fueter, Wittve des Herrn Friedrich Meißner, gebürtig von

Flefeld im Königreich Hannover, gewesenen Professors der Naturgeschichte an der hiesigen Akademie, vom Jahr 1805 bis zu seinem im Jahr 1825 erfolgten Tod. In Berücksichtigung der Verdienste des Verstorbenen und der Vermögenslosigkeit, in der er seine Wittve hinterließ, wurde der letztern vom abgetretenen Kleinen Rath und seither vom Regierungsrath jährlich eine Unterstützung von Fr. 300 gegeben, und nun ward sie für eine bleibende Pension von diesem Betrag empfohlen.

Der Große Rath pflichtete dem Antrag des Regierungsraths bei, und es ward beschlossen:

- 1) Es solle der Frau Margaretha, geb. Fueter, Wittve des Herrn Friedrich Meißner, von Flefeld, Königreich Hannover, gewesenen Professors an der Akademie zu Bern, eine lebenslängliche Pension von dreihundert Franken zugesichert sein.
- 2) Der Regierungsrath sei beauftragt diese Pension auf das betreffende Verzeichniß tragen und der Frau Meißner jährlich ausrichten zu lassen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Billfähr 53 Stimmen.
Abschlag 47 Stimmen.

Hierauf wurde zur Wiederbesetzung der durch Ernennung des Herrn Marti zum Mitstied des Obergerichts, und durch Entlassung des Herrn Blumenstein erledigten Stellen eines Suppleanten und eines außerordentlichen Ersatzmannes am Obergericht geschritten, und erwählt:

zum Suppleanten:

Herr Emanuel Zumbunn, von Erlenbach, Amtsnotar in Bern;

zum Ersatzmann:

Herr Rudolf Stauffer, von Bern, Amtsnotar.

V o r t r a g

des Bau-Departements

über

die Straßenkorrektur von Buix auf Boncourt.

Hochgeachtete Herren!

Schon unter der französischen Regierung sollte die Rektifikation der Straße von Delle auf Bruntrut ausgeführt werden, und auch die abgetretene Regierung des Kantons Bern war entschlossen, dieses Vorhaben auszuführen; indessen ist bis jetzt mit Ausnahme der angeordneten Plan-Aufnahme und Kosten-Berechnung der Straßen-Korrektur von Buix auf Boncourt und zwischen Grandcourt und Courtemaiche noch nichts geschehen, dieses Unternehmen zu beginnen. Die Gründe, welche für dasselbe sprechen, sind aber wichtig genug, um selbiges einmal in Ausführung zu bringen.

Wie bekannt, ist die Straßenstrecke von Courtemaiche auf Boncourt, besonders zu Winterzeit sehr gefährlich zu befahren, und doch ist dieselbe diejenige Verbindung mit Frankreich, welche am meisten benutzt, durch die Post täglich zweimal und überdies durch die obrigkeitlichen Salzfuhrn befahren wird. Zudem wird diese Straße eine Wichtigkeit mehr durch die Eröffnung des Kanals Napoleon erhalten, auch zugleich wenn solche rektifiziert wird, den Anfang zu einer Korrektur der Straßen im Jura machen.

Bis jetzt hat die Regierung keine öffentlichen Arbeiten im Oberamte Bruntrut angeordnet, die angeführt zu werden verdienen; denn die Erweiterung der Straße an der Mal-côte oberhalb Cornol ist zu geringfügig im Verhältniß anderer Straßenarbeiten, in den übrigen Amtsbezirken; und die Caquerelle Straße wurde nicht auf Rechnung der Staatskasse, sondern auf

Kosten der Gemeinden des Oberamts Bruntrut aus dem Produkt des Enrégistrements erbaut. Bedenket man ferner, daß einzig aus den obrigkeitlichen Forsten von Bruntrut, durch die in denselben angeordneten bedeutenden Holzschläge beträchtliche Summen in die Staatskasse geflossen sind, auch überdieß der jährliche Ertrag der übrigen Staatseinkünfte sehr hoch in jenem Oberamte ansteigt, und dagegen, wie gesagt, beinahe nichts für Straßen, die zu Beförderung des Handels, wie des Wohlstandes dienen, ab Seite der Regierung geleistet worden ist, so darf es wohl als ein Akt der Gerechtigkeit verlangt werden, endlich auch einmal etwas Gemeinnütziges auf einen Landesbezirk zu verwenden, der so bedeutend zu den allgemeinen Auslagen kontribuiert.

Von diesen Ansichten geleitet, hat daher das Baudepartement im Laufe dieses Sommers die Pläne und Kostenberechnungen über die erwähnte Rektifikation der Straße von Boncourt auf Courtemaiche aufnehmen lassen, von welchen, als einseitigen von dem Projekt für die Strecke von Grandcourt auf Courtemaiche abstrahirend, nur derjenige von Buix auf Boncourt Hochdenselben vorgelegt wird; und obschon dieser letztere Straßenzug nicht ganz sorgfältig ausgewählt zu seyn scheint, weil nach hierseitigen Ansichten, in demselben zu viel Windungen vorkommen, auch weit größere Abgrabungen statt haben müssen, als hingegen Auffüllungen gemacht werden können, welches beides bei einer zweckmäßigeren Richtung vermieden und ausgeglichen werden könnte; endlich nicht eine unbedeutende Strecke ganz unnützerweise horizontal geführt werden soll, so glaubt das Baudepartement wegen vorgerückter Jahreszeit, welche es schwierig ja beinahe unmöglich macht, diesen Straßenprojekt auf Ort und Stelle näher prüfen und berichtigen zu können, nach dem lebhaften Wunsche des Amtsbezirks von Bruntrut, und im wahren Interesse der dortigen Bewohner wie des Staats, so wie zu Beförderung dieser Angelegenheit, bei Ihnen, Hochgeachtete Herren, ehrerbietigst darauf antragen zu sollen, für den gedachten, im ganzen auf Fr. 31101, berechneten Straßenbau zwischen Buix und Boncourt pro 1834, eine Summe von Fr. 20000, mit dem Vorbehalte bei dem Lit. Großen Rathe auszuwirken; daß, bevor das Baudepartement die noch in diesem Winter zu beginnenden Arbeiten anheben lasse, dasselbe gehalten seyn solle, über diejenigen Veränderungen, welche es an dem angeschlossenen Entwurfe vornehmen lassen will, dem Regierungsrathe genauen Bericht zu erstatten; welche Hohe Behörde dann zu Beförderung dieser höchst nöthigen Straßenbaute zu ermächtigen ist, die geeigneten Beschlüsse darüber zu fassen, und dem Departement zur Ausführung zu übertragen.

Alles aber ic.

Bern, den 25. November 1833.

Der Präsident des Baudepartements:

(Sign.) T s c h a r n e r.

Der erste Sekretär:

(Sign.) J. C. S c h n e i t e r.

Von dem Regierungsrath gutgeheißen und vor den Gr. Rath gewiesen.

Den 16. Dezember 1833.

Namens des Regierungsrathes:

(Sign.) J. F. S t a p f e r,
2r. Rathsschreiber.

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Montag den 10. März.

Präsidium des Herrn Vizepräsidenten Messmer.

Die Protokolle der Sitzungen vom 7. und 8. März wurden verlesen und gut geheißen.

Der Versammlung wurde von einem Schreiben des Herrn alt Landammanns Fellenberg an den Herrn Vizepräsidenten vom 7. dieß Kenntniß gegeben, wodurch er meldet, er habe geglaubt, daß dem seiner Zeit von ihm geäußerten Wunsch gemäß der Entwurf des Landschulgesetzes würde in Beratung genommen werden. Hierüber wurde vom Herrn Vizepräsidenten bemerkt, daß der Vortrag zu gedachtem Entwurf noch nicht vorliege.

Ferner ward eine Zuschrift von Staatsbürgern aus dem Amtsbezirk Narwangen verlesen, wodurch sie ihren Dank für die, dem Land durch das neue Straßengesetz gewährten Erleichterungen bezeugen.

Nachfolgende Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt:

- 1) Von Gemeinden des katholischen Theils des Amtsbezirks Münster, ihre Trennung von diesem und Vereinigung mit dem Amtsbezirk Delsberg begehrend. Mit einem Plan.
- 2) Von Staatsbürgern aus dem Amtsbezirk Bruntrut, die Belegung der Ausfuhr roher Häute, mit einer Abgabe, begehrend.
- 3) Des Schugvereins des Amtsbezirks Franbrunnen, über das Erziehungswesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 15. März 1831.

(Offiziell.)

(Fortsetzung der fünfundzwanzigsten Sitzung.)

Staats-Budget.

Hierauf wurde das Budget für das Jahr 1834 in Beratung genommen, und zum voraus folgender Bericht der Staatswirthschaftskommission über dasselbe verlesen:

Bericht der Staatswirthschaftskommission über das Staatsbudget für 1834.

Hochgeachtete Herren!

Wenn die der Staatswirthschaftskommission obliegende Untersuchung des Staatsbudgets nicht früher statt hatte, so muß sie sich durch die Umstände entschuldigen, welche von dem nun veränderten Präsidium herrühren, von welchem sie niemals versammelt worden ist.

Indessen giebt sie sich nun die Ehre, Ihnen, Hochgeachtete Herren, folgenden Bericht als Ergebnis ihrer Prüfungen dieses Budgets vorzulegen. In diesem Bericht wird sie sich jedoch nur auf Anführung einiger ihr wesentlich scheinenden Bemerkungen beschränken und sich vorbehalten, bei der mündlichen Diskussion einige andere anzubringen, wenn dieselben sich nöthig zeigen würden.

Im Einnahmen

sind die Einkünfte von den Schloßgütern und oberkeithlichen Liegenschaften und Gebäuden angesetzt für Fr. 77172.

Auf diesem Theil des Staatsvermögens könnte nun ohne Zweifel eine beträchtliche Vermehrung der Einkünfte für den Staat erhalten werden, wenn die von ihm besessenen Liegenschaften veräußert würden. Obschon die Pachtzinse für diese Liegenschaften durch öffentliche Steigerungen vermehrt worden sind, so tragen doch dieselben in ihrem Durchschnitt kaum 2% des Capitalwerths ab, für welche man sie veräußern könnte, und wenn sie der Staat verkaufen würde, so würde er wohl den doppelten Ertrag an Zins aus dem Erlös ziehen. Davon liefert uns der Kanton Zürich einen Beweis, indem er seine Einnahmen durch Verkauf der Staatsdomainen um Fr. 36000 vermehrt hat. Die Staatswirthschaftskommission muß also darauf antragen, daß den bereits gegebenen Aufträgen zu Folge, dem Großen Rath so beförderlich als möglich die geeigneten Anträge von Seite des Regierungsraths zu Veräußerung derjenigen Domainen gemacht werden, deren Besitz dem Staate nachtheilig ist.

2) Bei dem Ansatze der Grundsteuer im Leberberg wird bemerkt, daß die zu Untersuchung des Verhältnisses dieser Steuer niedergesetzte Kommission noch gar keine Arbeit geliefert hat, obschon ihr alle Hilfsmittel dazu bereit gestellt worden sind.

3) Auf pag. 6. ist der reine Ertrag der Posten nur auf Fr. 160000 angesetzt, diemal er im vorigen Jahr auf Fr. 200000

anstieg. Dieser Ansatze ist wohl zu niedrig, und es können die Vorschüsse der Regierung und die Ausgaben für Anschaffung von Trainmaterial nicht als bloße Verluste betrachtet werden, indem sie doch immer einen Werth beibehalten und als solche zum Etablissement gehören.

4) In den Ansätzen der Bergwerke, des Stempels und der Trüldispensationsgebühren werden wohl die neu einschlagenden Geseze und Verordnungen einige Veränderungen zur Folge haben.

5) Zuzolge einer Verordnung des Regierungsraths sollte der Ertrag der Thoröffnungsgelder von Bern, welcher im Jahr 1832 über Fr. 2000 anstieg, in der Staatsrechnung verrechnet werden. Ob nun dieser Ertrag für das Jahr 1834 anzulegen sein wird, bleibt den über diese Thoröffnung bevorstehenden Beschlüssen anheimgestellt; sollte er aber beibehalten werden, so gehört er in das Budget.

Ausgaben.

6) Der Ansatze von Fr. 4000 als Entschädigung für den Landammann ist der bevorstehenden Wahl untergeordnet, und wenn dieselbe nicht auf ein Mitglied des Großen Rathes fällt, das seinen Wohnsitz nach der Stadt versetzen wird, so sind nur Fr. 2000 statt Fr. 4000 anzulegen.

7) Bei den Ansätzen für Sanitätsanstalten auf pag. 13 muß die Staatswirthschaftskommission rügen, daß die von dem Großen Rath vor bald einem Jahr beschlossene Errichtung einer Staatsapotheke noch nicht ihre Vollziehung erhalten hat, und daß dadurch die Vortheile und der Gewinn, welchen die öffentlichen Krankenanstalten davon zu erwarten hätten, noch gegenwärtig entbehrt werden müssen.

Eben so sind die geforderten Anträge über Errichtung von Filialspitälern auf dem Land zurückgelassen.

Die Staatswirthschaftskommission muß daher darauf antragen, daß der Große Rath dem Regierungsrath die nachdrücklichsten Befehle gebe, daß seine, diese beiden Gegenstände betreffenden Beschlüsse und Aufträge unverzüglich vollzogen werden.

8) Bei dem Ansatze für die Pensionen der alt bishöflichen Kapitularen und Beamten auf pag. 18, hatte die Staatswirthschaftskommission schon im Jahr 1832 darauf angetragen, daß diese Summe, so wie die Pensionierten absterben, auf die Verbesserung der Besoldungen der katholischen Geistlichkeit im Jura verwendet werden möchte, und sie nimmt die Freiheit diesen Antrag zu erneuern, indem wirklich viele katholische Landpfarrer einer Verbesserung ihres geringen Gehaltes sehr bedürfen. Dieser frühere Antrag ist übrigens von dem Großen Rath erheblich erkannt, und die Untersuchung desselben anbefohlen worden.

9) Bei dem Ansatze für die Hochschule auf pag. 19, ist zu bemerken, daß dieselbe nach dem Großen Rathes Beschlusse erst mit dem künftigen Herbst ins Leben treten wird, und daß also der Ansatze für diese Anstalt im Jahr 1834 eine Summe von wenigstens Fr. 10000 weniger betragen wird.

10) Bei den Kosten für die Reitschule ist zu bemerken, daß dieselbe von dem Regierungsrath durch Uebereinkunft mit dem neuen Rittmeister auf Fr. 3500, festgesetzt worden sind.

11) Bei dem Ansatze von Fr. 7000 für die Taubstummenanstalt auf pag. 20, muß die Staatswirthschaftskommission bemerken, daß noch aus keinem Bericht hervorgeht, daß dieselbe zu einer wirklichen Kantonalanstalt gebildet, und unter die Leitung und Verwaltung der Regierung gesetzt worden sei. Sie muß daher darauf antragen, daß die angelegten Summen nur in so fern ausbezahlt werden, als diese Anstalt, den genommenen Beschlüssen zufolge, zu einer Kantonalanstalt umgeschaffen sein wird, indem an sonstigen die Opfer des Staats, als den Zweck nicht erreichend und die möglichen Leistungen nicht erfüllend, anzusehen sein würden.

12) Mit Freude hat die Staatswirthschaftskommission bei den Ansätzen des Baudepartements auf pag. 25 gesehen, daß nebst den Ansätzen von 98300 Fr. für mehrere bezeichnete Straßenbauten und Korrekturen, auch noch eine Summe von Fr. 100000, für andere größere Straßenarbeiten angesetzt ist, die zum Nutzen des Landes im Lauf des Jahres dem Großen Rath vorgeschlagen und auf dessen Genehmigung hin, begonnen werden könnten.

Desgleichen ist eine Summe von Fr. 50000, als außerordentlicher Kredit für Entsumpfungsarbeiten angesetzt, welcher letztere Kredit, dem Vermögen nach, die Tieferlegung des Brünzger-Sees zum Zweck haben soll.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesen Ansätzen mit Freude und in der vollen Ueberzeugung bei, daß der Staat aus seinen finanziellen Hülfsmitteln keinen bessern Gebrauch machen kann, als durch Veranstaltung von großen und schönen Arbeiten, deren Verwirklichung dem ganzen Land einen bleibenden Nutzen zusichern wird. Sie zweifelt daher nicht, daß der Große Rath diese Ansätze genehmigen werde, und wünscht nur, daß die Thätigkeit des Baudepartements den Großen Rath in Fall setzen möge, diese angesetzten Summen im Laufe des Jahres für den vorhabenden schönen Zweck ganz zu verbrauchen.

Besonders möchte sie die so großen Nutzen gewährenden und mit wenigen Schwierigkeiten verbundene Tieferlegung des Brünzger-Sees anempfehlen.

Betreffend dann die Gesammtergebnisse des Budgets, welche angesetzt sind in mutmaßlichem Ausgeben Fr. 2260472, in mutmaßlichem Einnehmen Fr. 2142899, mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben Fr. 117573, so ist zu bemerken, daß nur die als außerordentlicher Kredit für Straßen- und Wasserbauten angesetzten Fr. 150000, einen Ueberschuß des Ausgebens über die Einnahmen darstellen, indem ohne diese Summe das Budget einen Ueberschuß des Einnehmens von Fr. 32427, darstellen würde.

Es darf also dieses Budget im Allgemeinen als eine sehr erfreuliche Darstellung der finanziellen Hülfsmittel des Staates angesehen werden, besonders wenn man berücksichtigt, daß nach Herabsetzung des Salzpreises und vieler andern dem Land gewährten Erleichterungen, wie Zehnten und Bodenzinsen u., dennoch so große Vermehrungen von Ausgaben für das Erziehungs- und Bauwesen, für Bauten und Straßen, angesetzt werden konnten.

Freilich wird dem Staat auch eine Vermehrung von Ausgaben für den durch das letzte Straßengesetz übernommenen Unterhalt der Straßen der 1., 2. und 3. Klasse bevorstehen. Zu dessen werden sich auf einigen Verwaltungszweigen wohl auch Hülfsmittel zu Deckung dieser Mehrauslagen finden, und das ganze Land wird durch Abnahme der Last dieses Unterhalts eine der größten Erleichterungen genießen, welche ihm gewährt werden konnte.

Sollte dann endlich ein Theil des Kapitalvermögens des Staats zu großen und nützlichen Arbeiten, wie die Errichtung neuer Straßen- und Wasserbauten, welche die allgemeine Wohlfahrt vermehren, erfordert werden, so würde derselbe den nützlichen Zweck erreicht haben, zu welchem das Staatsvermögen, besonders in einem kleinen Staat, je bestimmt sein konnte.

Bern, den 8. März 1834.

Namens der Staatswirthschaftskommission:
(Sign.) von L e r b e r.

B ü d g e t.

Einnehmen.

I. Eigenthümliche Einkünfte.

A. Von Staatsdomänen:

1. Von Waldungen Fr. 140031

Es wurde bemerkt, daß die Ausgaben für die Forstschule unter diejenigen für die Unterrichtsanstalten gebracht werden sollte, und übrigens noch nicht existire, worauf man antwortete, die Errichtung einer Forstschule sei in das Gesetz über das Forstwesen aufgenommen worden, und um sie errichten zu können, müsse das nöthige Geld dafür angewiesen sein.

Außerdem wurden über die Reisekosten einige Erläuterungen begehrt und gegeben.

Dann ward diese Abtheilung gutgeheißen.

Abstimmung:

Für die Annahme 104 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 5 Stimmen.

2. Von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Liegenschaften Fr. 103324

Die Staatswirthschaftskommission hatte die Bemerkung gemacht, daß die Domänen größtentheils veräußert werden sollten, weil sie im Verhältnis ihres Werthes wenig abtragen; daher dem Reg. Rath der Auftrag gegeben werden sollte, so beförderlich als möglich Anträge darüber zu bringen.

Von Seite des Finanzdepartements ward entgegnet, daß bisher nicht möglich gewesen sei, einen allgemeinen genauen Etat der Staatsdomänen mit einer Schätzung abzufassen, unter dessen aber das Departement stets Vorschläge zu Veräußerung derjenigen Gebäude und Liegenschaften machen werde, deren fernerer Besitz dem Staate nicht vortheilhaft sei. Uebrigens ward beigefügt, verdienete dieser Gegenstand eine reifliche Untersuchung, weil es sich noch frage, wie die aus dem Verkauf eingehenden Gelder würden angelegt werden können.

Es wurde beschlossen:

- 1) diese Abtheilung anzunehmen, und
- 2) die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission dem Reg. Rath mitzutheilen.

Abstimmung.

Für Annahme der Abtheilung einstimmig.
Für die Erheblichkeit des Antrags der Staatswirthschaftskommission Mehrheit.
Dagegen 9 Stimmen.

B. Von Lebengefällen und Zehnten:

1. Von Primizen und Gemeindebeiträgen für die Gerechtigkeit nach dahierigen Etats Fr. 8159

2. Von Bodenzinsen Fr. 109603

Die Naturalbodenzinse sind gemäß dem Dekret vom 22. Dezember 1832, nach den Mittelpreisen des neuen Getreides seit dem August 1833 berechnet; nach gemachter Erfabrung sowohl, als weil die Anschlagsspreise noch namhaft unter den Mittelpreisen festgesetzt worden, und wegen der Schwierigkeit, nach der gesetzlichen Vorschrift alle Naturalerträge in Geld zu beziehen, werden wahrscheinlich die Lebengefälle, so wie die Zehnten den berechneten durchschnittlichen Ertrag nicht abwerfen. Das Finanzdepartement glaubt demnach, es müsse auf obiger Summe als dahierige Einnahme ein mehreres mit circa 10% abgezogen werden mit Fr. 9603

und es seien hier nur anzunehmen in runder Summe Fr. 100000

3. Von Ehrschägen, nach einem Durchschnitt . . . Fr. 6880

4. Von Zehnten.

Aus dem nämlichen Grunde, wie bei den Bodenzinsen, und weil hier wegen großentheils unvermeidlichen Reduktionen auf den Durchschnittserträgen so wie wegen den äußerst niedrig ausfallenden Schagungen die Einbuße noch viel weiter geht, schlägt das Finanzdepartement vor, auf der Gesamtsumme des berechneten Zehntertrags mit Inbegriff der gesetzlichen Abzugsprozente die Einbuße der Staatskassa auf circa $\frac{1}{4}$ oder 25 % zu berechnen, wie folgt:

Voller Durchschnittsertrag der	
a. Heu-, Emd- Kunstgras und andern Zehnten . . .	Fr. 8733
b. fixen Zehntgelde und Zehntererschätze . . .	5801
c. Getreidezehnten	261173
d. Weinezehnten	15727
Von dieser Totalsumme der . . .	Fr. 291434
werden abgezogen 25 % mit . . .	72858
	218576

Wurde unverändert angenommen.

Abstimmung einstimmig.

C. Grundsteuer im Leberberg: nach dem Dekret vom 29. Dezember 1819 Fr. 154671

Von der Staatswirthschaftskommission wurde bemerkt, daß die zu Untersuchung des Verhältnisses dieser Steuer niedergesetzte Kommission noch gar keine Arbeit geliefert habe, obschon ihr alle Hilfsmittel dazu bereit gestellt worden seien.

Hierauf wurde erwidert, der Bericht der Kommission sei durch Abwesenheit einiger Mitglieder verzögert worden, werde aber nun bearbeitet werden.

Außerdem wurde die Bemerkung gemacht, daß die Bezeichnung der Grundsteuer neu organisiert und dann die Stelle des Obereinnehmers ausgeschrieben und durch den Großen Rath besetzt werden sollte.

Es ward beschlossen:

- 1) Die vorliegende Abtheilung des Budgets anzunehmen.
- 2) Dem Regierungsrath aufzutragen, eine neue Organisation über die Grundsteuereinnahme im Leberberg vorzulegen.

Abstimmung:

Für Annahme dieses Theils des Budgets . . .	einstimmig.
Für obigen Auftrag	Mehrheit.
Dagegen	6 Stimmen.
Die erwähnte Kommission zur Vorlegung ihrer Arbeit aufzufordern	20 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

D. Fischereizinsen: nach den jetzt bestehenden Pachtverträgen Fr. 2810
Angenommen.

E. Jagdpatente: können nach ihrem Ertrag der zwei letzten Jahre angeschlagen werden auf Fr. 9000
Angenommen.

F. Capitalzinsen:

1. Ausländischer Zinsrodel: vorausgesetzt, daß die Befehle der Regierung zu Wiederanwendung der abgelösten ältern amerikanschen Fonds zu 3 % durch Ankauf von gleichen 5prozentigen ihre Exekution erhalten können, wird das im Ausland angelegte Capital auf 31. Dez. 1833 betragen circa Fr. 6007007, wovon der Zinsbetrag

zu ungefähr $5\frac{1}{3}$ % angenommen werden kann auf Fr. 324000

2. Inländischer Zinsrodel: von Fr. 447161 zu verschiedenen Prozenten und zum Theil ohne Zins angelegten Geldern Fr. 13586

3. Von der Postverwaltung: an ihrem am 1. August 1832 aus der Standeskassa erhaltenen Vorschuß von Fr. 120000 ist sie auf 1. Januar 1834 noch schuldig verblieben circa Fr. 25000, wovon sie den Zins zu bezahlen haben wird mit Fr. 1000

4. Von dem in der Salzhandlung liegenden Capital auf 1. Januar 1834 von circa Fr. 750000 hat sie den Zins an die Standeskassa zu bezahlen à 4 % mit Fr. 30000

5. Von der Pulverhandlung: das in derselben liegende Capital beträgt circa Fr. 140000 und der davon an die Standeskassa abzuliefernde Zins à 4 % Fr. 5600

374186

Auf die Bemerkung, daß der Anschlag der Zinse ausländischer Capitale zu $5\frac{1}{3}$ % zu hoch angesetzt sein dürfte, ward erwidert, für das im Ausland angelegte Capital sei der Ankaufris angegeben, der im Verhältniß des jetzigen Werthes niedrig stehe. Dann wurde die Abtheilung angenommen.

Abstimmung einstimmig.

G.) Wiedererstattungen von Pachtsteigerungs-, Prozeß-
H.) und Vertheilungskosten.

Diese sind von ganz unbedeutendem Belang, und werden von den betreffenden Ausgaben abgezogen.

Auf gegebenen Antrag wurde beschlossen, diese Rubrik in Zukunft auszulassen und das allfällige eingehende unter die allgemeine Rubrik IV. Erstattungen zu setzen.

I. Lösung von verkauften Effecten: alten Geräthschaften, Baumaterialien Fr. 1100

Ohne Bemerkung angenommen.

II. Landesherrliche Einkünfte.

A. Staats-Regalien.

1. Salzhandlung:

Von einem Verkauf von ungefähr Etr. 129000 Salz, nach dem Resultat des Jahres 1832 berechnet, zu $7\frac{1}{2}$ Rp. vom Pfund, reiner Ertrag Fr. 298000

Die Ansätze wurden angenommen.

Einem Antrag, dahin gehend, daß die Vorräthe von Salz bis auf ein Quantum von 100000 Centner vergrößert werden möchten, ward nicht beigestimmt.

Hingegen wurde der Antrag, daß der Gesellschaft, die zu Cornol Bohrungen auf Salz unternommen hat, einige Begünstigungen und ähnliche Versuche in der am Thunersee gelegenen Gipsformation gemacht werden möchten, erheblich erklärt.

Abstimmung.

Für Annahme der Ansätze	einstimmig.
Für Erheblichkeit des Antrags wegen der Salzvorräthe	49 Stimmen.
Dagegen	51 Stimmen.
Für Erheblichkeit des Antrags wegen der Bohrversuche	Mehrheit.
Dagegen	6 Stimmen.

2. Pulverhandlung:

Der Zins ihres circa Fr. 140000 betragenden Handels-Capitals ist hievon mit Fr. 5600 unter den Capitalzinsen,

aus den schon im vorjährigen Budget angegebenen Gründen, und wegen des von vielen Zufälligkeiten abhängenden größern oder geringern Absatzes kann als reiner Ertrag über den Zins aus hier nicht wohl mit einiger Sicherheit ein Mehreres angesetzt werden.

Der Ansaß wurde angenommen und zugleich der Antrag als erheblich erklärt, daß der Regierungsrath Untersuchungen über die Fabrikation des Pulvers veranstalte, damit sie verbessert, und dem in Abnahme sich befindlichen Absatz aufgeholfen werde.

Abstimmung beides einstimmig.

3. Postverwaltung:

Einnahmen, brutto 350000
Ausgaben 190000
Muthmaßlicher Reinertrag — Fr. 160000

Sollten die Kosten allfällig etwas mehr abwerfen, so würde dieser Mehrertrag zu Abzahlung des restanzlichen Vorschusses von circa Fr. 25000 verwendet werden.

Die Staatswirthschaftskommission fand den Ansaß zu niedrig, weil der Ertrag im verflossenen Jahr auf Fr. 200000 angestiegen sei, und in dem angeschafften Material ein beträchtlicher Werth liege. Es wurde aber entgegnet, man solle vorher den Einfluß der geschehenen Herabsetzung des Tarifs, der Veranstaltung von Beiwagen für die Reisenden u. s. w. abwarten, und einstweilen den Ansaß annehmen, welches dann auch beschlossen ward.

Auf die geäußerten Wünsche, daß Einrichtungen für Extrapost, Nachnahmen, und einen sich in alle Dörtschaften verbreitenden Fußbotenendienst getroffen werden möchten, wurde von Seite des Departements angezeigt, daß Einleitungen dazu getroffen seien.

Hingegen ward gezeigt, daß dem Wunsch um noch geringere Taxation der Zeitungen nicht entsprochen werden könne, weil ihr Porto schon sehr niedrig sei.

Endlich wurden noch folgende zwei Anträge gemacht, von denen man den ersten nicht erheblich fand, den andern aber erheblich erklärte, und dem Reg. Rath zur Untersuchung zusandte, nemlich:

- 1) Daß auf dem Thunersee und dem Brienzensee eigene geräumigere und besser gebaute Schiffe für den Postdienst angeschaffet werden möchten.
- 2) Daß die Preise in den Postwagen für die Straßen im Leberberg denen im übrigen Theil des Kantons gleich gestellt werden möchten, eben so wie die Salzpreise im ganzen Kanton gleich seien.

Abstimmung:

Für Annahme der Ansaße	einstimmig.
Für Erheblichkeit des Antrags wegen der Postschiffe	9 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
Für Erheblichkeit des Antrags in Betreff der Preise	Mehrheit.
Dagegen	23 Stimmen.

Sechszwanzigste Sitzung.

Dienstag den 11. März.

Präsidium des Herrn Vizepräsidenten Mesmer.

Die sämmtlichen Mitglieder waren durch ein Kreisschreiben der Staatskanzlei vom 4. März bei ihrem Eid aufgefodert worden, sich in der heutigen Sitzung einzufinden, um der Wahl eines Landammanns beizuwohnen, im Fall erheblicher Hindernisse aber die Gründe ihres Ausbleibens schriftlich dem Präsidium anzugeben. Dieß geschah von 29 Mitglidern. — Hingegen waren ohne Angabe von Entschuldigungsgründen ausgeblieben: die Herren Barth, Botteron, Jäggi, Kohler Major und Tillier.

Diesen, mit Ausnahme des Herrn Tillier, der sich mit einem erhaltenen Urlaub in Italien befindet und des Herrn Jäggi, der ebenfalls ein Urlaub erhalten hat, um sich als Schatzungskommisär in den Kanton Basel zu begeben, wird nochmals durch die Staatskanzlei zugeschrrieben, um sie zu Einfindung der Gründe ihres Ausbleibens aufzufordern.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach dessen Verlesung gut geheißten.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungsrath übersendet, um je nach ihrem Inhalt darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten:

- 1) Bittschrift vom 4. dieß, des Christian Ramsfeyer von Trub, wohnhaft an der Matte in Bern, welcher wünscht, daß die ihm vom Amtsgericht Bern auferlegte unbefristete Leistung in eine ablöbliche umgewandelt werden möchte.
- 2) Bemerkungen der Schulkommission von Unterseen, vom 8. dieß, über den von der großen Schulkommission revidirten Primarschulgesetzesentwurf.
- 3) Vorstellung des Schutzvereines von Oberhasle, vom 6. dieß, sammt Begleitschreiben des dortigen Regierungstatthalteramts, wegen Herabsetzung oder Aufhebung der Handänderungsgebühr, Aufstellung von Friedensgerichten und Abänderung der Prozeß- und Betreibungsformen.

Es wurde eine vom 12. März datirte Mahnung des Herrn Fürsprechers Jäggi verlesen des Inhalts, daß der am 17. Hornung zum Stellvertreter des Staatsanwalts ernannte D. Gärth noch keine offizielle Anzeige seiner Ernennung erhalten habe; wegen der Herr Staatschreiber anzuweisen sei, den Hrn. Gärth ungefäumt von seiner Ernennung in Kenntniß zu setzen, damit er den Eid leisten und sofort sein Amt antreten könne.

Das herbeigeholte Protokoll vom 17. Hornung zeigte, daß damals dem Regierungsrath der Auftrag erteilt worden ist, den Entwurf einer Instruktion für den Stellvertreter des Staatsanwalts vorzulegen, nach deren Annahme er dann darauf zu beeidigen sei; unterdessen solle er den Herrn Gärth von seiner Ernennung benachrichtigen.

Da dieses bis jetzt nicht geschehen ist, so wurde beschlossen, sowohl den Herrn Gärth von seiner Wahl zu benachrichtigen, als dem Obergericht von der geschehenen Ernennung Kenntniß zu geben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 18. März 1834.

(Offiziell.)

(Fortsetzung der sechsundzwanzigsten Sitzung.)

Hierauf schritt man zur Wahl eines Landammanns an die Stelle des entlassenen Herrn Fellenberg, und es ward ernannt:

Herr Gottlieb Mesmer von Bern, Untersuchungsrichter;
Vizepräsident des Großen Rathes.

Während der Wahlverhandlung führte der Stellvertreter des Vizepräsidenten, Herr Oberlieutenant Simon, den Vorsitz. Als er dem wieder eintretenden Herrn Mesmer seine Ernennung anzeigte und ihn einlud, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, so verlangte Herr Mesmer Bedenkzeit bis Donnerstag den 13., um sich über die Annahme der Stelle zu erklären, welches auch zugestanden ward.

Abstimmung einstimmig.

Vom Herrn Schultheißen wurde angezeigt, daß der Regierungsrath ein Schreiben des Vorortes in Betreff der in unserm Kanton sich befindlichen Polen und den Entwurf einer Antwort auf dasselbe dem Großen Rath mitzutheilen gedenke, um zu wissen, ob sie gut geheissen werde.

Es ward beschlossen, diese Schriften bis morgen zur Einsicht der Mitglieder des Großen Rathes auf den Kanzleisch zu legen und dann in der morgenden Sitzung in Berathung zu nehmen.

Hierauf ward, wie es früher angekündigt worden, die Berathung eines gedruckten, allen Mitgliedern ausgetheilten Gesetzesentwurfs über den Loskauf der Zehnten, Bodenzinse und Lebzengelfälle angehoben. Die Vorfragen über das Eintreten und die artikleweise Behandlung wurden ohne Bemerkung bejahend entschieden.

Eingang.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung:

„Daß nach den §§. 14 und 27 und den §§. 31 bis 34 des Gesetzes vom 22. Christmonat 1832 die Bestimmungen der Gesetze vom 2. Juli, 3. und 18. Mai 1804 über den Loskauf der Zehnten, Bodenzinse und Primize in verschiedenen Punkten abgeändert werden müssen,

verordnet:

1. Loskauf der Zehnten.

§. 1.

„Alle Arten von Zehnten können um den zwanzigfachen Werth des Durchschnittsertrages der einundzwanzig Jahre losgekauft werden, welche der Loskaufserklärung unmittelbar vorhergehen.“

Die gefallenen Meinungen waren zum Theil einander sehr entgegengesetzt. Einerseits wollte man nicht den Werth des bisherigen Durchschnittsertrages, sondern den Durchschnitt der ge-

machten Schätzungen zum Grund legen, und für den Loskauf bloß den fünfzehnfachen Werth bestimmen; andrerseits aber fand man, die Bestimmung eines andern Kapitalwerthes als des im bisherigen Gesetz angenommenen fünfundzwanzigfachen Werthes, sei ein Eingriff in das Privateigenthum.

Außerdem geschah der Antrag, die Zehnten zu kapitalisiren, und dann die Kapitale bis zu ihrer Abzahlung verzinsen zu lassen. Ein anderer dann ging dahin, daß man vorerst nur über die dem Staate zugehörigen Zehnten und Bodenzinse verfüge und erst nachher in Berathung nehme, was in Betreff der von Privatpersonen und Korporationen besessenen Zehnten und Bodenzinse zu beschließen sei. — Endlich wurde auch angetragen, das vorliegende Gesetz nicht mit dem vom 22. Dezember 1832 in Verbindung zu bringen.

Nach Erörterung dieser Meinungen wurde der Artikel unverändert angenommen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme 112 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 28 Stimmen.

§. 2.

„Zu der Grundlage dieser Berechnung soll der Mittelpreis des Getreides während jener einundzwanzig Jahren auf dem Kornmarke zu Bern dienen, wobei jedoch die zwei Jahre auszulassen sind, wo der Preis am höchsten, und diejenigen zwei, wo er am niedrigsten gestanden.“

Auf die Bemerkung, daß über die Werthung der Wein-, Gras-, Heuzehnten u. s. w. nichts gesagt sei, wurde erwidert, das frühere Gesetz vom Jahr 1803 werde nicht ganz aufgehoben, sondern erleide nur Abänderungen in einzelnen Theilen, und die übrigen bleiben in Kraft.

Anderer Meinungen fanden, der Mittelpreis des Kornmarktes in Bern gebe keinen sichern Maßstab, weil die Preise des ältern Getreides höher stehen, als die des betreffenden Jahrgangs; weil die niedrigsten Preise des Kornmarktes nicht in Rechnung gebracht werden, und auch zuweilen der Kornpreis künstlich in die Höhe getrieben werde. Zudem glaubte man auch, es sollten noch andere Kornmärkte berücksichtigt und für die verschiedenen Gegenden besondere Preise gemacht werden.

Alle diese Bemerkungen wurden vorzüglich dadurch widerlegt, daß gezeigt ward, wie anscheinende Mißverhältnisse sich wieder ausgleichen, und die vorgeschlagene Berechnungsweise sich auf das Gesetz vom 22. Dezember 1832 gründe. Hierauf ward der Artikel unverändert angenommen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 21 Stimmen.

Nun wurden noch von Herrn Regierungsrath Geiser, als Präsidenten der zu Untersuchung des Geschäftsganges des Obergerichts niedergesetzten Spezialkommission angezeigt, daß ihr

Bericht dem Druck übergeben sei und zu Ende dieser Woche an die Mitglieder des Großen Rathes versendet werden könne, weswegen ein Tag zur Behandlung dieser Angelegenheit angesetzt werden sollte.

Demnach ward beschlossen: es solle den sämtlichen Mitgliedern durch ein Kreisschreiben angezeigt werden, daß diese Sache Donnerstag den 20. März werde in Beratung genommen werden, mit der Aufforderung, bei Eiden sich dafür einzufinden.

Abstimmung Mehrheit.

Siebenundzwanzigste Sitzung.

Mittwoch den 12. März.

Präsidium des Herrn Vizepräsidenten Mesmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach einer Berichtigung gut geheißen.

Eine Bittschrift des Jakob Bigler von Worb, aus Murten vom 10. März datirt, wodurch er um Nachlaß der ihm durch ein Urtheil auferlegten Landesverweisung nachsucht, — und

Eine Vorstellung mehrerer Gemeinden aus dem Amtsbezirken Nidau und Erlach, wegen Anlegung einer Straße von Nidau nach Erlach und nach Murten, — werden an den Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Der zum Suppleanten am Obergericht ernannte Herr Zumburn dankt durch ein Schreiben vom heutigen Tag für das ihm geschenkte Zutrauen, meldet aber, er könne diese Beamtung wegen Gesundheitsumständen und Berufsgeschäften nicht übernehmen.

Nun ward in Folge der gestrigen Ankündigung das vorörtliche Schreiben vom 22. Februar und der Entwurf einer Antwort verlesen.

Das erwähnte Schreiben enthält einen gedrängten Bericht über die vom Vorort zur Zeit des von polnischen und italienischen Flüchtlingen beabsichtigten Einfalles in die sardinischen Staaten getroffenen Verfügungen, und schließt mit der Anzeige, daß er es seiner Pflicht erachte, alle diejenigen Flüchtlinge, welche an den Unternehmungen gegen Savoyen wirklich thätlichen Antheil genommen haben, des fernern Anhalts in der Schweiz als unwürdig zu erklären, und die betreffende Landesregierung aufzufordern, dieselben von dem schweizerischen Gebiete entfernen zu lassen.

In dem vom diplomatischen Departement entworfenen Antwortschreiben wurde dargethan, daß man hierseits die angetragene Maßnahme weder für ausführbar noch der Würde und Ehre eines freien Volkes angemessen erachte, mit dem Beifügen:

„Wir werden uns zur gewaltsamen Expulsion dieser Unglücklichen nie verstehen, was übrigens schwerlich die Meinung des Vorortes sein werde.“

Gegen diese letztere Stelle hatte sich die Mehrheit des Regierungsraths ausgesprochen, weil befunden ward, die darin enthaltene Erklärung sei nicht angemessen.

In einer umständlichen Diskussion wurden das Anrecht, die Verhältnisse unsers Kantons zum Vorort und der Schweiz gegen die benachbarten Staaten aus verschiedenen Gesichtspunkten dargestellt und auch die Frage in entgegengesetztem Sinn beantwortet: ob die hiesige Regierung rücksichtlich der aus den Kantonen Waadt und Bern zurückgekommenen Polen nach Gutfinden oder nur in Uebereinstimmung mit den Regierungen der gedachten zwei Kantone handeln könne?

Die oben angeführte Stelle des entworfenen Antwortschreibens wurde einerseits verteidigt, andererseits aber als unangemessen dargestellt, und statt derselben auf folgende Redaktionen angetragen:

- 1) „Auch werden wir uns im jetzigen Augenblick nicht zur gewaltsamen Expulsion der politischen Flüchtlinge, und niemals auf fremden Einfluß hin dazu verstehen.“
- 2) „Auch wir wünschen, daß die Polen auf eine schickliche Weise aus unserm Lande gebracht werden, und wir werden gerne Hand dazu bieten, erachten es aber nicht für rathsam, für jetzt Gewalt anzuwenden, da wir im gegenwärtigen Augenblick keinen Ausweg für sie kennen.“

Endlich wurde beschlossen: den Regierungsrath zu beauftragen, das Schreiben, dessen Entwurf man überhaupt beipflichtete, mit der Abänderung zu erlassen, daß statt der vom diplomatischen Departement vorgeschlagenen Stelle eine andere im Sinn der Redaktion No. 1 in das Antwortschreiben aufgenommen werde, und dann in Uebereinstimmung damit die nöthig findenden Abänderungen gemacht werden.

Abstimmung:

Bloß die von der Mehrheit des Regierungsraths nicht gebilligte Stelle auszulassen	18 Stimmen
Für gefallene Meinungen	109 Stimmen
Für die Redaktion No. 1	108 Stimmen
Für die Redaktion No. 2	16 Stimmen

Hierauf wurde die Beratung des Gesetzesentwurfs über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse fortgesetzt.

§. 3.

„Wenn die Mehrheit der Besitzer der zehntpflichtigen Güter eines Zehntbezirkes das Zehntrecht an sich kauft, so tritt sie gegen die Minderheit in die Rechte des Zehntberechtigten ein: doch hat jeder zu dieser Minderheit gehörende Güterbesitzer das Recht, zu jeder Zeit unter den gleichen Bedingungen der Mehrheit beizutreten.“

Die Mehrheit ist nicht nach der Zahl der Besitzer der zehntpflichtigen Güter, sondern nach dem Verhältnisse der Antheile derselben an der Zehntpflicht zu berechnen (S. 396).“

Angenommen.

§. 4.

„Neubrüche, die von der Erlassung dieses Gesetzes an gemacht werden, stehen in keiner Zehntpflicht.“

Angenommen.

§. 5.

2. Loskauf der Bodenzinse.

„Bodenzinse können um den fünfundzwanzigfachen Werth des jährlichen Zinses losgekauft werden.“

Gefallene Meinungen glaubten, der Loskaufpreis solle bei der im Gesetz von 1803 bestimmten Berechnung zu 3 % um so vielmehr verbleiben, weil diese Schätzung der Bodenzinse durch Satz. 20, pag. 254, der Gerichtssatzung vorgeschrieben sei. Eine andere Meinung aber wollte den Loskaufpreis auf den zwanzigfachen Werth setzen.

Der §. ward unverändert angenommen.

Abstimmung.

Für die Annahme	65 Stimmen
Für gefallene Meinungen	19 Stimmen

§. 6.

„Die Loskaufsumme ist auf die im §. 2 bestimmte Weise auszumitteln.“

Angenommen.

§. 7.

„Bei der Ausmittlung der Loskaufsumme sind die so geheißenen Pfenninge und Kleinodien nicht in Anschlag zu bringen, wenn sie eine Zugehörde des in Getreide bestehenden Bodenzinses sind.“

Als Zugehörden des Bodenzinses sind Pfenninge und Kleinodien anzusehen deren Gesamtwert dem Werthe des Getreidezinses nicht gleich kommt.“

Es ward angetragen, wegen Herabsetzung des Loskaufpreises

die Pfenninge und Kleinodien auch in Rechnung zu bringen, dagegen aber der §. verteidigt und angenommen.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme Mehrheit.
Für Meinungen 5 Stimmen.

§. 8.

„Bodenzinse, die in Pfenningen und Kleinodien bestehen, oder bei denen der Werth der Pfenninge und Kleinodien dem Werthe des Getreides gleich kommt, sind als Kapitalzinse anzusehen, die durch die Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrages losgekauft werden müssen.“

Auf einige Bemerkungen angenommen.

§. 9.

„Kleine Bodenzinse, die entweder bloß in Pfenningen und Kleinodien, oder höchstens in drei Maß Getreide, oder in einem Werthe von drei Franken in Mollen bestehen, können sowohl von dem Pächter als von dem Berechtigten, doch nie theilweise, abgekündigt werden.“

Gefallene Meinungen fanden, es sollten die Berechtigten nicht abkünden können, um nicht Pächter in Verlegenheit zu bringen. Aber auf die Gegenbemerkung, daß der Betrag nicht hoch ansteigen könne, ward der §. angenommen.

Abstimmung:

Für Annahme des §. 69 Stimmen.
Für Meinungen 16 Stimmen.

Kreisreiben

des

Vorortes Zürich an sämtliche eidgenössische Stände.

Zit.

Indem wir uns auf die vorörtlichen Kreisreiben vom 2., 4. und 5. dies Monats beziehen, wodurch Euch Kenntniß von dem Verlauf und endlichen Ausgang des durch verschiedene politische Flüchtlinge von der Schweiz aus beabsichtigten Einfalls in die königl. sardinischen Staaten gegeben wurde, wollen wir es nicht unterlassen, Euch mit Gegenwärtigem eine getreue Darstellung derjenigen Anordnungen zu geben, welche wir, als eidgenössischer Vorort, in dieser Angelegenheit im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes zu treffen uns veranlaßt fanden.

Gleich auf die erste Kunde, daß die im Kanton Bern sich noch befindenden Polen ihre Standquartiere verlassen haben, um wie es heiße, in Verbindung mit italienischen Verbannten, einen Einfall in Savoyen zu beabsichtigen, richteten wir bereits unterm 30. Jenner an die Regierungen aller an Italien und die königl. sardinischen Staaten anangrenzenden Kantone die dringende Aufforderung, sich einem allfälligen bewaffneten Ausfall von ihrem Gebiet aus in einen der benachbarten Staaten, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu widersetzen.

Als wir sodann durch die Regierungen von Waadt und Genf zu unserm Leidwesen erfuhren, daß ein solcher Angriff auf Savoyen wirklich vorbereitet zu werden scheine, luden wir diese Regierungen mit Schreiben vom 3. Hornung aufs Bestimmte ein, jeder Zusammenrottung von Bewaffneten mit aller Macht, nörbigen Falls selbst mit Wassengewalt entgegen zu treten und alle diejenigen Individuen, welche, sei es von der savoyischen, französischen oder Schweizergrenze bewaffnet ihr Gebiet betreten würden, entweder dahin zurück zu drängen, wo sie hergekommen seien, oder doch sogleich zu entwaffnen und an ihren früheren Aufenthaltsort zurück eskortiren zu lassen, alle Waffen- und Munitionsversendungen aber im Innern ihres Gebiets mit Sequester zu belegen.

Noch ehe diese Aufforderung in die Hände der betreffenden Regierungen gelangte, hatten dieselben, schon von sich aus, in gleichem Sinne gehandelt, und es ist durch die von den Re-

gierungen von Waadt und Genf ergriffenen zweckmäßigen Maaßregeln endlich gelungen, den beabsichtigten Einfall in Savoyen zu vereiteln, und so eine drohende Gefahr, welche bei dem Gelinaen desselben für die gesammte Eidgenossenschaft entstehen mußte, abzuwenden.

Bereits am 7. dies Monats war die Mehrzahl derjenigen Flüchtlinge, welche an dem Zuge Theil genommen hatten, vollständig entwaffnet und unter strenger Aufsicht gestellt.

Wir durften daher erwarten, diese, zum größten Theil polnischen Flüchtlinge, werden ungesäumt unter sicherer Bedeckung in ihre frühern Standquartiere, in den Kanton Bern zurück, und von dort an die französische Grenze gebracht werden, denn in diesem Sinne hatten wir schon unterm 3. Hornung an die Regierung von Bern geschrieben, statt dessen aber erfuhren wir zuerst durch schriftliche Mittheilungen der Regierungen von Waadt und Genf und dann durch eine eigene Abordnung dieser Stände die Wiederaufnahme der Polen werde von der Regierung von Bern verweigert. Der vorörtliche Staatsrath hielt es daher für seine Pflicht, diese Landesregierung alles Ernstes aufzufordern, diejenigen Polen, welchen sie früher Gastfreundschaft gewährt habe, in dem Sinne wieder aufzunehmen, um sie an die französische Grenze bringen zu lassen, indem es ihren Einsichten nicht entgegen könne, wie nothwendig es sei, diese Flüchtlinge aus der Nähe derjenigen Gegenden so schnell als möglich zu entfernen, deren Ruhe sie zu stören beabsichtigten.

Der Große Rath des Standes Bern entschied sich nun wirklich unterm 10. dies Monats dahin, daß er die Wiederaufnahme der Polen unter gewissen Bedingungen zugab.

Gleichzeitig aber wandte sich der vorörtliche Staatsrath mit dem dringenden Ansuchen an den königlich französischen Vorschaffer in der Schweiz, die früher von Frankreich zugesagte Wiederaufnahme der polnischen Flüchtlinge jetzt für alle dormal noch in der Schweiz befindlichen, eintreten zu lassen und auch der schweizerische Geschäftsträger in Paris erhielt von uns die gemessensten Aufträge, nichts zu versäumen, um zu diesem Ziele zu gelangen. Diefem, unserm Begehren wurde aber von Seite der königl. französischen Regierung nicht völlig entsprochen, vielmehr machte uns der königlich französische Geschäftsträger in der Schweiz, Herr von Belleval mit einer Note vom 17. Hornung die Anzeige, seine Regierung werde denjenigen Polen, welche an den Unternehmungen gegen Savoyen Theil genommen haben, die Wiederaufnahme in Frankreich nicht gestatten, wohl aber werde dieselbe denjenigen fremden Flüchtlingen in der Schweiz, welche sich für einen andern Bestimmungsort einschiffen wollen, den Durchpaß durch Frankreich gestatten, in so fern dieselben nämlich einerseits diesen Durchpaß selbst nachsuchen, und andererseits sich schriftlich verpflichten, sich allen Sicherheitsmaaßregeln, welche die französische Regierung ihnen gegenüber anordnen würde, vom Augenblick ihres Eintritts in Frankreich an bis zu ihrer Einschiffung unterwerfen zu wollen.

Infolge dieser Eröffnung und in der Ueberzeugung, daß die längere Anwesenheit dieser Flüchtlinge in der Schweiz nur neue Verwicklungen für das gemeinsame Vaterland herbeiführen müsse, haben wir bereits unterm 18. dies Monats die Regierungen der hohen Stände Bern, Waadt und Genf aufgefordert, allen denjenigen Polen, welche an dem Zug gegen Savoyen Antheil genommen haben, die von Seite der königlich französischen Regierung gewünschte schriftliche Erklärung abzuverlangen, dann aber dieselben sofort unter sicherer Bedeckung auf die französische Grenze bringen zu lassen.

Soll nemlich das Recht, unglücklichen Verfolgten ein Asyl zu gewähren, welches so sehr in dem Wesen jedes Freistaates begründet ist, der Schweiz ferner bewahrt werden, was gewiß in den Ansichten sämtlicher hohen Stände liegt, so muß nothwendig ein Unterschied gemacht werden, zwischen den ruhigen und friedlichen Verfolgten und denjenigen, welche von dem Lande aus, welches sie gastfreundlich aufnahm, die Ruhe anderer Länder thätlich zu stören suchen. Mit andern Worten, es muß dem Recht, ruhige Flüchtlinge zu beschützen, welches die Schweiz sich stets zu behaupten mußte, die Pflicht gegenüber stehen, dieses Asyl nicht auf solche auszudehnen, welche

daselbe nur benutzen, um von da aus den Frieden benachbarter Staaten zu gefährden.

Uebrigens aber, getreue liebe Eidgenossen, theilet Ihr gewiß mit uns die Ansicht, daß die durch Staatsverträge der Schweiz zugesicherte Neutralität uns hinwiederum Pflichten gegen das Ausland auferlegt, die wir getreulich erfüllen sollen.

Offenbar aber würden wir diese Pflichten schwer verletzen, wenn wir feindselige Angriffe auf Nachbarstaaten ungehindert und ungeahndet im Innern der Schweiz vorbereiten und von ihren Grenzen aus, vollführen ließen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, halten wir es daher für eine Pflicht gegen das eigene Vaterland sowohl als gegen unsere Nachbarstaaten, alle diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen wirklich thätigen Antheil genommen haben, des fernern Asyls in der Schweiz als unwürdig zu erklären, und die betreffende Landesregierung aufzufordern, dieselben von dem schweizerischen Gebiete entfernen zu lassen.

Auf diese Weise allein glauben wir unsern Nachbarstaaten die gehörige Garantie zu geben, daß ihre Ruhe nicht ferner von der Schweiz aus durch diese Flüchtlinge gestört werde.

Indem Wir Euch, getreue liebe Eidgenossen, diese unsere Ansichten hiezu umständlich eröffnen, ersuchen wir Euch, uns Euer Meinungsäußerungen über diesen Gegenstand mit gefälliger Beförderung zukommen zu lassen, damit wir in den Fall gesetzt werden, je nach Maßgabe derselben die fernern nöthigen Schritte zu thun.

Uebrigens benutzen wir den Anlaß, Euer Hochwohlgebornen unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern, womit wir Euch sammt uns, getreulich in den Schutz des Allmächtigen empfehlen.

Zürich, den 22. Hornung 1834.

Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vorortes Zürich, in deren Namen:

Der Amtsbürgermeister:

(Sign.) J. H. Hirzel.

Der eidgenössische Staatschreiber:

(Sign.) Dr. A. Conzenbach.

S c h r e i b e n

des Regierungsraths der Republik Bern an den eidgenössischen Vorort.

Hochgeachtete Herren,

Getreue, liebe Eidgenossen!

Unter ausführlicher Darstellung der von Euch als eidgenössischem Vorort, bei Anlaß der letzten Ereignisse an der savoyischen Grenze bei den betreffenden hohen Ständen durch verschiedene Zuschriften in Anregung gebrachten Maßregeln, habet Ihr, getreue, liebe Eidgenossen, am 22. Hornung sämtliche Landesregierungen eingeladen:

„alle diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen wirklich thätigen Antheil genommen haben, des fernern Asyls in der Schweiz als unwürdig zu erklären, und die betreffende Landesregierung aufzufordern, dieselben von dem schweizerischen Gebiete entfernen zu lassen, indem auf diese Weise allein unsern Nachbarstaaten die gehörige Garantie gegeben werden könne, daß ihre Ruhe nicht ferner von der Schweiz aus durch diese Flüchtlinge gestört werde.“ —

Wir können nun, getreue, liebe Eidgenossen, diesen Eueren Ansichten keineswegs beipflichten, und die angetragene Maßnahme weder für ausführbar, noch der Würde und Ehre eines freien Volkes angemessen erachten.

Unausführbar ist die angerathene Maßregel, weil Frankreich (der einzige unserer Nachbarstaaten, wohin jene Flüchtlinge gebracht werden könnten), denselben den Durchpaß nur insofern sie ihn freiwillig verlangen, gestattet, und sie nicht in Ketten und Banden von den schweizerischen Behörden annehmen würde. Auch werden Wir Uns im jetzigen Augenblick nicht zu gewaltsamer Expulsion der politischen Flüchtlinge, und niemals durch fremden Einfluß dazu verstehen. Nun ist Euch Tit. aber hinlänglich bekannt, daß die Versuche der waadtändischen und genferischen Regierungen, die polnischen Flüchtlinge dahin zu vermögen, die von Seite Frankreichs geforderte Erklärung zu unterzeichnen, fruchtlos geblieben sind, wie früherhin die unfrügen. Obgleich wir die Verblendung dieser Leute bedauern, und kein Mittel unbenutzt lassen werden, dieselben über ihre Lage und die unvermeidlichen Folgen ihrer starren Entschlossenheit zu belehren, so können wir nicht einsehen, wie dermal, ehe sie zu besserer Gesinnung gelangt, ihre Entfernung vom schweizerischen Boden einzuleiten wäre.

Allein, getreue, liebe Eidgenossen, ein anderer und höherer Gesichtspunkt — die Ehre und Würde schweizerischer Nation — muß uns zur Ablehnung Eures Antrages bestimmen. Sollten die Regierungen der eidgenössischen Stände so ohnmächtig seyn, daß einhundert und vierzig entwaffnete Männer nicht in Ordnung gehalten und unsere Nachbarstaaten vor strafwürdigen Unternehmungen derselben sicher gestellt werden könnten? — Würde die schweizerische Eidgenossenschaft durch das Gesändniß, daß sie dieß nicht zu leisten vermöge, nicht eine bedauerliche, ihr Ansehen im Ausland gefährdende Schwäche beurkunden? — Allerdings haben die angränzenden Länder das Recht, Garantien gegen feindliche Angriffe zu fordern. Diese Garantien haben die Regierungen der betreffenden Stände in vollem Maße geleistet, indem Waadt und Genf, als Grenzkantone, alle bei dem Einfall in Savoyen vertheiligten Flüchtlinge gefangen nahmen und militärisch bewachten, Bern aber, dessen Gebiet sie ohne Vorwissen der Behörden unbewaffnet und einzeln verlassen, — durch Wiederaufnahme derselben im Interesse gesammter Eidgenossenschaft ihre Entfernung von den sardinischen Grenzen bewirkt, und durch strenge Polizeiaufsicht gegen Wiederholung der jüngsten Ausbrüche möglichste Vorsorge getroffen hat.

Hiebei, getreue, liebe Eidgenossen, sollte aber die schweizerische Eidgenossenschaft, unseres Erachtens, stehen bleiben, und weder durch übereilte und unausführbare Schlussnahmen eine Klugheit verrathen, die wenig geeignet seyn kann, ihr Achtung zu erwerben, noch durch unverzügliche Befolgung jedes diplomatischen Winkes, ihre Stellung gegen fremde Staaten vergeben, und deren eben so unbegründete als unfreundliche Beschuldigungen durch unzeitiges Zuorkommen rechtfertigen, sondern vielmehr im Gefühle ihres guten Rechtes und genauer Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Nachbarn, die Würde eines freien und unabhängigen Landes behaupten.

Hiermit wollen wir, getreue, liebe Eidgenossen, unter erneuerter Versicherung unserer Hochachtung, Euch sammt Uns göttlicher Obhut getreulich empfehlen.

Bern, den 13. März 1834.

Im Namen von Schuttheiß und Regierungsrath der Republik Bern

(Sig.) Tschanner.

Der erste Rathschreiber

(Sig.) J. F. Stapfer.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 19. März 1834.

(Offiziell.)

Achtundzwanzigste Sitzung.

Donnerstag den 13. März.

Präsidium des Herrn Vizepräsidenten Mesmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach einer beehrten Vervollständigung gut geheissen.

Dem Regierungsrath wurde zugesandt eine Erklärung der Gemeinde Wältringen, daß sie der Vorstellung der Gemeinde Stettisburg über das Zell- und Armenwesen beitrete, um sie derselben beizufügen.

Eine Zuschrift des Schutzvereines von Biel, den Ausdruck seines Beifalls und Dankes für das Gesetz über die Straßen und für die Befreiung der inländischen Zeitungen vom Stempel enthaltend, wurde verlesen und zu den Akten gelegt.

Vom Herrn Vizepräsidenten Mesmer wurde begehrt, sich erst morgen statt heute über die Annahme der Landammannstelle erklären zu können, was keine Einsprache fand.

Hierauf wurde die Berathung des Gesetzesentwurfs über den Loskauf der Zehnten, Bodenzinse und Lehensgefälle fortgesetzt.

III. Loskauf der Ehrschätze.

§. 10.

„Ehrschätze, die mit dem Werthe des Grundstücks im Verhältnis stehen, von dem sie zu entrichten sind, oder sogenannte Procentehrschätze, können um den Betrag eines ganzen und eines Viertel Ehrschatzes abgelöst werden.“

Angenommen.

§. 11.

„Ehrschätze, die in einem fixen Geldbetrage bestehen, der nicht nach einem Bodenzinse zu bemessen ist, welcher auf dem pflichtigen Grundstücke haftet, können für einen ganzen und einen halben Ehrschatz losgekauft werden.“

Angenommen.

IV. Loskauf der Primize.

§. 12.

„Primize, welche einer Pfarrei zu einer Geldsumme auf Abschlag der jährlichen Besoldung des Pfarrers angeschlagen sind, können um den zwanzigfachen Betrag der Anschlagssumme losgekauft werden.“

Angenommen.

§. 13.

„Die Loskaufsumme von Primizen, welche keinen bestimmten Anschlag haben, sondern nach den Feuerstätten entrichtet

werden, ist nach dem Maaße des Getreides zu berechnen, das der Primiz zur Zeit der Abfindung abgeworfen, welches nach der Bestimmung des §. 2 in eine Geldsumme zu verwandeln ist. Der zwanzigfache Betrag dieser Geldsumme ist der Loskaufpreis.“

Angenommen.

§. 14.

„Die Primize können nur von der Gesamtheit der Pflichten losgekauft werden. Die Minderheit der Pflichten muß sich der Mehrheit unterziehen, wenn diese den Loskauf des Primizes beschließt.“

Angenommen.

§. 15.

„Die Erklärung, einen Primiz loszukaufen, muß jeweilen vor Martini geschehen. Der 31. Christmonat ist als der Verfalltag anzunehmen.“

Angenommen.

§. 16.

„Wenn sich ein Bezirk von der Primizpflicht losgekauft hat; so ist das Recht, in diesem Bezirke aus irgend einem Grunde Primiz zu fordern, ganz aufgehoben.“

Angenommen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

„Von den auf die in den vorhergehenden §§. 1, 5, 12 und 13 bestimmte Weise aufgefundenen Loskaufspreisen der in diesem Gesetz benannten Gefälle ist der Betrag der Abgänge und der Unkosten abzugiehen, welche die Berechtigten bei der Naturalbeziehung derselben zu ertragen hatten; jedoch unter Anrechnung der Kosten für die Beziehung der Zinse des Loskaufskapitals.“

Gefallene Meinungen glaubten, ein solcher Abzug solle nur für die dem Staate zugehörigen Gefälle stattfinden, da man überhaupt nicht befugt sei, von Partikularen und Korporationen einen solchen in ihr Eigenthum eingreifenden Abzug zu verlangen, und auch eine solche Verfügung viele Streitigkeiten veranlassen könnte.

Auf Gegenbemerkungen wurde aber der §. unverändert angenommen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme 75 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 7 Stimmen.

§. 18.

„Dieser Abzug ist bei den Gefällen, welche der Staat zu beziehen hat, nach dem Gesetze vom 22. Christmonat 1832, und bei denjenigen, welche Privatpersonen oder Korporationen zu beziehen haben, nach den Büchern zu berechnen, die darüber auf eine regelmäßige Weise geführt worden.“

Es geschah der Antrag, zur Vorbeugung von Streitigkeiten den Abzug für Privatpersonen und Korporationen in Prozenten

zu bestimmen. Man entgegnete aber, die Kosten können sehr verschieden sein, und der §. ward angenommen.

Abstimmung.

Für die Annahme Mehrheit.
§. 19.

„Haben die Berechtigten keine regelmäßige Buchhaltung über die Abgänge und die Beziehungskosten ihrer Gefälle geführt; so muß der Abzug durch drei Schätzer ausgemittelt werden, von denen der Berechtigte den einen, der Pflichtige den andern, und diese beiden den dritten ernennen. Die Schätzung kommt heraus, wenn die Anschläge der einzelnen Schätzer zusammen gezogen, und die Summe derselben mit der Zahl der Schätzer dividirt wird.“

Ueber die Art wie die Schätzungen zu machen und die Schätzer zu ernennen seien, wurden mancherlei Vorschläge gemacht; endlich aber ward der §. mit dem Zusatz angenommen, daß die Schätzer beeidigt sein sollen.

Abstimmung.

Für den §. mit diesem Zusatz 61 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 21 Stimmen.

§. 20.

„Die Urkunden über den Loskauf der Gefälle, auf die sich dieses Gesetz bezieht, sind, sowohl für den Verfalltag der Loskaufsumme als der Zinsen, die von derselben zu entrichten sind, auf den Verfalltag des Gefalles, und namentlich für Zehntloskäufe auf Martini zu stellen.“

Die Loskaufsumme oder die Restanz derselben ist zu Vier von Einhundert zu verzinsen.“

Eine Meinung wollte den Zinsfuß auf 3½ % herabsetzen; sie wurde aber widerlegt, und der §. angenommen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme Mehrheit.
Für oben erwähnte Meinung 10 Stimmen.

§. 21.

„Loskaufsummen, die nicht auf Fr. 500 ansteigen, sind nach Ablauf von zwei Jahren, von der Vollständigkeit des Loskaufs an zu rechnen, zu bezahlen.“

Uebersteigt die Loskaufsumme Fr. 6000; so ist die Abbezahlung auf Stück-Zahlungen von Fr. 2000 zu bedingen, von denen die erste, oder die nicht auf Fr. 2000 belaufende Bruchsumme, zwei Jahre nach der Vollständigkeit des Loskaufs bezahlt werden soll.

Dessen ungeachtet bleibt es dem Schuldner freigestellt, die Loskaufsumme früher, auf dreimonatliche Abfindung hin, zu bezahlen.“

Nach verschiedenen Vorschlägen über die für die Abzahlungen zu bestimmenden Termine und Auslassungen beim Druck des vorliegenden Artikels wurde er mit folgenden Modifikationen angenommen:

- 1) die erste Abtheilung: Loskaufsummen bis zu bezahlen soll ausgelassen werden.
- 2) Der zweiten Abtheilung ist beizufügen: „die übrigen Zahlungen sollen von 2 zu 2 Jahren in nicht geringern Stücken als Fr. 2000 bezahlt werden.“
- 3) Als zweite Abtheilung soll nun folgende Bestimmung aufgenommen werden: „Kleinere Summen sind in drei Stückzahlungen von 2 zu 2 Jahren in Stößen von wenigstens Fr. 500 zu bezahlen.“

Abstimmung:

Für Annahme des §. mit obiger Redaktionsveränderung 53 Stimmen.
Für andere gefallene Meinungen 36 Stimmen.

§. 22.

„Damit der Staat die Zehnt-, Bodenzins-, Erbschaft- und Primizrechte kennen lerne, die sich in den Händen von Privatpersonen und Corporationen befinden; so werden anmit die Privatpersonen und Corporationen, welche dergleichen Rechte besitzen,

aufgefordert, dieselben dem Titel und dem Belaufe nach, mit einer Berechnung der Abzugsprocente (§. 18) binnen der Nothfrist von zehn Monaten, von dem Datum dieses Gesetzes an zu rechnen, dem Finanz-Departemente schriftlich anzuzeigen: die Unterlassung dieser Anzeige binnen der bestimmten Frist, die nicht durch hinlängliche Gründe gerechtfertigt werden kann, ist als eine Verzichtleistung auf das Recht auszulegen.“

Gefallene Meinungen wollten noch vorschreiben, daß die Titel zur Einsicht der Pflichtigen deponirt werden sollen. Man erwiederte aber, alles deshalb nöthige sei durch die Civilgesetze vorgeschrieben, und der §. wurde unverändert angenommen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 28 Stimmen.

§. 23.

„Streitigkeiten über die Anwendung und die Auslegung dieses Gesetzes gehören vor das Civilgericht.“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 24.

„Alle frühern Bestimmungen über die in diesem Gesetz enthaltenen Gegenstände, und namentlich die §§. 6, 11, 23, 28, 30, 31, 42 und 51 des Gesetzes vom 2. Heumonats 1803, und die §§. 9 bis 12 und 20, 21, 22, 42 und 43 des Gesetzes vom 18. Mai 1804, sind in so weit aufgehoben, als sie durch dieses Gesetz abgeändert worden.“

Auf den geäußerten Wunsch, daß alles von den angeführten Gesetzen gültig bleibende im vorliegenden aufgenommen werden möchte, wurde geantwortet, daß dieses zu allzu großer Weitläufigkeit führen würde, und der Artikel angenommen mit dem Zusatz, daß auch die Sitzung 2 pag. 254 der Gerichtssatzung über Schätzung der Bodenzinse bei Sanerweiterungen als aufgehoben zu erklären sei.

Abstimmung.

Für die Annahme mit obigem Zusatz Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 16 Stimmen.

Schluß.

„Dieses Gesetz tritt von dem Tage seiner Bekanntmachung an für den alten Kantonstheil in Kraft: dasselbe soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.“

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes.“

In Folge der Bemerkung, daß ein Dekret vom 13. Juni 1817 über noch bestehende Lebengefälle in den leberbergischen Amtsbirken bestehe, (Gesetze und Dekrete Theil 1, pag. 334) ward beschlossen:

- 1) Die Worte: für den alten Kantonstheil, sollen ausgelassen werden.
- 2) Im §. 24. solle angezeigt werden, daß der Art. 5 des erwähnten Dekretes durch dieses Gesetz modificirt sei.

Auf die nun eröffnete Umfrage über allfällige Wünsche von Zusätzen geschahen folgende Anträge:

- 1) Daß der Staat den Privatpersonen und Korporationen auf ihr Begehren ihre Zehnten und Bodenzinse um den gesetzlichen Loskaufspreis abkaufen.
- 2) Vorschreiben, daß die Eigenthümer solcher Gefälle nach deren Loskauf die Titel herausgeben.
- 3) Das Finanz-Departement zu ermächtigen bei Loskäufen von Staatsgefällen von mehr als Fr. 10000 Kapitalbetrag längere Zahlungsstermine zu gewähren.

Auf die Erörterung dieser Anträge pflichtete man den zweitern nicht bei, aber hingegen ward der dritte erheblich erklärt, und an den Reg. Rath zur Untersuchung gewiesen, um deshalb im §. 21 eine Bestimmung aufzunehmen.

Abstimmung.

Für den 1. Antrag 2 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

Für den 2. Antrag 31 Stimmen.
Dagegen 39 Stimmen.
(Die übrigen der 97 Anwesenden stimmten nicht.)
Für den 3. Antrag 45 Stimmen.
Dagegen 34 Stimmen.
(Die übrigen stimmten nicht.)

Mit einem vom Reg. Rath überwiesenen Vortrag des Erziehungsdepartements wurde eine den genommenen Beschlüssen gemäß verfasste definitive Redaktion des Gesetzesentwurfs über die Hochschule zur Annahme vorgelegt, welche bis zum §. 28 ohne Bemerkung gutgeheissen ward.

Hier aber wurde wegen des Zusatzes:

„Der Reg. Rath ist beauftragt, bei vorhandenem Bedürfnisse die nöthige Zahl französischer Lehrstühle zu errichten u. s. w.“ die Meinung eröffnet, daß eine solche Befugniß dem Regierungsrath nicht erteilt werden könne, sondern daß er nur dem Großen Rath Anträge zu Errichtung neuer Lehrstühle zu bringen und letzterer dann darüber zu entscheiden habe. Dabei wurde auf §. 50 Art. 4 der Verfassung hingewiesen. Es ward aber geantwortet, man habe durch die §§. 41 und 50 dieses Gesetzes dem Reg. Rath bereits eine gleiche Kompetenz gegeben, und dann der §. angenommen.

Abstimmung Mehrheit.

Zu weiterer Ausführung dieses Artikels ward vom Erziehungsdepartement ein besonderes Dekret vorgeschlagen und vom Reg. Rath empfohlen, das folgendermaßen lautet:

„Der Große Rath der Republik Bern,

„auf den Fall, daß es dem Reg. Rath nicht gelingen sollte, dem Artikel 28 des Gesetzes über die Hochschule in Bezug auf die Studirenden im französischen Theile des Jura ein Genüge zu leisten, auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrath,

beschließt was folgt:

- 1) „Der Reg. Rath ist beauftragt, durch das Erziehungsdepartement mit geeigneten französischen Universitäten in Verbindung zu treten, damit bernische Studirende, welche dieselben besuchen, der gleichen Aufsicht und eben so sorgfältigen Prüfungen unterworfen werden, wie die einheimischen.“
„Wenn bernische Studirende diese zum voraus zu bezeichnenden Universitäten besuchen wollen, so haben die daselbst erhaltenen Diplome den nemlichen Werth wie die bernischen.“
- 2) „Es wird dem Reg. Rath eine jährliche Summe von Fr. 4000 zu Errichtung von Stipendien angewiesen, welche den Studirenden aus dem französischen Theile des Jura den Besuch jener Universitäten erleichtern sollen.“
- 3) „Das Erziehungsdepartement soll mit Genehmigung des Reg. Rathes über den Betrag dieser Stipendien, so wie über die Bedingungen, an welche die Ertheilung derselben zu knüpfen ist, ein besonderes Reglement erlassen.“

Gegeben u. s. w.

Es erhob sich eine weitläufige Diskussion über die Ertheilung der im §. 1 erwähnten Diplome und die mit denselben verbundenen Rechte. Endlich ward die Frage durch die einverständene Vorsehung des Wortes Doktor und Hinweisung auf die §§. 35 und 37 des Gesetzes auf den eigentlichen Standpunkt zurückgeführt und diesem §. beigestimmt.

Nach über den Zweck des §. 2 wurden verschiedene Ansichten und der Wunsch geäußert, daß sowohl für den französischen als für den deutschen Landestheil nicht nur für Theologen, sondern auch für Studirende anderer Wissenschaften Stipendien erteilt werden möchten, worauf erwiedert ward, der Reg. Rath sei schon darauf bedacht.

Endlich wurde dieses Dekret mit der oben erwähnten Einschaltung des Wortes Doktor angenommen.

Neunundzwanzigste Sitzung.

Freitag den 14. März.

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gut geheissen.

Dann erklärte sich Herr Vizepräsident Mesmer, daß er nicht ohne verschiedene Bedenken aber in Folge erhaltener Anforderungen, und mit dem Wunsche, dem Vaterlande nach seinen Kräften zu dienen, und dem ihm bewiesenen Vertrauen zu entsprechen, sich entschlossen habe, die auf ihn gefallene Wahl eines Landammanns anzunehmen.

Demzufolge übernahm der Stellvertreter des Vizepräsidenten, Hr. Oberstlieutenant Simon, den Vorsitz, und Hr. Mesmer leistete den für den Landammann vorgeschriebenen Eid, worauf er das Präsidium wieder fortsetzte.

Eine Vorstellung von Staatsbürgern aus der Kirchgemeinde Roggwyl, wodurch die Verlegung der Trümmern von den Sonntagen auf Wochentage verlangt wird, wurde dem Reg. Rath zur Untersuchung gesandt.

Herr Fürsprecher Jaggi, als Präsident der betreffenden Spezialkommission, äußert durch eine Zuschrift an das Präsidium den Wunsch, daß in der auf den 20. dieß bei Eiden gebotenen Sitzung der Bericht über die Dotationen an den Inselspital und das äußere Krankenhaus behandelt werden möchte.

Dann wurde der übrige Theil der endlichen Redaktion des Gesetzes über die Hochschule vom §. 28 an, theilweise verlesen und gutgeheissen.

Hierauf wurde die Verathung des Staatsbudgets fortgesetzt.

Einnehmen.

II. Landesherrliche Einkünfte.

A. Staats-Regalien.

4. Bergwerke:

Einnahmen:	von Bergzehnten, Grubenlösung, Gewerksabgaben, Forstschere und vom Dachschieferverkauf	Fr. 17122
Ausgaben:		14312
	Reiner Ertrag Fr.	2810

Wegen der wahrscheinlich bevorstehenden neuen Organisation der Bergwerksadministration, infolge eines in Arbeit liegenden Gesetzesentwurfes über den Bergbau im Allgemeinen, glaubt das Finanzdepartement, statt obiger Summe, hier ansehen zu sollen im Ganzen Fr. 2000

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

5. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenz-

gelder: brutto	Fr. 181000
Abzüge	40000
	141000

Gegen den Ansat geschähen keine Einwendungen und er wurde angenommen.

Es ward aber der Antrag gemacht, dem Reg. Rath aufzutragen, zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, innere Zölle aufzuheben.

Dagegen wurde eingewendet, der grösste Theil des Zollertrages komme von den innern Zöllen, und man solle vorerst das Ergebniss der eidgenössischen Verhandlungen über Erleichterung des Transits und der Unterhandlungen zu Abtretung der verschiedenen, einigen Städten zugehörigen Zölle an den Staat erwarten.

Jedoch ward der Antrag erheblich erklärt.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeitserklärung 56 Stimmen.
Dagegen 42 Stimmen.

B. Staats-Abgaben.

1. Kanzlei-Emolumente, Patent- und Konzessionsgebühren: nach bisherigem Durchschnitt und besonderem Voranschlag Fr. 13162; dazu werden nun aber die nach dem neuen Wirthschaftsgesetz zu erhebenden Gebühren für die neuen Wirthschafts-Konzessionen geschlagen, welche für den ganzen Kanton betragen mögen ungefähr Fr. 35000, daher werden angesezt Fr. 48162
2. Stempeltage: " 56000
3. Ohngeld: " 250000

Die Ansätze der Abtheilungen 1, 2 und 3 wurden ohne Einsprache angenommen.

4. Trüll- und Militärdispensationsgebühren: berechnet nach dem Gesetz vom 26. Jan. 1832 und dem Ertrag der zwei letzten Jahre Fr. 4400

Es wurde bemerkt, daß die neue Militärorganisation einen wesentlichen Einfluß darauf haben werde; aber erwiedert, es sei noch ungewiß, wann und wie sie statt finden werde, und dann ward der Ansaß angenommen.

III. Gerichtsherrliche Einkünfte.

- A. Gerichtsgebühren: nach einem Durchschnitt der letzten Jahre Fr. 8400
Angenommen.

- B. Stipulationsgebühren: nebst allfällig noch nachträglich eingehenden Wisaagebühren, nach dem gewöhnlichen Durchschnittsertrag Fr. 45000

Gegen den Ansaß geschahen keine Einwendungen. Hingegen wurden bei diesem Anlaß verschiedene Bemerkungen über die Handänderungsgebühr und folgende Anträge gemacht:

- 1) Diese Gebühr ganz aufzuheben.
- 2) Sie theilweise durch Abschaffung der Gebühr von Handänderungen für kleinere Werthe bis auf einen zu bestimmenden Betrag aufzuheben.
- 3) Die in todter Hand sich befindlichen Liegenschaften einer nach zu bestimmender Zeitfrist zu bezahlenden Gebühr zu unterwerfen.

Dem ersten Antrag stimmte man nicht bei; die beiden andern aber wurden erheblich erklärt und dem Reg. Rath zur Untersuchung zugewiesen.

Abstimmung über Erheblichkeit.

Für No. 1 28 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.
Für No. 2 47 Stimmen.
Dagegen 34 Stimmen.
Für No. 3. Mehrheit.

C. Bußen, Konfiskationen und dem Fisco zugefallene Gelder Fr. 2000

Auf den frühern Staatsbudgets konnten für diese Gegenstände Fr. 8—10000 angesetzt werden; die Erfahrung der letzten Jahre lehrt aber, daß diese Durchschnitte nicht mehr angenommen werden dürfen; der Regierungsrath hat deswegen geeignete Vorkehr zu thätigerer Eintreibung dieser Bußen getroffen.

D. Wiedererstattete Gefangenschafts- und Judizialkosten Fr. 1700 Angenommen.

IV. Erstattungen:

Von Vorschüssen und zurückbezahlten verrechneten Ausgaben, durchschnittlich angenommen zu Fr. 7500
Angenommen.

Zusammenzug Einnehmens.

I. Eigenthümliche Einkünfte Fr. 1118737
II. Landesherrliche Einkünfte " 959562
III. Gerichtsherrliche Einkünfte " 57100
IV. Erstattungen " 7500

Summe des mutmaßlichen Einnehmens Fr. 2142899

Am Schluß der Behandlung des Einnehmens wurde die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission verlesen, daß der Ertrag der Thoröffnungsgeelder, der sich im Jahr 1832 auf Fr. 2000 belaufen habe, wenn man diese Gebühr beibehalte, in's Einnehmen zu bringen sei. — Hierauf wurde einerseits beschlossen, hiefür nichts in das Budget aufzunehmen, aber dem Reg. Rath den gefallenen Antrag als erheblich zur Untersuchung zu senden, daß die Thore die Nacht über offen gelassen, und die Verfügungen aufgehoben werden, vermöge welcher man in der hiesigen Stadt nach 10 Uhr Abends nicht ohne Licht herumgehen darf.

Abstimmung.

Etwas ins Budget aufzunehmen Niemand.
Für die Erheblichkeit des Antrags 53 Stimmen.
Dagegen 23 Stimmen.
Die übrigen stimmten nicht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 21. März 1834.

(Offiziell.)

(Fortsetzung der neunundzwanzigsten Sitzung.)

Staats-Budget.

Ausgeben.

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa Fr. 21348
Angenommen.

II. Der Große Rath.

A. Der Landammann: Fr. 4000
Wurde mit Festsetzung des Ansazes auf Fr. 2000 angenommen.B. Entschädigungen und Reisegelder Fr. 25000
Angenommen.

III. Verwaltungs-Beörden.

A. Regierungsrath.

1. Gehalte: Fr. 54400
2. Kredit des Regierungsrathes: " 30000
3. Sechszehner-Kollegium: " 494
4. Staatskanzlei:a. Befoldungen Fr. 11700
b. Copistenlöhne, Druckkosten, Einband,
Schreib- und Büreaumaterial " 12825

24525

5. Gesandtschafts-, Deputations- und Reisekosten Fr. 8000

6. Ammänner, Geseit und Abwart: zwei Am-
männer zu Fr. 1000, vier Standesweibel
und zwei Kanzleiläufer à Fr. 600 Fr. 5600
Amtskleidungsvergütung an die Standes-
weibel und Kanzleiläufer, laut Beschluß
des Regierungsraths vom 18. Okt. 1832,
à Fr. 40 " 240

5840

7. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses Fr. 2300

Summe für den Regierungsrath Fr. 125559

Angenommen.

B. Verwaltungskosten auf den Aemtern:

1. Regierungskathhalter und Amtsverweser:

a. Befoldung Fr. 53000
b. Zulagen an Amtsverweser: an die Amts-
verweser von Neuenstadt und Lauffen, in-
folge Dekret vom 6. Mai 1833; à Fr. 400 " 800
c. Kanzleikosten: " 2000
d. Beholdungskosten " 2250

58050

Angenommen.

2. Amtschreiber: infolge seines Beschlusses vom
7. Augustmonat 1833 hat der Regierungsrath
den Amtschreibern des alten Landestheils so
wie diejenigen von Courtelary, Münster und
Biel, auf Rechnung ihrer noch zu bestim-
menden Befoldungen für das erste Halbjahr
1833, $\frac{1}{4}$ der Befoldung ihrer Regierungs-
statthalter ausrichten lassen: nach diesem
pro 1833 angenommenen Maassstab würde
für ein ganzes Jahr erfordert von Fr. 47000
die Hälfte oder in runder Summe Fr. 24000Für die Aemter Bruntrut, Delsberg und
Freibergen wird angenommen: es werden
die Amts- und Amtsgerichtschreiber dasje-
nige zu beziehen haben, was für deren frü-
her vereinigte Funktionen der Amtschreiber
einzig bezog, also zusammen circa " 8000

32000

Es fiel die Bemerkung, daß diese Befoldungen zu niedrig
angesetzt seien; jedoch ward auf die Gegenbemerkung: man müsse
die definitiven Bestimmungen erwarten, der Ansaß angenommen.

3. Unterstatthalter:

a. Im alten Landestheil Fr. 20525
b. Im Leberberg " 4656

25181

4. Amtsweibel: Fr. 2676

Angenommen.

C. Diplomatisches Departement.

1. Kanzleikosten:

a. Befoldung des Sekretärs des Departements Fr. 1600
b. Büreaufkosten " 3800
c. Zu Organisation der französischen Kanzlei-
sektion und infolge Beschluß des Reg. Rathes
vom 15. Augustmonat 1833 " 2500

7900

2. Für Unvorhergesehenes 1600

Summe für das diplom. Departement Fr. 9500

Wurde ohne Bemerkung gut geheissen.

D. Für das Departement des Innern.

1. Kanzleikosten:

a. Befoldungen Fr. 3800
b. Büreaufkosten " 5000

8800

Angenommen.

2. Armenwesen und Landsassen.

- a. Direkte Armenunterstützungen Fr. 43200
 b. Landsassen: Besoldung des Landsassen-Mosners Fr. 1200

NB. Diese Besoldung ist noch durch kein Grosrathsdekret gesetzlich bestimmt, sondern bloß auf dem Budget pro 1833 in Erwartung eines dahierigen Vortrags auf die hier verlangte Summe angenommen worden.

Unterstützungen und Verpflegungen, Kostgelder, Extraauslagen für Kleidung und Arzneien etc. Fr. 29500
 Einbürgerung von Landsassen " 2000
 32700

- c. Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien nach einem Durchschnitt 33000
 d. Fize Steuern an Gemeinden u. Armengüter 7060

Fr. 115960

Ueber die hinsichtlich der Landsassen zu treffenden Verfügungen wurden verschiedene Ansichten eröffnet. Die für Einbürgerung von solchen ausgelegte Summe fand man einerseits zu niedrig, und wollte sie auf Fr. 4000 erhöhen, andererseits aber wurde angetragen, in Erwartung der zu treffenden Maßnahmen den Ansaß von Fr. 2000 auszulassen, und dieses auch beschlossen.

Endlich wurde noch einem andern Antrag beigestimmt, dahin gehend, daß untersucht werde, wie die Landsassen auf die Gemeinden verteilt werden könnten.

A b s t i m m u n g.

Die Ansätze mit Ausnahme der Fr. 2000 für Einbürgerung anzunehmen Einstimmig.
 Die Fr. 2000 stehen zu lassen 26 Stimmen.
 Sie nicht aufzunehmen Mehrheit.
 Für die Erheblichkeit des letzten Antrags Mehrheit.
 Dagegen 4 Stimmen.

3. Pensionen:

- a. Civil-Leibgedinge Fr. 5303
 b. Militär-Pensionen: Im alten Kanton: an Nachgelassene von Umgekommenen und an Verwundete aus den Feldzügen von 1798 bis 1815, an verschiedene ausbediente Militärs und an ehemalige Schweizergarde-Soldaten; im Leberberg: an 87 Pensionirte " 20974
 26277

NB. Zu Untersuchung aller obigen und der hienach folgenden Geistlichkeitspensionen (siehe hienach beim Erziehungsdepartement) hat der Große Rath eine besondere Kommission niedergesetzt, welcher das Finanzdepartement alle nöthigen und verlangten Materialien an die Hand gegeben hat.

Der Kommissionsrapport steht aber noch zu gewärtigen.

Angenommen.

4. Sanitätsanstalten:

- a. Ordinärer Kredit: für die Impfanstalten, Fr. 3500, für die Hebammenschule Fr. 2200 Vorkehren gegen ansteckende Krankheiten unter den Menschen und Thieren, Unterstützungen an alte Medizinalpersonen, Fr. 1700, für wissenschaftliche Arbeiten und Bearbeitung einer neuen Medizinalordnung Fr. 1100 Fr. 8500
 b. Für die bisher unter dem Erziehungsdepartement gestandene, nun aber unter das Departement des Innern gestellte Entbindungsanstalt " 1200
 c. Besoldung des Sekretärs des Sanitätskollegii " 100
 9800

Nota. Wenn von dem Großen Rath die Einrichtung von Filialspitälern auf dem Lande beschlossen werden sollte,

so müßte die dazu nöthige Summe über obige Kredite aus noch angewiesen werden.

Von Seite der Staatswirtschaftskommission wurde gerügt, daß der Beschluß über Errichtung einer Staatsapothek noch nicht in Vollziehung gesetzt und über die Anlegung von Filialspitälern noch keine Anträge gemacht worden seien.

Außerdem fielen Bemerkungen über die Impfungen, über die Abfassung einer Sanitätsordnung, die Entbindungsanstalt, die Hebammenschule und das Sekretariat des Sanitätskollegii.

Nach den deshalb gegebenen Erläuterungen wurde beschlossen:

- 1) Alle Ansätze anzunehmen.
- 2) Dem Reg. Rath den Auftrag zu erteilen: die Errichtung der Apotheke zu beschleunigen, und einen Bericht über die in Untersuchung liegende Anlegung von Filialspitälern zu bringen.
- 3) Dem Reg. Rath aufzutragen, zu untersuchen, ob nicht die besonders bestehende Entbindungsanstalt und Hebammenschule mit denjenigen des Inselspitals zu vereinigen wären.

A b s t i m m u n g.

Für Pro. 1 Mehrheit.
 Für Pro. 2 Mehrheit.
 Für Pro. 3 Mehrheit.
 Von nun an eine Summe von Fr. 20000 für Filialspitäler anzuweisen Niemand.

5. Handel und Industrie: für Hebung verschiedener

Zweige der Landesindustrie Fr. 5500
 Nämlich: für die Leinwandfabrikation Fr. 1900, Schachtelfabrikation, Holzschneidererei, verschiedene Aufmunterungen, Unvorhergesehenes Fr. 2400. Handwerkschulen zu Bern Fr. 1000. Biel Fr. 200.

Angenommen.

6. Pferd- und Viehzucht.

- a. Pferdzucht Fr. 5750
 b. Hornviehzucht " 5750
 11500

Ueber die Zweckmäßigkeit der Ertheilung von Prämien für beide Theile der Viehzucht wurden mancherlei Zweifel geäußert, dagegen aber auch dieselbe verteidigt.

Es ward beschlossen:

- 1) Die Ansätze anzunehmen.
- 2) Dem Reg. Rath aufzutragen zu untersuchen, und im Lauf dieses Jahres Bericht zu erstatten, ob die Austheilung solcher Prämien auch in künftigen Jahren fortzusetzen sei.

A b s t i m m u n g.

Für beides Mehrheit.

7. Unvorhergesehenes Fr. 3000
 Angenommen.

D r e i ß i g s t e S i t z u n g.

Samstag den 15. März.

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt:

- 1) Der Einwohnergemeinde von Saanen, den Wunsch enthaltend, daß eine neue Straße von Vanel nach Zweifsimmen angelegt werden möchte.

- 2) Der Susanna Schletti von Mannried, Gemeinde Zweisimmen, welche um Nachlaß einer dem Staate zu bezahlenden Bürgerschaftsschuld bittet.

Eine Zuschrift des patriotischen Vereins von Laupen, seine Ansichten über die Wiederaufnahme der polnischen Flüchtlinge enthaltend, wurde nach dessen Verlesung zu den Akten gelegt.

Dann setzte man die Berathung des Staatsbudgets fort, und zwar bei dem

A u s g e b e n.

E. Für das Justiz-Departement.

1. Kanzleikosten.

- a. Besoldungen Fr. 5300
b. Materiale für das Departement und beide Sektionen „ 5000

10300

2. Für Arbeiten im Fach der Gesetzgebung 3000

3. Departementalkassa: für Ausgaben des Justizdepartementes in den Amtsbezirken und seiner Büreau: für welche letztere oben sub Litt. a. und b. Fr. 5800 stehen:

a. Brandanstalten: Unterhalt der obrigkeitlichen Feuerspritzen etc. Fr. 2300

Das Justizdepartement trug darauf an, hier auch eine Summe für Beiträge an Gemeinden zu Anschaffung neuer Feuerspritzen aufzunehmen; das Finanzdepartement dagegen findet es angemessen, daß diese Steuern ferner von dem Regierungsrath gesprochen und auf seinen Kredit übernommen werden.

b. Schußgelber und Jagdpolizei „ 1300

c. Vermischte Polizeisachen: Besoldungen der Grenzpolizei-Inspektoren, medizinisch-gerichtliche Untersuchungen, Belohnungen für Lebensrettungen, Gewicht- und Maßpolizei „ 4000

Wegen vorhabender Revision der Gewicht- und Maßpolizei verlangt das Justizdepartement die hier vorkommende kleine Kreditvermehrung gegen den letztjährigen Ansaß.

d. Kriminal- und Judizialkosten „ 7500

e. Gefangenschaftskosten auf den Aemtern „ 15800

30900

Der hier geforderte Mehrbetrag von Fr. 10000 über das vorjährige Budget soll hauptsächlich für Neubli- rung und Heizbarmachung der Gefängnisse verwendet werden.

4. Polizeisektion.

a. Centralpolizeidirektion:

- 1) Besoldungen Fr. 6600
2) Centralpolizeikassa „ 11000

17600

b. Landjägerkorps: 205 Mann; Sold Fr. 67834, Klei- dung und Bewaffnung Fr. 11859, Einquartierung Fr. 17051, Rekompensen, Inspektionen etc. Fr. 1396 Fr. 98140

Die Erhöhung dieser Gesamtsumme rührt hauptsächlich von den Einrichtungskosten einer Landjägerkaserne im neuen Zuchthaus mit Fr. 3301 und von den auf dieses Jahr fal- lenden mehreren Montierungskosten von zusammen Fr. 11859 her.

c. Stadtpolizei.

Das Finanzdepartement, in Uebereinstimmung mit dem Justizdepartement, hat gefunden, da nunmehr für die Po- lizeiverwaltung in der Hauptstadt von der Regierung ein eigener Polizeidirektor bestellt sei, unter dessen Aufsicht auch die Administration und Comptabilität geführt werde, so eigne sich das Budget für diese Verwaltung eher zur Aufnahme in dasjenige des Polizeidepartements als unter die Rubrik der Besoldungen der Regierungsfachhalter; dem gemäß wer- den hier angelegt:

- 1) Besoldungen Fr. 4050
2) Materiale, Kopistenlöhne, Druckkosten etc. „ 1600
3) Besoldung und Bekleidung der 15 Stadt- Landjäger „ 6850

Summa Ausgaben „ 12500

Abzug der mutmaßlichen Einnahmen der Stadtpolizei „ 2500

10000

Auf den geäußerten Wunsch, daß der Sold für die Land- jäger erhöht werden möchte, wurde erwidert: Er sei hinläng- lich, um für diesen Dienst Leute zu finden, welche die nöthigen Eigenschaften besitzen.

Der Berichterstatter aber machte die Bemerkung, deren Einrückung in das Protokoll er verlangte, daß wegen Vermin- derung der Garnison in der Hauptstadt, die für den Polizei- dienst nöthige Anzahl der Landjäger zu vermehren, und deshalb die nachträgliche Anweisung einer zu bestimmenden Summe er- forderlich sein werde.

Der Ansaß ward unterdessen angenommen.

5. Einbürgerung von Heimathlosen: statt der von dem Justizdepartement geforderten Fr. 3000 werden vor- geschlagen Fr. 2000

Einerseits wurde auf Erhöhung der Summe von Fr. 2000 andrerseits aber auf Auslassung derselben angetragen; aber der Ansaß ward gutgeheißen.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des Ansaßes 78 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 18 Stimmen.

6. Zuchthäuser:

a. Zu Bern: Kosten im Ganzen mit Inbegriff der Besoldungen: Fr. 54978; Abzug des mutmaßlichen Verdienstes: Fr. 14900 . Fr. 40078

b. Zu Brüntrut: Kosten mit Inbegriff der Besoldungen: Fr. 6345; Abzug des mut- maßlichen Verdienstes: Fr. 2800 „ 3545

43623

7. Für Unvorhergesehenes werden gefordert: Fr. 3500, und hier angelegt wie letztes Jahr Fr. 3000

Angenommen.

F. Für das Finanzdepartement.

1. Kanzleikosten.

a. Buchhalterei und Hauptkassa:

- Besoldungen Fr. 5000
Revisoren- und Kopisten-Besoldungen, Druckkosten, Einband, Geldport, Bü- reaumaterial „ 7420

12420

Nota. Dieser und die nachfolgenden Ansätze sind nach dem gegenwärtigen Bestand des Bureaupersonals und nach den wirklichen Kosten des letzten Jah- res berechnet und sind keiner Reduktion fähig. Wenn im Jahr 1834 die direkten Zahlungen bei der Hauptkassa für alle Departemente, und die damit verbundene neue Comptabilitätsmanier wird eingeführt werden können, so wird wegen Ein- richtung eines neuen Büreaus noch ein Mehre- res nöthig werden.

b. Sekretariat des Departements.

- Besoldungen Fr. 3200
Büreaufkosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaubedürfnisse „ 3000
Für das Departement im Allgemeinen, Beleuchtung, Befeurung und Abwart in sämtlichen Büreaus und im gan- zen Hause des Departements „ 800

7000

- c. Lebenskommissariat Fr. 4600
 d. Oberschaffnerei " 3400
 e. Zahlmeister der französischen Militärpensionen " 500

Vom Berichterstatter wurde bemerkt, daß eine Vermehrung dieser Ausgaben statt finden dürfte, weil ein Verzeichniß aller Staatsdomänen mit Schätzungen und Bericht begleitet aufgenommen werden solle.

Vielleicht werde man auch die trigonometrische Triangulation fortsetzen.

Die Ansätze wurden angenommen.

2. Gehalte der Amtschaffner Fr. 18140
 3. Für Abgang und Beforgung der noch vorhandenen Kornvorräthe " 2350
 4. Vermessungs-, Vereinigungs- und Märcungskosten " 5000
 5. Prozeß- und Betreibungskosten: durchschnittlich " 700
 6. Auf obrigkeitlichen Besigungen haftende Beschwerden " 2400
 Angenommen.

7. Verlust auf Einziehung und Umschmelzung abgeschliffener Scheidemünzen, und Kosten der Münzstätt mit Inbegriff von Fr. 1000 Besoldung nebst freier Wohnung des Münzmeisters Fr. 16730

Nota. Seit den letzten in 1831 stattgefundenen Münzeinschmelzungen lag und kam noch seither in die Münzstätt eine Masse von Fr. 125019 alter und abgeschliffener Scheidemünzen. Die Sortirung, Umprägung und Einschmelzung dieser Summe hat nach aufgestellter Berechnung einen Verlust- und Kostensumme zur Folge von Fr. 38028.

Da die durch Revision der eidgenössischen Bundesurkunde vorgesehene Aufstellung eines neuen Münzsystems nicht eingetreten, so dauern für den Stand Bern die eingegangenen Concordatverpflichtungen fort, und es mußte demnach das Finanzdepartement auf die ihm eröffneten Kredite die Concordatsoperationen fortbestehen lassen, die demnach fallen von obiger Totalsumme an Kosten und Verlust auf die Kredite pro 1832 und 1833 Fr. 21298.

Es bleiben mithin auf das Budget pro 1834 zu tragen obige Fr. 16730, um die Liquidation der oben bezeichneten Münzmasse zu vollenden.

Vom Berichterstatter wurde aufmerksam gemacht, daß es im Interesse unsers Kantons liege, die Verbote der nicht konformitätsmäßigen Geldsorten zu handhaben und zu wünschen sei, daß das Volk darüber belehrt werde.

Die Ansätze wurden gutgeheißen.

Wegen Abwesenheit des Präsidenten des Erziehungsdepartements ging man über zu

H. Für das Militärdepartement.

1. Kanzleikosten, Militär- und Kreisbehörden.

- a. Militärkanzlei Fr. 9400
 b. Kriegskommissariat " 4830
 c. Kleidungsmagazin " 1095
 d. Zeughausverwaltung " 2350
 e. Kreisbehörden: den 8 Kreiskommandanten Fr. 3400, den 20 Kreisadjutanten Fr. 2500 " 5900

23575

2. Formation, Kleidung u. Bewaffnung der Miliztruppen:

- a. Organisations- und Ergänzungsmusterungen Fr. 1200
 b. Kleidung: für 37 Sappeur-, 14 Dragoner- und 150 Scharfschützenrekruten, für welche keine Monturen vorrätig sind, die ganze Bekleidung und für 10 Ergänzungsmonturen und Reparationen Fr. 7928; für 105 Artillerie- und Train- und 770 Infanterierekruten, für welche die Monturen aus dem Magazin genommen werden, für die Tschakos Halsbinden und für die Stiefel der Trainrekruten, ferner für Verarbeitung zu Monturen aus vorrätigen Tüchern Fr. 5435; für Bekleidung der Musik des fünften Bataillons Fr. 640; Ankauf von 50 Vorrathsmonturen aus dem Depot der Lieferanten Fr. 1537; zusammen " 15540

Nota. Laut Lieferungsafford waren die Kleidungslieferanten verpflichtet, jederzeit einen Vorrath von 50 vollständigen Montirungen im Magazin bereit zu haben, durch Anlegung eines Kleidungsmagazins wird aber diese Maßregel überflüssig und der Staat verpflichtet diese Reserve zu übernehmen und zu bezahlen; das Finanzdepartement findet es allerdings an seinem Ort diese 50 Monturen zu übernehmen, unter dem Beding daß denn auch der Artikel im Afford gestrichen werde.

- c. Bewaffnung: für Waffenvergütungen an Scharfschützen " 4000
 d. Ausrüstung der Auszügler: für 14 complete Dragonerequipements à Fr. 90 " 1260
 e. Wartgelder u. Prämien für Dragonerpferde " 400

22400

3. Unterricht der Truppen:

- a. Eidgenössische Militärschule in Thun: da laut Tagsatzungsbeschuß im laufenden Jahr keine Militärschule in Thun stattfinden soll, so ist pro 1834 hier nichts anzusetzen.
 b. Theoretische Militärschule in Bern: Fr. 1000
 c. Praktische Militärschule in Bern:
 1) Besoldung der Instruktoren mit Inbegriff von Fr. 1000 Besoldung des Instruktionsadjutanten Fr. 5000
 2) Sold und Rationen der Truppen " 70616
 3) Munitionslieferungen und Pferdmiethen zum Exerciren " 4000
 4) Ausbesserung an Waffenrüstung und Pferdbeschlag, Pachtzinse, Befeurung und Beleuchtung der Instruktionszimmer " 3000
 5) Übungsmusterungen " 13200

96816

Nach einigen verlangten und gegebenen Erläuterungen wurden die Ansätze gutgeheißen.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 22. März 1834.

(D f f i g i e l l.)

Einunddreißigste Sitzung.

Montag den 17. März.

Präsident: Herr Landammann Messmer.

Das Protokoll vom 15. wurde verlesen und gutgeheißen.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Writtschriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt, nachdem No. 1 und 3 verlesen worden.

- 1) Vorstellung des Herrn Fürsprech Johann Ludwig Schnell, in Burgdorf, vom 11. d.ief, in Betreff des Kreisschreibens von dem Regierungsrath an alle Regierungsrathhalter, zu Händen sämmtlicher Untergerichte u. s. w., vom 12. Hörung leghin.
- 2) Gehindernißdispensationsbegehren des Rudolf Bähler, zu Ringoldingen, vom 10. d.ief, sammt 3 Beilagen und Begleitschreiben des Herrn Regierungsrathhalters von Niederrimmthal, um die Magdalena Bähler, geborne Fuchs, heirathen zu können.
- 3) Vorschlag des Herrn G. Morlot, gewesenen Großweibels in Bern, vom 15. d.ief, zu Bildung einer Blindenanstalt sammt Projektplan und Formular erhabener Druckschrift.

Hierauf wurde die Berathung des Budgets fortgesetzt.

A u s g e b e n.

H. Militär = Departement.

- | | | |
|---|---|-------------|
| 4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt: | | |
| a. Garnisonsstab | | Fr. 3852 |
| b. Cafenamenamt: Beförderungen, Materielles,
Beleuchtung, Beheizung, Effekten etc. | „ | 4000 |
| c. Wachposten, Schanzen, Thore | „ | 1500 |
| d. Garnisonstruppen | „ | 24750 |
| e. Gesundheitspflege: Garnisonsspital und
Verpflegung kranker Pferde | „ | 2500 |
| | | <hr/> 36602 |

Ueber die Prediger für die Garnison wünschte man andere Einrichtungen, und es wurde angezeigt, daß der Regierungsrath damit beschäftigt sei.

Rücksichtlich der Standeskompanie wurde angetragen, daß untersucht werden möchte, ob es nicht der Fall sei, sie aufzuheben.

Dieser Antrag ward erheblich erklärt, übrigens aber der
Ansatz angenommen.

Abstimmung:

Den Ansaß anzunehmen	Einstimmig.
Den Antrag erheblich zu erklären	Einstimmig.

- | | | |
|--|-----|-------------|
| 5. Verschiedenartige Militärausgaben, Unvorhergesehenes | Fr. | 4000 |
| 6. Zeughaus: | | |
| a. Ordentlicher Unterhalt der Anstalt und der Hansvorräthe | Fr. | 13110 |
| b. Vermehrung der Vorräthe, neue Anschaffungen | „ | 25788 |
| | | <hr/> 38898 |

Die Ansätze wurden ohne Einsprache angenommen.

I. Für das Bau-Departement.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Kanzleikosten | Fr. 19800 |
| 2. Inspektionsreisen, Pläne, Devise, Marchungen:
statt der von dem Departement geforderten Fran-
ken 10000 nur | Fr. 5000 |

wurde mit der Bemerkung angenommen, daß diese Kosten wegen den Vorarbeiten zu Untersuchung des Zustandes der Straßen und ihrer Uebernahme noch vergrößert werden dürften.

3. Hochbau.

- a. Gewöhnlicher Unterhalt der Civil-, Pfrund- und Kirchengebäude, Gefangenschaften u. u. u. und Vollendung angefangener bewilligter Arbeiten an ältern Gebäuden und für bessere Einrichtung der Gefangenschaften . . . Fr. 81000
- b. Bereits bewilligte oder sonst nöthige Neubauten: Für ein neues Anatomiegebäude, nach dem angenommenen Plan, Fr. 24000. Zweite Hälfte der für die Fagade und innere Einrichtung des Posthauses bewilligten Summe, Fr. 10000. Für den Anbau eines s. v. Sekrets zur Caserne No. 2, Fr. 3000. Für Errichtung von vier Staatsgefängenschaften sammt Wärterwohnung, Fr. 4000. Für Einrichtung des in 1833 angekauften Nägelhauses zur Aufnahme der dahin zu verlegenden Gerichtsbehörden, Fr. 10000. Für Erbauung eines neuen Pfarrhauses zu Ofteig bei Saanen, in Stein, die dem Staat auffallende Hälfte, Fr. 7000. Für die von dem Großen Rathe am 18. Dezember 1833 bewilligte hölzerne Fußgängerbrücke über die Aare im Altenberg, Fr. 6000, zusammen „ 64000
- c. Brandversicherungsbeiträge für die Staatsgebäude . . . „ 4000
- 149000

Ueber eine im Lauf des Baues der Fagade des Posthauses gemachte Abänderung wurde Auskunft gegeben.

Ferner ward die Meinung eröffnet, daß es angemessener und wohlfeiler wäre, das Pfarrhaus zu G'steig statt in Stein, in

Holz zu erbauen, und dann nach Annahme der übrigen Ansätze beschlossen, zwar auch den Ansat von Fr. 7000 anzunehmen, aber dem Regierungsrath aufzutragen, noch zu untersuchen, ob nicht die gedachte Abänderung im Bau des erwähnten Pfarrhauses zweckmäßig wäre.

Abstimmung Beides einstimmig.

4. Straßenbau.

a. Für den ordinären Straßenunterhalt . . . Fr. 39490

In der Voraussetzung, daß das im Entwurf vorgelegte Gesetz über Straßen- und Brückenbau von dem Großen Rath in seinen wesentlichsten Bestimmungen angenommen werde, werden aber angesetzt Fr. 70000

Eine gefallene Meinung wollte den Ansat von Fr. 70000 bis auf Fr. 200000 erhöhen, weil die Kosten in Folge des neuen Gesetzes über den Unterhalt der Straßen auf diese Summe ansteigen dürften. Dagegen wurde eingewendet, der diesjährige Straßenunterhalt könne sich nicht viel höher als in früheren Jahren belaufen, weil die Straßen erst nach gehöriger in Standstellung durch die Betreffenden vom Staat werden übernommen werden.

Hierauf ward der Ansat unverändert angenommen.

b. Für bereits bewilligte oder sonst nöthig befundene neue Straßenanlagen und Verbesserungen:

- 1) Straße von Langenthal nach St. Urban: von den bewilligten Fr. 9776 sind verwendet worden Fr. 7416, und sind pro 1834 noch überzutragen Fr. 2360
- 2) Neue Straßen zu Worb und zwischen Schüppach und Zist: nach Vollendung derselben werden nun noch für Landentschädigungen gefordert, wenigstens . . . 22340
- 3) Korrektur der Straße durch die obere Felsen des Münsterthales: von den bewilligten Fr. 28000 nach Abzug der verwendeten Fr. 19000 „ 9000
- 4) Neue Straße am linken Ufer des Thunersees „ 15000
- 5) Für Ausbesserung der Sustenbergsstraße „ 3000
- 6) Für Ausbesserung des Grimselpasses „ 1000
- 7) Für Planimetration und den Beginn zu Verbesserung der Straße am Brünzensee bei Ringgenberg „ 2000

54700

Wurde auf gegebene Erklärungen in Betreff der Entschädigungen Art. 2 und rücksichtlich des Art. 4 unter Vorbehalt des morgen zu nehmenden Beschlusses über die Straße am Thunersee angenommen:

c. Für Straßenbauten auf noch vorzulegende Entwürfe:

- 1) Rektifikation des Straßenzugs von Buig und Boncourt, von Fr. 30000 pro 1834 Fr. 20000
- 2) Neue Straße durch den Engpaß des Pichong „ 13000
- 3) Rektifikation des Straßenzugs am Vanel von Fr. 1200 „ 600
- 3) Rektifikation des Straßenzugs von Saanen auf Zweisimmen von Fr. 100000 pro 1834. „ 10000

43600

Es ward bemerkt, daß über 2, 3 und 4 noch Anträge gebracht werden sollen, unterdessen aber der Ansat gutgeheißen.

d. In Anerkennung des Grundsatzes, daß ein Theil des Staatskapitals auf eine der allgemeinen Wohlfahrt ersprießliche Weise in Straßenbauten angelegt

werden könne, wird hier ein eventueller, dem Staatskapital zu enthebender, und je nach den Umständen nach gehöriger Untersuchung auf größere Straßenarbeiten zu verwendender außerordentlicher Kredit angesetzt von Fr. 100000

Ueber diesen Ansat erhob sich eine weitläufige Diskussion, da einerseits sowohl von der Staatswirtschaftskommission als von einigen Mitgliedern der Versammlung der Wunsch ausgesprochen ward, es möchten nicht nur ein Theil der Staatseinkünfte, sondern noch beträchtlichere Summen auf die dem Lande so vortheilhaften Straßenbauten verwendet werden, andererseits aber auf S. 24 der Verfassung hingewiesen wurde, vermöge dessen nur nach den dort bestimmten Formen eine Verwendung aus dem Kapitalvermögen des Staates statt finden darf. Andere Meinungen dann wichen darin von einander ab, daß die einen glaubten, die Bestimmung der Summe solle jetzt geschehen, damit darauf gestützt der Regierungsrath Anträge zu Bauten bringen könne, dagegen aber eingewendet ward, man solle vorerst die Anträge erwarten. Noch andere Ansichten gingen dahin, man solle ohne näher einzutreten, bloß aussprechen, welche Summe zu ändern als den schon erwähnten Straßenbauten zu verwenden sei, und endlich ward hierbei noch die Modifikation angebracht, es solle dem Regierungsrath Auftrag erteilt werden, Anträge zur Deckung der Ausgaben zu bringen.

Endlich wurde beschlossen:

die Summe von Fr. 100000 in's Budget aufzunehmen, aber nicht zu sagen, daß sie aus dem Staatskapital zu erheben sei, und den Ansat zu Ende des Budgets als außerordentliche Ausgaben einzutragen.

Abstimmung:

Den Artikel unverändert anzunehmen einstimmig.
Für gefallene Meinungen Mehrheit.
Den Ansat mit obigen Bedingungen anzunehmen 60 Stimmen.
Ihn auszulassen 24 Stimmen.
Für einen dem Regierungsrath zu gebenden Auftrag 8 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

e. Unvorhergesehenes Fr. 1210
Angenommen.

5. Schwellenbau.

a. Gewöhnlicher Schwellenbau Fr. 10000

b. Neue Wasserbauten:

- 1) Mar-Korrektion zwischen Narberg und Dozigen von den Anno 1832 bewilligten Fr. 10800, nach Abzug der für Steuern verwendeten Fr. 1200 „ 9600
 - 2) Zühl-Rektifikation zwischen Gottstatt und Meyenried, die bewilligten „ 7000
- In der Ungewißheit, in wie weit die Regierung für die vorhabende Entsumpfung des Seelandes beitragen wird, wird hier einstweilen nicht ein Mehreres gefordert.
- 3) Für Beendigung der Schwellenarbeiten im Amt Interlaken „ 1000
 - 4) Für Fortsetzung der Arbeiten am Alpbach und Versicherung früherer Arbeiten in der Mure bei Meiringen „ 2000
 - 5) Korrektur der Saane zwischen Laupen und Gümminen von Fr. 10000 — 11000 pro 1834 „ 8000
 - 6) Für den Unterhalt der Schwellenarbeiten im Bereich der Mar-Korrektion zwischen Thun und Bern „ 5000
 - 7) Ueberdies wird hier aus dem oben (bei dem Straßenbau) dargestellten Motive für Entsumpfungsarbeiten ein eventueller, dem Staatskapital zu enthebender außerordentlicher Kredit aufgenommen von „ 50000

Fr. 92600

Ueber die hier angeführten und über die Projekte größerer Bauten zu Tieferlegung des Brienzersees und Entsumpfung des Seelandes wurden verschiedene Ansichten eröffnet, und Erläuterungen gegeben. Rücksichtlich der Fr. 50000 dann wiederholte man zum Theil das oben wegen der Summe von Fr. 100000 angeführte, und es ward auch angetragen, diesen Ansat zu verdoppeln.

Endlich wurde beschlossen:

- 1) Es sollen unter b Art. 2 die Worte: In der Ungewissheit, u. s. w. ausgelassen werden.
- 2) Die Summen von Fr. 50000 solle auf gleiche Weise wie die oben erwähnte, am Ende des Budgets aufgenommen werden.

Abstimmung:

Für obige Bestimmungen Mehrheit.

6. Für Bau- und Nutzholz aus den Staatswaldungen ungefähr Fr. 14930
Angenommen.

Durch ein Schreiben vom heutigen Tag meldet das Obergericht, es habe, zwar nur indirekt, von dem Bericht der Spezialkommission des Großen Rathes über seinen Geschäftsgang und von dem Kreisschreiben Kenntniß erhalten, durch welches die Mitglieder des Großen Rathes auf den 20. März bei Eiden berufen werden. Auf jeden Fall nehme es das Recht zur Eingabe eines Gegenberichts in Anspruch, und erwarte, daß ihm dazu eine angemessene Frist werde anberaumt werden.

Dieses Schreiben wurde nach dessen Verlesung auf den Kanzleischreibtisch gelegt.

Das Finanzdepartement berichtet, die Gemeinde Corgémont sei mit dem Hause Eguet zu Malvilliers im Kanton Neuenburg in Unterhandlung getreten, um eine Fabrike zu Verfertigung der inneren Bestandtheile von Uhrwerken (ébauches de montres) zu errichten, und wünsche dazu gegen unterpfändliche Verschreibung von 340 Fucharten Land ein Darlehen von Fr. 24000 zu 3% zu erhalten. Sowohl das Departement als der Regierungsrath empfiehlt dieses Ansuchen, und es wurde beschlossen:

- 1) Es wird der Gemeinde Corgémont aus der Staatskasse die Summe von Fr. 24000 in Fünffrankensücken gegen einen jährlichen Zins von 3%, und gegen unterpfändliche Einsetzung folgender Grundstücke dargeliehen:

a. der Meierei le Cernil, von	Fucharten 130
b. der Weide les Sagières, von 15 Stück Sömmerung und	" 96
c. Der Weide Chalmé, von 20 Stück Söm- merung und	" 114
	Fucharten 340

unter der Voraussetzung, daß die beizubringende mit gesetzlichen Requisitionen versehene Schätzung den Werth dieser Unterpfänder als wenigstens doppelt so groß wie die aufzubrechende Summe darstelle.

- 2) es wird der Gemeinde Corgémont gestattet, diese Summe nach Verlauf von acht Jahren zurückzubezahlen, und zwar zu einem Sechstheil per Jahr;

also Fr. 4000 auf	1843.
" " 4000 "	1844.
" " 4000 "	1845.
" " 4000 "	1846.
" " 4000 "	1847.
" " 4000 "	1848.

die Restanz bleibt zu 3%, zu verzinsen.

- 3) Je nach der Konvenienz der Gemeinde, wird ihr zugesichert, nach Verfluß der acht Jahre den Rückzahlungstermin auf neue 4 à 6 Jahre, übrigens unter den gleichen Bedingungen wie sub Art. 2 hinausstellen zu können.

- 4) Die Gemeinde Corgémont verpflichtet sich, die Rückzahlung in eben so viel Fünffrankensücken, als sie aus der Staatskasse empfangen hat, zu bewerkstelligen.

Abstimmung einstimmig.

Auf das vom Militärdepartement und Regierungsrath empfohlene, von einem medizinischen Zeugniß begleitete Ansuchen des Herrn Friedrich Simon um Entlassung als Kommandant des 3. Militärkreises und 3. Auszüglerbataillons wurde ihm dieselbe in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

An die durch Entlassung des Herrn Simon erledigte Stelle wurde ernannt:

Herr Johann Knechtenhofer, von Thun, Major des 4. Auszüglerbataillons.

Dem Herrn Grobath Lobner wurde auf sein Ansuchen zu Wiederherstellung seiner Gesundheit ein Urlaub von 6 Monaten vom 1. April an als Mitglied des Großen Rathes, des Baudepartements und Sechszehner ertheilt.

Zweihunddreißigste Sitzung.

Dienstag den 18. März.

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach dessen Verlesung gut geheißten.

Der Tagesordnung gemäß wurde ein Vortrag des Baudepartements über eine längs des linken Ufers des Thunersees anzulegende Straße in Berathung genommen.

Nachdem bereits in den Jahren 1832 und 1833 einige Verbesserungen der bisherigen Straße zwischen Leisigen und Interlaken statt gefunden, ordnete das Departement eine vollständige Untersuchung aller an die Regierung gelangten Wünsche über eine von Spiezwyler nach Interlaken anzulegende Straße an, und ließ sowohl Grundrisse als Kostenberechnungen darüber aufnehmen. Das Ergebnis zeigte folgende drei zwischen den Ruinen von Weissenau und der im Bezirk von Spiez an der Frutigenstraße stehenden Püntenschente mögliche Straßenzüge:

Erster Projekt.

Längs dem Ufer des Sees, Länge 51291 Fuß.

Kosten: Entschädigungen	Fr. 14000.
Arbeiten und Fuhrungen	" 16000.
	Fr. 30000.

Zweiter Projekt.

Von Weissenau bis zum Griesbach wie der erste, dann in einem Ansteigen von 5 Fuß auf 100 durch das Dorf Krattigen, und wieder hinunter nach Spiezwyler, Länge 50725 Fuß.

Kosten: Entschädigung	Fr. 30000.
Arbeiten und Fuhrungen	" 36000.
	Fr. 66000.

Dritter Projekt.

Erweiterung des dermaligen Weges auf eine Breite von 14 Fuß und ohne Abänderung der an einigen Orten von 20 bis 24% ansteigenden Gefälle, Länge 53071 Fuß.

Kosten: Entschädigungen	Fr. 8000.
Arbeiten und Fuhrungen	" 12000.
	Fr. 20000.

Von der Mehrheit des Departements und vom Regierungsrath wurde der erste Projekt empfohlen, besonders wegen seiner horizontal fortlaufenden Richtung, und der geringern Kosten für die Anlage und den Unterhalt.

Eine Minderheit des Departements hingegen trug auf Annahme der Richtung über die Höhe von Krattigen, zufolge des dritten Projektes an, weil sie den Einwohnern dortiger Gegend vortheilhafter sei.

In Folge der statt gebachten Diskussion wurde dem ersten Projekt der Vorzug gegeben, und beschlossen:

- 1) Die begonnenen Arbeiten auf der Strafe von Weissenau nach Epiez sollen nach dem vorgelegten 1ten Projekte fortgesetzt und vollständig ausgeführt werden.
- 2) Die zu erbauende Strafe soll in die Zahl derjenigen der 3ten Klasse aufgenommen werden, als unter welche dieselbe nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes über das Straßenwesen sich eignet.
- 3) Die zu vollständiger Beendigung der Strafe nach dem 1ten Projekte auf eine Länge von 51291 Schuhen für Entschädigungen und Arbeiten aller Art, nach Verwendung von Fr. 4000, die auf der bereits bewilligten Summe der Fr. 12000 noch übrig geblieben sind, noch erforderlichen Gesamtkosten der Fr. 26000 sollen von der Staatskasse übernommen und der dahierige Kredit dem Baudepartement sofort zum Beginn der Arbeiten eröffnet werden.
- 4) Die noch zu machenden Arbeiten sollen öffentlich ausgeschrieben, an eine Mindersteigerung gebracht, und an den oder die mindest fordernden, auf gehörige Sicherheit, jedoch unter den bisher stets üblichen Bedingungen, die allfälligen Beiträge der Gemeinden, dann durch diese mittelst Uebernahme kleinerer Verdinge, oder mittelst Zusendung guter Arbeiter, leisten zu können, hingegeben werden.
- 5) Die Ausführung der sämtlichen Arbeiten soll unter Aufsicht und Leitung des Baudepartements statt finden.
- 6) Die betreffenden Gemeinden sollen zu Beiträgen aufgefordert werden.
- 7) Die Arbeiten sollen ohne Verzug angefangen und im Lauf dieses Jahres so weit möglich ausgeführt werden.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsraths mit Auslassung des im Entwurf stehenden Artikels über Entschädigungen . . . einstimmig, 103
 So viel möglich im Lauf dieses Jahres . . . einstimmig.
 Die Gemeinden zu Beiträgen aufzufordern . . . 76 Stimmen.
 Dagegen . . . Minderheit.

Im Lauf der obigen Berathung ward der Antrag gemacht, Pläne und Kostenberechnungen über Anlage einer Strafe längs dem Brienzensee und über den Brünig aufnehmen zu lassen.

Dieser Antrag wurde erheblich befunden, und dem Regierungsrath zugesandt, um ihm Folge zu geben.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit . . . Mehrheit.

Hierauf wurde die Berathung des Budgets fortgesetzt.

U s g e b e n.

G. Für das Erziehungsdepartement.

1. Kanzleikosten . . . Fr. 8000

2. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit.

a. Dotationssumme zu Besoldung der protestantischen Geistlichkeit nach dem Dekret vom 18. Dezember 1824 . . . Fr. 303000
 b. Seither dazu gekommene Vermehrungen . . . 6200
 c. Zahlungen neben der Dotationssumme: Holz- und Hauszinsvergütungen in Geld . . . 2043
 d. Für die bereits beschlossenen aber noch nicht eingerichteten Helfereien im Buchholzerberg nach Abzug der dem Collator auf fallenden Hälfte, Fr. 600; zu Hasle im Grund: nach dem gewohnten Maßstab, Fr. 800, zusammen . . . 1400
 Fr. 312643

Abzug der mutmaßlichen durch Vaccanzen auf der Dotationssumme und auf dem Ueberschussfond sich erzielenden Ersparniß . . . 2643
 Fr. 310000

e. Holzpensionen in Natur an die Pfarrherren und Helfer . . . 9187
 319187

Ohne Bemerkung angenommen.

3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit:

a. Beiträge zu Besoldung des Bischofs von Basel und Gehalte der bernischen Domherren . . . Fr. 4664
 b. Katholischer Gottesdienst in der Hauptstadt . . . 1948
 c. Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Leberberg, Fr. 49050; Vermehrung wegen vorliegenden und mutmaßlich zu ertheilenden Gehaltszulagen und Pensionen Fr. 2000, zusammen . . . 51050
 d. Pensionen an die altbischöflichen Capitularen und Beamten . . . 9291
 e. Geistlichkeitspensionen im Leberberg . . . 3561
 70514

Gegen die Ansätze wurde nichts eingewendet; aber hingegen machte die Staatswirtschaftskommission den Antrag, daß die für die Pensionen der altbischöflichen Capitularen bestimmte Summe beim Erlöschen jener Pensionen auf Verbesserung der Besoldungen der katholischen Geistlichkeit verwendet werde.

Hierüber wurde bemerkt, daß bereits diese Besoldungen erhöht worden seien, und sonst noch für ältere Geistliche gesorgt werde, auch dem Regierungsrath bereits ein Antrag im Sinn des obigen, und noch andere zu Erhöhung der Besoldungen der katholischen Geistlichkeit zur Untersuchung gesandt worden seien.

Nun wurde der Ansat angenommen, und beschlossen, den Antrag der Staatswirtschaftskommission nicht erheblich zu erklären.

Abstimmung.

Für den Ansat . . . einstimmig.
 Für die Erheblichkeit des Antrags . . . 10 Stimmen.
 Dagegen . . . Mehrheit.

4. Verschiedene Lieferungen zum Dienst der Kirchen, theils urbarisirt theils auf alter Uebung beruhend . . . Fr. 4386
 Angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 24. März 1834.

(Offiziell.)

(Fortsetzung der zweiunddreißigsten Sitzung.)

Staats-Budget.

Ausgaben.

G. Für das Erziehungsdepartement.

5. Lehranstalten:

a. Hochschule und Schulen der Hauptstadt.

Bei der beabsichtigten Errichtung eines höhern Gymnasiums und einer Hochschule, worüber der Gesetzesentwurf bereits von dem Regierungsrath genehmigt und an den Großen Rath überwiesen worden ist, und in Voraussetzung der Annahme desselben durch die oberste Landesbehörde, hat das Erziehungsdepartement folgende Ansätze pro 1834 vorgeschlagen, als:

- 1) Ein Viertel der bisherigen obrigkeitlichen Beischüsse, angenommen die neuen Anstalten können auf Ostern 1834 ins Leben treten, für das erste Quartal Fr. 13450
- 2) Nach dem Entwurf für die Errichtung eines höhern Gymnasiums und einer Hochschule wird der Staat zu bezahlen haben: für das Gymnasium Fr. 11000, für die Hochschule Fr. 58000; von dieser Summe werden für drei Quartale angesezt . . . 51750
- 3) Die Kosten der Litterarschule nach bisherigem Fuß werden angeschlagen, nach Abzug der Einnahmen von Eintritts- und Schulgeldern auf Fr. 11300; da das erste Quartal im Ansatz sub Nr. 1 berücksichtigt ist, so werden hier nur angesezt $\frac{3}{4}$ mit . . . 8475
- 4) Kosten für den akademischen Schwimm- und Turn-Unterricht, das Schulkorps und Schulfest . . . 2000
- 5) Reitschule . . . 3750

79425

Bei der Behandlung dieser Abtheilung wurde ein heute auf den Kanzleisch gelegter Vortrag des Erziehungsdepartements verlesen, durch den auf Anstellung von zwei ordentlichen und fünf außerordentlichen Professoren für Vorlesungen in französischer Sprache angetragen ward, um darauf Rücksicht zu nehmen. Es wurde aber nach einigen Erörterungen befunden, daß einstweilen bloß die bereits gefaßten Beschlüsse im Auge zu halten seien, und beschlossen:

- 1) Die Ansätze sollen mit den Dekreten in Uebereinstimmung gebracht und überdies solle
- 2) Eine Summe von Fr. 5000 für die Kosten der ersten Einrichtungen beigelegt werden.

Abstimmung.

Für obigen Beschluß Mehrheit.
Für andere Meinungen 12 Stimmen.

b. Beischüsse für Collegien und Sekundarschulen Fr. 12240

Für Verbesserung der bestehenden und zu Gründung neuer Sekundarschulen werden noch gefordert, und unter Vorbehalt bestimmter Anträge und der Genehmigung durch den Großen Rath hier angesezt . . . 14760

27000

c. Beischüsse an Schulmeister: als theils urbarisirte Schuldenigkeiten, theils auf alter Uebung beruhend, in Geld und Naturalien im Normalpreis . . . Fr. 1340

d. Kosten für Verbesserung der Landschulen:

1) Schulhausbausteuer: statt der Forderung von Fr. 12000 nur Fr. 8000

2) Leibgedinge und außerordentliche Unterstützungen an Schullehrer 3000

3) Unterstützungen an Schulen, Schullehrer- und Volksbibliotheken, Sängervereine, und für Mädchenarbeits- und Commercialschulen 20000

4) Befoldung der Schulkommissarien und katholischen Amtsschulkommissionen . . . 2050

33050

e. Bildung von Schullehrern:

1) Normalanstalt zu Münchenbuchsee . . Fr. 12000

2) Für Fortbildung angestellter Schullehrer, Vorbildung von Jünglingen zum Lehrstande, und Stiftung von Normalanstalten im Leberberg, werden gefordert . . 13000

und diese Summe hier unter Vorbehalt bestimmter Anträge und ihrer Genehmigung ausgesetzt.

25000

Angenommen.

f. Taubstummeninstitut Fr. 7000

Die Staatswirtschaftskommission machte den Antrag, die Fr. 7000 nur in so fern zu bezahlen, als das Institut in eine Kantonalanstalt umgeschaffen werde. Aber auf die Gegenbemerkung, daß auf jeden Fall Fr. 3000 als Fortsetzung der bisherigen Unterstützung zu geben seien und die Verabfolgung des übrigen vom Ergebnis der angefangenen Untersuchung abhängen, ward der Ansatz gutgeheißen.

g. Garnisons-, Turn- und Schwimmschule . . Fr. 1500

Angenommen.

IV. Gerichts- Behörden.

A. Obergericht.

1. Gehalte	Fr. 33000	
2. Kanzleikosten	" 14740	47740

B. Gerichtsbehörden auf den Amtsbezirken.

1. Amtsgerichtspräsidenten, Fr. 49600; Mietzins für die Gerichtsfokalien des Amtes Sef-tigen, Fr. 125; Kanzleikosten: mutmaßlich wie voriges Jahr, Fr. 2000, Summa Fr. 51725		
2. Amtsgerichte	" 33500	
3. Amtsgerichtsweibel	" 2020	87245

Zusammenzug des Ausgebens.

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa Fr. 21348

II. Der Große Rath 29000

III. Verwaltungsbehörden:

A. Regierungsrath	Fr. 125559	
B. Verwaltungsbehörden in den Amtsbezirken	" 117907	
C. Diplomatisches Departement	" 9500	
D. Departement des Innern	" 180837	
E. Justizdepartement	" 218563	
F. Finanzdepartement	" 73240	
G. Erziehungsdepartement	" 576402	
H. Militärdepartement	" 222291	
I. Baudepartement	" 550840	2075139

IV. Gerichtsbehörden 134985

Summe mutmaßlichen Ausgebens 2260472

Summe mutmaßlichen Einnehmens 2142899

Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben Fr. 117573

Diese ganze Abtheilung wurde ohne Bemerkung gutgeheißen.

Am Schluß dieser Berathung wurde durch das Präsidium angefragt, ob Jemand noch Zusätze zu machen wünsche, dieses aber nicht verlangt.

Dreihunddreißigste Sitzung.

Mittwoch den 19. März.

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach einer verlangten Berichtigung gut geheißen.

Als seit dem 1. Januar neu eintretendes Mitglied leistete Herr Fenninger den Eid.

Dann wurde auch Herr Stauffer als Ersatzmann am Obergericht beeidigt.

Folgende Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt:

- 1) Der Rechtsamenbesitzer von Diemerswyl, die Erlaubniß zur Vertheilung von Moosseeland begehrend.
- 2) Ansichten über Revision des Armenwesens von Herrn Sommer, Notar, zu Burgdorf.

Es ward eine Mahnung des Herrn alt Landammanns Fellenberg verlesen, wodurch er die Berathung der Anträge der großen Schulkommission über das Erziehungswesen verlangt.

Der Tagesordnung gemäß wurde ein am 20. Januar vom Regierungsrath an den Großen Rath gewiesener gedruckter Entwurf eines Zellgesetzes zur Berathung vorgelegt.

Die Vorfrage über das Eintreten verursachte eine weitläufige Diskussion, in der einerseits die Dringlichkeit der Erlassung

eines Gesetzes über den vorliegenden Gegenstand dargethan, andererseits aber gezeigt wird, daß es unmöglich gewesen sei, die vielen eingelangten Vorstellungen und Bemerkungen zu untersuchen, und dies um so nöthiger sei, da im Entwurf das Zellwesen sich mit den Verfügungen über Hinterlass- und Einzugsgelder verbunden befände. Zudem glaubten andere Meinungen theils das Zellwesen sollte nicht vom Armenwesen getrennt, theils es sollte mit Berücksichtigung eines einzuführenden neuen Aufhängensystems behandelt werden. Noch andere aber wollten die Zellen für Armenunterstützung von allen andern getrennt wissen. Endlich wurde auf geschehene Anträge beschlossen: Heute nicht in die Behandlung einzutreten, sondern eine Kommission von sieben Mitgliedern zu ernennen und ihr den Auftrag zu erteilen, den vorliegenden Gesetzesentwurf nebst allen über diesen Gegenstand eingelangten Schriften sorgfältig zu prüfen, die allfällig noch nöthig findenden Erläuterungen vom Departement des Innern oder vom Regierungsrath einzuholen, und dann ihr Befinden nebst Anträgen dem Großen Rath in der künftigen Session vorzulegen.

Abstimmung.

Einzutreten	15 Stimmen.
Aufzuschieben	117 Stimmen.
Eine Kommission zu ernennen	Meirheit.
Sie aus sieben Mitgliedern zusammen zu setzen	Meirheit.
Dieselben durch die Versammlung zu ernennen	85 Stimmen.
Durch das Präsidium	41 Stimmen.
Sie heute zu ernennen	Meirheit.
Durch das geheime Mehr	1 Stimme.
Durch das offene Mehr	Meirheit.

Hierauf wurden zu Mitgliedern der Kommission ernannt; die Herren Großräthe Watt, Wütrich, Romang, Blumenstein, Straub, Mühlmann und Fellenberg.

Ein von Regierungsrath und Sechszehnern überwiesener Vortrag des diplomatischen Departements zeigte die Nothwendigkeit der Trennung der Kirchgemeinden Gaden und Gutannen rücksichtlich ihres landschaftlichen Verbandes von derjenigen von Meiringen und der Theilung dieser letztern in vier besondere Urversammlungen und Gemeindevverwaltungen, und empfahl den beigefügten Entwurf eines Dekretes zur Annahme.

Gefallene Meinungen glaubten, daß man vorerst bei der Theilung der Gemeinde Meiringen in vier Urversammlungen stehen bleiben und auf jeden Fall dem Dekret noch einen Artikel in Betreff des Gemeineigenthums der Landschaft und der Pflicht der Armenunterhaltung beifügen sollte.

Dem ersten Antrag wurde nicht beigegeben; wohl aber stimmte man dem zweiten bei, und das Dekret ward mit dem Zusatz angenommen der im 7. Artikel enthalten ist.

D e k r e t.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern, in Betrachtung, daß laut §. 37 der Verfassung die Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen enthalten, durch das Gesetz, der Vertiklichkeit nach, in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können;

Daß ferner der §. 93 der Verfassung auch die Abänderung der gegenwärtigen Gemeindevverteilung gestattet;

Daß eine Trennung der einen Urversammlung von Meiringen in vier, nach den verschiedenen Vierteln, so wie die Aufhebung der vereinigten Gemeindevadministration im Bezirk Oberhasle nicht nur im Wunsche, sondern noch mehr im Interesse der dafigen Gemeinden liegt;

beschließt:

- 1) Die Centralisation der Gemeindevverwaltung, im Bezirk Oberhasle, so wie die Einheit der Urversammlung des Kirchspiels — Meiringen sind aufgehoben.
- 2) Die Kirchgemeinden Gaden und Gutannen, in politischer Beziehung bereits von Meiringen getrennt, treten nun auch aus dem Centralgemeindevverbande der Landschaft.

- 3) Beide sollen fortan alle Rechte genießen, die durch den §. 94 der Verfassung und das neue Kommunalgesetz den übrigen Kirchgemeinden des Kantons zugesichert sind.
- 4) Das Kirchspiel Meiringen wird in 4 Gemeindevereine getheilt, nemlich in:
 - a. Meiringen, aus dieser Gemeinde, und Brünigen;
 - b. Hasleberg, aus der gleichnamigen Bäuertergemeinde;
 - c. Inner-Kirchet, aus Grund, Bortigen, Wyler, Mühlerthal, Neppigen;
 - d. Schattenhalb, aus Geissholz, Willigen, Schwändi, Eugen und Falchern bestehend.
- 5) Jeder dieser Gemeindevereine erhält das Recht nach §. 37 der Verfassung eine eigene Gemeindeadministration aufzustellen.
- 6) Ihre kirchlichen Verhältnisse dagegen bleiben einstweilen unverändert.
- 7) Durch die in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen über Abänderung der bisher bestandenen politischen und Administrativverhältnisse soll den Eigenthumsrechten der verschiedenen Theile des Bezirkes Oberhasle kein Eintrag geschehen, und das Vermögen einstweilen unvertheilt bleiben.

V o r t r a g

an den

Großen Rath der Republik Bern.

Ueber Trennung der Landschaft Oberhasle in drei Gemeinden.

Tit.

Seit einem Jahre ungefähr haben zu verschiedenen Malen, bald die vereinte Gemeinde Meiringen, bald dieser oder jener der vier Viertel derselben, bald der Schutzverein von Oberhasle, bei der Regierung sich dahin beworben, daß dieses große Kirchspiel sowohl in politischer Hinsicht für die Bildung von Urversammlungen als in kommunaladministrativer für die Beforgung des Armen- und Vormundschafswesens, in der besondere, schon durch die Natur scharf bezeichnete Gemeinden gesondert werden möge. Ueber den ersten Theil dieses Begehrens holten Euer Tit. das Gutachten des diplomatischen Departements ein, welches kein Bedenken trug, nach §. 37 der Verfassung auf Spaltung der einen Urversammlung von Meiringen in mehrere, damals jedoch nur drei, anzutragen; ein Vorschlag, der Ihre Zustimmung erhielt, und sofort an den Großen Rath gewiesen wurde.

In eine Umgestaltung der Gemeindeverhältnisse, rücksichtlich des Armen- und Tutelarwesens dagegen glaubten die Hochgeachteten Herren einstweilen nicht eintreten, sondern vor Allem die Erscheinung des neuen Communalgesetzes abwarten zu sollen.

Dieser Fall ist nun eingetreten und hat, da auch die Behandlung des Antrags zu Bildung mehrerer Urversammlungen im Kirchspiele Meiringen nicht statt gefunden, wie zu erwarten gewesen, eine Erneuerung des doppelten Begehrens der verschiedenen Viertel dieser Gemeinde zu Folge gehabt. Es stützt sich dasselbe, den angeschlossenen Writschriften und Vorstellungen zufolge, hauptsächlich auf folgende Gründe, nemlich:

- I. In Betreff der Theilung der einen Urversammlung in vier Urversammlungen:

Das Kirchspiel Meiringen besitzt nach der letzten Volkszählung eine Bevölkerung von 5157 Seelen und hat also 52 Wahlmänner zu ernennen. Es ist in vier so geheißene Viertel gesondert, deren jeder besondere Berechtigungen, Verordnungen, Gebräuche und Vermögensgenüsse hat. Alle zusammen bilden ferner mit Gadmern und Guttannen, Nesselthal und Boden mit eingerechnet, eine gesammte landschaftliche Bürgergemeinds-korpo-

ration, die ein gemeinsames Bürger-, Armen-, Kirchen- und Schulgut besitzt.

Der Viertel Meiringen, der größte unter den vier, bildet nur eine Bäurtergemeinde und zählt 1838 Einwohner; für gewisse Leistungen gehört dazu noch die Dorfbäurtergemeinde Brünigen mit 102, zusammen 1940 Einwohner.

Der Viertel Hasleberg, ebenfalls aus einer einzigen Bäurtergemeinde bestehend, hat 1230 Einwohner.

Der Viertel Schattenhalb, in fünf verschiedene Bäurterbezirke abgetheilt, 721 Einwohner.

Und der Viertel Innerkirchet, auch fünf Bäurterbezirke umfassend 1266 Einwohner.

So weit die Topographie und Tradition der Landschaft hinreicht, ist es ersichtlich, daß diese Abtheilung durch die verschiedenartigen Bäurterrechten, Nutzungen und insonderheit durch die Lokalverhältnisse begünstigt, seit undenklichen Zeiten bestanden. Schon deshalb halten die petitionirenden Gemeinden für schicklich und zweckmäßig, wenn diese große, an sich weitläufig vertheilte Kirchspielsurversammlung, in die den natürlichen Grenzen nach limitirten vier Gemeindsviertel gespalten werden könnte.

Noch weit wünschenswerther aber erscheint ihnen diese Trennung in moralischer und finanzieller Hinsicht. Wenn man bedenkt, sagen sie, durch welche Mittel das Volk dieser verschiedenen Viertel, die ohnehin leider nur allzu oft im voraus gespannt einander gegenüber stehen, an jede Urversammlung nach Meiringen zusammen gelockt und getrieben wird, wie über 500 theilnehmende Aktivbürger, vermehrt durch eine große Zahl von Nichtstimmfähigen, mehrere Tage und sogar Nächte lang, ununterbrochen daselbst versammelt sind, und so ihre nöthigen Arbeiten hintansetzen, das wenige Geld, das sie baar besitzen, vertrinken und verschwenden; was für unglückliche Auftritte dann bei einem nicht auf hoher Kulturstufe stehenden, durch Wein und Wortwechsel erhitzten Menge stets zu entstehen drohen; wie die Kirche oft durch die darin sich herumtummelnden Trunkenbolde mit Unflath besudelt, entweiht, und die Einwohnerschaft Meiringens des mehrere Nächte dauernden Lärmens und Getümmels wegen in ihrer Ruhe gestört und geschreckt wird, so muß es wahrlich jedem redlich denkenden, friedliebenden und haushälterischen Bürger vor solchem Menschenzusammenflusse und seinen Folgen grauen. Dem allem würde die Trennung der Urversammlung nach den Viertelsgemeinden, wo die Verhandlungen in Ruhe und bei Tageszeit, vielleicht in einigen Stunden, beinahe ohne Zeit- und Kostenaufwand beendet werden könnten, aufs Entschiedenste steuern.

II. In Betreff der Sonderung des Armen- und Vormundschafswesens.

Die Gemeindeadministration ist bekanntlich im Bezirk Oberhasle centralisirt. Für drei Kirchgemeinden bestehen da bloß ein Einwohnerngemeinderath, ein Untergericht, eine Vormundschafsbehörde, eine Armenverwaltung. In gewissen Beziehungen mag diese Centralisation zweckmäßig seyn; in andern wenig oder gar nicht. So für das Tutelarwesen und für die Armenpflege.

Bei einer Bevölkerung von 6000 bis 7000 Seelen existirt, wie gesagt, nur eine Vormundschafsbehörde. Erwägt man nun, wie viele und verschiedenartige Geschäfte (es sind im Bezirke zwischen 500 und 600 Vogteien) diese zu besorgen hat, so wird begreiflich, daß trotz ihres Fleißes, guten Willens und der häufigen, oft tief in die Nacht dauernden Sitzungen die Verhandlungen nichts weiter als bloße Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Formalitäten sein können. An umfassenderes Wirken im Sinne des Titel IV. Theil I. unseres neuen Civilgesetzbuches ist nicht zu denken. Dazu kommt noch, daß die Leute, die vor Waisengericht zu erscheinen haben, von den entferntesten Orten bei jeder Witterung nach Meiringen sich begeben, daselbst oft den ganzen Tag zubringen, und auch wohl unverrichteter Dinge heimkehren und wiederkommen müssen. — Durch Trennung der Waisensachen und Aufstellung besonderer Waisengerichte in den sechs Landschaftstheilen würde diesem Uebelstand größtentheils abgeholfen. Infolge des verringerten Umfangs der Geschäfte

wäre nemlich jede dieser Tutelarverwaltungen im Stand, ihre Pflichten leichter zu erfüllen. Beinahe jedem Mitgliede derselben würden die persönlichen und ökonomischen Verhältnisse des Vormundeten oder Vormundsbedürftigen, das Verfahren der Böge u. s. w. mehr oder weniger bekannt sein. Die Verhandlungen der Tutoren und deren Rechnungsablage könnten somit besser beaufsichtigt und Mißbräuche verhütet werden. Dies würde einerseits die wohlthätige Absicht des den Pupillen und sein Vermögen in Schutz nehmenden Gesetzes fördern und andererseits Vormünder und Waisenbehörden vor rechtlichen Angriffen und Familien zerrüttenden Prozessen sichern. Mit einem Worte die wichtigen so tief in's praktische Leben eingreifenden Zwecke des Vormundtschaftswesens würden unbestreitbar mehr verwirklicht werden.

Was die Armenpflege betrifft, so bilden die Hilfsmittel zu Unterstützung der Bedürftigen, der sogenannte Spend- und Sichenfessel, die vorschristgemäß zu beziehenden Tellen und die Hinterlass und Einzugselder. Diese Einkünfte reichen aber zu Befriedigung der Auslagen bei weitem nicht hin. Meistens hat der Centralalmosner noch einen beträchtlichen Rechnungssaldo herauszufordern. Bei so beschränkten Hilfsmitteln ist es begreiflich, daß bei Unterbringung der Armen bloß auf Wohlfeilheit Rücksicht genommen wird. Daher die Mitleid erregenden Minderleistungen, an welchen diese Unglücklichen gewöhnlich von Leuten erstanden werden, die selbst in bedürftigen Umständen sich befinden. Das bestehende Armenverpflegungssystem ist offenbar bloß darauf berechnet, den Armen ihr kümmerliches Dasein zu fristen, nicht aber dieselben an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen, sie zu brauchbaren Bürgern umzuschaffen, was doch einzig der furchtbar überhandnehmenden Armuth Schranken setzen könnte. Durch eine Trennung dieses Verwaltungszweiges nach den natürlich geschiedenen Landschaftstheilen würde nicht nur eine billigere Vertheilung dieser Last, sondern auch eine genauere Beaufsichtigung der Besteuernden und Verköstigten, eine unmittelbare Theilnahme der Ortschaften an dem Schicksale ihrer Armen, und besonders die Ersparung der mit einer Centralarmenpflege verbundenen bedeutenden Verwaltungskosten erzielt werden.

Dies sind, Hochgeachtete Herren, die Gründe, auf welche die Gemeinden Meiringen, Hasleberg, Innerkirch, bestehend aus Grund, Neppigen, Böttigen, Wyler und Mühlihal; und Schattenhalb mit den Ortschaften Willigen, Geißholz, Schwändi, Eugen und Falschern, so wie der Schutzverein des Bezirks ihr Begehren um Trennung der Urversammlung von Meiringen nach den vier oben genannten Vierteln und Decentralisation des Armen- und Vormundtschaftswesens der Landschaft Oberhasle stützen. Das diplomatische Departement hat nach aufgetragener Prüfung dieselben um so eher erheblich finden müssen, als es seit zwei Jahren mehr als einmal Gelegenheit gehabt von den Uebelsständen der gegenwärtigen Einrichtung sich zu überzeugen. Einmüthig nimmt es daher die Freiheit, den Schlüssen der vorliegenden Bitterschriften beistimmend, Euer Lit., folgenden Dekretsentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern, in Betrachtung, daß laut §. 37 der Verfassung die Kirchgemeinden,

welche mehr als 2000 Seelen enthalten durch das Gesetz, der Derlichkeit nach, in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können;

Daß ferner der §. 93 der Verfassung auch die Abänderung der gegenwärtigen Gemeindefeinteilung gestattet;

Daß eine Trennung der einen Urversammlung von Meiringen in vier, nach den verschiedenen Vierteln, so wie die Decentralisation der gesammten Gemeindefeinteilung im Bezirk Oberhasle nicht nur im Wunsche, sondern noch mehr im Interesse der dasigen Gemeinden liegt;

beschließt:

- 1) Die Centralisation der Gemeindefeinteilung im Bezirk Oberhasle, so wie die Eintheilung der Urversammlungen des Kirchspiels Meiringen sind aufgehoben.
- 2) Die Kirchgemeinden Gaden und Guttannen, in politischer Beziehung bereits von Meiringen getrennt, treten nun auch aus dem Centralgemeindevorstande der Landschaft.
- 3) Beide sollen fortan alle Rechte genießen, die durch den §. 94 der Verfassung und das neue Communalgesetz den übrigen Kirchgemeinden des Kantons zugesichert sind.
- 4) Das Kirchspiel Meiringen wird in 4 Gemeindevorstände getheilt, nemlich in:
 - a. Meiringen aus dieser Gemeinde und Brüningen;
 - b. Hasleberg aus der gleichnamigen Bäurergemeinde;
 - c. Inner - Kirch, aus Grund, Böttigen, Wyler, Mühlihal, Neppigen;
 - d. Schattenhalb, aus Geißholz, Willigen, Schwändi, Eugen und Falschern bestehend.
- 5) Jeder dieser Gemeindevorstände erhält das Recht nach §. 37 der Verfassung eine eigene Gemeindefeinteilung aufzustellen.
- 6) Ihre kirchlichen Verhältnisse dagegen bleiben unverändert.
- 7) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt.
- 8) Dieses Dekret soll gehörig bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Alles aber u. s. w.

Bern, den 28. Februar 1834.

Namens des diplomatischen Departements,

Der Sekretär:

(Sig.) Moriz v. Stürler.

Von Regierungsrath und Sechszehnern genehmigt, und dem Großen Rathe zur Annahme zu empfehlen beschlossen, den 10. März 1834.

Namens des Regierungsraths und der Sechszehner.

Der erste Rathschreiber

(Sig.) J. F. Stapfer.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 29. März 1834.

(Offiziell.)

Vierunddreißigste Sitzung.

Donnerstag den 20. März.

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes waren durch ein unterm 12. März von der Kanzlei ausgegangenes Kreisschreiben eingeladen und bei Eidem aufgefordert worden, sich in der heutigen Sitzung einzufinden, und im Fall von Hindernissen diese dem Herrn Landammann schriftlich anzuzeigen. Dem zufolge langten 40 Entschuldigungsschreiben ein.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und nach einer verlangten Berichtigung gutgeheißen.

Eine Vorstellung der am Thuner und Brienzsee liegenden Gemeinden und der Landschaft Oberhasle, wodurch sie Untersuchungen über Lieferlegung der Gewässer und obrigkeitliche Beistener zur Ausführung der nächtigen Arbeiten begehren, wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Ein vom Regierungsrath überwiesener Vortrag des Baudepartements zeigt an, daß es in Folge des ihm zur Untersuchung zugesandten Anzugs über Abtragung der Schanzen, genaue Vermessungen angeordnet habe, die aber nebst dazu gehörigen Profilen und Kostenberechnungen erst in einer künftigen Session werden vorgelegt werden können. Vorläufig werde dem Großen Rath hievon Kenntniß gegeben.

Es wurde ein Anzug mehrerer Mitglieder verlesen, dahin gehend, daß die gestern ernannte Kommission auch Untersuchungen über das Armenwesen anstelle.

Wie es durch das oben erwähnte Kreisschreiben angezeigt war, kam nun der Bericht der zur Untersuchung des Geschäftsganges des Obergerichtes in Kriminalsachen niedergesetzten Spezialkommission zur Berathung. Derselbe war gedruckt und sämmtlichen Mitgliedern ausgetheilt worden, weswegen nun nur die Schlüsse der Mehrheit und Minderheit verlesen wurden. Hernach ward das am 17. März eingegangene und damals nach geschehener Verlesung auf den Kanzleischisch gelegte Schreiben nochmals verlesen, wodurch es zu Eingabe einer Widerlegung der angebrachten Beschuldigungen die Bestimmung einer hinlänglichen Frist verlangt.

Zu Bezug hierauf wurde vom Präsidium angezeigt, daß die Berathung sich vorerst auf die Vorfrage beschränken solle: Ob man dem Obergericht die verlangte Frist ertheilen und im bejahenden Fall, auf welche Dauer man sie bestimmen wolle?

Die hierüber gefallenen Meinungen gingen einerseits dahin, daß es aus verschiedenen Rücksichten der Fall, sei dem Oberge-

richt seinem Begehren gemäß eine Frist zu geben, für welche theils 30 Tage theils zwei Monate vorgeschlagen wurden. Andererseits aber fand man das Begehren des Obergerichtes unstatthaft, weil es nicht um ein Urtheil über dasselbe zu thun sei, und die von einzelnen Mitgliedern und dem ganzen Tribunal der Kommission gegebenen bei den Akten liegenden Berichte eine Rechtfertigung überflüssig machen; auch übrigens die Beseitigung der Sache dringend sei.

Endlich wurde beschlossen:

- 1) Es solle dem Obergericht angezeigt werden, daß ihm der Große Rath eine Frist von dreißig Tagen bestimmt habe, um eine Rechtfertigung oder einen Gegenbericht über die im Berichte der Spezialkommission enthaltenen Gegenstände dem Herrn Landammann zu Händen des Großen Rathes zu übergeben; jedoch in dem Verstand, daß die Eingabe früh genug geschehe, damit der Druck derselben und ihre Versendung an die Mitglieder des Großen Rathes bis zum 20. April statt finden könne.
- 2) Während dieser Zeit sollen die sämmtlichen von der Kommission mit ihrem Berichte vorgelegten Akten in der Staatskanzlei zur Einsicht und Erhebung von Abschriften deponirt bleiben.
- 3) Nach Einlangung des Gegenberichtes solle derselbe sogleich der Spezialkommission mitgetheilt werden, damit sie ihre allfälligen Bemerkungen darüber machen könne.
- 4) Hierauf sollen der Bericht, Gegenbericht und die Bemerkungen gedruckt, allen Mitgliedern des Großen Rathes zugestellt und mit dem Amtsblatt versendet werden.
- 5) Auf Montag den 5. Mai solle der Große Rath zu seiner Sommeression wieder einberufen und mit Behandlung der heute berathenen Angelegenheit der Anfang gemacht werden.

Abstimmung.

Eine Frist zu bestimmen	149 Stimmen.
Dagegen	24 Stimmen.
Von 30 Tagen	Meirheit.
Von längerer Zeit	3 Stimmen.
Den Bericht der Kommission mit dem Amtsblatt austheilen zu lassen	62 Stimmen.
Dieses unter Beifügung des Gegenberichtes des Obergerichtes zu thun	77 Stimmen.
Noch die Bemerkungen der Kommission beizufügen	Meirheit.

Die vom Regierungsrath nach den genommenen Beschlüssen veranstaltete definitive Redaktion des Gesetzes über den Stempel wurde nach ihrer Verlesung und Vergleichung mit dem Protokoll gut geheißen.

Hierauf ward ein vom Regierungsrath vorberathener im Druck ausgetheilter Entwurf eines Gesetzes über den Bergbau in Berathung genommen. Die Fragen über das Eintreten und artifelweise Behandlung wurden bejahend entschieden.

Abstimmung.

Einzutreten Mehrheit.
 Artikelweise zu behandeln Mehrheit.
 In der Gesamtheit 4 Stimmen.

Eingang.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit, vollständigere Bestimmungen über den Bergbau aufzustellen, als die welche in der Verordnung vom 3. März 1803 enthalten sind,

beschließt:

§. 1.

„Alle Mineralien gehören zum Bergwerksregal. Der Staat hat das Recht sie aufsuchen zu lassen und die aufgefundenen auf eigene Kosten auszubeuten oder die Ausbeutung derselben zu verpachten.“

§. 2.

„Dessen ungeachtet ist es jedem Eigenthümer gestattet die Mineralien, die sich unter der Oberfläche seines Grundeigenthums befinden, ohne weitere Erlaubnis bis an die Seigerlinie seiner Marke aufzusuchen und auf eigene Rechnung auszubeuten oder das Recht dazu ändern zu übertragen, es sei denn, daß die Regierung wirklich darüber verfügt habe oder verfügen wolle.“

Angenommen.

§. 3.

„Die Unternehmer der Bergwerke haften für den Schaden, den sie ändern durch ihr Verschulden (C. 964.) verursachen. Sie sollen für die Sicherheit der Arbeiter die nöthige Fürsorge treffen und verlassene Gänge durch Pfeiler oder Gesperre vor dem Einsturze sichern oder sie wieder auffüllen.“

Eine Meinung wollte nach dem Wort Bergwerke noch Steinbrüche beifügen; es ward ihr aber nicht beigeprächet.

Hingegen wurde beschlossen, es sollen hinsichtlich der lebergischen Amtsbezirke auch die französischen hier einschlagenden Gesetze angeführt werden, und der §. mit dieser Vervollständigung angenommen.

§. 4.

„Der Regierungsrath verwaltet die Bergwerkspolizei. Derselbe soll dafür sorgen, daß der Bergbau nach richtigen Grundsätzen getrieben und die Mineralien auf die vortheilhafteste Weise ausgebeutet werden. Der von ihm angestellte und unmittelbar unter dem Finanzdepartement stehende Bergbeamte soll zu allen Gruben freien Zutritt haben. Dieser Beamte ist verpflichtet die Fossilien, die ihm von Personen überbracht werden, welche ihre Ausbeute bezwecken, zu untersuchen oder durch Sachkundige untersuchen zu lassen, und demselben über die Vortheile und die Nachteile der Ausbeutung und über die Art wie dabei zu Werke gegangen werden müsse, gegen den Ersatz der Kosten, den sie ihm dadurch verursachen, Auskunft zu geben. Wenn er sich wegen einer solchen Anfrage von Haus entfernen muß, so soll ihm der Anfragende dafür ein Taggeld bezahlen.“

Angenommen.

§. 5.

„Der Staat allein hat das Recht auf fremdem Grundeigenthum auf jede zweckmäßige Weise nach Mineralien suchen zu lassen. Der Regierungsrath kann dieses Recht auf Rechnung des Staats ausüben oder dasselbe vermittelst eines Schürfscheins an andere übertragen. In dem Schürfschein muß der Ort, wo der Probbau statt finden darf, genau bezeichnet sein, und kein solcher soll auf eine längere Frist als auf die Zeit eines Jahres erteilt werden.

Der Eigenthümer soll für den Schaden, den er durch einen Probbau leidet, zweifach entschädigt werden, (P. 197.) und der Unternehmer ist verpflichtet, nach vollendetem Versuche in seinen Kosten die Sache so weit möglich in den vorigen Stand setzen zu lassen.“

Angenommen mit der Bemerkung, daß auch das französische Gesetzbuch anzuführen sei.

§. 6.

„Gedenkt die Regierung ein Mineral auszubeuten, so kann sie den Eigenthümer, in dessen Boden es sich findet, anhalten, ihr den dazu erforderlichen Theil seines Grundeigenthums, gegen Bezahlung des zweifachen Werthes, abzutreten.“

Wurde nach einer gegebenen Erläuterung angenommen.

§. 7.

„Von der Bestimmung der §§. 5 und 6 sind ausgenommen, die Gebäude und der Umschwung derselben bis auf eine Entfernung von einhundert Fuß, Gärten, Höfe, Anlagen, Bäche und Wasserbehälter. Niemand kann angehalten werden dergleichen Eigenthumsgegenstände zu der Ausübung des Bergwerksregals zu überlassen.

Auf Straßen und auf öffentlichen Plätzen soll kein Aufsuchen von Mineralien statt finden.“

Angenommen.

§. 8.

„Verpachtungen des Bergwerksregals an Privatpersonen oder Korporationen dürfen nicht das Maaß von 128 zehnfüßigen Lachtern ins Gevierte, horizontal über oder unter der Erde gemessen, übersteigen. Zu der Verleihung von größern Bezirken, so wie auch zu jeder Ertheilung mehrerer Privilegien oder Begünstigungen ist die Ermächtigung des Großen Rathes erforderlich.“

Wurde mit der Redaktionsveränderung gutgeheißen, daß die Worte über oder unter der Erde auszulassen seien.

§. 9.

„Zu der Anlegung von Rad-, Poch- und Waschwerken ist die Einwilligung der Anteilhaber der Berechtigung an dem Wasser erforderlich, an welches ein solches angelegt werden soll, und wenn das Wasser dem Staat gehört, die Bewilligung des Regierungsraths.“

Der Schaden, welcher aus dergleichen Einrichtungen für dritte Personen entstanden ist, muß von demjenigen ersetzt werden, der sie zu Stande gebracht.“

Angenommen.

§. 10.

„Die Eigenthümer der Rad-, Poch- und Waschwerke sollen durch Anlegung von Sümpfen und andere zweckmäßige Einrichtungen dafür sorgen, daß der ausgewaschene Schlamm u. s. w. von dem Wasser abgesetzt und dieses von den tiefer gelegenen Haus- und Güterbesitzern, so viel möglich unverdorben, nach ihrem Recht benutzt werden könne.“

Geäußerte Besorgnisse, daß man diesem §. rückwirkende Kraft beilegen könnte, wurden widerlegt, und dann derselbe mit der Abänderung der Worte: nach ihrem Recht in die und zum Landbau angenommen.

§. 11.

„Die Gruben- und Hüttenwerke können sich die nöthigen Zu- und Ausfahrten, nach Anleitung der Satzung 381, 382 und 383 C. und die zu der Herbeischaffung der Mineralien allenfalls erforderlichen Kasse, nach Anleitung der Satzung 384 bis und mit 387 C. verschaffen; und müssen die ersten in eignen Kosten unterhalten. Zu der Unterhaltung der bereits vorhandenen Wege, Bäche, Kanäle und Wasserleitungen, die sie mitgebrauchen, sollen sie verhältnißmäßig beitragen.“

Mit gleicher Bemerkung wie §. 5 angenommen.

§. 12.

„Der Raubbau oder das bergpolizeiwidrige Ausgraben von Mineralien (3 und 4) und das Wegnehmen oder Schwächen der Gesperre, Stützen und Pfeiler der verlassenen oder im Baue liegenden Gruben sollen mit einer Buße, die von 100 Fr. bis auf 500 Fr. ansteigen kann, belegt werden. Von dieser Buße verfällt $\frac{1}{3}$ dem Anzeiger, $\frac{1}{3}$ dem Armenseckel der Gemeinde und $\frac{1}{3}$ der Staatskasse. Die Widerhandelnden sollen überdies den verursachten Schaden ersetzen und die Sicherung der Gruben wieder herstellen.“

Raubbau, der von einem andern als dem Eigentümer der Grube betrieben wird, ist als Diebstahl zu bestrafen."

Angenommen.

§. 13.

"Die Inhaber von Concessionen bleiben in Betreff wirklich in Betriebe stehender Gewerke, die in Folge derselben angelegt worden, bei den ihnen zugetheilten Rechten; hingegen fallen die ausschließenden Rechte auf neue Grubenbauten und Hüttenwerke, zu welchen sie durch die Concession ermächtigt gewesen sein mögen, mit der Erlassung dieses Gesetzes dahin."

Angenommen.

§. 14.

"Die von Bergwerken zu entrichtende Abgabe ist auf 4% von dem Rein-Errage bestimmt, der nach den Büchern der Unternehmer, deren Einsicht der Regierung offen stehen soll, oder durch die eidliche Erklärung derselben auszumitteln ist. Die Regierung ist berechtigt diese Abgabe durch Uebereinkunft mit dem Unternehmer auf eine Zeit von höchstens zehn Jahren in ein Fugum zu verwandeln, dessen Verlauf dem 4% des durchschnittlichen Rein-Errags der Grube während den drei letzten Jahren entspricht; wobei jedoch auf den Gewinn keine Rücksicht zu nehmen ist, der in der weiteren Verarbeitung des einmal zur allgemein käuflichen Waare geschaffenen Stoffes seinen Grund hat.

Die in den bestehenden Concessionen enthaltenen lästigen Bedingungen hören von dem Zeitpunkte an auf, wo dieses Gesetz in Kraft tritt."

Eine Meinung fand den letzten Satz zu allgemein gestellt. Sie wurde aber widerlegt und der §. unverändert angenommen.

§. 15.

"Streitigkeiten, die zwischen den Unternehmern eines Bergwerks und den Eigentümern des Bodens entstehen, der zu ihrem Bau nothwendig ist, gehören vor das Civilgericht."

Angenommen.

§. 16.

"Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt am . . . in Kraft. Von diesem Zeitpunkt hinweg sind alle damit im Widerspruch liegenden gesetzlichen Bestimmungen und namentlich die Verordnung über den Bergbau vom 3. März 1803 aufgehoben. Dieses Gesetz soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben"

Der §. ward gutgeheißen mit der Bestimmung des 1. Mai für das in Krafttreten, jedoch mit dem Zusatz: daß dem Reg. Rath die Befugniß erteilt sein solle, den Betreffenden eine längere Frist zu bestimmen, um die vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen, und den Bergbaubeamten erst später anzustellen (S. §. 4 und 10).

Auf geschehene Anfrage verlangte Niemand Zusätze zu machen.

Vortrag des Baudepartements

über

den Straßenbau auf der Schattseite des Thunersees.

(Beilage zum Protokoll der Sitzung des Großen Rathes vom 18. März 1834.)

Hochgeachtete Herren!

Der Zustand des dormaligen Weges von Spiezwyler über Faulensee, Krattigen, Leisigien, Därligen bis hinauf nach Interlaken war, durch seine steile Lage und geringe Breite, ohne alles Steinbett, stets so beschaffen, daß derselbe von Jedermann für unfahrbar, und nur für Fußgänger von Nutzen gehalten wurde.

Die Bewohner von Interlaken und des Amtsbezirks Frutigen versuchten indessen seit ein paar Jahren, diesen Weg mit leichtern Fuhrwerken zu befahren, was sie wohl erzwingen, allein denselben nie, selbst bei Tage nicht ohne Gefahr passieren konnten.

Das Bedürfnis einer bessern und sicherern Verbindung zu Land, zwischen den obbemeldten Amtsbezirken, sprach sich daher immer mehr aus; Vorstellungen aus allen Gemeinden des Amtsbezirks Interlaken gelangten an die Regierung, in welchen neben dem Ansuchen um Unterstützung zu der Anlegung einer bequemen Verbindungsstraße am Ufer des Thunersees Schattenthal, viele tausende (wenn man nicht irrt, vierzehn tausend) von freiwilligen Tagwerken, nebst ein paar tausend Franken in baarem Gelde durch Subscription zusammengebracht, angeboten worden sind; ohne jedoch zu dem gewünschten Resultat zu gelangen.

Ihnen, Hochgeachtete Herren! war es vorbehalten, dieses besonders für den Amtsbezirk Interlaken so wichtige Unternehmen ins Leben zu rufen. Auf den hiesseitigen Vortrag und Hochdero Empfehlung vortrug der Große Rath in seiner Frühlingssitzung des Jahres 1832, zu Beginnung dieser Arbeiten, eine Summe von Fr. 6000, unter der Bedingung jedoch: daß die betreffenden Gemeinden sich im voraus verpflichten, die künftige Unterhaltung jeweilen nach Vorschrift der Gesetze leisten zu wollen, und alles in die Correktionslinie fallende Gemeinland unentgeltlich herzugeben.

Uebel verstandenes Interesse, zum Theil Aufreizungen, zum Theil aber auch Unkenntnis der Arbeiten waren Schuld, daß die dabei am ersten interessierten Gemeinden das von denselben verlangte kleine Opfer beinahe einstimmig ausgeschlagen haben, von den früherhin angebotenen so vielen tausend von Tagwerken, waren nun kaum so viele Hunderte, und diese nur durch Gemeinwerker erhältlich!! — und so gerieth dieses Unternehmen wiederum ins Stocken.

Das dringende Bedürfnis einer bessern, bei Tag wie bei Nacht sichern Verbindung zwischen den Amtsbezirken Interlaken, Frutigen, Simmenthal, Seftigen und Thun ward indessen immer fühlbarer, welches denn auch Sie, Hochgeachtete Herren! bemogen hat, dem Großen Rathe anzurathen, auf die dringendsten Ausbesserungen wenigstens ein paar Tausend Franken verwenden zu lassen, welche auch ohne weiters bewilligt worden sind, worauf der Ingenieur im Straßen- und Wasserbau beauftragt wurde, die nothwendigsten Verbesserungen sofort zu beginnen; anbei sich mit den betreffenden Gemeinden nochmalen in Verbindung zu setzen, und den Versuch zu machen, dieselben dahin zu vermögen, sich den ausgesprochenen Bedingungen des Großen Rathes zu unterziehen, und einem so gemeinnützigen Unternehmen nicht länger hinderlich zu sein.

Der Versuch gelang zum Theil; die verschiedenen längs dem See gelegenen Gemeinden sprachen sich in ihren Vorstellungen an den Lit. Regierungsrath unumwunden dahin aus, daß Mißverständnisse ihre früherhin gefaßten und eingesandten Erklärungen geleitet haben. Unter Zusicherung des Verlangten, von ihrer Seite, äußerten dieselben nun den Wunsch: daß die Regierung die ausgesetzte aber wieder zurückgezogene Summe nachträglich bewilligen, und die begonnenen Arbeiten fortsetzen lassen möchte. Alle übrigen Gemeinden des Amtsbezirks aber blieben, der eifrigsten Verwendung mehrerer Herren Groskräthe ungeachtet, mit ihren frühern Versprechungen zurück, und so ward von dieser Seite bis zur Stunde wenig oder nichts geleistet.

Aus den von der Regierung zu Verbesserung dieses Straßenzuges pro 1832 und 1833, mit der Bedingung bewilligten Fr. 12000, daß die zu machenden Arbeiten in größere Correktionsprojekte passen sollen, wurden sofort die in die Correktion fallenden kleineren Brücken und Coullissen in den Amtsbezirken Interlaken und Nieder-Simmenthal auf 16 Schuh Straßenbreite durch Arbeiter der Gegend im Verding zum Theil neu erbaut, zum Theil erweitert und verbessert; die sämtlichen Straßenstrecken von Leisigien aufwärts, welche über zu Tag stehende Felsen führten, und durch ihre außerordentliche Steilheit und geringe Breite dem Befahren am hinderlichsten waren, wurden umgangen und sämtlich auf oder dann unter 5% Stei-

gung auf die obige Breite rectificiert; die Entschädigungen für Eingriffe in das Privateigenthum auf freundschaftlichem Wege ausgemittelt, und bezahlt; alle Felsprengungen entweder an Arbeiter des Amtsbezirks Interlaken in Afford hingegeben, oder dann die schwierigsten Partien durch die Züchtlinge im Taglohn ausgeführt. Mit einem Worte, die Arbeiten wurden mit Ernst begonnen, und nach dem bestimmten Willen des Großen Rathes vom 28. Juni 1832 betrieben.

Kaum waren die Arbeiten begonnen, so langten die Städte Thun und Unterseen mit ihren Vorstellungen an den Lit. Regierungsrath, anbringend: daß die Bewilligungen des Großen Rathes überschritten, und statt einer Straße untergeordneter Klasse, eine Heerstraße angelegt werde, mit dem Wunsche, daß für die Fortsetzung dieser Arbeiten keine fernern Gelder bewilligt werden möchten, als bis untersucht und entschieden sein werde, was eine Straße Sonnenhalb kosten möchte, und ob eine solche nicht zweckmäßiger sein dürfte u.

Eine andere Vorstellung von Seite mehrerer Mitglieder des Großen Rathes, aus den Amtsbezirken Interlaken, Oberhasle, Frutigen und dem Simmenthal machte aufmerksam, daß die Straße längs dem See, nach dem Projekt des hiesigen Ingenieurs zu unsicher, und mit allzu großen Kosten verbunden sei, während eine Straße von Leisigen über Krattigen bis Spiezwyl, weit kürzer, eben so gut gelegen sei und um vieles weniger kosten würde u.

Die Bäuerl Krattigen machte auf ihre Lage aufmerksam, und äußerte den Wunsch, daß ihr Wohnhaus, als der Gemeinde gehörend, nicht umgangen werden möchte.

Privatpersonen hinwieder, ihr eigenes Interesse im Auge habend, äußerten den Wunsch, daß bloß die alte Straße auf 14' Breite, als dem Bedürfnisse mehr als entsprechend erweitert werden möchte. Während die Dörfschaften Spiez, Faulensee, Leisigen und Därligen, welchen hauptsächlich die Unterhaltung der Straße durch ihre Gemeindebezirke obliegt, sich unzweideutig für die Richtung längs dem See ausgesprochen haben, wenn auch die eine oder andere Vorstellung an die Regierung nicht abgegeben worden sein sollte.

Diese verschiedenen für und gegen den in Arbeit befindlichen Straßenzug, eingelangten Vorstellungen veranlaßten nun das Baudepartement, den Beamten im Straßenbau zu beauftragen, die durch die eingelegten Vorstellungen bezeichneten drei verschiedenen Straßenlinien zu 16 und zu 14 Schub Breite auszustrecken, und auch die Kosten zu berechnen, welche eine jede derselben, sowohl an Entschädigungen aller Art, als für Kunsthandarbeiten und Fuhrn zur Folge haben würde, um dann dem Lit. Großen Rath über alles einen umfassenden Bericht erstatten, und von Denselben die nöthigen Befehle, zu Bearbeitung des einen oder andern Straßenzuges, auswirken zu können.

In der Ungewißheit nun, welcher Richtung die oberste Landesbehörde den Vorzug geben werde, blieb nun nichts anderes übrig, als die in Spiezwyl, Amtsbezirks Niedersimmenthal wirklich begonnenen Arbeiten wieder einzustellen, und die Arbeiten im Amte Interlaken infolge Beschlusses des Lit. Regierungsrathes vom 30. Jenner vorigen Jahres — nur auf 12 bis 13 Schub Breite fortsetzen zu lassen. Welche letztern Arbeiten nach der Erkenntniß des Lit. Großen Rathes, vom 28. Juni 1832, und auch vom 22. März 1833, äußert durch die Dörfschaften, als allenthalben Sache dieser selbst, so viel als beendigt anzusehen sind.

Rücksichtlich nun der auszuarbeiten gewesenen drei von einander abweichenden Projekte gieng man von der Ansicht aus, daß die zum Theile bloß zu verbessernde, zum Theil aber auch neu anzulegende Straße, nie, oder doch nur höchst selten zum Transport schwerer Lasten benutzt werden würde; indem die Wasserstraße für den Transport der Kaufmannsgüter und dergleichen, der weit geringern Fracht wegen, immer den Vorzug erhalten werde, besonders wenn die letztere, einmal auch zwischen den beiden Seen rectificiert werden sollte. — Daß es sich mithin bloß darum handle, zwischen Thun, dem linken Ufer, dem Simmen- und dem Frutig-Thale mit dem Oberlande, eine für Luxuswagen, leichtere Fuhrwerke und für Fußgänger in allen Jahreszeiten, bei Tag und Nacht sichere Verbindung zu

eröffnen, für welche nicht allzugroße Opfer aus der Staatskassa verlangt werden dürfen.

Von dieser Idee ausgehend und nach sorgfältiger Untersuchung der Lokalitäten, vom Seeufer bis auf die Höhe von Spiezwyl, Krattigen und Leisigen in Verbindung mit den dormalen bestehenden verschiedenen Kommunikationswegen u., mußte sich das Baudepartement überzeugen, daß eine vollständige Straßenkorrektur zu 16 Schub Breite, und auf 5% Gefälle, mit theilweiser Verlegung des bestehenden Straßenzuges längs dem See, der bloßen Ausbesserung der dormaligen Wege, welche auf die Höhe von Krattigen führen, geschweige einer vollständigen Korrektur oben durch in jeder Beziehung sowohl hinsichtlich der Annehmlichkeit, der Sicherheit, der Wohlfeilheit in den Entschädigungen, wie bei den Kunsthandarbeiten und Fuhrungen, als denn ganz besonders in der hinkünftigen Unterhaltung, weit aus vorzuziehen sei.

Als Basis für die verschiedenen Kostenberechnungen, immer die obausgesprochene Idee verfolgend, ward angenommen:

- 1) Das Gefälle des gesammten Straßenzuges zwischen Interlaken und Spiezwyl dürfe 5% nicht übersteigen, um in dieser Hinsicht mit jedem andern neuern Straßenzug Schritt zu halten.
- 2) Daß zu möglichster Kostenersparniß vorzugsweise diejenigen Lokalitäten ausgewählt werden müßten, in welchen am wenigsten kultiviertes Land liege, oder doch dieses, im Verhältnisse zu der Straßen Länge, nur in sehr untergeordnetem Verhältnisse zum Vorscheine komme, ohne indessen eine gefällige Anlage aus dem Auge zu verlieren.
- 3) Die Breite der Straße müsse den Gebirgshang in seinen Windungen verfolgend, wenigstens 16 Schub betragen; damit 2 Fuhrwerke ohne Hinderniß neben einander vorbeifahren können. Seit Mitte März des vorigen Jahres wurden indessen die Arbeiten dem erhaltenen Befehl zu Folge, bloß auf 13 Fuß Breite fortgesetzt, eine Breite, welche aber dem Bedürfnisse nach hiesiger Ansicht nicht entspricht.
- 4) Die oberen Pforten in Erde oder Gerölle sollen auf 45 Grade, oder auf jeden Schub Höhe um so viel zurück geschliffen, werden. Längs den anstehenden Felsen genügen 2 Zolle per Schub Höhe zur Anlage, da die untern Pforten dann allenthalben eine freie Schutthalde bilden. Holzklöße im untern Port sollen nach der Schutthalde mit rohem Gestein bekleidet werden.
- 5) Die sammtlichen Brücklein, Coulißen, Wassertschalen müssen, ohne einer kostbaren Arbeit an Solidität im mindesten nachzugeben, auf die wohlfeilste Art konstruirt werden.
- 6) Die Anlage eines Steinbettes für diese Straße sei allenthalben da überflüssig, wo dieselbe in Gerölle oder auf felsigten Grund zu liegen komme, und es genüge an solchen Stellen nach beendigter Präparation, eine leichte Kieslage, um die Straße so angenehm als möglich zu machen.

Nur an feuchten Stellen, auf lehmichtem Grunde oder auf Damm-Erde sei ein Steinbett sammt der Befestigung zu ein Schub Dicke erforderlich und mithin zu berechnen.

- 7) Die Straße, so weit dieselbe dem Seeufer entlang geführt werde, müsse vier Fuß über dem mittleren Wasserstande, gleich der Höhe der überall vorhandenen Seegärten bestimmt, der eigentliche Straßen-Damm, aus Geschiebe des See-bettes, das sich allenthalben hinlänglich vorfindet, gemacht, und dann derselbe mittelst einem freien Anschutt, oder auch durch geordnete Lagen vor Felsstrümmern geschützt werden. Die im Jahr 1832 in diesem Sinn gemachten Arbeiten haben sich bis heute vorzüglich bewährt; es findet sich auch dem Seeufer entlang dergleichen Gestein in Menae vorhanden, und da wo dieses ganz oder zum Theile fehlt, kann dasselbe ohne weitere Kosten, als den Auf- und Abblader-Lohn mit den Transportkosten zu Schiffe, von denjenigen Baustellen, dem Seeufer nach erhalten werden, an welchen in dem verfloßenen wie in dem laufenden Jahre die neue Straße in den anstehenden Felsen gesprengt werden mußte, und mithin längs denselben in hinlänglicher Menge vorhanden ist.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 31. März 1834.

(Offiziell.)

(Fortsetzung des Vortrags des Baudepartements, über den Straßenbau auf der Schattseite des Thunersees.)

Unter den obstehenden Bestimmungen, welche für die Berechnungen aller drei Projekte als Norm aufgestellt und beachtet worden sind, erzeigt sich nun folgendes Verhältniß, hinsichtlich der Längen und der Kosten für die verschiedenen Straßenzüge.

Der erste Projekt, welcher oben am Thunsee, gegenüber den Ruinen von Weissenau, anhebt und sich durch die Dorfschaften Därligen, Leisigen, längs dem Seeufer der sogenannte Krattighalde und wieder durch die Dorfschaften Faulensee und Spiezwyler hinzieht, balzt und kostet nach den vorliegenden 6 Planen, auch den gleichfalls angeschlossenen Schätzungen *) und Kostenberechnungen die man gefälligst nachzusehen ersucht wird, nach den auf dem Plane gelb und theilweise schwarz ausgezogenen Linien.

	Straßen- Länge.	Entschädi- gungen.		Kunst-, Handarbeiten und Führungen.	
		Fr.	Np.	Fr.	Np.
1) Im Bezirk Därligen	12220'	1619	80½	1845	78½
2) Im Bezirk Leisigen bis Griesbach	8226'	3033	88½	1871	94½
	20446'	4653	69	3717	73½
Im Bezirk Leisigen vom Gries- bach bis an die Amtsmarche von Frutigen	6046'	2623	70½	2575	89
3) Im Bezirk Krattigen, längs der Halde	5802'	571	97½	3499	95
4) Im Bezirk Faulensee	11540'	2892	06	2952	18½
5) Im Bezirk Spiez, an das Pintenschent auf der Frutig- Straße	7457'	2102	56½	2499	34
Zusammen	51291'	12843	99½	15245	09½
Für unvorhergesehenes und zu Ausrundung der Summe werden beigelegt		1156	00½	754	90½
Summe für Kunst-, Handarbeiten und Führen				16000	
" " Entschädigungen				14000	
Im Ganzen also Fr.				30000	

Der zweite Projekt nimmt ebenfalls oben am Thuner-See gegenüber dem zerstörten Schlosse Weissenau seinen Anfang, und bildet von da an mit dem 1. Projekte durch die Bezirke Därligen und Leisigen bis hinunter an den sogenannten Griesbach, eine und dieselbe Linie. Von dem Griesbach hinweg

hingegen verläßt der 2te Projekt die Fläche längs dem See und steigt die Bindungen des Gebirghanges verfolgend nach der auf den Plänen roth ausgezogenen Linien mit 5 Fuße auf 100' Länge auf einer Strecke von 11292' bis auf die Höhe des Dorfes Krattigen von wo dieser Projekt zu 3% fallend auf 1138 Schuh Entfernung die Amtsmarche des Niderrimenthales der Gemeinde Faulensee erreicht, und dann durch den dormaligen Weg, als einen Theil des 3ten Projekts ausmachend, die sogenannte Schüpfgasse 6075' Länge in ihren Windungen und Gefällen bis an die Faulenseeallmend fortläuft. Von der Schüpfgasse zieht sich der 3te Projekt ganz oben durch die Gemeinden Faulensee und Spiez durch die vorhandenen Güter mit einem Steigen und Fallen, das 1' auf 100' nirgends übersteigt, weg, und erreicht mit 17849 Schube Länge das Pintenschent zu Spiezwyler.

Eine Straße nach dieser Richtung soll auf ihrer ganzen Länge messen und kostet nach den vorliegenden 6 Planen, auch den gleichfalls angeschlossenen Schätzungen *) und Kostenberechnungen.

	Straßen- Länge.	Entschädi- gungen.		Kunst-, Handarbeiten und Führungen.	
		Fr.	Np.	Fr.	Np.
1) Durch die Bezirke Därligen und Leisigen, in so weit als der 1. Projekt auch für den 2. Projekt dient	20446'	4653	69	3717	73½
2) Vom Griesbach durch den Be- zirk Leisigen bis an die Amts- marche von Frutigen	5685'	5141	69	7363	81
3) Durch die Gemeinde Krattigen	6745'	4232	85	10889	27
4) Durch die Gemeinde Faulen- see und Spiez, bis an das Pintenschent zu Spiezwyler, auf der Frutigastraße	17849'	9425	68½	12095	47
In den Entschädigungsberech- nungen ist die Schätzung für das Durchschneiden der Schlüsselmatte, nebst Anle- gung doppelter Zäunungen ausgelassen und wird dem- nach hier nachgeholt mit				1221	
zusammen	50725'	24674	91½	34066	28½
Für unvorhergesehene Gegen- stände und zu Ausrundung der Summen werden beige- legt		5325	08½	1933	71½
Summe für Arbeiten und Führungen				36000	
" " Entschädigungen				30000	
Zusammen also Fr.				66000	

*) Nach den vorhandenen eidlischen Schätzungen, welche aber von den Theilhabenden weder anerkannt noch durch das Richteramt endlich bestimmt worden sind, mithin bloß als annähernde Uebersicht dienen.

*) Nach den vorhandenen eidlischen Schätzungen, welche aber von den Theilhabenden weder anerkannt, noch durch das Richteramt endlich bestimmt worden sind, mithin bloß als annähernde Uebersicht dienen.

Die Kosten einer Straße nach dem 2. Projekte in der Richtung nach dem Simmenthale, bis zum Spiezwiler Vintenschent würden mithin nach diesem 2. Projekte auf Fr. 66000, nachdem 1. Projekte aber bloß auf Fr. 30000 ansteigen, demnach sich bei Ausführung des 1. Projektes eine reine Ersparnis von 36000 Fr. ergeben, dagegen dann freilich der zweite Projekt um 566' oder 188 $\frac{2}{3}$ Schritte mehr an Straßenlänge kürzer würde, was um so mehr unbedeutend genannt werden kann, als nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß auch die künftige Unterhaltung, welche wegen des längs dem See allenthalben vorhandenen Materials sehr zu Gunsten des ersten Projektes spricht, und dieser Umstand allerdings erwähnt zu werden verdient.

Der dritte Projekt, nach dem erhaltenen Auftrage, einzig in der Erweiterung auf 14' Breite des dormaligen Weges bestehend, welcher gegenwärtig an vielen Stellen kaum in einer freien Bahn von 8 bis 10 Fuß besteht, bei welcher Erweiterung mithin die fehlerhafte an einigen Stellen selbst bis auf 20 und 24% ansteigenden Gefälle beibehalten würden, nimmt seinen Anfang da, wo die beiden ersten Projekte und mißt in seiner ganzen Länge und erfordert nach den vorliegenden 6 Plänen, nach den schwarz ausgezogenen Linien auch den gleichfalls angeschlossenen Kostenberechnungen *)

	Straßen- Länge.	Entschädi- gungen		Kunst- Handarbeiten und Fuhrungen.	
		Fr.	Np.	Fr.	Np.
1) Im Bezirk Därligen . . .	12321'	309	61	927	45 $\frac{1}{2}$
2) Im Bezirk Leisigen, (bis an den Griesbach 8739'; vom Griesbach an die Amtsmar- che 5541')	14280'	1659	13	2076	40 $\frac{1}{2}$
3) Im Bezirk Krattigen . . .	6583'	962	19 $\frac{1}{2}$	2128	08
4) Im Bezirk Faulensee, (bis an die Vereinigung mit dem 1. Projekt 8833'; bis an die Marche von Spiez 3597') .	12430'	1316	13 $\frac{1}{2}$	3086	93 $\frac{1}{2}$
5) Im Bezirk Spiez, bis zum Vintenschent an der Frutig- straße	7457'	2102	56 $\frac{1}{2}$	2499	34
zusammen	53071'	6349	63$\frac{1}{2}$	10718	21$\frac{1}{3}$
Für unvorhergesehene Gegen- stände und zu Ausbesserung werden beigelegt		1650	36 $\frac{1}{2}$	1281	78 $\frac{2}{3}$
Summe für Arbeiten				12000	
" " Entschädigungen				8000	
Zusammen also 20000					

Es ergibt sich somit: daß der dormal bestehende Weg bei seinen außerordentlichen Windungen und äußerst steilen Straßen-
zügen, als Verbindung mit Thun selbst mit der bedeutenden Ab-
kürzung bei Spiez, immer noch um 1750 Schuh länger ist als
eine neue Straße nach dem ersten Projekt, und um 596' länger
als nach dem zweiten Projekt, und daß hinsichtlich der Kosten,
die bloße Erweiterung des Weges auf 14 Schuh Breite eine Aus-
lage nach sich ziehen würde von Fr. 20000, —

während die ganz neue Anlage nach dem ersten Projekte
nur Fr. 10000, hingegen diejenige des zweiten Projektes Fr.
46000 mehr erfordert.

Fast man aber für den 1. und den 3. Projekt nur die
Strecke vom Friesenbach, etwas oberhalb dem Leisigenbade, bis
an das Dorf Faulensee ins Auge, so ergibt sich für den 1ten
Projekt eine ganz ebene Straßenlinie von 18692' und die Ge-
samtkosten betragen Fr. 12925. 02., während nach dem 3ten
Projekte die Straßenlänge mit ihren bis 22% ansteigenden
Stützen und Bindungen 20957' und die Gesamtkosten Fr. 9229.
99. betragen. Die vollständige Rekrutierung zwischen den beiden

*) Nach den vorhandenen eidlichen Schätzungen, welche aber von
den Vertheiligten weder anerkannt, noch durch das Richteramt
endlich bestimmt worden sind, mithin bloß als annähernde Ueber-
sicht dienen.

Punkten wird demnach kürzer als der bisherige Weg um 2265'
und kostet hingegen mehr als die bloße Erweiterung des alten
Weges Fr. 3695. 03.

Hinsichtlich der künftigen Unterhaltung, so liegt das Mate-
rial für den 1ten Projekt, wie schon gesagt, allenthalben und
zwar gerüstet zur Seite, während dasselbe für den 2ten Projekt,
und auch für den jetzt bestehenden Weg, entweder vom Seeufer
bis auf eine halbe Stunde Entfernung mit der größten Anstren-
gung herbeigefahren werden müßte, oder dann, daß man vorzie-
hen wollte, vorhandene Grauitstücke klein schlagen und auf den
Unterhalt verwenden zu lassen, welches aber die Kosten außeror-
dentlich vermehren würde.

Die Schwierigkeit, taugliches Material für den Unterhalt
des bestehenden Weges auf Ort und Stelle zu bringen, beweist
schon der Umstand, daß die Gemeinde Krattigen, die so sehr
auf Beibehaltung des dormaligen Weges anträgt, allen Auffor-
derungen ungeachtet, selbst mit Anerbieten einer Unterstützung
in Gelde, nicht dahin gebracht werden konnte, die ihr im Un-
terhalt obliegende, so ganz vernachlässigte Wegstrecke mit Kies
zu überführen.

In Umfassung des Angebrachten und gestützt auf die statt-
gefundenen Ortsbesichtigungen und auf die hievon enthaltenen
Berechnungen findet nun die Mehrheit des Baudepartements:

- 1) Daß wenn einzelne Privatinteressen wie billig zur Seite ge-
setzt werden, nur diejenige Straßenverbesserung am Thuner-
see Schattenthalb, nach dem 1ten Projekt hinsichtlich ihrer
Kürze und ebenen Lage, der Wohlfeilheit in der ersten An-
lage und auch in der künftigen Unterhaltung, ferner der
Annehmlichkeit wegen vorgeschlagen und empfohlen werden
könne.
- 2) Daß eine solche Straße dem so lange gefühlten Bedürfnisse
einer sichern Verbindung mit dem Frutighale, dem Sim-
menthale, dem linken Aaruser, ja selbst über Thun mit
Bern mehr als hinlänglich entspreche; weil, wie bereits er-
wähnt worden ist, für Lasten stets die Wasserstraße zur See,
der großen Wohlfeilheit wegen, benutzt werden wird, wäh-
rend hingegen Luggenwagen fremder Reisender, die sich ge-
wöhnlich zur Erholung längere Zeit im Lande aufhalten
und leichtere Fuhrwerke durch den Umweg, wenn auch von
einer Stunde, sich nicht abschrecken lassen werden; besonders
weil ja denselben freigestellt bleibt, auch die Straße längs
dem linken Aaruser einzuschlagen, wo denn für viele der
Umweg über Thun ganz dahin fällt.
- 3) Daß es endlich an der Zeit sei, eine solche wichtige Ver-
bindungsstraße für mehrere Oberämter unter sich anzulegen,
was längst hätte geschehen sollen, und deswegen nun nicht
mehr länger mit der Ausführung zugewartet werden könne,
wenn man sich nicht auch dem nämlichen Tadel, den sich
die frühere Regierung durch Nichtbeachtung des Bedürfnis-
ses und der darauf gestützten Wünsche zugezogen, aussetzen
wolle.

Die Mehrheit des Baudepartements nimmt demnach fei-
nen Anstand, bei Hochdenken anzutragen, daß Sie geruhen
möchten, bei dem Lit. Großen Rathe folgende Beschlüsse aus-
zusprechen:

- 1) Daß die Fortsetzung der begonnenen Arbeiten beschloffen,
und die vollständige Ausführung derselben nach dem vorlie-
genden 1ten Projekt erkannt werden möchte.
- 2) Daß die zu erbauende Straße in die Zahl derjenigen der
dritten Klasse aufgenommen werden möchte, als unter welche
dieser, nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes über
das Straßenwesen sich eignet.
- 3) Daß die zu vollständiger Beendigung der Straße nach dem
1. Projekte auf eine Länge von 51291' Schritten für Ent-
schädigungen und Arbeiten aller Art nach erforderlichen Ge-
samtkosten der Fr. 26000 *) auf Kosten der Staatskassa
übernommen, und der daberige Kredit dem Baudepartement
sofort zum Beginn der Arbeiten eröffnet werde.

*) Von den bereits bewilligten Fr. 12000, sind bis jetzt Fr. 4000,
als welche für die Verbesserung des Weges im Spiezbezirk be-
stimmt gewesen, und die nun eingestellt werden mußten, nicht

- 4) Daß da dieser ganze Straßenzug hinsichtlich seiner Anlage, in sechs verschiedenen Abtheilungen ausgeführt werden kann, der Bau der Straße nirgends begonnen werde, bevor die zu bezahlenden Entschädigungen auf künftlichem oder gesetzlichem Wege vollständig ausgemittelt sein werden.
- 5) Daß die noch zu machenden Arbeiten öffentlich ausgeschrieben, an eine Mindersteigerung gebracht, und an den oder die mindest fordernden, auf gehörige Sicherheit, jedoch unter den bisher stets üblichen Bedingungen, die allfälligen Beiträge der Gemeinden dann durch diese mittelst Uebernahme kleinerer Verdinge, oder mittelst zu sendender guter Arbeiter, leisten zu können, hingegeben werde. Endlich
- 6) Daß die Ausführung der sämtlichen Arbeiten unter Aufsicht und Leitung des Baudepartements, statt finden solle.

Eine Meinung konnte aber diesen Anträgen der Mehrheit nicht beipflichten, weil nach den frühern Wünschen der Bewohner des Oberlandes und den darauf ergangenen Beschlüssen des Großen Rathes de dato 25. April und 8. Juni 1832 es lediglich darum zu thun gewesen sei, die alte Straße zu erweitern und keineswegs eine neue anzulegen welche, wenn sie dem See entlang erbaut werde, den obern Gegenden, und nach dem 2. Projekt den am See gelegenen Ortschaften Grund zu Klagen gebe, dahingegen, wenn es bei dem ursprünglichen Beschlusse verbleibe, sich Niemand über Zurücksetzung zu beklagen habe, weil nach geschiederer Ausbesserung und Erweiterung des alten Weges dem Bedürfnis der dortigen Gegenden mehr als hinlänglich entsprochen sei, die Staatskasse hingegen einer bedeutenden Auslage entbunden werde, die mit dem Nutzen, welche eine neue Straße gewähre, durchaus in keinem Verhältnis stehe, und zwar um so weniger, als es sich, wie gesagt, nach dem bestimmt ausgesprochenen Wunsche der Oberländer u. d. blos darum handle, zwischen Thun, dem Simmen- und Frutigen, mit dem Oberland, eine für Luginswagen, leichtere Fuhrwerke und für Fußgänger in allen Jahreszeiten, bei Tag und Nacht sichere Verbindung zu eröffnen, und diese Straße nie, oder doch nur höchst selten zum Transport schwerer Lasten benutzt werden würde, während eine Straße am rechten Ufer des Thunersees, in gerader Richtung und daheriger bedeutender Kürze dem Verkehr mit dem Oberlande und den angrenzenden Kantonen, und den Ansprüchen des gesamten Publikums angemessener und mit jedem Tage von größerer Dringlichkeit sei, weswegen diese Meinung die zwei ersten Projekte als durchaus unzweckmäßig verwirft, und dem dritten den Vorzug giebt, demnach auf dessen Annahme anträgt.

Alles aber u. s. w.

Bern, den 31. Januar 1834.

Der Präsident des Baudepartements:

T s c h a r n e r.

Der erste Sekretär.

S. S c h n e i t e r.

Der Regierungsrath hat nach ausführlicher Berathung der Ansicht der Mehrheit des Departements beigepflichtet und den ersten Projekt dem Großen Rathe zur Annahme zu empfehlen beschlossen.

Den 8. März 1834.

Namens des Regierungsraths.

Der erste Rathsschreiber:

J. F. S t a p f e r.

verwendet, daher von dem zu Beendigung der Gesamtarbeiten noch erforderlichen Betrag der Fr. 30000, abgeschrieben worden. So wie aber die Richtung der neuen Straße bestimmt sein wird, sollen aus diesem Betrag die Entschädigungen sofort ausbezahlt und die früherhin begonnenen Arbeiten fortgesetzt und mittelst den verheißenen Beiträgen beendet werden.

Fünfunddreißigste Sitzung.

Freitag den 21. März.

Vormittags.

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach einigen begehrtten Vervollständigungen gutgeheißen.

Durch ein vom 20. dies datirtes Schreiben sendet Herr Obergerichter Dagehofer seine Erklärung, daß er in der Ueberzeugung, die Stellung eines Mitglieds der gesetzgebenden Behörde sei mit derjenigen eines Obergerichters in wesentlichen Beziehungen nicht vereinbar, seine Entlassung als Mitglied des Großen Rathes nehme.

Es wurde beschlossen, dieses zufolge des Dekrets vom 25. April 1832 im Protokoll anzumerken und dem Herrn Dagehofer davon Kenntniß zu geben.

Folgende eingereichte Anzüge wurden verlesen:

- 1) Der Herren Müller, Gerichtspräsident und Huggler über Abföhrung des Prozeßganges über Schuldsachen.
- 2) Der Herren Jaggi, Regierungsrath, Regez und Reber zu Aufhebung des Unterschieds zwischen den Amtsnotaren und übrigen Notaren.

Vom Regierungsrath wurde die nach den stattgefundenen Beschlüssen veranstaltete endliche Abfassung des Gesetzesentwurfs über die Wasserbaupolizei vorgelegt.

Den meisten Artikeln ward ohne Bemerkung beigestimmt; nur über folgende fielen abweichende Meinungen.

§. 7. Es wurde verlangt, daß die Worte Quer- oder Trompschwellen ausgelassen werden, weil solche meistens sehr nachtheilig wirken; aber entschieden, es solle bei der angestragenen Redaction verbleiben.

Abstimmung.

Für Beibehaltung obiger Worte 76 Stimmen.
Für eine andere Redaction 14 Stimmen.

§. 13. Auf die in Bezug auf die Unterabtheilung b gemachte Bemerkung, daß für diese Flöße eine Breite von 12 statt von 8 Fuß gestattet werden könnte, und die Gegenbemerkung, eine solche Breite könne an vielen Orten mit Nachtheilen für die Ufer verbunden sein, ward beschlossen, nach den Worten: mehr beträgt einzuschalten ohne besondere Erlaubniß des Baudepartements.

Abstimmung.

Für diese Redaction einstimmig.

§. 18. Hier wurde aufmerksam gemacht, daß nicht blos auf §. 20, sondern auch auf §. 21 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. December 1831 hinzuweisen sei, und beschlossen, dieses zu vervollständigen.

Ferner wurde vom Regierungsrath eine nach Anleitung der ihm mitgetheilten Protokolle der Berathung des Gesetzes über den Straßen- und Brückenbau veranstaltete endliche Abfassung vorgelegt.

Nur in Betreff folgender Artikel brachte man in der Umfrage Bemerkungen an.

§. 5. Gefallene Meinungen glaubten, die hier angeführte Satzung 379 des Civilgesetzbuches sollte nur auf die drei ersten Klassen angewendet werden, nicht aber auf die vierte. Dagegen wurde gezeigt, daß es Fälle geben dürfte, wo es wichtig sei, jene Satzung auch bei Anlegung von Straßen vierter Klasse anwenden zu können, zugleich aber bemerkt, daß die Hinweisung

zu Verhütung von Mißverständnissen auf eine angemessene Weise geschehen könne.

Nun wurde der §. unter Vorbehalt zu verbessernder Redaktion angenommen.

Abstimmung Mehrheit.

§. 24. wurde mit der Redaktionsveränderung angenommen, daß statt civilrechtlicher Bestimmungen gesagt werde: vertragsmäßiger u.

Nachdem über §. 26 einige Meinungen eröffnet worden, so fand man für angemessen vorerst den §. 28 der Beratung zu unterwerfen, und erst nach einem Beschluß darüber die über §. 26 fortzusetzen.

§. 28. Von Seite des Baudepartements ward vorgeschlagen, statt der allgemeinen Bestimmung, „daß die Loskauffumme denjenigen zufallen solle, welchen der fernere Unterhalt obliegt“, zu sagen, „dem Staate oder denjenigen zu, welche früher dagegen einen Gegenwerth gegeben.“

Nach verschiedenen Erörterungen über die beiden Redaktionen wurde der ersten vom Regierungsrath vorgeschlagenen der Vorzug gegeben, so daß sie nun als definitive Abfassung stehen bleibt.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Regierungsraths . . . Mehrheit.
Für die des Departements 8 Stimmen.

Nunmehr ging man wieder über zu §. 26.

Ohne Einsprache ward der Redaktionsverbesserung beigegeben, daß überall bei Angabe der Länge statt Straße gesetzt werde Straßenlänge.

Hingegen zeigten sich widersprechende Ansichten in Betreff der Zulässigkeit des Loskaufs für die vierte Klasse. — Nach einer Diskussion darüber ward beschlossen, die im Entwurf stehende Bestimmung rücksichtlich derselben stehen zu lassen.

Für die Loskauffumme wurde in Abweichung von dem im Entwurf vorgeschlagenen fünfzehnfachen Werth auf den zwölf- und auch den zehnfachen angetragen, und dann auch der letzte bestimmt.

Abstimmung.

Für obige Redaktionsverbesserung einstimmig.
Den §. übrigens unverändert anzunehmen . . . 2 Stimmen.
Für gefallene Meinungen Mehrheit.
Die vierte Klasse stehen zu lassen 74 Stimmen.
Sie auszulassen 31 Stimmen.

Für den fünfzehnfachen Werth 19 Stimmen.
Für weniger Mehrheit.
Für den zehnfachen Werth 56 Stimmen.
Für den zwölffachen Werth 54 Stimmen.

Der ganze übrige Entwurf wurde angenommen.

Endlich legte der Regierungsrath noch die nach den ergangenen Beschlüssen gemachte definitive Redaktion des Gesetzes über die Straßenpolizei vor, wovon folgende Artikel Bemerkungen veranlaßten:

§. 14. Gefallene Meinungen hielten nicht für nöthig, daß das Wort doppelte vor Leitseile stehe, sie wurden aber widerlegt, und dieses Wort beibehalten.

Rücksichtlich der Vorschriften für fremde Fuhrleute, auf welche im Entwurf hingewiesen war, wünschte man eine bestimmte Anführung derselben.

Abstimmung.

Das Wort doppelte beizubehalten 60 Stimmen.
Dasselbe auszulassen 41 Stimmen.

§. 17. Auf die Bemerkung, daß die Haltung eines Lichtes im gewöhnlichen Verkehr Schwierigkeiten finden könnte, ward der Zusatz gemacht, diese Vorschrift beziehe sich nicht auf Fuhrwerke, die zu landwirthschaftlichen Zwecken gebraucht werden.

§. 17 b (nun 18.) In der Verpflichtung der Gemeinden, die Straßen bei tiefem Schnee zu öffnen, sahen einige Mitglieder eine allzugroße Beschwerde. Aber es ward entgegnet, daß die bisherige Uebung zum Grunde liege, und diese Vorschrift gutgeheißen.

Abstimmung.

Für diese Vorschrift Mehrheit.

§. 18. Auf gefallene Bemerkungen wurde beschlossen:

- 1) Die nach den Brechhütten angeführten Kohlenhaufen, auszulassen.
- 2) Das Verbot des Kugelwerfens auf die Straßen zu beschränken, die Wege aber auszulassen.
- 3) Das Wort zweckloses (vor Schießen), welches einige gefallene Meinungen nicht angemessen, andere aber zweckmäßig fanden, solle beibehalten werden.

Abstimmung — Alles gr. Mehrheit.

Alle übrigen Artikel wurden in der vorgeschlagenen Redaktion gutgeheißen.

Verhandlungen

des

Großen Rathes. der Republik Bern.

Bern, den 3. April 1834.

(Offiziell.)

Fünfunddreißigste Sitzung.

Freitag den 21. März.

Nachmittags.

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Dem Regierungsrath wurde zugesandt eine aus Murten datirte Vorstellung des Herrn Beat von Lerber, wodurch er den Wunsch äußert, daß alle vom Stand Bern geschlossenen Auslieferungsverträge ohne Ausnahme unverzüglich aufgehoben werden möchten.

Ein vom Regierungsrath überwiesener Entwurf eines Dekretes über Ersetzung der am 16. Juli 1833 aufzuheben beschlossenen Untergerichte in den Amtsbezirken Münstier und Courtelary und im französischen Theil des Amtsbezirkes Erlach wurde in Berathung genommen. Nach der Vorfrage über das Eintreten wurde entschieden, den Entwurf in seiner Gesamtheit zu behandeln.

Abstimmung.

Einzutreten Mehrheit.
In Gesamtheit zu behandeln Mehrheit.

Nach einigen gegebenen Erläuterungen über die Einführung eines Theils der Gesetzgebung des alten Kantons und der Untergerichte in den erwähnten Amtsbezirken beschränkten sich die Bemerkungen auf folgende:

- 1) Daß im §. 2 nicht bloß auf die französischen Civilgesetze, sondern auf eine Notariatsverordnung hingewiesen sei.
- 2) Es wurde angetragen aber nicht angenommen, dem §. 4 den Zusatz beizufügen, daß die Gebühren für die Einschreibung von Verträgen denselben jedesmal beigelegt werden sollen.
- 3) Hingegen ward dem Antrag beigestimmt, die §§. 6 und 8 des Entwurfs in Betreff der Verantwortlichkeit der Steuerkontrollen auszulassen.

Alles übrige wurde ohne Einsprache gut geheissen.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des §. 4 72 Stimmen.
Für den oben erwähnten Zusatz 16 Stimmen.
Die §§. 6 und 8 beizubehalten 25 Stimmen.
Dieselben auszulassen Mehrheit.

Hierauf wurde zur Wiederbesetzung der durch die Wahl des Herrn Mesmer erledigten Stelle eines Vizepräsidenten des Großen Rathes und eines Sechszehners geschritten und erwählt:

- 1) Zu einem Vizepräsidenten:

Herr Friedrich Simon, Oberschaffner, bisheriger Statthalter des Vizepräsidenten.

- 2) Zu einem Sechszehner:

Herr Samuel Kistling, Amtschreiber, zu Narwangen.

Nun ging man über zur Prüfung der vom Regierungsrath nach den ihm mitgetheilten Protokollauszügen über die Berathung des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt angeordneten definitiven Redaction.

Dieselbe wurde mit wenigen Ausnahmen gutgeheissen. Nur über folgende Artikel fielen Bemerkungen:

§. 10. Es ward angetragen die letzten Worte: seit seinem Eintritt u. s. w. auszulassen, Dieses aber nicht angenommen.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des §. Mehrheit.
Für Auslassung obiger Worte Minderheit.

§. 13. Hingegen ward beschlossen, die zu Ende stehenden Worte auszulassen: die dem Brandschaden nicht ausgesetzt sind.

§. 20. Nach den Worten: Vermuthung steht soll eingeschaltet werden: oder Anzeige erhält.

§. 39. Gefallene Meinungen wünschten eine Modification; der §. wurde aber unverändert angenommen.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme Mehrheit.

Endlich geschah noch der Antrag zu einer transitorischen Verfügung, damit nicht in Betreff des Eintrittes in die neue Anstalt Ungewißheit entstehe, aus welcher nachtheilige Folgen erwachsen könnten. Es wurde aber keine besondere Verfügung für nöthig erachtet, weil man die im §. 10. enthaltenen Bestimmungen hinlänglich fand.

Zu Folge eines mit der Empfehlung des Regierungsraths begleiteten Vortrags der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements wurde dem Herrn Dr. Friedrich Andreas Grauff aus Weilburg, im Großherzogthum Hessen, die Naturalisation erteilt. Er ist Lehrer der lateinischen und griechischen Sprache, am Gymnasium zu Biel und Direktor desselben, und hat von der Gemeinde Bözingen die Zusicherung ihres Bürgerrechts erhalten.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfähr 91 Stimmen.
Abschlag 9 Stimmen.

Sechshunddreißigste Sitzung.

Samstag den 22. März.

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Derselbe zeigte an, daß wegen der gestern nicht nur Vormittags sondern auch Nachmittags gehaltenen Sitzung das Protokoll noch nicht habe verfaßt werden können.

Herr Simon leistete als Vizepräsident und Herr Kistling als Sechszehner den vorgeschriebenen Eid.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt:

- 1) Des Einwohnereigemeinderathes von Oberhasle die Enthebung der Handänderungen um Alprechte von der Fertigung begehrend.
- 2) Des Amtsschullehrervereins von Interlaken, den Wunsch enthaltend, daß baldigst ein Schulgesetz beraten werden möchte.
- 3) Der Zehntpflichtigen im Schaffnerbezirk von Sumiswald, wodurch sie die fernere Entrichtung von Zehntmütschen verlangen.
- 4) Der Gemeinden der Kirchhöfe Oberdiebach, betreffend die Verwaltung der Gemeingüter, die Unterhaltung der Armen und Unehelichen und die Kosten allgemeiner Lasten.

Es wurde ein von einigen Mitgliedern unterzeichneter Antrag verlesen, wodurch die Aufhebung der Untergerichte verlangt wird.

Ferner wurde verlesen und dann zu den Akten gelegt: eine Adresse der patriotischen Gesellschaft des Kantons Genf vom 20. März, Belobungen des am 12. vom Großen Rath genommenen Beschlusses in Betreff der diplomatischen Noten und des vorörtlichen Schreibens wegen der politischen Flüchtlinge enthaltend.

Endlich ward eine Zuschrift des Herrn F. Lentbecher, Dr. der Philosophie zu Erlangen vom 16. März, wodurch er seinen Wunsch äußert, bei der hiesigen Hochschule angestellt zu werden, und einige Einfragen thut, dem Regierungsrath zu gutfindender Beantwortung übermacht.

Nun kam zufolge der angekündigten Tagesordnung ein Vortrag des Justizdepartements an den Regierungsrath und beigelegter Ueberweisung des letztern an den Großen Rath zur Berathung, welcher eine vom nunmehrigen Staatsanwalt Herrn Dietiker zur Sprache gebrachte, auf die Prozedur über die im Jahr 1832 statt gefundenen Reaktionsversuche Bezug habende Frage zum Gegenstand hatte. Unterm 3. Oktober 1832 hatte nemlich der Regierungsrath beschlossen:

- 1) „Die Prozedur über die in verschiedenen Theilen des Kantons statt gefundenen Reaktionsversuche solle wegen der vorhandenen Connexität der verschiedenen darauf Bezug habenden Handlungen als ein rechtliches Ganzes angesehen, und dem Gerichtsstande des Amtes Bern als *judex delicti* unterworfen werden.“
- 2) „Vermöge der durch das Dekret vom 29. Juni 1832 dem Regierungsrath erteilten Ermächtigung werden dem Amtsgeschäftspräsidenten von Bern zu Fortsetzung und Beendigung der gemeldeten Untersuchungen beigeordnet etc.“

Dieser Beschluß stützte sich auf die §. 1 und 2 der Instruction über das Verfahren in peinlichen Sachen vom 5ten August 1803. — Nachdem dann die Prozedur weiter verfußt worden, so faßte das Obergericht auf angehörten Rapport des damaligen Staatsanwaltes Herrn Hupp und der Kriminalkommission am 10. Juni 1833 den Beschluß: „Es sollen die Un-

tersuchungsakten gegen die Spezialkommission des Stadtrathes von Bern wegen Anklage auf heimliche Auffammlung von Kriegsvorräthen, als in ihrer dermaligen Lage kein Ganzes mit den übrigen gleichzeitig instruirten Prozeduren wegen politischen Vergehen bildend, von diesen Prozeduren getrennt sofort dem Amtsgericht von Bern als *foro delicti* zur erstinstanzlichen Beurtheilung übersendet werden etc.“

Später wurden noch andere Theile der instruirten Prozeduren den Amtsgerichten von Thun, Niderrsimmenthal und Sef-tigen zur Beurtheilung zugewiesen.

Gegen diese Trennung der Reaktionsprozeduren glaubte der neue Staatsanwalt Herr Dietiker Einsprache thun zu sollen, und verlangte durch ein unterm 6. Januar 1834 erlassenes Schreiben: „daß die ganze Prozedur zum Gegenstand nur eines amtsgerichtlichen Urtheils gemacht und als das urtheilende Amtsgericht dasjenige von Bern bezeichnet werde, so wie auch daß das Obergericht diese Sache in einem Akt erledigen möchte,“ — welches Begehren er auf den oben erwähnten Beschluß des Regierungsraths und seitherige Uebung gründete.

Als hierauf am 24. Januar das Obergericht die Antwort ertheilte, daß ihm keine Veränderung in der Lage der Akten bekannt geworden, welche eine Zurücknahme seiner Verfügungen begründen könnte und demnach dem Begehren des Herrn Staatsanwaltes nicht entsprochen werden könne, so wendete sich letzterer in Berufung auf §. 1 und 8 seiner Instruction an das Justizdepartement mit der Einfrage: „Ob er nun in seinen fernern Arbeiten in der Hochverrathprozedur die Trennung zum Zweck der endlichen Beurtheilung derselben als bestehend annehmen solle oder nicht?“

Das Justizdepartement glaubte, in dieser Sache nicht von sich aus verfügen, sondern bei dem Regierungsrath anfragen zu sollen, daß diese Sache als eine Kompetenzfrage angesehen und nach §. 50 Art. 6 der Verfassung durch den Großen Rath entschieden werde: Ob der Beschluß des Regierungsraths oder der des Obergerichtes im vorliegenden Fall Regel machen solle? Zugleich fügte das Departement die Gründe bei, aus denen es fand, daß dem Beschlusse des Regierungsraths gemäß zu verfahren sei, welche vorzüglich darin bestehen:

- 1) Daß vermöge der oben angeführten §. 1 und 2 der durch §. 37 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz vom 3. December 1831 als noch in Kraft verbleibend erklärten Instruction vom 5. August 1803 dem (ehemals Kleinen Rath nun) Regierungsrath die Befugniß zustehe, in zweifelhaften Fällen die Behörde zu bezeichnen, welche sich mit der Cognition des Falles befassen solle; im vorliegenden Fall nach den damals bekannten Verumständungen sich in formeller Beziehung Connexität ergeben habe, und wegen solcher der Gerichtsstand von Bern als *judex delicti* für die gesammte Prozedur bezeichnet worden sei, der außerdem noch die Prävention für sich habe, da er in der Sache zuerst eingeschritten sei?
- 2) Hingegen sei kein Gesetz vorhanden, zufolge dessen das Obergericht befugt gewesen, eine dem Beschluß des Regierungsraths zuwiderlaufende Verfügung zu treffen; weil unter Cognition nicht bloß die Voruntersuchung (*Präcognition*) sondern die Untersuchung im allgemeinen zu verstehen sei, und nach unserm Gesetze derjenige Richter sich mit der Cognition des Falles befassen solle, dem als *judex delicti* seiner Zeit die erstinstanzliche Beurtheilung zukomme; weil ferner der Antrag des Staatsanwaltes über den Gerichtsstand von dem der §. 19 der Organisation des Obergerichtes redet, nicht den bereits bestimmten Gerichtsstand des Orts sondern nur die Frage betreffen könne, ob der Fall peinlich oder polizeirichterlich zu beurtheilen sei?

Die der Ueberweisung des Regierungsraths beigelegte Meinung ging dahin, daß ohne in die vom Departement aus der Wahrscheinlichkeit der Connexität hergeleiteten auf die Materie der Prozeduren bezüglichen Gründe einzutreten, sich aus den oben angeführten formellen Gründen die Competenz des Regierungsraths das Forum für die Untersuchung und Beurtheilung der Reaktionsprozeduren zu bestimmen ergebe, mithin die Ver-

fügung des Obergerichts vom 10. Juni 1833 und die in Reaktionsfachen bereits ausgefallenen erstinstanzlichen Sentenzen durch den Großen Rath aufzuheben seien.

Endlich stimmten das Departement und der Regierungsrath darin miteinander überein, daß die Herren Hahn, gewesener Oberstlieutenant und Luz, Dr. der Medicin, mit ihrer dem Großen Rath am 8. März dieses Jahres vorgelegten Beschwerde über den am 22. Februar vom Regierungsrath dem Gerichtspräsidenten von Bern gegebenen Befehl, die politischen Prozeduren nicht beurtheilen zu lassen, bis von kompetenter Behörde entschieden sein werde, ob sie als ein Ganzes zu behandeln seien oder nicht? als unbegründet abzuweisen seien.

Nach Verlesung des Vortrags und einiger darauf Bezug habender Akten ward auch ein an den Großen Rath gelangtes Schreiben des Obergerichts vom 21. März verlesen, wodurch es seine Verfügungen rücksichtlich der Reaktionsprozeduren rechtfertigt und sich gegen ein Einschreiten von Seite des Großen Rathes verwahrt.

In der über diese Angelegenheit statt gefundenen Diskussion wurden einerseits die im Vortrag enthaltenen Gründe noch weiter entwickelt, und durch Anführung einer durch das Obergericht provozirten Verfügung des Regierungsraths vom 9. Januar 1833 unterstützt, dahin gehend, daß die des Diebstahls beschlagte, zu Interlaken verhaftete Margaretha Schlunegger dem Gerichtspräsidenten von Frutigen zugeführt werden solle, welcher die Akten zu vervollständigen und nach Gesetzesvorschrift besprüchen zu lassen habe. Hievon sei dem Obergericht Kenntniß gegeben worden, welches diese Verfügung gebilligt habe. Auch ward noch beigelegt, das Amtsgericht von Bern müsse vorerst über die Vollständigkeit der Prozedur und die Connexität sprechen. — Andererseits wurde darzuthun gesucht, daß die §. 1 und 2 der Instruktion vom 5. August 1803 sich nur auf die Voruntersuchung beziehen; daß die Hauptuntersuchung unter der Leitung des Obergerichts stehe, daß letztem vermöge §. 19 und 20 des Gesetzes über seine Organisation nach vollendeter Untersuchung die Bestimmung des Gerichtes der untern Instanz zukomme, wie dies das Justizdepartement selbst am 19. Oktober 1832 anerkannt habe; und daß endlich die in der Verfassung aufgestellte Trennung der Gewalten und die Unabhängigkeit der Gerichte nicht aus dem Auge zu verlieren sei. — Diese Meinungen fanden keinen Widerspruch zwischen dem Beschluß des Regierungsraths und den Verfügungen des Obergerichts, und glaubten, der Große Rath solle in dieser Sache nichts entscheiden.

Endlich wurde beschlossen:

- 1) Die Anträge des Regierungsraths in Betreff der Reaktionsprozeduren anzunehmen.
- 2) Die Herren Hahn und Luz mit ihrer Beschwerde abzuweisen, und ihnen das Mißfallen des Großen Rathes darüber zu bezeugen.
- 3) Das Schreiben des Obergerichts vom 21. März 1834 nebst den dazu gehörigen Beilagen der zur Untersuchung des Geschäftsganges desselben niedergesetzten Spezialkommission zu übersenden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsraths betreffend die Beurtheilung der Prozeduren . . .	109 Stimmen.
Für andere Anträge . . .	4 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsraths rücksichtlich der Herren Hahn und Luz . . .	Mehrheit.
Hier zu sitzen . . .	47 Stimmen.
Denselben Mißfallen zu bezeugen . . .	60 Stimmen.
Das Schreiben des Obergerichts an die Spezialkommission zu senden . . .	Mehrheit.

Es geschah noch der Antrag, die wegen politischer Vergehen noch gefangen sitzenden Individuen bis zu ihrer Beurtheilung in Freiheit zu setzen, weil die Beurtheilung sich noch lange verzögern dürfte. Hierauf ward erwiedert, dies sei nicht in der Kompetenz des Großen Rathes und übrigens liege bereits eine hierauf Bezug habende Bittschrift in Untersuchung.

Ein Vortrag des Baudepartements mit beigelegten Berechnungen und Grundrissen gab Kenntniß von den stattgefundenen Untersuchungen über Anlegung eines Fahrweges durch die Felschlucht des Pichoux im Amtsbezirk von Münster. Schon längst hatten die benachbarten Gemeinden dieses Amtsbezirks und die Gemeinde Untervillier im Amtsbezirk Delsberg Ansuchen bei der Regierung eingereicht, um die Erbauung einer Straße durch die genannte Felschlucht und weitere Fortsetzung der erstern bis auf die vorhandenen Hauptstraßen zu bewirken. Die geschehenen Untersuchungen zeigten, daß zwar allerdings eine solche Straßenanlage viele Vortheile gewähren aber in ihrer vollständigen Ausführung einen großen Kostenaufwand erfordern würde. Deswegen glaubte das Departement und auch der Regierungsrath in seiner Ueberweisung des Vortrags sich für jetzt auf Anträge zu Anlegung eines Fahrweges durch die gedachte Felschlucht beschränken zu sollen, welcher nicht nur den Verkehr zwischen dem obern Theil des Amtsbezirks Münster und dem Delsbergerthal, sondern besonders die Holzausfuhr aus dem erstern in den letztern begünstigen werde.

Diesen Ansichten wurde in der eröffneten Umfrage überhaupt beigelegt. Doch wurden auch Wünsche geäußert, daß der neue Straßenbau noch weiter ausgedehnt oder wenigstens von nun an dem Regierungsrath Aufträge zu dahierigen Untersuchungen gegeben werden möchten, aber dagegen befunden, daß für jetzt bei dem vorliegenden Antrag stehen zu bleiben sei. Demnach wurde beschlossen:

- 1) Es soll durch die Felschlucht des Pichoux ein elf Fuß breiter Fahrweg eröffnet werden.
- 2) Zu Bezahlung der dahierigen Kosten werden auf die Staatskasse angewiesen:
zufolge der vorgelegten Berechnung Fr. 9625
für Unvorhergesehenes . . . „ 3375
Zusammen Fr. 13000
- 3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt und ermächtigt, in Abweichung von dem vorgelegten Grundriß und Projekt die allfällig nöthig findenden Abänderungen zu machen.

Abstimmung.

Für Annahme des Antrags des Reg. Rathes . . .	einstimmig.
Für weitere Untersuchungen . . .	26 Stimmen.
Dagegen . . .	Mehrheit.

Da über den bei der Berathung des Staatsbudgets erwähnten Antrag des Erziehungsdepartements zu Errichtung von zwei ordentlichen und fünf außerordentlichen Lehrstühlen zu Vorlesungen in französischer Sprache noch nichts entschieden worden und der dahierige Vortrag erst später in Berathung kommen soll, so wurde heute vom Erziehungsdepartement begehrt, daß unterdessen der Reg. Rath ermächtigt werde, für das sich zeigende Bedürfnis zu sorgen, und demnach beschlossen:

- 1) In Erwartung eines Entscheids über die Errichtung von Lehrstühlen zu Vorlesungen in französischer Sprache an der hiesigen Hochschule wird der Regierungsrath ermächtigt, einweisen die sich als notwendig zeigenden Vorträge in dieser Sprache zu veranstalten.
- 2) Zu Bestreitung der dahierigen Ausgaben wird ihm ein Kredit von 6000 Fr. eröffnet, welcher im diesjährigen Staatsbudget unter die Ausgaben des Erziehungsdepartements aufgenommen werden soll.

Abstimmung einstimmig.

Auf einen mit der Empfehlung des Reg. Rathes begleiteten Vortrag des Erziehungsdepartements wurde in Berücksichtigung der nicht großen Besoldung des katholischen Pfarrers in Bern und der persönlichen Verdienste des jetzigen Pfarrers Hrn. Baud beschlossen:

- 1) Dem Hrn. Baud, katholischen Pfarrer in Bern, wird für seine Person, so lange er diese Stelle bekleidet, zu der Be-

solung derselben von Fr. 1145 eine Zulage von Fr. 455 gegeben, so daß er jährlich, und zwar vom 1. Januar 1834 an zu rechnen, 1600 Schweizerfranken zu beziehen hat.

- 2) Der Regierungsrath ist beauftragt, von diesem Beschluß den betreffenden Kenntniß zu geben und ihn in Vollziehung zu setzen.

Abstimmung einstimmig.

Vom Reg. Rath wurde durch einen Vortrag ein umständlicher Bericht über die von der abgetretenen Regierung dem Hrn. Hofrath Glent zu Ludwigshalle am 22. Februar 1821 auf 8 Jahre ertheilte Concession zu Bohrversuchen auf Steinsalz oder Salzsole gegeben und gezeigt, wie dieselbe im Jahr 1828 auf Hrn. Alexander Köhli von Biel übergegangen und dann auf vier Jahre verlängert worden sei. Sowohl der von Hrn. Glent bei Biel als der von Hrn. Köhli bei Cornol bis auf eine Tiefe von 936 Fuß getriebene Bohrversuch zeigte kein günstiges Ergebnis. Jedoch hat sich Hr. Köhli mit dem Ansuchen um eine neue Concession an den Reg. Rath gewendet, und auf die deshalb mit ihm gepflogenen Unterhandlungen ward nun vom Reg. Rath angetragen, ihm unter den angegebenen Bedingungen ein Privilegium auf 60 Jahre für die leberbergischen Amtsbezirke zu geben.

Auf einige in der Umfrage verlangte und erhaltene Erklärungen wurde dem Antrag beigeprägt, und darüber ein Dekret gegeben.

Die vom Reg. Rath veranstaltete definitive Abfassung des Gesetzes über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse wurde gut geheißsen.

Auch das Gesetz über den Bergbau ward in seiner endlichen Abfassung vom Regierungsrath vorgelegt und gut geheißsen.

Mit dem bereits am 3. März verlesenen Vortrag des Reg. Rathes über die Staatsrechnung vom 20. Oktober bis 31. Dez. 1831 kam nun heute der Bericht der Staatswirthschaftskommission zur Verathung. In Folge desselben wurde beschlossen, diese Rechnung unter dem in die Passation der Rechnung vom 1. Jan. bis 20. Oktober 1831 aufgenommenen Vorbehalt rücksichtlich der Dotationen für den Inselspital und das äußere Krankenhaus zu genehmigen.

Dabei ward die Bemerkung gemacht, daß früher die Domainenrechnung besonders vom Gr. Rath passirt worden, dieses aber nicht mehr der Fall sei, weil sich nun ihre Ergebnisse in die Staatsrechnung aufgenommen befinden.

Auf den Bericht des Reg. Rathes, daß die für das Gesetz wider den Mißbrauch der Pressfreiheit vom 9. Februar 1832 bestimmte Probezeit von 2 Jahren ausgelaufen sei, wurde dasselbe neuerdings auf unbestimmte Zeit in Kraft erkannt.

In Folge eines Vortrags des Erziehungsdepartements mit der Ueberweisung des Reg. Rathes wurden in die in der großen Schulkommission durch Entlassung der Herren Pfarrer Kohler, Schmitz und Wehrli und durch die Wahl des Hrn. Fellenberg zum Landammann erledigten Stellen erwählt:

- 1.) Herr Hopf, Direktor der Elementarschule in Bern.
- 2.) " Boll, Pfarrer zu Niederbipp.
- 3.) " Bachmann, Pfarrer zu Lenau.
- 4.) " Lehnher, Schullehrer zu Unterseen.

Auf einen mit der Empfehlung des Reg. Rathes versehenen Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements wurde dem Hrn. Johann Baptist Boetter von Wolfegg im Königreich Würtemberg, seit fünf Jahren Musiklehrer in Thun, dem das Bürgerrecht der Gemeinde Grindelwald zugesichert ist, die Naturalisation ertheilt.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahr 91 Stimmen.
Abschlag 7 Stimmen.

Unterm 14. Februar 1834 war dem Regierungsrath eine an den Großen Rath gelanate Vorstellung des Abraham Häfziger von Niedergraswil, in der Kirchhöre Seeburg, wohnhaft zu Negerten, im Amtsbezirk Nidau zur Untersuchung gesandt worden, über welche nun durch einen mit der Zustimmung des Regierungsrathes begleiteten Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements Bericht erstattet ward. Es ergab sich daraus, daß Häfziger schon während des Lebens des Verdict Kocher, von Negerten, seines Oheims von mütterlicher Seite, und seit dessen am 20. Januar 1833 erfolgtem Tode, mit der Ehefrau desselben, Susanna Margaritha geborne Bon, in höchst ärgerlichem unerlaubtem Umgang gelebt hat, und nun, um sie heirathen zu können, die Dispensation von dem in der Satzung 45 des Personenrechts enthaltenen Eheverbote begehrt. Dem Antrag gemäß wurde wegen des stattgefundenen unerlaubten Umgangs des Häfziger mit seiner Tante derselbe in seinem Dispensationsbegehren abgewiesen.

Abstimmung einstimmig.

Nun wurde noch wegen des Schlusses dieser Session dem Hrn. Landammann die Ermächtigung ertheilt, die Protokolle der gestrigen und heutigen Sitzung gemeinsam mit dem Hrn. Schultheißen und dem Hrn. Vizepräsidenten des Reg. Rathes zu prüfen und zu genehmigen.

Hierauf erklärte dann der Herr Landammann in einer Anrede an die Versammlung diese Winteression des Großen Rathes als geschlossen.

Vortrag des Baudepartements

über

eine Straßenanlage durch die Felsenschlucht des Pichoux.

Hochgeachtete Herren!

In der im anliegenden Beilagenheft enthaltenen, dem Großen Rathe im Dezember 1832 eingereichten Vorstellung, wünschen die vier Gemeinden, welche das Petit-Val bilden, ferner die Gemeinden Bellelay und Genevez, sämmtlich im Amtsbezirk Münter gelegen, so wie die Gemeinde Unterviller im Amtsbezirk Delsberg, daß von Bellelay hinweg durch das Petit-Val und durch die sogenannte Gorge de Pichoux hindurch nach Unterviller eine große Landstraße angelegt werden möchte, und führen zu Unterstützung ihres Gesuches an, daß nämlich die vier Gemeinden des Petit-Val ganz isolirt und von allen Straßen oder fahrbaren Wegen entfernt und abgeschnitten seien; zweitens, daß die neue anzulegende Straße gegen diejenige von Bruntrut nach Dachselden, welche letztere eine Länge von zehn Stunden halte, um fünf Stunden verkürzt und der Handel vorzüglich mit Frankreich dadurch bedeutend gewinnen, die Anlage derselben übrigens nur auf einer Länge von zwei Stunden neu zu machen, für die übrige Strecke von 1½ Stunden bloß der bereits bestehende Weg zu erweitern sein würde; endlich dann wird angebracht, daß es so wohl für den Staat als für sie die Gemeinden wünschenswerth wäre, ein solches Unternehen zu beginnen, weil durch die Entstehung vieler neuen Eisenwerke der Preis des Holzes sehr gestiegen sei, und deshalb die in jener Gegend befindlichen Wälder, welche unter die schönsten und reichsten des Jura zu rechnen sind, auf eine für die Besitzer derselben außerordentlich vortheilhafte Weise vermittelt jener zu erbauenden Straße exploirt werden könnten; eine Unternehmung welche schon Anno 1784 in den Absichten der damaligen kaiserlich bischöflichen Regierung gelegen, durch die 1789 statt gefundenen Ereignisse aber auszuführen unterblieben sei.

Zu Erleichterung der Staatskassa haben die interessirten Gemeinden sich erklärt: das bei allfälliger Ausführung dieser Straßenanlage erforderliche in Anspruch zu nehmende Gemeindefand unentgeltlich abzutreten, und sich über dies aus, zu Leistung von 5300 Tagwerken verpflichtet. Cornetan behält sich dann für die von ihm angetragenen Leistungen vor, daß die neue Straßeneinrichtung durch seine Ortschaft genommen werde.

Sowohl Herr Forstmeister Kaffhofer als Herr Forstinspektor Marchand empfehlen die Anlage einer Landstraße durch die Felsenschlucht des Pichoux als äußerst wichtig für die dortigen 2246 Fucharten haltenden Staatswaldungen, welche unverzüglich abgeholzt werden müssen, wenn nicht durch Schuld der früheren nachlässigen und fehlerhaften Besorgung das Verfaulen des Holzes in Masse eintreten solle. Zudem könne durch die Eröffnung des Pichoux Pases nach Unterviller ein vorteilhafter Absatz von Marinehölzern nach Frankreich hin, erzielt werden. Einzig aus der Berois Waldung dürfte der Verkauf von Schiffsbaumholz auf wenigstens 150000 Franken angeschlagen, und wirklich mit Recht zu sagen — gewonnen werden, auf den Fall, daß mit Agenten der französischen Marine Lieferungskontrakte abgeschlossen würden, was nicht sehr schwer sein wird, wenn man bedenkt: daß von denselben Stämme aus Unterwalden bezogen in Basel zu sechs Louisdor bezahlt worden sein sollen, während dergleichen Bauhölzer in der von der französischen Marineadministration sehr gesuchten Größe von 80 bis 85 Schuh Länge sich in der erwähnten Berois Waldung zu tausenden vorfinden.

Herr Großrath Watt mit der Untersuchung dieser Straßenangelegenheit auf Ort und Stelle, so wie mit der Ausfertigung und Devisierung beauftragt, haltet hingegen dafür, daß eine Fahrbahnbreite von elf Schublen für die Abfuhr des Holzes und die bequeme Zufuhr für die Gemeinden des Kleintals (Petit-Val) hinreichen werde, — daß aber, wenn in der Folge eintretende Umstände das Bedürfnis herbeiführen sollten, diesen Weg zu erweitern, dieses dann noch immerhin geschehen könne.

Da die Forstkommision die Abfuhr der Länge von Bauhölzern von 80 auf 50 Schuh modifizirt hat, so glaubt Herr Watt die vorgeschlagene Breite von 11 Schublen werde genügen, wenn dann auf denjenigen Stellen, wo es erforderlich sein mag, die Straße so erweitert werde, daß zwei sich kreuzende Fuhrwerke ungehindert neben einander vorbei passieren können.

Rücksichtlich der Breite von 16 Schublen, welche nach dem Wunsche der Forstadministration und der theilhabenden Gemeinden diese Straße für die Post und den Handel erhalten sollte, so findet Herr Watt eine solche Straße ganz und gar zweckwidrig und nutzlos; und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Höhe von Bellelay sehr winterlich sei, und der Schnee sich dort zuweilen so sehr anhäufte, daß er die Kommunikation unterbreche, welche wegen der schwachen dortigen Bevölkerung nicht so leicht wieder hergestellt werden könne; da hingegen dieser ungünstige Umstand auf der durch Münster führenden Straße niemals zu befürchten sei.

Ein anderes Hinderniß, daß die erstere im Projekt befindliche, der letztern bestehende Straße für den Transit niemals vorgezogen werden würde, liege darin: daß die neue Straße kein geringeres Gefäll als 10½ % erhalten könne, es sei denn, daß man dieselbe mit unverhältnismäßigen Kosten durch Felsen sprengen wolle, wodurch das Gefäll auf 8% vermindert werden könne. Sollte dem ungeachtet aber eine solche Straße verlangt werden, daß sich überall zwei Fuhrwerke kreuzen könnten: so dürfte die Straße die oberwähnte Steigung nicht haben, und um dieses zu vermeiden, müßte dieselbe eine andere Richtung erhalten, wegen welcher große Felsenlager gesprengt und Gallerien durchbrochen, zu diesem Zwecke dann bestehende Verbindungswege verlassen, und neue angelegt werden müßten, was alles einen Aufwand von circa Fr. 200000 erfordern würde.

Diese ob schon bedeutende Summe — und wäre sie noch größer — sollte zwar von keinem Unternehmen abschrecken, wo es um eine ganz neue Straße sich handeln würde, neben welcher keine andere vorhanden wäre. Allein die Thatsache, daß die Münsterstraße zu allen Zeiten des Jahres befahren werden kann, daß dieselbe neben einer neuen Straße über Bellelay dennoch nicht verlassen, sondern vorzugsweise dieser benutzt würde, und

daher nach wie vor unterhalten werden müßte, — endlich der abgehaltene Augenschein, haben das Baudepartement überzeugen müssen, daß für jetzt von einer eigentlichen Handelsstraße von Bellelay durch die Felsenschlucht des Pichoux nach Unterviller keine Rede sein könne, hingegen die Anlage eines 11 Schub breiten und von Distanz zu Distanz zum Kreuzen der Fuhrwerke erweiterten Weges nicht nur im Interesse der theilhabenden Gemeinden liege, sondern auch der Staatskassa dadurch zum großen Vortheil gereiche, daß das dem Verfaulen ausgefetzte Holz noch zu rechter Zeit geschlagen und verwerthet werden könne, auch mit geringen Kosten dem Alerar eine neue bisher nicht benutzte Hilfsquelle darbiete. Jedoch wollte die hiesige Behörde diesen Weg nicht — wie es der Wunsch der Gemeinde Cornetan ist — durch ihre Ortschaft, sondern auf der kürzesten und geradesten Linie von der Mühle des Pichoux über Chetelat führen.

Ohne Rücksicht nun auf dasjenige, was die betreffenden Gemeinden hinsichtlich der Weganlage von der gedachten Mühle auf Chetelat in ihrem Interesse und welche Anträge dieselben der Regierung in dieser Beziehung zu machen angemessen finden werden, nimmt das Baudepartement die Freiheit, im wohlverstandenen Interesse des Staats, darauf anzutragen: daß Hochdieselben geruhen möchten, über die von Herrn Watt auf Fr. 9625 berechnete Kostensumme aus, noch Fr. 3375 für Unvorgesehenes, zusammen also Fr. 13000 für den beschriebenen einstweilen lediglichen durch die Felsenschlucht des Pichoux nach Unterviller anzulegenden Weg, bei dem Lit. Großen Rathe auszuwirken, damit ungesäumt an die Vorarbeiten dieser schönen und vorteilhaften Unternehmung geschritten, und dieselbe in so kurzer Zeit als möglich angefangen und vollendet werden könne.

Alles aber u. s. w.

Bern, den 17. März 1834.

Der Präsident des Baudepartements:

T s c h a r n e r.

Der erste Sekretär.

J. S. S c h n e i t e r.

Der Regierungsrath hat den vorstehenden Antrag genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath zu weisen beschlossen, jedoch auf gefallene Bemerkungen, daß die Straße, wie sie devisirt worden, vielleicht zum Transport großer Bauhölzer nicht genügen dürfte, für angemessen erachtet, zugleich um Ermächtigung nachzusuchen, die in dieser Beziehung allfällige nöthigen Korrekturen in dem vorliegenden Plane anbringen zu lassen.

Den 18. März 1834.

Namens des Regierungsraths.

Der erste Rathsschreiber:

J. F. S t a p f e r.

V o r t r a g

des

E r z i e h u n g s - D e p a r t e m e n t e s

an den

Reg. Rath der Republik Bern,

über

die Errichtung von französischen Lehrstühlen.

Hochgeachtete Herren!

Der Große Rath hat nunmehr im Artikel 28 des Gesetzes über die Hochschule, Sie, Hochgeachtete Herren, beauftragt: „bei vorhandenem Bedürfnisse die nöthige Zahl französischer Lehrstühle zu errichten, damit der Besuch der hiesigen Hochschule den Studirenden aus dem französischen Theile des Jura nicht nur möglich, sondern auch erfolgreich gemacht werde.“

Damit dieser Beschluß mit größtmöglicher Beförderung seine Vollziehung erhalte, und bereits bei der Berathung des diesjährigen Budgets seine Berücksichtigung finde, nehmen wir die Freiheit, Ihnen, Hochgeachtete Herren, zu Händen des Großen Rathes folgende Anträge vorzulegen.

Ein schon lang gefühltes Bedürfnis erfordert vorerst die möglichst baldige Errichtung eines Lehrstuhls der französischen Litteratur. Die bisherigen Vorträge werden nicht bloß für die Studirenden aus dem Jura, sondern auch für diejenigen aus dem deutschen Theile des Cantons höchst interessant und lehrreich sein.

Dem Professor der französischen Litteratur würde überdies die Aufgabe zu Theil, auch alte griechische und lateinische Klassiker in französischer Sprache zu interpretiren, damit die Studirenden aus dem Jura nicht aller Gelegenheit beraubt wären, sich mit der klassischen Litteratur zu beschäftigen.

In Berücksichtigung der Wichtigkeit des Lehrstuhls der französischen Litteratur und der Nothwendigkeit, daß diesem Lehrstuhl eine bleibende Existenz an unsrer Hochschule gesichert werde, in Betrachtung ferner der dem Professor aufzuerlegenden Verpflichtung, Vorträge über klassische Litteratur anzukündigen, müssen wir es für nothwendig halten: daß für die französische und klassische Litteratur eine ordentliche Professur errichtet werde, deren Besoldung nach der Bestimmung des §. 48 des Hochschulgesezes je nach Umständen Fr. 2000—3000 betragen würde.

Dieser Lehrstuhl müßte nach hierseitiger Ansicht sofort ausgeschrieben werden, damit der zu ernennende Professor seine Kurse mit dem künftigen Semester eröffnen könne.

Eine zweite ordentliche Professur wird in der juristischen Fakultät erfordert. Der Professor des französischen Rechts hätte ebenfalls eine doppelte Aufgabe: Erstens müßte er das eigentliche französische Recht vortragen; und der Besuch dieser Vorlesungen müßte auch für die Studirenden aus dem deutschen Kantone sehr wichtig und interessant sein. Zweitens hätte er die Aufgabe, auch die hiesige Gesetzgebung den Studirenden aus dem Jura in französischer Sprache vorzutragen. Auch diese Professur müßte vielleicht schon im Frühjahr errichtet werden.

Alle übrigen Lehrfächer könnten nach hierseitiger Ansicht künftighin außerordentlichen Professoren überlassen werden, deren Besoldung nach §. 42 des Hochschulgesezes nach Umständen zu bestimmen sein wird, aber in keinem Falle Fr. 1600 übersteigen soll.

Solcher außerordentlichen Professoren wären nunmehr fünf erforderlich, nämlich:

A. In der Theologie zwei,

1. Ein außerordentlicher Professor der Exegese des alten und des neuen Testaments, und
2. Einer für die Pastoraltheologie.

B. In der medizinischen Fakultät ebenfalls zwei, nemlich:

1. Ein außerordentlicher Professor für Anatomie und Physiologie;
2. Einer für Pathologie und Therapie.

C. Endlich in der philosophischen Fakultät:

Ein außerordentlicher Professor der Naturgeschichte.

Diese außerordentlichen Professuren würden jedoch erst auf künftigen Herbst, als den Zeitpunkt der Eröffnung der Hochschule besetzt werden.

Sollten diese unmaßgeblichen Anträge von Ihnen, Hochgeachtete Herren, empfohlen, und vom Großen Rathe genehmigt werden, so müßte in das Budget des Erziehungsdepartements bei den Ausgaben für die hiesige Lehranstalt noch folgender Artikel aufgenommen werden:

- 1) Für zwei ordentliche französische Lehrstühle mit einer Besoldung von je Fr. 2000—3000, welche jedoch bloß für zwei Drittheile des Jahrs 1834 zu berechnen ist Fr. 4000
- 2) Für fünf außerordentliche französische Lehrstühle, deren Besoldung jedoch bloß für das letzte Quartal des Jahrs 1834 zu berechnen ist » 3000

Also im Ganzen für französische Lehrstühle Fr. 7000

Man darf jedoch nicht vergessen, daß vielleicht nicht alle fünf außerordentlichen Professuren zugleich werden besetzt werden, und daß die Besoldung derselben noch nicht bestimmt ist, wenn gleich in obiger Kostenberechnung das Maximum angesetzt werden mußte.

Bern, den 14. März 1834.

Mit Hochachtung!

Der Präsident des Erziehungsdepartements:

C. Neuhans.

Der erste Sekretär:

G. Hünerwadel.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Den 15. März 1834.

Namens des Regierungsraths:

Der erste Rathschreiber:

Stapfer.